Ma 8.5156

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1973

Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 25. Oktober, 29. November, 20. Dezember 1972, 29. Januar, 21. Februar, 7. März und 14. März 1973

Original siehe Landesarchiv Kanton Glarus



Beilagen:

I—III Uebersicht der Landesrechnung 1972
IV Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung
V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
VII Rechnungen der Versicherungskassen
VIII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
IX Betriebsrechnung des Kantonsspitals
X Voranschlag für das Jahr 1973



Tschudi & Co., Buchdruckerei Glarner Nachrichten AG, Glarus
1973



Traktandenverzeichnis
für die ordentliche Landsgemeinde 1973

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

§ 2 Wahlen

§ 3 Festsetzung des Steuerfußes

§ 4 Anträge auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen (Stellungnahme zu zwei Memorialsanträgen)

§ 5 Aenderung des Artikels 49 des Gesetzes über das Steuerwesen (Besteuerung der Domizilgesellschaften)

§ 6 Beschluß über die Zusicherung eines Landesbeitrages an den Erweiterungsbau des Sonderschulheims «Haltli» in Mollis

§ 7 Aenderung von Artikel 12, 13, 15 und 17 der Zivilprozeßordnung, Artikel 6 der Strafprozeßordnung und Artikel 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

§ 8 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 betr. Ausrichtung eines Beitrages an jede Geburt

§ 9 Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke. Gewährung eines Kredites von Fr. 9 350 000.—

§ 10 A. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
B. Gesetz über den Ladenschluß

§ 11 Antrag betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre

§ 12 Aenderung der Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16, 15 Ziffer 7 und 8 sowie 19 Buchstabe a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911. Erlaß eines neuen Artikels 15bis (Adoptionsrecht)

§ 13 Gesetz über die Kindergärten

§ 14 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

§ 15 Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder

§ 16 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer (Familienausgleichskassen)

§ 17 Antrag auf Erlaß eines Verbotes für Motorboote und Motorschlitten

§ 18 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

§ 19 Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs

§ 20 Beschluß betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons Glarus

§ 21 Bereinigung des Landsbuches

§ 22 Antrag betreffend Aufhebung des Konkubinatsverbotes

n Männer und

ktritt aus dem
er einen neuen
egierungsrates.
äre außerdem

ng Oberrichter
auer ein neues
m Oberrichter

Urne gewählte

emerkungen zu
ndesrechnung»

in der ordent-
gt der Landrat
10. Mai 1970

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet; die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Auf die diesjährige Landsgemeinde hat Landammann Dr. Fridolin Stucki seinen Rücktritt aus dem Regierungsrat erklärt. Die Landsgemeinde hat daher für den Rest der laufenden Amtsdauer einen neuen Landammann zu wählen; wählbar sind der Landesstatthalter und die Mitglieder des Regierungsrates. Für den Fall, daß der bisherige Landesstatthalter zum Landammann gewählt würde, wäre außerdem aus dem Kreise der Regierungsräte ein neuer Landesstatthalter zu wählen.

Als neuen Regierungsrat hat das Glarnervolk am 18. März in geheimer Abstimmung Oberrichter Fritz Etter, Glarus, gewählt. Infolge dieser Wahl ist für den Rest der laufenden Amtsdauer ein neues Mitglied des Obergerichtes zu wählen. Sollte ein Mitglied eines andern Gerichtsstabes zum Oberrichter gewählt werden, wäre eine entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso ist das an der Urne gewählte neue Mitglied des Regierungsrates zu vereidigen.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Wie in den vergangenen Jahren finden sich die allgemeinen Ausführungen und die Bemerkungen zu den einzelnen Posten der Landesrechnung nach den Beilagen I—III «Uebersicht der Landesrechnung» als Beilage IV «Finanzbericht und Kommentar zur Landesrechnung».

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1973, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmaßlichen Rückschlag von Fr. 1 596 834.— vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuß für das Jahr 1973 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

§ 4 Anträge auf Änderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Stellungnahme zu zwei Memorialsanträgen)

I.

Die beiden Memorialsanträge

Auf die Landsgemeinde 1973 sind folgende zwei Memorialsanträge auf Abänderung des Steuergesetzes eingereicht worden:

1. Antrag eines Bürgers zu Artikel 28 und 39 Steuergesetz:

Der Antrag lautet:

«Artikel 28 und 39 des Steuergesetzes (steuerfreie Abzüge) sind durch einen Nachsatz, welcher die Anpassung der steuerfreien Abzüge an den jeweiligen Lebenskostenindex beinhaltet und formuliert, zu ergänzen. Ausgangsbasis für die Inkrafttretung soll der 1. Januar 1971, d. h. das Datum der Inkrafttretung des jetzigen Steuergesetzes, bilden. Die Freibeträge sind jeweils auf die nächsten Fr. 100.— aufzurunden und von der Steuerbehörde in der Wegleitung zur Steuererklärung den Steuerpflichtigen vor der Veranlagung bekanntzugeben.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Beweggrund zu diesem Antrag bilden die gleichen Ueberlegungen, wie sie bei der Verklausulierung von Indexwerten bei vielen Gehalts- und Lohnregelungen und auch Mietverträgen angestellt werden. Will der innere Wert der an der letzten Landsgemeinde beschlossenen Sozialabzüge erhalten werden, kann dies über stets neue Anpassungsanträge an die Landsgemeinde oder mittels Indexierung geschehen. Letzteres ist sicher der einfachere und zweckentsprechendere Weg und es muß dann nicht immer wieder die Landsgemeinde um die Sache bemüht werden.»

2. Antrag eines Bürgers zu Artikel 28 Steuergesetz

Der Antrag lautet wie folgt:

«Ledigen, verwitweten, geschiedenen und richterlich getrennt lebenden Personen der Jahrgänge 1903 und früher, die einen eigenen Haushalt führen und deren versteuertes Einkommen unter Fr. 15 000.— liegt, haben ab 1. Januar 1975 Anspruch auf einen Haushaltungsabzug von Fr. 1000.—.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«AHV- und IV-Rentnern, die gewillt sind, ohne fremde Hilfe ihren Haushalt zu führen, sollte man durch diesen Kompromißvorschlag entgegenkommen. Ueberdies wäre es ein Beitrag zur Entlastung der überfüllten Altersheime und Spitäler, denn jede Arbeit (auch das Führen eines Haushaltes) wirkt für die Betagten wie Medizin. Trotz der zum Glück massiven Erhöhung der Renten ab 1. Januar 1973 zeichnen sich am Horizont neue Steuern ab: EWG = Mehrwertsteuer, Umweltschutz = Erhöhung der Kehrichtabfuhr-Steuer usw., welche die Rentner am härtesten treffen und bald die willkommene Rentenerhöhung leider wieder illusorisch machen.»

II.

Stellungnahme zum Memorialsantrag betreffend die automatische Anpassung der Sozialabzüge bei der Einkommens- und Vermögenssteuer an den Index der Konsumentenpreise

Eine Hauptfunktion des Steuergesetzes besteht in der Verteilung der Steuerlast auf die Steuerpflichtigen. Da nun das Gesetz bei der Abstufung der individuellen Steuerlast mit Werten arbeitet, die auf

Franken lauten, wie etwa bei den Tarifklassen und den Sozialabzügen, muß sich im Falle einer Geldwertveränderung in der Lastenverteilung eine Verschiebung ergeben, weil die gesetzlichen Werte eine andere Bedeutung als ihnen ursprünglich zugedacht war, erhalten. So vermindert sich auch die effektive Entlastung, welche die Sozialabzüge den Steuerpflichtigen verschaffen.

Angesichts der in den letzten Jahren eingetretenen Geldwertveränderungen ist es nicht verwunderlich, wenn heute häufiger als früher die Anpassung der Sozialabzüge gefordert wird, um den inneren Wert zu erhalten. Insoweit ist dem vorliegenden Memorialsantrag, der eine Anpassung der Sozialabzüge an den veränderten Geldwert zum Ziele hat, grundsätzlich seine Berechtigung nicht abzusprechen. Die Frage ist nur die, in welcher Weise solche Verschiebungen vermieden bzw. auf welche Art die Sozialabzüge an die veränderten Geldwertverhältnisse angepaßt werden sollen. Ferner stellt sich die weitere Frage, ob eine Anpassung heute schon angezeigt sei, nachdem das neue Gesetz erst zwei Jahre in Kraft ist.

1. Automatische Anpassung der Sozialabzüge auf Grund der Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise oder periodische Gesetzesrevisionen

Wie in der Begründung des Memorialsantrages ausgeführt wird, können Verschiebungen in der Lastenverteilung, die im Falle der Geldwertveränderungen eintreten, entweder durch periodische Revisionen oder durch laufende Anpassungen der Sozialabzüge an den veränderten Lebenskostenindex ausgeglichen werden. Mit dem Memorialsantrag wird der letztere Weg vorgeschlagen, «da dieser einfacher sei und nicht immer die Landsgemeinde um die Sache bemüht werden müsse».

Wir möchten dies grundsätzlich nicht in Abrede stellen. Trotzdem haben wir die größten Bedenken, den Einbau dieses Systems der indexvariablen Sozialabzüge ins Gesetz aufzunehmen. Man muß sich überlegen, ob eine solche Maßnahme nicht Nachteile anderer Art aufweise, welche den genannten Vorteil aufzuwiegen vermögen.

Dem Einbau der Indexklausel haften bei näherer Betrachtung unverkennbare Mängel an. Wesentlich erscheint der Umstand, daß die effektive Steuerbelastung sich nicht allein nach den Sozialabzügen bestimmt. Jene wird auch durch den Tarif, die gesetzlich zulässigen Abzüge vom Roheinkommen usw. beeinflußt. Indiziert man die Sozialabzüge, so müßten konsequenterweise auch alle übrigen Faktoren, die zur Bestimmung der Steuerlast beitragen, unter die Indexklausel gestellt werden, ansonst die vom Gesetzgeber festgesetzten Belastungsrelationen verfälscht und verzerrt werden und das ganze Steuergesetz seine Ausgewogenheit verliert. Eine Indexklausel aber, die alle für die effektive Steuerbelastung ausschlaggebenden Faktoren mit einschließt, läßt sich kaum denken.

Der Indexklausel haftet ferner der Nachteil an, daß sie den Staatshaushalt auf der Seite der Einnahmen einengt. Die Teuerung läßt eben nicht nur die Einkommen erhöhen, sie läßt ebenso die öffentlichen Ausgaben anwachsen. Nachdem die Ausgaben von Kanton und Gemeinden nachgewiesenermaßen stärker ansteigen als der Index der Konsumentenpreise, würden bei einer Indexbindung der Sozialabzüge die Fehlbeträge noch entsprechend höher ausfallen. Früher oder später kommen daher solche Steuerentlastungen auf die Steuerpflichtigen zurück, da die Ertragsausfälle durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden müssen. Die Indizierung der Sozialabzüge ruft daher zwangsläufig einem viel variableren Steuerfuß. Nun hat es aber wenig Sinn, auf der einen Seite durch die Indizierung Steuerentlastungen zuzubilligen und auf der anderen Seite durch Steuerfußerhöhungen (wozu auch die Erhöhung der Gemeindezuschläge zählt) solche Reduktionen wieder illusorisch zu machen. In Zeiten, wo Kanton und Gemeinden infolge Teuerung und wegen neuer Aufgaben auf höhere Einnahmen angewiesen sind, geht es nicht an, dem Kanton und den Gemeinden durch eine Indexklausel die volle Teuerung zu überbinden.

Eine Ueberprüfung der finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme führt zu folgenden Ergebnissen:

Der Index der Konsumentenpreise stand am 1. Januar 1971, also beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes, auf 116,3 Punkten. Bis Ende 1972 war er auf 132,5 Punkte angestiegen. Die Teuerungszunahme beträgt für diesen Zeitraum also 13,93 %. Würden nun die Sozialabzüge bei der Einkommenssteuer um diese 13,93 % angehoben und dazu — wie dies mit dem Memorialsantrag verlangt wird — auf die nächsten Fr. 100.— aufgerundet, ergäben sich per 1. Januar 1973 folgende Freibeträge:

	Bisher	Indizierte Abzüge		Erhöhungsbetrag bei Aufrundung in	
		genauer Betrag	aufgerundet		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%
Abzug für jeden Steuerpflichtigen	3 000.—	3 417.90	3 500.—	500.—	+16,67
Zusätzlicher Abzug für Verheiratete (Haushaltung)	2 000.—	2 278.60	2 300.—	300.—	+15,0
Kinderabzug	1 000.—	1 139.30	1 200.—	200.—	+20,0
Unterstützungsabzug	700.—	797.51	800.—	100.—	+14,29

Für einen Verheirateten mit Kindern ergäben sich, bezogen auf obige Aufstellung, folgende Zahlen:

Verh. + 1 K.	6 000.—	6 835.80	7 000.—	1 000.—	+16,67 %
Verh. + 2 K.	7 000.—	7 975.10	8 200.—	1 200.—	+17,14 %
Verh. + 3 K.	8 000.—	9 114.40	9 400.—	1 400.—	+17,50 %
Verh. + 4 K.	9 000.—	10 253.70	10 600.—	1 600.—	+17,78 %
Verh. + 5 K.	10 000.—	11 393.—	11 800.—	1 800.—	+18,00 %
Verh. + 6 K.	11 000.—	12 532.30	13 000.—	2 000.—	+18,18 %

Bevor wir zu den finanziellen Auswirkungen der indizierten Sozialabzüge Stellung nehmen, möchten wir noch auf eine Nebenfolge der Indexbindung hinweisen, welche durch die Forderung der Aufrundung eintreten würde. Diese Aufrundung der indizierten Sozialabzüge kann unter Umständen bewirken, daß neben dem Teuerungsausgleich sogar ein zusätzlicher Steuerabbau eintritt, da die aufgerundeten Freibeträge regelmäßig über der Teuerungsrate liegen.

Ferner darf nicht übersehen werden, daß die erhöhte Teuerung von 13,93 % nicht während beider Jahre 1971—72 in vollem Ausmaß bestanden hat, sondern diese Höhe erst per Ende 1972 erreichte. Da nun aber die Einkommensveranlagung für die Jahre 1973—74 auf die Einkommen der Jahre 1971—72 abstellt, würde schon bei einer Erhöhung der Sozialabzüge um genau 13,93 % (also ohne Aufrundung) eine Teuerung ausgeglichen, die z. B. für das Bemessungsjahr 1971 gar nie bestanden hat. Werden dabei die indizierten Freibeträge noch aufgerundet, führt ein solches Vorgehen zwangsweise zu einem Steuerabbau, was nicht das Ziel des Memorialsantrages sein kann.

Wie sich nun die beantragte Indizierung der Sozialabzüge finanziell für die Steuerpflichtigen und für Kanton und Gemeinden auswirkt, hierüber gibt *Tabelle I* näheren Aufschluß.

Tabelle 1

Steuerbares Einkommen nach Abzug der Sozialabzüge	*Steuerreduktion auf Grund der Indizierung der Sozialabzüge*											
	Einzelpersonen ISA 3500 BSA 3000		Verheiratete ohne Kind ISA 5800 BSA 5000		Verheiratete mit 1 Kind ISA 7000 BSA 6000		Verheiratete mit 2 Kindern ISA 8200 BSA 7000		Verheiratete mit 3 Kindern ISA 9400 BSA 8000		Verheiratete mit 4 Kindern ISA 10 600 BSA 9000	
Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
3 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 500	15	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 000	15	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 000	21	30,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 500			15	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6 000	26	21,9	24	80,0	—	—	—	—	—	—	—	—
7 000	31	17,4	33	46,9	30	100,0	—	—	—	—	—	—
8 000	36	14,5	41	34,0	40	57,1	30	100,0	—	—	—	—
9 000	38	11,7	49	27,1	50	41,7	46	65,7	30	100,0	—	—
10 000	42	10,3	57	22,7	60	33,3	59	49,0	52	74,3	30	100,0
12 000	50	8,4	66	16,3	74	22,8	83	33,1	81	45,1	75	62,6
14 000	58	7,1	79	13,3	90	18,1	97	24,0	103	31,8	107	42,9
16 000	66	6,2	92	11,3	106	15,1	117	19,6	124	25,0	127	31,4
18 000	74	5,5	105	9,8	122	13,0	136	16,7	146	20,9	153	25,8
20 000	73	4,5	117	8,7	138	11,5	155	14,6	169	18,0	179	21,9
25 000	88	3,6	130	6,2	156	8,0	179	10.1	200	12,2	227	15,2
30 000	88	2,6	154	5,1	186	6,6	215	8,2	242	9,9	266	11,7
35 000	98	2,3	151	3,9	184	5,0	216	6,1	245	7,3	288	9,1
40 000	89	1,7	167	3,4	204	4,4	240	5,3	273	6,4	305	7,5
45 000	94	1,5	147	2,5	182	3,2	216	4,0	249	4,7	301	5,9
50 000	99	1,4	155	2,3	192	2,9	228	3,6	263	4,3	297	4,9
60 000	93	1,0	148	1,7	183	2,2	219	2,6	254	3,1	303	3,8
70 000	98	0,9	156	1,5	193	1,9	212	2,1	268	2,7	304	3,1
80 000	102	0,8	152	1,2	184	1,5	235	1,9	267	2,2	303	2,6
90 000	106	0,7	156	1,1	189	1,2	243	1,7	275	2,0	308	2,3
100 000	95	0,6	146	0,9	180	1,1	223	1,4	256	1,6	303	2,0
150 000	87	0,3	140	0,5	175	0,7	210	0,8	245	1,0	294	1,2

Legende: ISA = Indizierte Sozialabzüge BSA = Bisherige Sozialabzüge

Zum besseren Verständnis dieser Tabelle sei folgendes Berechnungsbeispiel beigefügt:

	Verheirateter ohne Kinder		Verheirateter mit 2 Kindern		Verheirateter mit 4 Kindern	
	1971	1973	1971	1973	1971	1973
Nettoeinkünfte	18 000.—	18 000.—	18 000.—	18 000.—	18 000.—	18 000.—
Sozialabzüge	—5 000.—	—5 800.—*	—7 000.—	—8 200.—*	—9 000.—	10 600.—*
Steuerbares Einkommen	13 000.—	12 200.—	11 000.—	9 800.—	9 000.—	7 400.—
Einkommenssteuer 100 %	1 066.—	961.35	814.—	678.15	594.—	441.—
Steuerreduktion/-Ausfall	in Fr.	104.65		135.85		153.—
Steuerreduktion/-Ausfall	in %	9,8 %		16,7 %		25,8 %

* indizierte Abzüge

Primär ist einmal festzustellen, daß durch die beantragte Indizierung der Sozialabzüge ein weiterer Kreis von Steuerpflichtigen von der Einkommenssteuer gänzlich befreit würde. Je größer aber der Kreis der Begünstigten wird, desto größere Steuerforderungen müssen an die übrigen Steuerpflichtigen gestellt werden. Da Kanton und Gemeinden je länger je weniger Steuerausfälle in Kauf nehmen können, müssen solche Mindererträge durch eine höhere Einkommenssteuerbelastung wieder kompensiert und eingebracht werden.

Der Tabelle kann ferner entnommen werden, daß die Entlastungen durch die Indizierung der Sozialabzüge und damit die Ausfälle für Kanton und Gemeinden für Einkommen bis Fr. 30 000.— ganz beträchtlich wären. Dies hängt in erster Linie mit der Berechnungsmethode der Sozialabzüge zusammen. Seit der Totalrevision des Steuergesetzes sind die Sozialabzüge vom Einkommen in Abzug zu bringen; die Einkommenssteuer ist sodann auf dem Nettobetrag zu berechnen. Der Abzug der Sozialabzüge vom Einkommen hat nun zur Folge, daß nicht nur das für die Satzbestimmung maßgebende Einkommen, sondern auch der Steuersatz und damit der Steuerbetrag herabgesetzt wird.

Die Tragweite dieser Systemänderung für die Berechnung der Sozialabzüge ist nicht überall klar erkannt worden. Es war mehr als ein Schönheitsfehler, daß an der Landsgemeinde 1970, wo durch diese Umstellung eine wesentlich stärkere Auswirkung der Sozialabzüge begründet wurde, diese noch zusätzlich erhöht wurden.

Die beantragte Indizierung der Sozialabzüge würde nach unseren Schätzungen allein bei der Einkommenssteuer für Kanton und Gemeinden Steuerausfälle in der Höhe von rund 2,5 bis 3 Mio. Franken ergeben. In Anbetracht der mit Bestimmtheit zu erwartenden Rechnungsdefizite von Kanton und Gemeinden könnte ein solcher zusätzlicher Einnahmenausfall nicht verantwortet werden. Der Regierungsrat sähe sich gezwungen, Landrat und Landsgemeinde eine Erhöhung des Steuerfußes von mindestens 10 % zu beantragen. Da der Steuerausfall aber auch die Gemeinden treffen würde, müßten auch diese ihre Zuschläge zur Staatssteuer erhöhen. Dies sind die logischen Konsequenzen der indexvariablen Sozialabzüge, auf die wir bereits bei den Beratungen über die Festsetzung des Steuerfußes pro 1973 hingewiesen haben. Wer indexvariable Abzüge propagiert, muß auch bereit sein, indexvariable Steuerfüße anzuerkennen.

Die automatische Anpassung der Sozialabzüge an den veränderten Lebenskostenindex ist ohne Zweifel für den Teuerungsausgleich und für Steuerentlastungen ein einfacher Weg, umso beschwerlicher ist aber die Budgetierung und die Festsetzung des Steuerfußes. Diese Tatsache und vor allem die negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt von Kanton und Gemeinden veranlassen uns, die vorgeschlagene Bindung der Sozialabzüge an den Lebenskostenindex dem Bürger zur Ablehnung zu beantragen.

Die Ablehnung des Memorialsantrages bedeutet nun aber nicht, daß die durch die Geldwertveränderungen entstehenden Verzerrungen in der einmal festgelegten Verteilung der Steuerlast überhaupt nicht korrigiert werden sollen. Wir sind der Auffassung, daß solche Veränderungen wie bis anhin durch periodische Gesetzesrevisionen auszugleichen sind. Dies allein verschafft die Möglichkeit, die dannzumaligen Verhältnisse von Kanton und Gemeinden besser zu würdigen. Dieser Zeitpunkt ist aber heute noch nicht gekommen, nachdem mit der Totalrevision des Steuergesetzes die Sozialabzüge gegenüber dem alten Gesetz weit über den Teuerungsausgleich hinaus erhöht worden sind und diese durch die neue Berechnungsmethode weit größere Auswirkungen auf die Steuerbelastung erzielen.

2. Sozialabzüge und Einkommenssteuerbelastung im Vergleich zu den anderen Kantonen

Im Zusammenhang mit der Behandlung des vorliegenden Memorialsantrages wurde auch geprüft, ob sich eine Erhöhung der Sozialabzüge, welche durch eine Bindung an den Lebenskostenindex eintreten würde, auf Grund der Verhältnisse in den übrigen Kantonen rechtfertigen lasse. Ueber die Höhe der Sozialabzüge und Einkommenssteuerbelastung in den andern Kantonen orientieren die *Tabellen 2 und 3.*

Höhe der Sozialabzüge in den Kantonen per 1. Januar 1971 Tabelle 2

Kanton	Einzelpersonen Fr.	Verheiratete Fr.	Kinderabzüge Fr.	Unterstützungsabzüge Fr.	Steuerfreie Minima Fr.
Zürich	2400	4600	1200	1000	
Bern	2400	3600	900	bis 1800	
Luzern	500	1500	800—1100*	800	
Uri	900	2000	500— 600*	500	100
Schwyz	1500	2500	700— 900*	400—700	
Obwalden	1000	2000	800	800	
Nidwalden	1200	2000	800	700	
Zug	1400	2800	700— 900*	bis 1000	
Freiburg	500	1000	500+ 20	500+20 v. Steuerbetrag	
Solothurn	1100—2750	3420—4370	820—1100*	690	
Basel-Stadt	300	1000	1200	1200	3500 EP 5000 V
Basel-Land	—	1000	1000	600	3800
Schaffhausen	—	3300	1200	1200	
Appenzell-AR	500	1400	600	600	1500
Appenzell-IR	1400	2200	600	600	
St. Gallen	2000	2900+ 50.— bis 250.— vom Steuerbetrag	800—1000*	600	
Graubünden	—	1200	840	840	2400
Aargau	—	1600	1000	1000	
Thurgau	1500	2500	800	800	
Tessin	—	—	800	800	3500 EP 5000 V
Waadt	1100	2600	1400—1600*	1300	1000 EP 2600 V
Wallis	Abzüge vom Steuerbetrag				
Neuenburg	1500	3000	1000—1500*	1000	
Genf	—	—	875—1750*		3400 EP 5000 V
Glarus	3000	5000	1000	700	

Legende: EP = Einzelpersonen
V = Verheiratete

* abgestuft nach Kinderzahl

Tabelle 2 zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Sozialabzüge gemäß neuem Steuergesetz sowohl für Einzelpersonen wie für Verheiratete an der Spitze aller Kantone liegen. Auch die Kinderabzüge bewegen sich durchwegs beachtlich über dem schweizerischen Mittel.

Eine Erhöhung der Sozialabzüge mit dem Zweck, eine eventuelle überdurchschnittliche Einkommenssteuerbelastung an das Landesmittel anzugleichen, ist, wie Tabelle 3 zeigt, ebenfalls nicht notwendig.

Bei den Einkommensstufen bis zu Fr. 20 000.— weisen nur noch die Kantone Basel-Stadt und -Land und zum Teil Zürich und Zug etwas tiefere Einkommensbelastungen auf als Glarus. Dabei möchten wir

Belastung des Arbeitseinkommens eines Verheirateten ohne Kinder Tabelle 3

Kantone	Einkommen in Franken												
	8 000	10 000	12 000	15 000	20 000	25 000	30 000	40 000	50 000	60 000	80 000	100 000	200 000
	Indexziffern der Arbeitseinkommensbelastung (Kantonsziffern 1971)												
Zürich	62	70	75	80	83	82	84	88	90	90	92	93	102
Bern	150	138	133	128	124	121	117	111	109	109	109	109	110
Luzern	153	132	124	120	120	118	117	113	109	108	105	103	96
Uri	140	108	95	91	88	83	79	73	70	68	65	63	57
Schwyz	114	106	106	107	108	108	107	107	109	111	108	103	94
Obwalden	188	148	124	118	112	118	117	106	101	100	97	92	83
Nidwalden	129	109	96	96	94	95	95	92	85	80	74	70	63
Glarus	52	61	70	77	87	94	100	105	106	106	105	103	98
Zug	76	65	67	72	84	89	92	94	96	96	93	89	81
Freiburg	198	165	152	144	135	128	120	111	111	111	102	96	87
Solothurn	146	129	121	118	116	113	111	107	104	102	100	97	95
Basel-Stadt	35	50	57	61	68	74	79	87	93	95	97	96	89
Basel-Land	124	94	79	70	66	67	67	68	69	70	72	75	76
Schaffhausen	125	120	121	120	112	109	108	107	108	108	110	111	103
Appenzell-AR	124	112	108	112	112	111	106	100	96	95	93	88	79
Appenzell-IR	175	138	121	111	109	111	108	99	95	94	93	94	93
St. Gallen	96	108	117	108	102	97	95	98	97	96	95	95	93
Graubünden	110	94	91	93	98	101	101	100	99	99	96	96	97
Aargau	115	101	100	95	91	95	98	102	105	107	110	111	106
Thurgau	133	122	119	123	118	117	114	111	108	107	105	104	99
Tessin	72	86	91	92	89	93	93	92	93	95	98	101	106
Waadt	92	127	125	126	122	119	113	107	103	100	99	99	96
Wallis	164	127	114	113	114	118	119	119	122	121	118	112	100
Neuenburg	75	84	94	101	104	108	107	107	105	105	105	106	110
Genf	77	78	80	85	92	99	106	110	110	110	109	109	108
Schweiz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Abweichung Glarus	—48	—39	—30	—23	—13	—6	—	+5	+6	+6	+5	+3	—2

darauf hinweisen, daß Zürich (Kanton und Stadt) bereits für das Jahr 1973 den Steuerfuß wesentlich angehoben hat.

Bei einem Einkommen von Fr. 30 000.— erreicht unsere Steuerbelastung das schweizerische Mittel. Bei den Einkommensstufen über Fr. 30 000.— bis Fr. 100 000.— liegt unsere Einkommenssteuerbelastung über dem Landesmittel. Einkommen über Fr. 200 000.— bewegen sich nur unwesentlich unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Der unterschiedliche Verlauf der Einkommenssteuerbelastung im Vergleich zu den anderen Kantonen rührt daher, daß sich hohe Sozialabzüge insbesondere bei den unteren Einkommensstufen vermehrt auswirken. Da hier die Progressionsstufen verhältnismäßig kürzer sind, kann durch die Reduktion des steuerbaren Einkommens gleichzeitig ein Zurückfallen in eine untere Progressionsgruppe verbunden sein.

Zusammenfassend ergibt sich, daß für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen die Einkommenssteuerbelastung unter, z. T. wesentlich unter dem Mittel aller Kantone liegt, so daß sich auch unter diesem Gesichtspunkt keine Erhöhung der Sozialabzüge aufdrängt. Bei den mittleren Einkommensstufen könnte die überdurchschnittliche Einkommenssteuerbelastung durch eine Indizierung der Sozialabzüge nur unwesentlich korrigiert werden. Hiezu bedürfte es in erster Linie einer Streckung des Einkommenssteuer-

tarifes, die zurzeit aus finanz- und konjunkturpolitischen Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann.

3. Schlußbemerkungen

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ergeben sich zusammenfassend folgende Schlußfolgerungen:

1. Mit der Generalrevision des Steuergesetzes sind die Sozialabzüge wesentlich erhöht und zusammen mit der Aenderung der Berechnungsmethode deren Wirksamkeit stark verbessert worden. Durch diese beiden Maßnahmen sind die Sozialabzüge weit über den Teuerungsausgleich hinaus revidiert worden.

2. Die Anpassung der Sozialabzüge an die Geldwertveränderungen könnte an sich mit der Einführung der indexvariablen Abzüge verhältnismäßig leicht vollzogen werden. Diesem Vorteil stehen indessen Nachteile anderer Art gegenüber.
   Der Indexklausel haftet insbesondere der Nachteil an, daß sie den Staats- und Gemeindehaushalt auf der Einnahmenseite stark einengt. Nachdem ferner die Staats- und Gemeindeausgaben nachgewiesenermaßen stärker ansteigen als der Lebenskostenindex, würden bei einer Indizierung der Sozialabzüge die Defizite von Kanton und Gemeinden noch stärker ansteigen. Da Kanton und Gemeinden zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben mehr denn je auf höhere Einnahmen angewiesen sind, müßten Steuerausfälle, die durch Erhöhung der Sozialabzüge eintreten würden, durch höhere Steuerfüße und Gemeindezuschläge wieder kompensiert werden. Ein Steuerausfall von rund 3 Mio. Franken, der durch die beantragte Indexbindung der Sozialabzüge eintreten würde, müßte daher durch eine massive Steuerfußerhöhung und höhere Gemeindezuschläge gedeckt werden.

3. Eine Erhöhung der Sozialabzüge drängt sich auch auf Grund der Verhältnisse in den anderen Kantonen nicht auf. Von allen Kantonen kennen bis heute nur zwei indexvariable Sozialabzüge (Graubünden und Zug ab 1. Januar 1973).
   Die Sozialabzüge gemäß neuem Steuergesetz liegen an der Spitze aller Kantone, und auch die Einkommenssteuerbelastung nimmt sich für den Großteil der Steuerpflichtigen sehr vorteilhaft aus.

4. Geldwertveränderungen, die den inneren Wert der Sozialabzüge herabsetzen und damit die ursprüngliche Verteilung der Steuerlasten verfälschen können, sind wie bis anhin durch periodische Gesetzesrevisionen auszugleichen. Dies allein verschafft die Möglichkeit, die dannzumaligen Verhältnisse von Kanton und Gemeinden besser zu würdigen.

III.

Stellungnahme zum Memorialsantrag betr. Einführung eines Haushaltabzuges von Fr. 1000.— für ledige, verwitwete, geschiedene und richterlich getrennt lebende Personen der Jahrgänge 1903 und früher, die einen eigenen Haushalt führen

Mit dem vorliegenden Memorialsantrag wird beantragt, die bisherigen Steuerfreibeträge gemäß Artikel 28 Steuergesetz durch einen neuen Haushaltsabzug von Fr. 1000.— für ledige, verwitwete, geschiedene und richterlich getrennt lebende Personen, die einen eigenen Haushalt führen, zu ergänzen. Anspruch auf diesen Freibetrag sollen die Jahrgänge 1903 und frühere haben, sofern das versteuerte Einkommen unter Fr. 15 000.— liegt. Dieser Abzug soll ab 1975 geltend gemacht werden können.

Begründet wird der Antrag im wesentlichen damit, daß man den AHV- und IV-Rentnern, die gewillt sind, ohne fremde Hilfe einen eigenen Haushalt zu führen, durch diesen Kompromißvorschlag entgegenkommen sollte. Ueberdies wäre es ein Beitrag zur Entlastung der überfüllten Altersheime und Spitäler.

Da der Memorialsantrag in der vorgelegten Fassung gewisse Ungenauigkeiten aufweist und daher verschiedene Auslegungen zuläßt, wurde mit dem Antragsteller Rücksprache genommen. Auf Grund dieser Rücksprache ergab sich folgende Präzisierung des Antrages:

«Ledige, verwitwete, geschiedene und richterlich getrennt lebende Personen, die über 70 Jahre alt sind und einen eigenen Haushalt führen, haben ab 1. Januar 1975 Anspruch auf einen Haushaltsabzug, sofern deren Reineinkommen unter Fr. 15 000.— liegt.»

Der Antragsteller möchte also den über 70 Jahre alten AHV- und IV-Rentnern, die einen eigenen Haushalt führen und nicht den Haushaltsabzug gemäß Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 2 Steuergesetz beanspruchen können, einen separaten Abzug von Fr. 1000.— zugestehen. Anspruch auf diesen Abzug hätten aber nur jene Rentner, deren Reineinkommen (Nettoeinkommen vor Abzug der Sozialabzüge) unter Fr. 15 000.— liegt. Eine über 70 Jahre alte verwitwete AHV-Rentnerin z. B., die einen eigenen Haushalt führt, hätte dementsprechend dann kein Anrecht auf den beantragten Haushaltsabzug, wenn sie neben der AHV-Rente noch über andere Einkünfte (wie Pension, Wertschriftenerträge usw.) verfügt, und dadurch die gesamten Reineinkünfte die Summe von Fr. 15 000.— übersteigen würden.

1. Sinn und Zweck der steuerfreien Beträge gemäß Artikel 28 Steuergesetz

Bei der Beurteilung des vorliegenden Antrages ist grundsätzlich vom Sinn und Zweck der steuerfreien Beträge gemäß Artikel 28 Steuergesetz auszugehen.

Die steuerfreien Beträge erfüllen einen doppelten Zweck. Einmal soll ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht besteuert werden. Sodann soll für alle Steuerpflichtigen, welche die Mindestgrenze überschreiten, eine Abstufung der Einkommenssteuer nach Familienstand und Familienlasten erreicht werden. Dieser Zielsetzung wegen werden die steuerfreien Beträge gemeinhin als Sozialabzüge bezeichnet.

Ueber die Auswirkungen der Sozialabzüge auf die Einkommenssteuerbelastung sei auf die Ausführungen zum Memorialsantrag betr. die Einführung von indexvariablen Sozialabzügen verwiesen.

2. Die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 28 Steuergesetz

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 Steuergesetz können für die Einkommenssteuerberechnung vom Reineinkommen folgende Abzüge vorgenommen werden:

a) Fr. 3 000.— für den Steuerpflichtigen;
b) Fr. 2 000.— für den Haushalt des Steuerpflichtigen;
c) Fr. 1 000.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Lehre befindet oder erwerbsunfähig ist;
d) Fr. 700.— für jede andere unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache oder in erheblichem Umfange aufkommt.

Der allgemeine Abzug (Fr. 3 000.—) steht allen selbständig steuerpflichtigen Personen — den im Steuerregister eingetragenen Steuerpflichtigen — zu.

Da die steuerfreien Beträge eine Abstufung der Einkommenssteuer nach Familienstand zum Ziele haben, sehen die meisten Steuergesetze für verheiratete Steuerpflichtige einen zusätzlichen Freibetrag vor. Die Bezeichnung als Abzug «für den Haushalt» (Fr. 2 000.—) erklärt sich aus der Ordnung der Familienbesteuerung in den alten Steuergesetzen, welche den gemeinsamen Haushalt der Ehegatten als Kriterium für die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten verwendete. Im Grunde soll jedoch mit dem Haushaltsabzug der Tatsache Rechnung getragen werden, daß aus dem gemeinsamen Einkommen zwei Personen den Lebensunterhalt fristen und deshalb dem Familienoberhaupt ein zusätzlicher Sozialabzug für die Ehefrau gewährt werden muß. Dieser Abzug soll in der Regel zwei

Drittel des allgemeinen Abzuges betragen, was auch nach neuem Steuergesetz zutrifft (zwei Drittel von Fr. 3 000.—).

Im Gesetzesentwurf zuhanden der Landsgemeinde 1970 war der Haushaltsabzug genauer umschrieben. Darnach konnte dieser Freibetrag von Fr. 2 000.— geltend gemacht werden «für den Haushalt des in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen».

Die Landsgemeinde stimmte jedoch einem Abänderungsantrag, die Umschreibung «des in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten» zu streichen, zu. Begründet wurde dieser Abänderungsantrag im wesentlichen damit, daß auch ein Verwitweter mit Kindern oder ein Pfarrer gezwungen seien, einen Haushalt zu führen, wozu in der Regel eine Haushalthilfe angestellt werden müsse. Daraus entstünden solchen Steuerpflichtigen zusätzliche Kosten, welche die Zubilligung des Haushaltsabzuges rechtfertigten.

Die gegenwärtige Formulierung «für den Haushalt des Steuerpflichtigen» ist unbefriedigend und hat in der Praxis bereits zu unterschiedlichen Auffassungen geführt. Soll z. B. einem ledigen Steuerpflichtigen, der eine Einzimmerwohnung gemietet hat und regelmäßig oder teilweise auch seine Mahlzeiten selbst zubereitet, der Haushaltsabzug zugebilligt werden? Wir vertreten die Auffassung, daß bei Ledigen die Zubilligung des Haushaltsabzuges dem Sinn und Zweck der Freibeträge widerspricht (Abstufung der Einkommenssteuer nach Familienlasten und Familienstand). Die Zubilligung des Haushaltsabzuges würde zudem neue steuerliche Ungleichheiten schaffen. Ein Lediger, der z. B. Verpflegung und Unterkunft in einem Restaurant beziehen muß, könnte den Haushaltsabzug nicht geltend machen, obwohl er unter Umständen wirtschaftlich schlechter gestellt ist als der Ledige mit eigenem Haushalt.

Eine weitere Ungleichheit würde sich ergeben gegenüber dem Verheirateten, der mit seinem Einkommen für zwei Personen aufzukommen und in der Regel auch höhere Auslagen für die Wohnung hat.

Bei der Handhabung des Haushaltsabzuges kann daher nicht in erster Linie auf den Begriff des «Haushaltes» abgestellt werden. Sinn und Zweck des Haushaltsabzuges kann nur die Herbeiführung einer differenzierten Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten sein.

Dieser Auffassung ist offenbar auch der Antragsteller des vorliegenden Memorialsantrages, ansonst er nicht die Einführung eines separaten Haushaltsabzuges von Fr. 1 000.— für über siebzigjährige ledige, verwitwete, geschiedene und richterlich getrennt lebende Personen beantragt hätte. Wäre diesen Steuerpflichtigen der Haushaltsabzug schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuzubilligen, würde sich die beantragte Ergänzung der Steuerfreibeträge zum vorneherein erübrigen.

Dem Antragsteller geht es aber bei seinem Vorschlag auch nicht in erster Linie um eine differenzierte Abstufung der Steuer nach Familienstand und Familienlasten. Er möchte ganz einfach den über 70 Jahre alten Rentnern, die gewillt sind, ohne fremde Hilfe ihren eigenen Haushalt zu führen, mit einem Kompromißvorschlag entgegenkommen, wobei dieses Entgegenkommen auf jene Rentner beschränkt sein soll, deren Einkommen unter Fr. 15 000.— liegt.

Man muß sich nun allerdings fragen, ob ein solches Begehren nicht am Ziel vorbeischießt. Benachteiligt dieser Abzug nicht gerade jene Rentner, die an sich auch gewillt wären, einen eigenen Haushalt zu führen, wegen ihres Alters und ihrer Gebrechlichkeit dazu aber nicht mehr in der Lage sind und deshalb ihren Lebensabend in einem Alterswohn- oder Pflegeheim verbringen müssen? Dazu kommt, daß solchen Rentnern in der Regel finanziell größere Lasten anfallen als jenen, die ihren eigenen Haushalt führen können.

3. Schlußbemerkungen

Wir sind der Auffassung, daß vorderhand keine neuen Privilegien geschaffen und ins Steuergesetz aufgenommen werden sollten. Wo sich eine bestehende gesetzliche Regelung als offensichtliche Härte erweist, soll sie durch eine entsprechend extensivere Auslegung gemildert werden. Nachdem ferner die

wesentlich angehobenen Renten (eine weitere Erhöhung wird ab 1975 eintreten) nicht in vollem Umfang der Einkommenssteuer unterliegen und auch der allgemeine Sozialabzug wesentlich über jenen aller anderen Kantone liegt, sollte im Augenblick an den bestehenden Sozialabzügen nichts geändert werden.

— Soweit der Bericht des Regierungsrates.

IV.

Stellungnahme und Antrag des Landrates

Einem im Landrat gestellten Antrag auf Annahme der Indizierung der Sozialabzüge wurde entgegengehalten, daß wir im Kanton Glarus — was aus Tabelle 3 klar hervorgeht — ein ausgesprochen soziales Steuergesetz haben, indem die Einkommensbelastungen bis Fr. 30 000.— stark unter dem schweizerischen Mittel liegen. Eine Indizierung der Sozialabzüge hätte zudem früher oder später eine Steuerfußerhöhung zur Folge, womit dem Steuerzahler auch nicht gedient wäre.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es seien die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

§ 5 Änderung des Artikels 49 des Gesetzes über das Steuerwesen

(Besteuerung der Domizilgesellschaften)

I.

Am 10. Mai 1970 hat die Landsgemeinde das neue Steuergesetz erlassen und per 1. Januar 1971 in Kraft gesetzt. Auf Grund von zum Teil ganz wesentlichen neuen Verhältnissen bezüglich des internationalen Steuerrechts sehen wir uns gezwungen, der Landsgemeinde eine Aenderung von Artikel 49 Steuergesetz (Domizilgesellschaften) vorzuschlagen.

Artikel 49 Steuergesetz regelt die Besteuerung der juristischen Personen, die nur ihren Sitz im Kanton haben (sog. Domizilgesellschaften). Diese Gesellschaften sind heute zu einem wichtigen Faktor im Finanzhaushalt des Kantons geworden. Neben der kantonalen Eigenkapitalsteuer entrichten diese Gesellschaften die ordentliche eidgenössische Wehrsteuer, an deren Ertrag der Kanton mit netto rund 25 % beteiligt ist.

Im Jahre 1971 und 1972 hat der Kanton unter dem Titel «kantonale Eigenkapitalsteuern von Domizilgesellschaften» (früher als «Staatsgebühren» bezeichnet) im Durchschnitt pro Jahr je 1,7 Mio. Franken vereinnahmt. Dazu kommt der Anteil am Ertrag der Wehrsteuer, der in den letzten Jahren ständig gestiegen ist. Der gesamte Wehrsteuerertrag der 15. Periode (Fälligkeitsjahre 1970 und 1971) betrug 23,8 Mio. Franken. Daran war der Kanton netto mit rund 6 Mio. Franken beteiligt. Von diesen 6 Mio. Franken entfallen rund 64 %, d. h. rund 3,84 Mio. Franken auf den Wehrsteueranteil am Ertrag der Domizilgesellschaften. Im Jahre 1971 betrug der Steuerertrag aus kantonaler Eigenkapitalsteuer und Wehrsteueranteil der Domizilgesellschaften rund 6 Mio. Franken oder rund 29 % der gesamten Nettosteuereinnahmen des Kantons.

Wenn in den letzten Jahrzehnten Hunderte von Domizilgesellschaften in unserem Kanton errichtet worden sind, so geschah dies erwiesenermaßen nicht zuletzt im Vertrauen auf die Konstanz der Steuerpolitik des Kantons und einer unveränderten Steuerrechtsordnung für diese Gesellschaften.

An dieser Steuerrechtsordnung soll grundsätzlich auch heute nichts geändert werden. Lediglich der Mindeststeuerbetrag für die kantonale Eigenkapitalsteuer soll von Fr. 100.— auf Fr. 200.— erhöht werden, was ohne weiteres verantwortet werden kann. (Der Kanton Zug als größter Domizilkanton hat ab 1. Januar 1973 den Mindeststeuerbetrag für Kapitalgesellschaften von bisher Fr. 100.— auf Fr. 300.— und für Stiftungen auf Fr. 200.— angehoben.) Durch diese beantragte Erhöhung des Mindeststeuerbetrages kann bei der kantonalen Eigenkapitalsteuer mit einem Mehrertrag von mindestens Fr. 100 000.— pro Jahr gerechnet werden.

Die Domizilgesellschaften (im Ausland oft als «Basisgesellschaften» bezeichnet) sind in den letzten Jahren vermehrt unter Kritik des Auslandes gestanden, die ihren Niederschlag handfest in den neuen Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit verschiedenen ausländischen Staaten gefunden hat.

Auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen und Spezialvorschriften ist für viele ausländisch beherrschte Domizilgesellschaften die Geltendmachung der Abkommensvorteile (Ausschaltung der Doppelbesteuerung) erschwert oder ganz in Frage gestellt. Um einer allfälligen Abwanderung entgegenzuwirken, drängte sich eine Ueberprüfung der Formulierung des Domizilprivilegs für solche ausländisch beherrschte Gesellschaften auf. Es müssen heute in unserem eigenen Interesse jene gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, daß solche Gesellschaften die ordentliche kantonale Reinertragssteuer auf jenen Einkünften (wie Zinsen, Lizenzgebühren und dgl.) entrichten können, für welche sie eine Entlastung von ausländischen Steuern auf Grund der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen und diese Entlastung gemäß Abkommen die ordentliche Besteuerung der Einkünfte im Kanton zur Voraussetzung hat.

Um solchen Reinertragsbesteuerungen die gesetzliche Grundlage zu verschaffen, sind die Bestimmungen in Artikel 49 Steuergesetz entsprechend zu ergänzen. Da indessen Abkommensvorschriften und insbesondere die ausländischen Spezialvorschriften jederzeit eine Aenderung erfahren können und damit auch eine Abänderung der kantonalen Bestimmungen bewirken könnten, empfiehlt es sich, diese Spezialregelungen für die Reinertragsbesteuerung solcher Gesellschaften nicht im Gesetz, sondern auf dem Verordnungswege durch den Landrat zu erlassen. Hiezu bedarf es aber einer Gesetzesdelegation durch die Landsgemeinde, was wir mit unserem Ergänzungsvorschlag zu Artikel 49 Steuergesetz beantragen.

Wir sind überzeugt, daß einige Domizilgesellschaften von dieser Sonderregelung Gebrauch machen werden. Und wenn es auch nur wenige wären, so könnte durch eine solche Besteuerung des Reinertrages das Steuersubstrat und damit auch der Steuerertrag für den Kanton unter Umständen ansehnlich erhöht werden.

II.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Änderung des Artikels 49 des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

Artikel 49 Absatz 2 und 3 lauten neu wie folgt:

[2] «Die Eigenkapitalsteuer beträgt für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften ½ Promille und für Vereine und Stiftungen 1 Promille des nominellen Eigenkapitals und der offenen Reserven, in beiden Fällen jedoch mindestens Fr. 200.—.»

[3] «Der Landrat regelt auf dem Verordnungswege:

1. die Besteuerung der Einkünfte von juristischen Personen, für welche sie eine Entlastung von ausländischen Steuern auf Grund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beanspruchen und diese Entlastung gemäß Abkommen die ordentliche Besteuerung der Einkünfte im Kanton zur Voraussetzung hat;
2. die Besteuerung der juristischen Personen, die neben ihrem Sitz eigene Büros im Kanton unterhalten, aber kein aktives Gewerbe (Handel, Industrie, Versicherung, Bankwesen usw.) betreiben, insbesondere für Kapitalverwaltungs- und Lizenzverwertungsgesellschaften.»

Absatz 3 (bisher) wird zu Absatz 4.

Inkrafttreten:

Diese Aenderungen treten auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 6 Beschluß über die Zusicherung eines Landesbeitrages an den Erweiterungsbau des Sonderschulheims «Haltli» in Mollis

I.

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus stellte an das Memorial des Jahres 1973 folgenden Antrag:

«An den Schulhaus-Erweiterungsbau «Haltli», Mollis, wird der übliche Landesbeitrag von einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewährt, d. h. beim vorliegenden Kostenvoranschlag von Fr. 405 000.— eine Subvention von Fr. 135 000.—.»

Zur Begründung wird ausgeführt: «1960 wurde beschlossen, das Haltli-Hauptgebäude, das dringend einer Renovation bedurfte, neuzeitlichen, pädagogischen Auffassungen entsprechend, auch mit Gemeinschafts- und Erzieherzimmern zu versehen. Dies war räumlich nur auf Kosten der Unterrichtszimmer möglich, weshalb vorgängig der Renovation des Hauptgebäudes ein Schulhaus erstellt werden mußte. 1965 wurde dieses eingeweiht und bezogen. Da der Festsaal des Hauptgebäudes in seiner ursprünglichen Form wieder hergestellt wurde, hatte der Wegfall der dortigen Schlafsäle eine Reduktion auf 30 Schüler zur Folge. Für diese Zahl erachtete man zwei Schulzimmer als genügend. Da der Bund jedoch 1966 eine Schülerzahl von 12 pro Abteilung befürwortete, mußte bereits der als Pausenhalle gedachte Mitteltrakt des neuen Schulhauses als Unterrichtsraum beansprucht werden. Als später das zuständige Bundesamt beantragte, auch den geräumigen Dachstock des Altbaues für eine Gemeinschaftsgruppe auszubauen, mußte ein weiteres Schulzimmer gefunden werden, was zur Folge hatte, daß der Gruppenraum der Kleinen auch für den Unterricht zu dienen hatte.

Dies waren provisorische Notlösungen. An eine Aenderung durfte man aber erst denken nach Abschluß der Arbeiten am Hauptgebäude und an den Oekonomiegebäuden Ost und West. Jetzt stellte sich die Aufgabe, das Schulhaus um zwei Schulzimmer zu erweitern, damit die Pausenhalle im Schulhaus und das Gruppenzimmer der Kleinen im Hauptgebäude wieder ihre ursprüngliche Aufgabe übernehmen können. Das Haltli-Schulhaus wird deshalb vier Schulzimmer erhalten, die all unseren Bedürfnissen endgültig genügen sollten, denn eine größere Zahl interner Schüler ist platzmäßig nicht mehr unterzubringen, und bei weiterer Herabsetzung der maximalen Schülerzahl pro Abteilung könnte die Pausenhalle wieder als Schulraum dienen.

Aus einer Reihe von baulichen Vorschlägen haben wir einstimmig dem vorstehenden Projekt zur Ausführung zugestimmt. Wesentlich ist bei diesem Projekt, daß bei Bedarf die heutige Pausenhalle als fünftes Schulzimmer verwendet werden kann, ohne daß «gefangene» Nebenräume entstünden. Die bestehende Zentralheizung im Hauptgebäude muß um einen Guß-Heizkessel erweitert werden, wodurch eine teure Unterkellerung des Anbaues vermieden werden kann. Eine Erweiterung der sanitären Anlagen erübrigt sich, weil, wie ausgeführt, die Gesamtschülerzahl verglichen mit dem heutigen Stande nicht zunehmen wird und zudem in den nahen Anstaltsgebäuden überall genügend Toiletten zur Verfügung stehen.

Architekt W. Aebli hat im Februar 1972 die Gesamtkosten auf Fr. 350 000 geschätzt. Auf Grund der detaillierten Kostenvoranschlags-Submission betragen diese Fr. 359 000.—. Da wir mit dem Beginn der Arbeiten bis zur Erledigung des Memorialsantrages im Mai 1973 zuwarten müssen, wurde gemäß Empfehlung des Bundesamtes für 1973 ein Teuerungszuschlag von 12,81 % berechnet, was Gesamtkosten von Fr. 405 000.— ergeben hat. Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, er möge dem Landrate zuhanden der Landsgemeinde beantragen, uns an die Kosten von Fr. 405 000.— den üblichen Beitrag von 33⅓ % zuzusichern, also Fr. 135 000.—.»

II.

Wir nehmen zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

Das Bedürfnis für zwei neue Schulzimmer scheint ausgewiesen zu sein. Das Haltli zählt gegenwärtig gegen 50 Schüler, die wenn möglich in 12er-Abteilungen unterrichtet werden sollten. Es müssen deshalb mindestens vier Schulzimmer zur Verfügung stehen, so daß die Erweiterung notwendig ist. Nötigenfalls könnte auch noch die Pausenhalle als Schulraum dienen.

Die beiden Schulzimmer werden an das bereits bestehende Schulhaus bergwärts angebaut. Der Neubau ist vom Hof aus gesehen unsichtbar und stört die Gesamtanlage in keiner Weise. Es handelt sich wie beim alten Schulhaus um einen eingeschossigen Bau, der sich auf die zwei Klassenzimmer, einen Gang und einen Materialraum beschränkt. Toilettenanlagen usw. müssen keine erstellt werden.

Die Gesamtkosten machen inkl. Möblierung, Wandtafeln und Umgebungsarbeiten gemäß Preisstand Frühjahr 1972 Fr. 359 000.— aus. Für 1973 ist gemäß Aufstellung des Architekten mit einer Teuerung von 12,81 Prozent zu rechnen, so daß man auf eine Bausumme von Fr. 405 000.— kommt. Der Bund, d. h. das Bundesamt für Sozialversicherung, wird davon einen Drittel übernehmen, vom Kanton wird ein weiterer Drittel erwartet und für den restlichen Drittel möchte das Haltli selber aufkommen. Die Rechnung des Heims weist für 1971 ein Vermögen von rund 18 000 Franken und einen Baufonds von 85 000 Fr. aus. Ferner ist in letzter Zeit noch ein beträchtliches Legat (Fr. 150 000.—) eingegangen.

Wir glauben, daß dieser Finanzierungsvorschlag akzeptiert werden sollte. Für die Renovation des Hauptgebäudes und der Oekonomiegebäude Ost und West übernahm der Kanton seinerzeit ebenfalls einen Drittel der Kosten. Wir sind ferner der Auffassung, daß das Haltli auch in Zukunft über etwelche eigene Mittel verfügen sollte, was nur dank des erwähnten Legats möglich sein wird.

Es stellt sich abschließend noch die Frage, von welcher Bausumme ausgegangen werden soll, von Fr. 359 000.— gemäß Kostenvoranschlags-Submission 1972 oder von Fr. 405 000.—, den vermutlichen Kosten 1973. Wir halten dafür, daß entsprechend der bisherigen Praxis von dem 1972 errechneten Betrag ausgegangen werden sollte, da die kommende Teuerung nicht genau abgeschätzt werden kann. Der Regierungsrat sollte aber die Kompetenz erhalten, die durch die Teuerung bedingten Mehrkosten ebenfalls mit einem Drittel zu subventionieren.

III.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgende Beschlußfassung:

Beschluß über die Zusicherung eines Landesbeitrages an den Erweiterungsbau des Sonderschulheims «Haltli» in Mollis

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Glarus wird an die Kosten des Erweiterungsbaus des Sonderschulheims «Haltli» in Mollis im Kostenvoranschlag von Fr. 359 000.— ein Beitrag von einem Drittel dieser Kosten zugesichert.

2. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten in gleicher Höhe zu subventionieren.

§ 7 Änderung von Artikel 12, 13, 15 und 17 der Zivilprozeßordnung, Artikel 6 der Strafprozeßordnung und Artikel 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

I.

Zu Handen der kommenden Landsgemeinde hat das Obergericht folgende Anträge betr. Erhöhung der Streitwertgrenzen gestellt:

a) Es seien folgende Aenderungen der *Zivilprozeßordnung* vorzunehmen:

Art. 12

(Kompetenz der Zivilgerichtskommission): Erhöhung von jetzt Fr. 2 000.— auf neu Fr. 3 000.—

Art. 13 Abs. 1 Ziff. 4

(Kompetenz des Einzelrichters): Erhöhung von jetzt Fr. 500.— auf neu Fr. 1 000.—

In Art. 15 Abs. 1

(Kompetenz des Obergerichtes) sollten Ziff. 1 und 4 neu wie folgt lauten:

«1. gegen Urteile des Zivilgerichtes; bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur, sofern der Streitwert vor Obergericht Fr. 3 000.— übersteigt; vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 1;

4. gegen Urteile des Augenscheingerichts mit Ausnahme der Fälle, da vor Obergericht nur noch Geldforderungen streitig wären und deren Betrag Fr. 3 000.— nicht übersteigt; vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 1;»

(Die derzeitige Streitwertgrenze in Ziff. 1 und 4 beträgt Fr. 2 000.—)

Art. 17 soll neu wie folgt lauten:

«Appellationen, bei denen in den Fällen von Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 der Streitwert Fr. 5 000.— nicht übersteigt, werden durch die Obergerichtskommission beurteilt. Diese besteht aus dem Obergerichtspräsidenten und zwei vom Obergericht bestellten Mitgliedern.»

b) In der *Strafprozeßordnung* sei bei Art. 6 Abs. 1, welcher von der Kompetenz des Polizeigerichtes handelt, in Ziff. 4 der maximale Deliktsbetrag von Fr. 1 000.— auf Fr. 3 000.— zu erhöhen.

c) In Art. 35 Abschnitt A Ziff. 2 des *Gesetzes über die Gerichtsorganisation* sei die erste Klasse der Gerichtsgebühren zu streichen, wobei sich für die bisherige zweite Klasse, die nun neu zur ersten Klasse würde, folgende Redaktion ergibt:

«bis Fr. 5 000.— = Fr. 100.— bis Fr. 500.—».

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

«Das Budget- und Rechnungs-Defizit der Gerichtsverwaltung nimmt zu. Eine Abhilfe wird teilweise durch die Erhöhung der Gerichtsgebühren möglich sein. Dazu wird kaum eine Gesetzesänderung nötig sein; es dürfte genügen, den bestehenden Rahmen besser auszuschöpfen. Die Gerichtsgebühren sollen aber nicht so hoch angesetzt werden, daß es dem Bürger allzusehr erschwert wird, sein Recht zu suchen, was heute vor allem bei Prozessen mit kleinem Streitwert akut wird. Um hier anderseits auch die Staatskasse nicht ungebührlich zu belasten, ist die Lösung durch eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation zu suchen, indem u. a. die Kompetenzen des Einzelrichters und der Gerichtskommission erhöht werden, was zu einer Verminderung der Kosten führt. Der vorliegende Antrag will dies bezwecken.
Die vorgeschlagene Aenderung in Art. 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes hat ferner zur Folge, daß Ehescheidungsprozesse und Prozesse vor Augenscheingericht künftig in den Gebühren im allgemeinen um eine Klasse höher angesetzt werden. Das ist aber gerechtfertigt und in besonderen Fällen besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Gebühr nur der ersten Klasse zu erheben.»

II.

Der Landrat hat diesen Antrag geprüft. Er beantragt der Landsgemeinde die Annahme der Vorlage des Obergerichtes, wobei er jedoch in Artikel 17 der Zivilprozeßordnung einer Fassung zugestimmt hat, wonach die Obergerichtskommission nach wie vor Appellationsinstanz für Urteile der Zivilgerichtskommission bleibt.

Demgemäß unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgende Vorlage zur Annahme:

Aenderung von Artikel 12, 13, 15 und 17 der Zivilprozeßordnung, Artikel 6 der Strafprozeßordnung und Artikel 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Die Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus erfährt folgende Aenderungen:

Art. 12:

Die Zivilgerichtskommission, bestehend aus dem Zivilgerichtspräsidenten und zwei vom Zivilgericht bestellten Zivilrichtern, beurteilt alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zum Streitwert

von Fr. 3000.—, soweit dieses Gesetz nicht eine andere Instanz zuständig erklärt.

Art. 13 Abs. 1:

Der Zivilgerichtspräsident entscheidet über folgende Fälle:

1.—3. (unverändert).

4. Alle übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zum Streitwert von Fr. 1000.—, jedoch unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 2.

Art. 15 Abs. 1:

Das Obergericht entscheidet in folgenden Fällen, sofern Appellation (Berufung) erfolgt:

1. gegen Urteile des Zivilgerichtes; bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur, sofern der Streitwert vor Obergericht Fr. 3000.— übersteigt; vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 1;
2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. gegen Urteile des Augenscheingerichtes mit Ausnahme der Fälle, da vor Obergericht nur noch Geldforderungen streitig wären und deren Betrag Fr. 3000.— nicht übersteigt; vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 1;
5. (unverändert)

Art. 17 Abs. 1:

Die Obergerichtskommission, bestehend aus dem Obergerichtspräsidenten und zwei vom Obergericht bestellten Mitgliedern, ist Appellationsinstanz für Urteile der Zivilgerichtskommission, ferner in den Fällen von Artikel 15 Absatz 1 Ziffer 1 und 4, wenn der Streitwert Fr. 5000.— nicht übersteigt.

2. Die Strafprozeßordnung des Kantons Glarus erfährt folgende Aenderung:

Art. 6 Abs. 1:

Das Polizeigericht beurteilt:

1.—3. (unverändert)

4. Sämtliche Verbrechen gemäß 2. Buch 11. Titel des StGB (Urkundenfälschung), sofern ein Deliktsbetrag gegeben ist, dieser Fr. 3000.— nicht übersteigt und kein qualifizierter Straftatbestand vorliegt.

3. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus erfährt folgende Aenderung:

Art. 35:

Die Gerichtsgebühr beträgt:

A. In Zivilsachen

1. (unverändert)

2. Im Verfahren vor Gericht bei einem Streitwert
bis Fr. 5000.— = Fr. 100.— bis Fr. 500.—
über Fr. 5000.— bis Fr. 10 000.— = Fr. 200.— bis Fr. 1000.—

(Rest des Artikels unverändert)

4. Diese Aenderungen treten auf den 1. Juli 1973 in Kraft.

§ 8 Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 betr. Ausrichtung eines Beitrages an jede Geburt

I.

An seiner Sitzung vom 15. Mai 1972 beschloß der Regierungsrat auf gestelltes Gesuch der Säuglingsfürsorge des Kantons Glarus eine zusätzliche Defizitdeckung zu gewähren und ab 1972 den Kantonsbeitrag auf Fr. 33 000.— festzusetzen. Gleichzeitig wurde der Anregung der Sanitätsdirektion zugestimmt, durch einen Memorialsantrag den Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1946 betr. Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 40.— für jedes geborene Kind aufzuheben. Zu dieser Ueberlegung gelangte man, um auf diese Weise für den steigenden Finanzbedarf der Säuglingsfürsorge einen Teil der Mittel zu erhalten. Es ist anzunehmen, daß der Kantonsbeitrag an die Säuglingsfürsorge weiterhin ansteigen wird. Dies war schon bisher der Fall, einerseits durch den Ausbau der Institution und anderseits als Folge der Teuerung.

II.

Die Kantonsbeiträge an die Säuglingsfürsorge des Kantons Glarus gehen auf einen Memorialsantrag an die Landsgemeinde 1953 zurück, es sei das damalige Defizit bis zu einem Maximum von Fr. 5000.— pro Jahr zu übernehmen. Wie der Begründung entnommen werden kann, lag diesem Antrag der Wunsch zugrunde, die im Jahre 1926 geschaffene Institution auszubauen. Die glarnerische Säuglingsfürsorge nahm ihre Tätigkeit mit der Eröffnung der Mütterberatungsstelle für das Glarner Mittelland und Schwanden auf. Seit 1929 stehen ihr durch die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus im Dr.-Schuler-Haus in Glarus Räumlichkeiten zur Verfügung. 1932 wurde die Säuglingsfürsorge auf die Gemeinden des Sernftales und in der Folge auf Niederurnen, Mollis und Näfels ausgedehnt. Seit 1951 ist das ganze Kantonsgebiet von der Fürsorge betreut, nachdem eine zweite Säuglingsschwester ihren Dienst aufnahm. Die Mütterberatungsstelle Glarus stand seit Beginn unter regelmäßiger ärztlicher Kontrolle und Leitung, ohne daß daraus Kosten erwuchsen. Ursprünglich konnten die Aufwendungen ausschließlich durch freiwillige Spenden gedeckt werden, doch ist dies heute nicht mehr möglich, zum Teil auch infolge der notwendigen Besoldungsanpassungen.

Wir sind uns bewußt und es darf bestätigt werden, daß die Säuglingsfürsorge des Kantons Glarus eine Tätigkeit ausübt, die dank den prophylaktisch möglichen Maßnahmen im Interesse der Bevölkerung liegt. Das Arbeitsgebiet der glarnerischen Säuglingsfürsorge hat sich in der letzten Zeit erheblich in die Breite entwickelt, was sicher erfreulich ist, anderseits jedoch einen erhöhten finanziellen Aufwand erfordert.

Auf Grund von Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Mai 1963 liegt die Festsetzung des Defizitdeckungsbeitrages in der Kompetenz des Regierungsrates. Auf Empfehlung der Sanitätsdirektion hin wurden auch die Beiträge der Gemeinden entsprechend erhöht; sie stellen sich

heute in den meisten Gemeinden auf 50 Rappen pro Kopf der Bevölkerung. Trotzdem weist das Budget der Säuglingsfürsorge einen Fehlbetrag von Fr. 33 000.— aus. Die Eigenleistungen der Mütter, welche die Beratungsstelle benützen, belaufen sich auf Fr. 5.— pro Kind. Würde der Mütterbeitrag erhöht, müßte mit einer negativen Auswirkung in bezug auf die Beteiligung an den Beratungsnachmittagen gerechnet werden. Aus diesem Grunde erschiene es als verfehlt, den Fehlbetrag durch vermehrte Beiträge der Mütter decken zu lassen. Wir möchten daher in Zukunft vorab die Mittel in Anspruch nehmen, die bisher für die Geburtenbeiträge erforderlich waren. Wie der Landesrechnung entnommen werden kann, machte dies im Jahre 1972 den Betrag von Fr. 20 400.— aus.

III.

Im Jahre 1946, als die Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 40.— an jede Geburt beschlossen wurde, bedeutete dieser Betrag einen ansehnlichen Anteil an die mit einer Geburt verbundenen Kosten. In ihrer Begründung wiesen die damaligen Antragsteller auf die vielseitigen Bestrebungen zum Schutze der Familie hin, ebenso auf verbesserte Leistungen der Krankenversicherung bei Mutterschaft. Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, die Auslagen für die Hebamme, den Arzt, die Pflege usw. seien erheblich höher als die Leistungen der Krankenkasse und der Prozentsatz der versicherten Bevölkerung sei relativ gering. Mit dem Geburtsbeitrag von Fr. 40.— wurde damals ermöglicht, die Ausgaben für die Hebamme zu decken, der solange gewährt werden sollte, bis die in Aussicht stehende Mutterschaftsversicherung diese Leistungen übernehme. In der Annahme, die Einführung der Mutterschaftsversicherung werde noch einige Zeit auf sich warten lassen, betrachtete man den Geburtenbeitrag als Uebergangslösung.

In der Zwischenzeit haben die Revisionen des KUVG erhebliche Leistungsverbesserungen bei Mutterschaft gebracht und zudem ist der Anteil der versicherten Bevölkerung wesentlich gestiegen. Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die gleichen Leistungen wie bei Krankheit gewährt. Darüber hinaus umfassen die Wochenbettleistungen in der Pflegeversicherung bei Entbindungen zu Hause die Kosten der Hebamme und des Arztes einschließlich das dazu benötigte Material. Bei der Entbindung im Spital wird ein Beitrag an eine allfällige Entbindungstaxe gewährt sowie ein täglicher Beitrag an die Kosten der Pflege des Kindes, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält oder es innerhalb von zehn Wochen nach der Geburt der Behandlung im Spital bedarf. Zusätzlich gewährt das revidierte KUVG vier Kontrolluntersuchungen während der Schwangerschaft und eine innerhalb von acht Wochen nach der Niederkunft. Sofern die Mutter ihr Kind während zehn Wochen ganz oder teilweise stillt, haben die Krankenkassen Stillgelder von mindestens Fr. 50.— zu gewähren. Die Leistungen bei Mutterschaft werden während zehn Wochen ohne Unterbrechung gewährt, wobei im Hinblick auf die soziale Bedeutung der Wochenbettleistungen kein Selbstbehalt erhoben werden darf. Die frühere Leistungsdauer von sechs Wochen ist erheblich verbessert worden. Darüber hinausgehende, allfällig weiterhin notwendige Behandlungen der Wöchnerin und des Kindes, werden zulasten der Krankenversicherung übernommen. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die hinsichtlich der obligatorischen Mutterschaftsversicherung gestellten Begehren weitgehend erfüllt sind. Alles in allem sind die Leistungen an die Wöchnerinnen in erheblich weitergehendem Maße verwirklicht worden, als man 1946 von einer kommenden Mutterschaftsversicherung hätte erwarten dürfen. Es kann deshalb festgestellt werden, daß der im Jahre 1946 beschlossene Geburtenbeitrag von Fr. 40.— heute keiner sozialen Notwendigkeit mehr enspricht.

IV.

Die Leistungen des Staates und der Gemeinnützigkeit sind heute schon auf einer beachtenswerten Höhe und dürfen sich im Vergleich zu andern Kantonen sehen lassen. Wir müssen auch einsehen, daß die fortwährenden Steigerungen der Ausgaben in allen Verwaltungsgebieten einmal eine Grenze haben müssen. Schon bei der Bearbeitung des Finanzplanes 1967—1974 wurde festgestellt, die Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 40.— an jede Geburt sei fragwürdig geworden. Materiell sei diese Auszahlung nicht mehr gerechtfertigt, da bei der fortschreitenden Geldentwertung diese Fr. 40.— für den Einzelnen

nicht mehr ins Gewicht fallen, dem Kanton hingegen doch eine ansehnliche jährliche Belastung erwachse. Nachdem die Aufgaben der Mutterschaftsversicherung bereits durch die Krankenversicherung erfüllt würden, könne die Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 verantwortet werden.

V.

Diesen Ausführungen des Regierungsrates hat sich der Landrat angeschlossen.

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei wie folgt zu beschließen:

Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 betr. Ausrichtung eines Beitrages an jede Geburt

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Der Beschluß der Landsgemeinde vom 5. Mai 1946 betreffend Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 40.— an jede Geburt wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluß tritt auf den 1. Juli 1973 in Kraft.

3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 9 Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke Gewährung eines Kredites von Fr. 9350000.—

I. Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden

Der Gemeinderat Schwanden hat folgenden Memorialsantrag gestellt:

«Der Kanton errichtet eine neue Berufsschule. Deren Standort befindet sich in zentraler Lage innerhalb des Kantons. Der Landsgemeinde ist ein entsprechendes Projekt mit Kreditvorlage zu unterbreiten.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Die Errichtung einer neuen Berufsschule ist unbestritten. Der Landrat hat sich zum voraus auf einen Standort an der Peripherie des Kantons, in Niederurnen, festgelegt. Die Prüfung anderer Standorte wurde abgelehnt. Dieser Entscheid des Landrates erging allerdings nur mit 36 zu 30 Stimmen. Eine eingehendere Prüfung der Standortfrage wäre bestimmt gerechtfertigt gewesen. Dabei dürfte sich zeigen, daß vom kantonalen Gesamtinteresse aus betrachtet ein zentraler Standort besser ist. Die Bevölkerung unseres Kantons stagniert. Dieser Entwicklung ist entgegenzutreten. Ein wichtiges Mittel dazu bilden die öffentlichen Dienste, welche der Bevölkerung angeboten werden. Darunter fällt auch die Berufsbildung. Je zentraler der Standort einer solchen Schule ist, desto mehr kommt sie allen Glarnern zu gute und ermöglicht damit ein gesundes Wachstum der Bevölkerung im ganzen Kanton. Stellen wir dagegen die Berufsschule an die Grenze, so dient diese in starkem Maße benachbarten Gebieten und entsprechend weniger unseren eigenen Bewohnern, was sich gesamthaft betrachtet für uns nachteilig auswirkt. Für den Standort Niederurnen wurde geltend gemacht, daß er eine interkantonal regionale Lösung ermögliche. Die dadurch erwarteten Vorteile werden sich aber kaum ergeben.

Die Verhandlungen mit den Nachbarkantonen hatten schon jetzt gezeigt, daß deren Interesse an der Schule in Niederurnen gering ist. Garantien für eine Zuteilung von Schülern aus den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Zürich bestehen nicht. In Zukunft werden solche Zusicherungen noch schwieriger zu erhalten sein. Die Leitbilder für die eidgenössische Raumplanung kennen nämlich keine Region Linthgebiet. Der größte Teil des Linthgebietes außerhalb unseres Kantons wird mit Rapperswil und Teilen des Zürcher Oberlandes in die Region Obersee zusammengefaßt. Demgegenüber gehören zur Region Glarus neben unserem gesamten Kantonsgebiet nur Amden, Weesen und Schänis (vgl. Landesplanerische Leitbilder der Schweiz, Schlußbericht Bd. I, z. B. S. 19; genau handelt es sich hier um Arbeitsmarktsubregionen, diese bilden jedoch Grundlage auch für alle andern Planungen). Die Entwicklung im übrigen Linthgebiet wird somit eher von uns wegtendieren, was sich auch auf das Bildungswesen auswirken muß.

Ebenfalls auf Grund der landesplanerischen Leitbilder der Schweiz (Schlußbericht Bd. I, S. 173 und 176) ergibt sich, daß 10 000 bis 30 000 Einwohner als kleinstädtisches Siedlungsgebiet betrachtet werden, wobei nicht auf die politischen Grenzen sondern auf die räumliche Geschlossenheit abgestellt wird. Das glarnerische Mittelland oder der ganze Kanton können daher als kleinstädtisches Siedlungsgebiet gelten. In demselben sollte nach diesen Leitbildern u. a. eine Berufsschule bestehen. Der Kanton Glarus bildet somit einerseits ein genügendes Einzugsgebiet für eine solche Schule, und es ist andererseits erwünscht, daß er über eine Berufsschule verfügt. Es kann daher nicht richtig sein, wenn gegen eine Berufsschule im Zentrum des Kantons schulische Einwendungen gemacht werden. Mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sind unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen nochmals Besprechungen aufzunehmen und zwar diesmal nicht so, daß zum voraus ausschließlich auf den Standort an der nördlichen Peripherie hingesteuert wird.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Kantonsschule sehr bald mehr Schüler aufwies als man ursprünglich annahm. Es zeigte sich, daß der Einbezug von Schülern benachbarter Regionen unnötig, ja unmöglich ist. Das an der letzten Landsgemeinde beschlossene Kantonsschulprojekt geht wiederum von einer Zunahme der Schülerzahl aus. Warum soll das bei der Berufsschule nicht gelten?

Ferner sei auf folgende Momente hingewiesen:

Im Zusammenhang mit einer zentralen Gewerbeschule muß auch die Ausbildung der kaufmännischen und der Verkäufer-Berufe einer Lösung entgegengeführt werden. Diese Berufe befinden sich in der Beschulung im Moment räumlich in einem Provisorium und suchen nach anderen Möglichkeiten. Bevor man hier nicht klar sieht, dürfen für die Berufsschule keine endgültigen Entscheide gefällt werden.

Von Persönlichkeiten der Landesregierung wurde auf die Wichtigkeit der Erwachsenenbildung hingewiesen und in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, dieses Problem mit der Errichtung einer Berufsschule zu lösen. Da es sich bei der Erwachsenenbildung um eine Freizeittätigkeit handelt, ist der Standort Ziegelbrücke ungeeignet. Im Kanton bestehen schon einige Sportanlagen, die den verschiedenen Regionen dienen. Weitere große Sportzentren sind geplant und stehen teilweise vor der Realisierung. Diese Anlagen sollten der Schule nutzbar gemacht werden können, indem die Entfernung zu diesen nicht allzugroß sein darf.

Ein Standort im Zentrum unseres Kantones muß übrigens den Besuch der Berufsschule durch außerkantonale Schüler nicht verhindern. Den glarnerischen Lehrlingen, die in Zürich, St. Gallen und Winterthur zur Schule gehen müssen, wird ein viel weiterer Weg zugemutet. Auch innerhalb unserer Nachbarkantone sind die Lehrlinge genötigt, zur Schule 50 km und mehr zurückzulegen. Es ist nicht einzusehen, wieso die Schüler der an den Kanton Glarus angrenzenden Regionen nicht einen Ort in der Mitte unseres Kantons aufsuchen können. Dadurch würden diese jungen Leute unser Land und unsere Leute kennen lernen, was am beziehungslosen Standort vis à vis des Bahnhofes Ziegelbrücke in keiner Weise der Fall ist.»

II. Landratsbeschluß für ein Berufsschulhaus in Niederurnen

Schon drei Monate vor Einreichung des Memorialsantrages ist jedoch in Sachen Bau einer Kantonalen Gewerblichen Berufsschule ein wichtiger anderslautender Vorentscheid gefallen. In seiner Sitzung vom 28. Juni 1972 hat nämlich der Landrat einen Kredit von Fr. 40 000.— zur Durchführung eines Projektwettbewerbs für eine neue Schule im Raume Niederurnen—Ziegelbrücke bewilligt. Dieser Wettbewerb fand im Laufe des Sommers und Herbstes statt, und man ist nun in der Lage, der Landsgemeinde ein diesbezügliches Projekt samt Kreditbegehren vorzulegen.

Ueber den Standort kam es bereits im Landrat zu einer großen Auseinandersetzung. Schließlich pflichtete er mehrheitlich dem Antrag des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission zu. Er

sprach sich für Niederurnen-Ziegelbrücke und damit für eine regionale Lösung aus, wobei vor allem folgende Gründe maßgebend waren:

1. Kantonsintern wäre nur die Führung einer Kleinschule möglich. Da heute in Anbetracht der differenzierteren und höheren Anforderungen an gelernte Berufsleute der Unterricht in Lehrjahresklassen gleicher Berufe verlangt werden muß, hätte der Kanton gerade noch für drei Berufsgruppen (Maschinenbau, Elektromechaniker, Elektromonteure, die gegenwärtig 205 Lehrlinge stellen) genügend Schüler. Das BIGA weigert sich, für weitere Berufe Konzessionen zu machen, und aus andern Kantonen wäre nach Mitteilungen der zuständigen Departemente nur mit ganz vereinzelten Zuzügern zu rechnen. Von den gegenwärtig 630 Glarner Lehrlingen müßten somit deren 425 außerkantonale Schulen besuchen. Auch wenn man bedenkt, daß die Schulzeit eines Lehrlings auf maximal 1½ Tage pro Woche ausgedehnt wird, würde eine solche Schule täglich nur etwa 60 Schüler zählen, also den Charakter einer Zwergschule aufweisen, die auch im Betrieb unrationell wäre.
2. In Niederurnen-Ziegelbrücke kann dank des Zuzugs von Lehrlingen aus andern Kantonen einerseits und Konzessionen des BIGA anderseits eine Schule mit optimalem Schülerbestand geführt werden. Von den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich liegen schriftliche Zusicherungen vor, daß rund 100 Lehrlinge in eine im Raum Ziegelbrücke gebaute Schule geschickt würden. Damit könnten auch Automechaniker-, Maurer- und Kochklassen geführt werden, die den neuzeitlichen Anforderungen entsprechen. Das BIGA, das gesamtschweizerisch regionale Lösungen anstrebt, ist seinerseits bereit, in Anbetracht der Entwicklungsmöglichkeiten im Linthgebiet auch die Schreiner, Maschinenzeichner, Coiffeure und Konstruktionsschlosser in Niederurnen beschulen zu lassen. Damit würde diese Berufsschule gegen 500 Schüler, davon ca. 400 aus dem Kanton Glarus, umfassen.
3. Eine derart dotierte Schule hat zudem den Vorteil, daß der Freifachunterricht besser ermöglicht und reichhaltiger gestaltet werden kann, sich die Aufwendungen für die Grundstruktur auf mehr Benützer verteilen, der Betrieb also rationeller wird, und daß man für die zukünftige Entwicklung flexibler und anpassungsfähiger ist, indem man in eine überkantonale Region integriert ist.

   Die baulichen Mehrkosten für eine überkantonale Lösung dürften auf die Dauer nicht stark ins Gewicht fallen, da die beteiligten Kantone im Schulgeld Amortisationsbeträge aufbringen oder eine gleiche Anzahl unserer Lehrlinge im Gegenrecht kostenlos ausbilden müssen.

III. Niederurnen bleibt der gegebene Standort

Seit dem Landratsbeschluß vom 28. Juni 1972 hat sich die Situation auf alle Fälle nicht zugunsten der Antragsteller ans Memorial verändert. Das BIGA hat auf eine erneute Anfrage hin mit Brief vom 30. November 1972 bestätigt, daß die vom Bund für den regionalen Schulort gemachte Konzession betreffend Führung von Klassen schwachvertretener Berufe (Schreiner, Coiffeure, Maschinenzeichner, Konstruktionsschlosser) für eine Schule im Kantonsinnern außer Betracht falle. Auch die Erziehungs- bzw. Volkswirtschaftsdirektionen der Kantone Zürich, Schwyz und St. Gallen ließen sich aufgrund einer erneuten Anfrage nicht dazu bewegen, Zusicherungen für eine im Gebiet von Glarus zu bauende Schule zu geben. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß in zentraler Lage des Kantons kaum ohne weiteres ein geeigneter Bauplatz zur Verfügung stünde. Glarus und Netstal haben uns schon im Frühjahr 1972 mitgeteilt, daß sie nicht in der Lage wären, uns einen solchen anzubieten. Der Gemeinderat Ennenda machte ein entsprechendes Angebot erst auf Drängen eines Votanten in der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat würde es nämlich vorziehen, das in erster Linie in Frage kommende Land (gegenüber dem Bahnhof Glarus) für Industriebauten zu reservieren. Natürlich wäre für einen Schulhausbau eine Expropriation möglich. Ganz abgesehen von den Umtrieben käme man dann aber wohl auf einen höheren Bodenpreis als Fr. 40.— pro m².

Ein Zusammengehen mit der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins ist kaum mehr aktuell. Der Schulrat Glarus gedenkt in Verbindung mit den Gemeinden Ennenda und Netstal ein zentrales Oberstufen-

schulhaus zu errichten, so daß das Zaunschulhaus dem Kaufmännischen Verein auf lange Sicht zur Verfügung stehen dürfte. Dieser beabsichtigt denn auch, seine Schule möglichst langfristig dort zu belassen, was die billigste und zweckmäßigste Lösung sein dürfte.

Verschiedene Berufsverbände gedenken sich für die Durchführung zentraler Einführungskurse regional zu organisieren, denn nur so ist eine rationelle Ausnützung der kostspieligen Investitionen, die diese Kurse voraussetzen, möglich. Damit entsprechen sie auch der dringenden Forderung nach der Koordination von Berufsschulunterricht und Einführungskursen, was zudem bei der Durchführung unter dem gleichen Dach eine gemeinsame Benützung der Einrichtungen ermöglicht. Die Verbände, die ihre Lehrlinge in Ziegelbrücke beschulen lassen könnten, haben ihr Einverständnis mit dem genannten Standort erklärt.

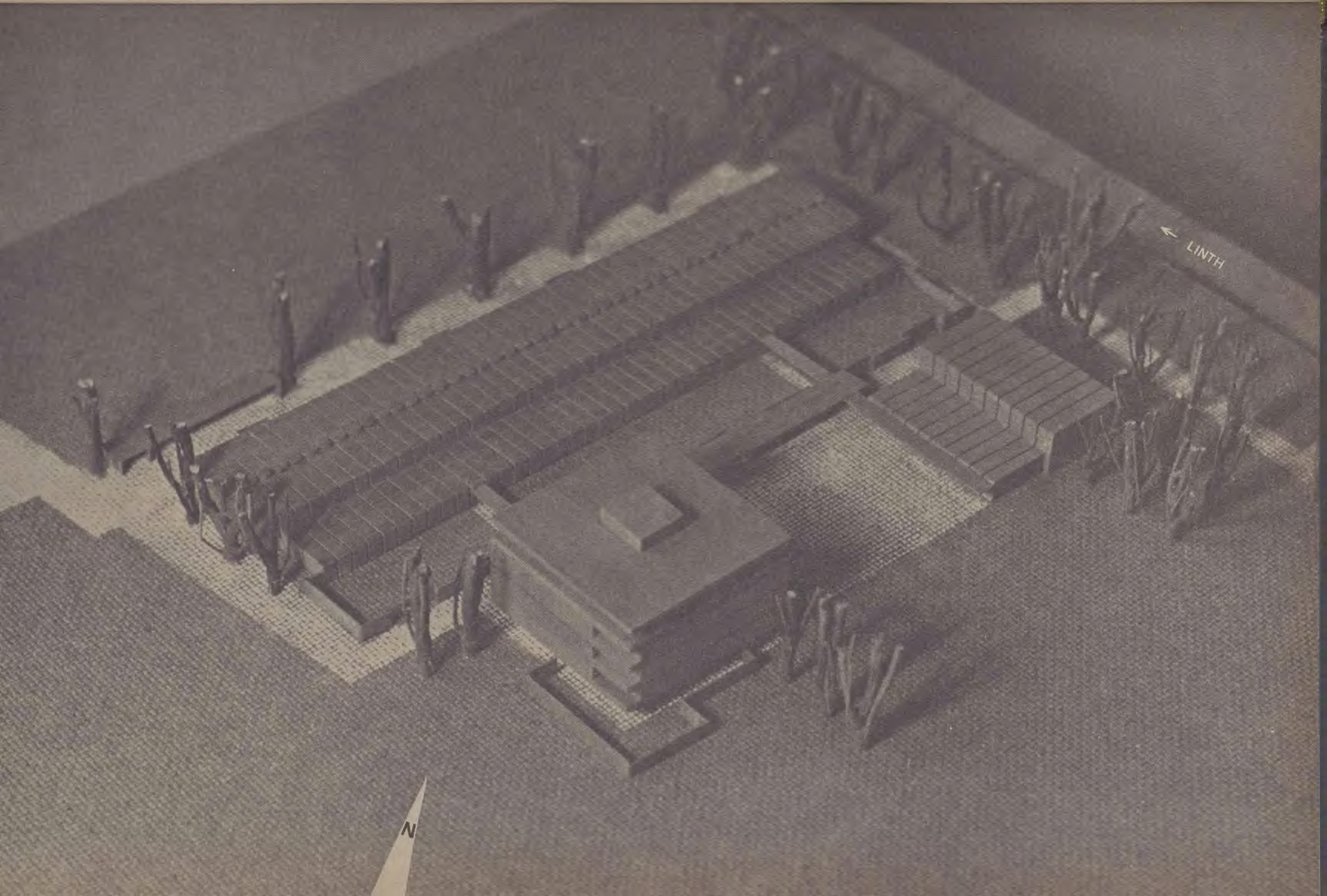
Schließlich liegt für den Bau einer Schule in Ziegelbrücke ein ansprechendes Projekt vor. Die Firma F. & C. Jenny, Ziegelbrücke, sowie die Linthkolonie wären bereit, uns den benötigten Boden zu einem relativ günstigen Preis (Fr. 40.— pro m²) zur Verfügung zu stellen, und die Gemeinde Niederurnen würde auf der Westseite weitern Boden für eine evtl. notwendige spätere Erweiterung reservieren. Sondierungen haben ergeben, daß die Bodenverhältnisse günstig sind. Die Linthkommission hat ihr Einverständnis zum Bau eines Fußgängersteges über den Linthkanal gegeben, damit eine direkte Verbindung zum Bahnhof Ziegelbrücke besteht. Würde der Bau einer Schule im Landesinnern beschlossen, wären nicht nur alle Vorarbeiten illusorisch, sondern auch die für den Wettbewerb bereits verausgabten Franken 40 000.— müßten abgeschrieben werden, da für eine Kleinschule eine ganz andere Projektierung erforderlich wäre.

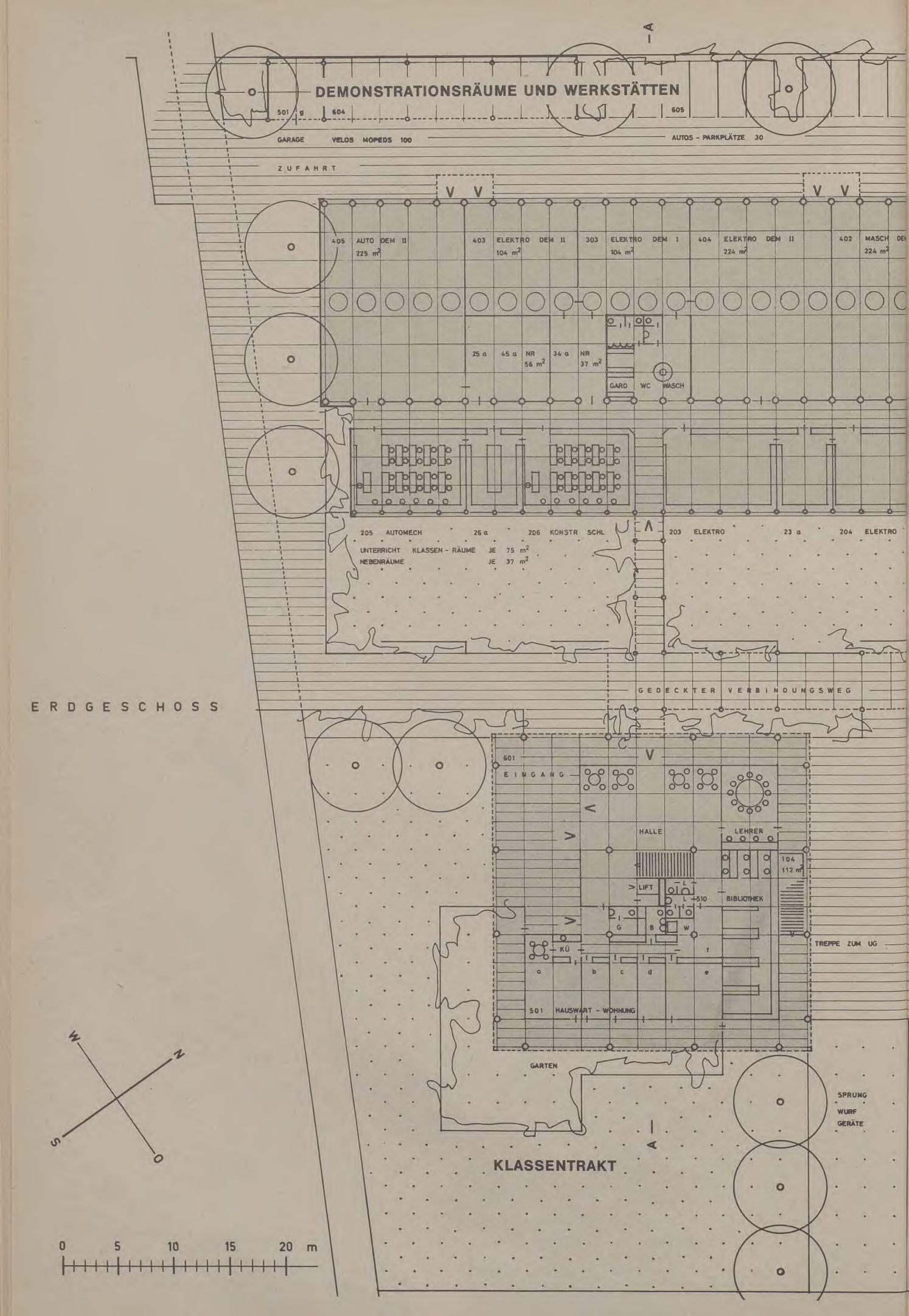
Seit der Landratssitzung hat sich somit die Situation für den Bau einer innerkantonalen Schule weiter verschlechtert, so daß der Memorialsantrag abzulehnen ist.

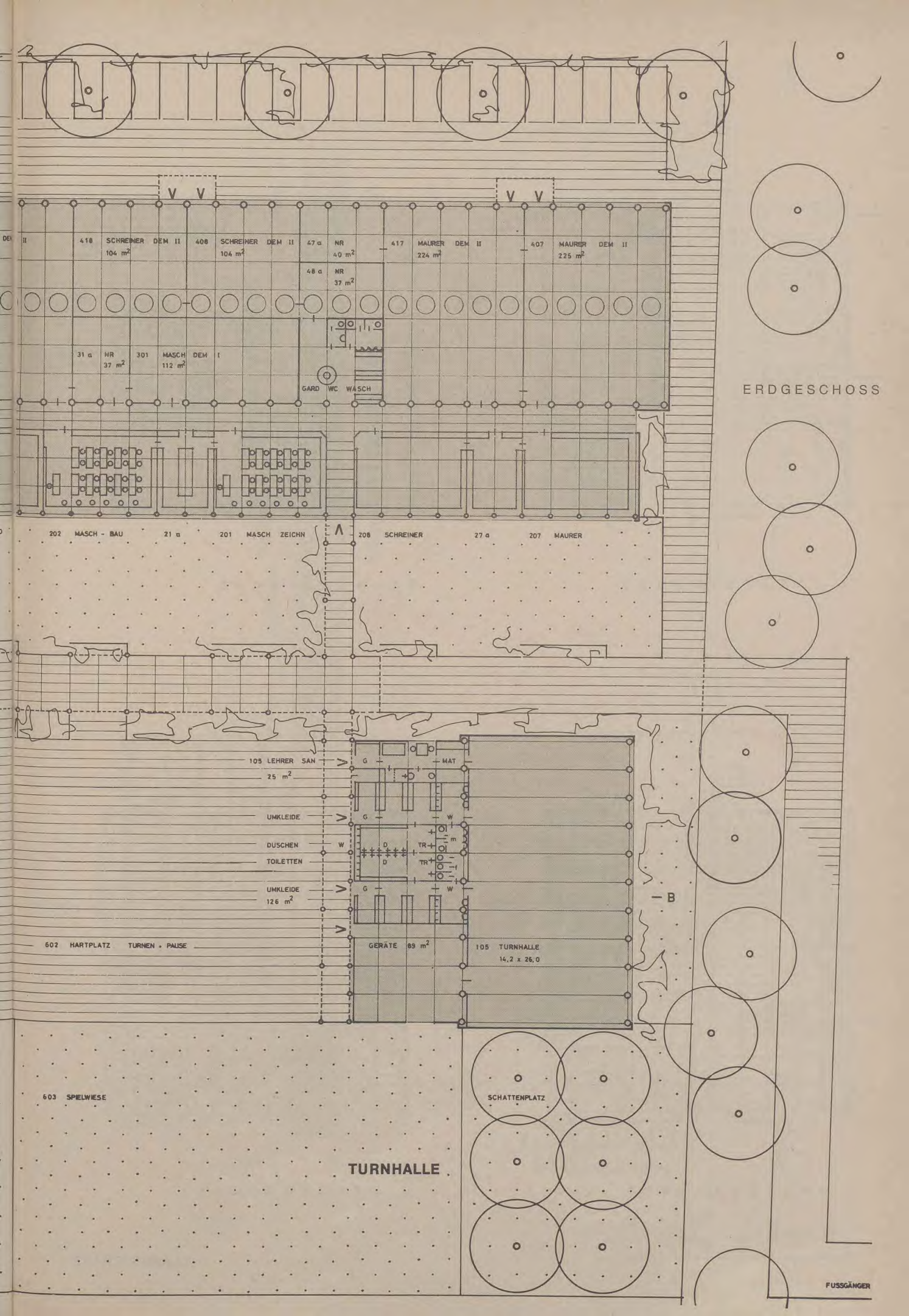
IV. Weshalb ein neues Berufsschulhaus?

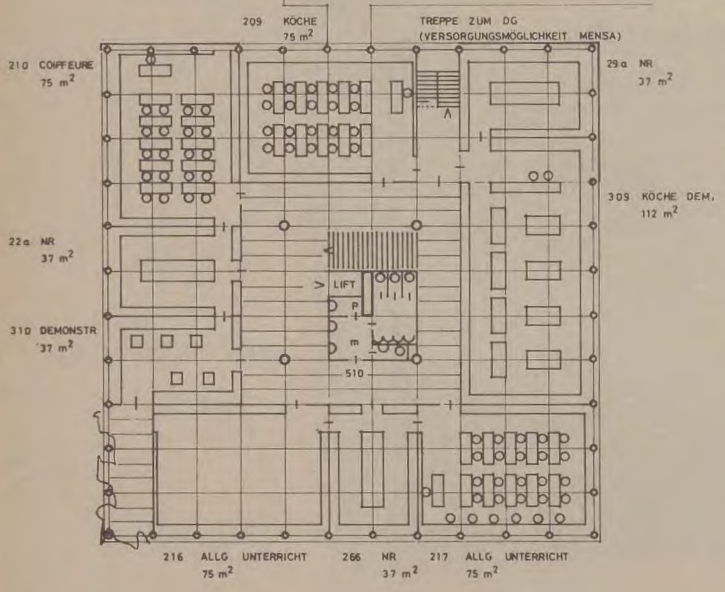
Für die berufliche Ausbildung ist grundsätzlich der Bund zuständig. Er regelt diese im Berufsbildungsgesetz vom 20. September 1963 und in der dazu gehörenden Verordnung. Das kantonale Einführungsgesetz datiert dagegen erst vom 2. Mai 1971, nachdem die Berufsberatung in einem besondern Beschluß geregelt worden war. Im erwähnten Einführungsgesetz wird in Artikel 24 bestimmt, daß der Kanton eine gewerbliche Berufsschule zu führen habe, womit die bisherige Trägerschaft durch die Schulgemeinden Schwanden, Glarus und Näfels abgelöst werden soll. Die erwähnten Schulgemeinden sind freilich nach Artikel 36 verpflichtet, die Schulräumlichkeiten solange zur Verfügung zu stellen, bis der Kanton selbst eine gewerbliche Berufsschule führen kann. Daß dies möglichst rasch der Fall sein sollte, kam bereits in den Verhandlungen im Landrat und auch im Memorial für die Landsgemeinde 1971 zum Ausdruck. Die räumlichen Verhältnisse der bestehenden Schulen und vor allem deren Einrichtungen genügen schon längst nicht mehr. Es fehlen vor allem Experimentier- und Demonstrationsräume. Auch die bis jetzt noch übliche Zusammenlegung von Klassen verschiedener Lehrjahre und Berufe erschwert einen zweckmäßigen Unterricht. Diese unbefriedigenden Verhältnisse konnten nur mit Ausnahmebewilligungen des BIGA aufrecht erhalten werden, die jedoch nicht mehr erneuert werden. Auch unsere Lehrlinge sollen alle das Recht und die Möglichkeit haben, die theoretische Berufsausbildung in Lehrjahresklassen desselben Berufes besuchen zu dürfen, was eine Zentralisation der Organisation und der Räume erfordert. Ferner muß für die Zukunft mit einer Erweiterung des Berufsschulunterrichts gerechnet werden, wobei sich diese Ausdehnung als obligatorischer oder als freiwilliger dritter Schulhalbtag und auf das obligatorisch erklärte Turnen auswirkt.

Im Kanton Glarus ist die Erstellung eines neuen Berufsschulhauses somit eine Notwendigkeit; damit wird auch den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt. Ferner wird die Berufsschule ihre Räumlichkeiten auch für die landwirtschaftliche Berufsausbildung (inkl. Mitbenützung von Demonstrationsräumen und Werkstätten) und für Hauswirtschaftskurse zur Verfügung stellen. Schließlich wird sie auch, wie er-

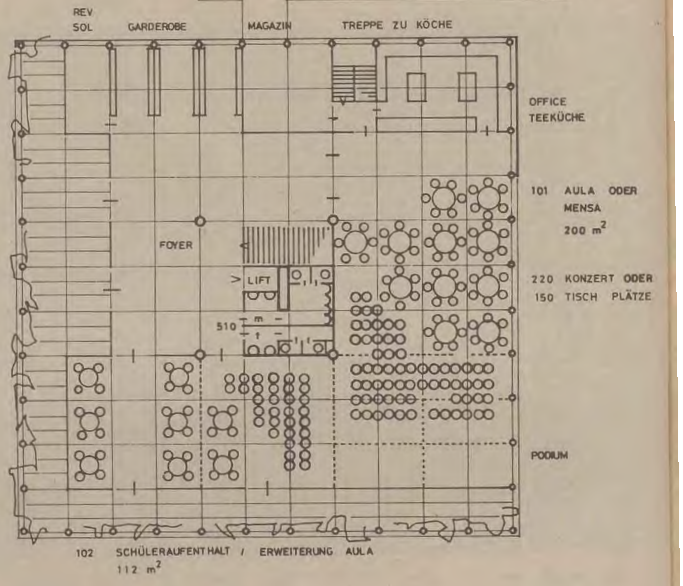

LINTH
N


DEMONSTRATIONSRÄUME UND WERKSTÄTTEN
501
604
605
GARAGE
VELOS MOPEDS 100
AUTOS - PARKPLÄTZE 30
ZUFAHRT
405 AUTO DEM II 225 m²
403 ELEKTRO DEM II 104 m²
303 ELEKTRO DEM I 104 m²
404 ELEKTRO DEM II 224 m²
402 MASCH DEM 224 m²
25 a
45 a
NR 56 m²
34 a
NR 37 m²
GARD
WC
MASCH
205 AUTOMECH
26 a
206 KONSTR SCHL
203 ELEKTRO
23 a
204 ELEKTRO
UNTERRICHT KLASSEN - RÄUME JE 75 m²
NEBENRÄUME JE 37 m²
GEDECKTER VERBINDUNGSWEG
ERDGESCHOSS
601
EINGANG
HALLE
LEHRER
104 112 m²
LIFT
BIBLIOTHEK
G
B
W
KÜ
TREPPE ZUM UG
501 HAUSWART - WOHNUNG
GARTEN
SPRUNG WURF GERÄTE
KLASSENTRAKT
W
N
S
O
0 5 10 15 20 m

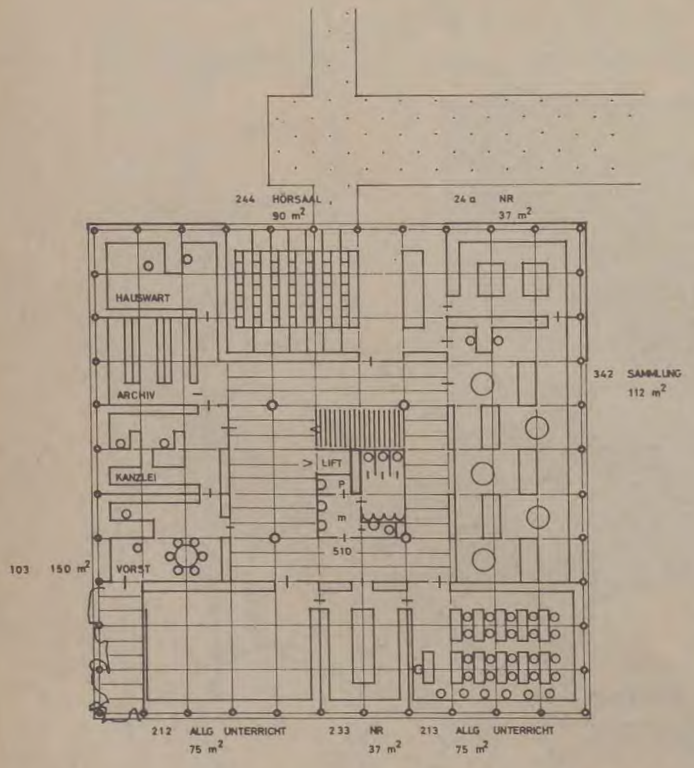

II
418 SCHREINER DEM II 104 m²
408 SCHREINER DEM II 104 m²
47 a NR 40 m²
48 a NR 37 m²
417 MAURER DEM II 224 m²
407 MAURER DEM II 225 m²
31 a NR 37 m²
301 MASCH DEM I 112 m²
GARD WC WASCH
ERDGESCHOSS
202 MASCH - BAU
21 a
201 MASCH ZEICHN
208 SCHREINER
27 a
207 MAURER
105 LEHRER SAN 25 m²
UMKLEIDE
DUSCHEN
TOILETTEN
UMKLEIDE 126 m²
G
W
D
TR
MAT
602 HARTPLATZ TURNEN + PAUSE
GERÄTE 69 m²
105 TURNHALLE 14,2 x 26,0
B
603 SPIELWIESE
SCHATTENPLATZ
TURNHALLE
FUSSGÄNGER



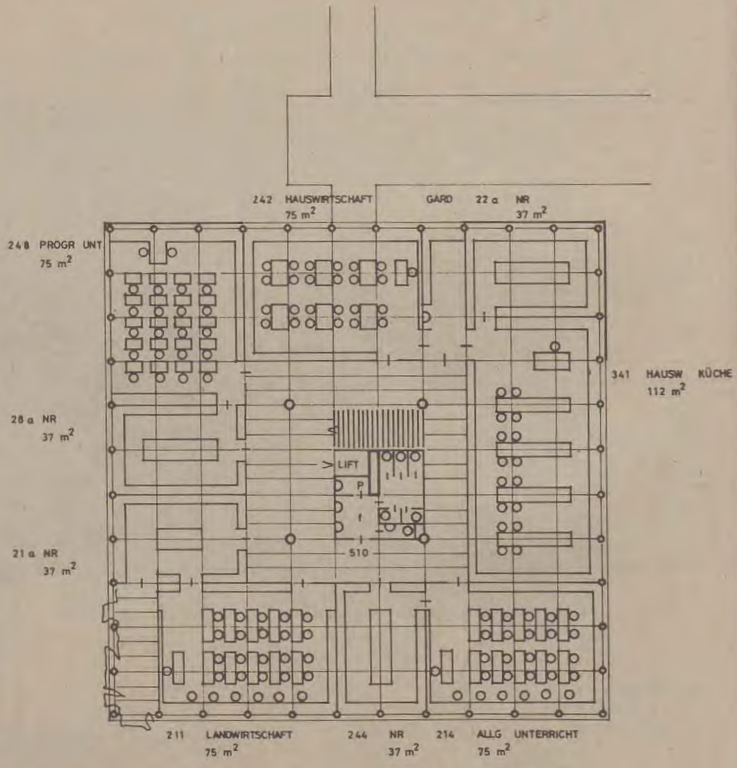
3. OBERGESCHOSS



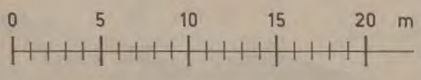
DACHGESCHOSS



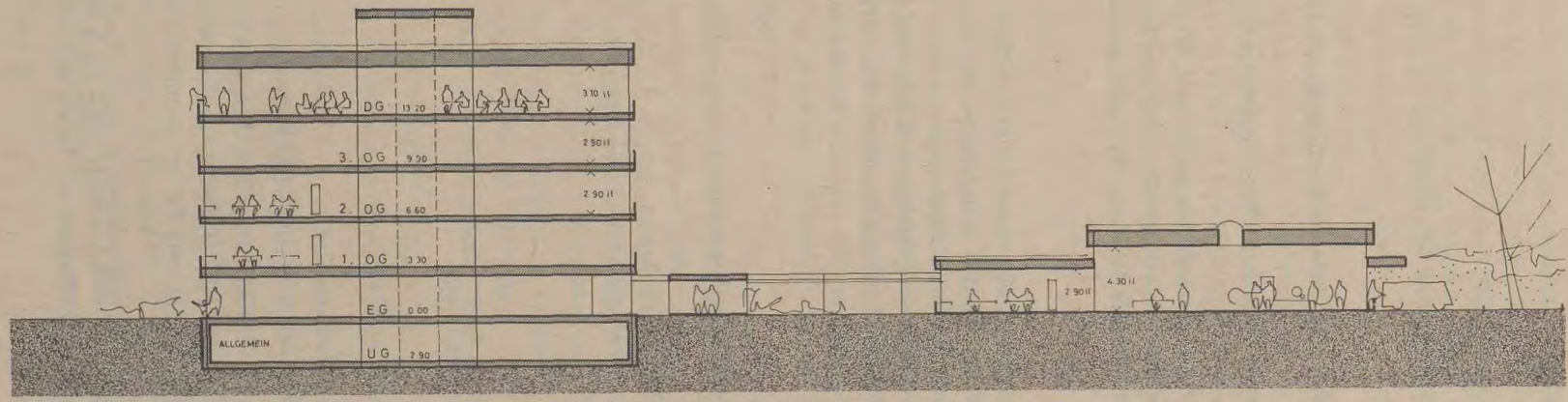
1. OBERGESCHOSS



2. OBERGESCHOSS

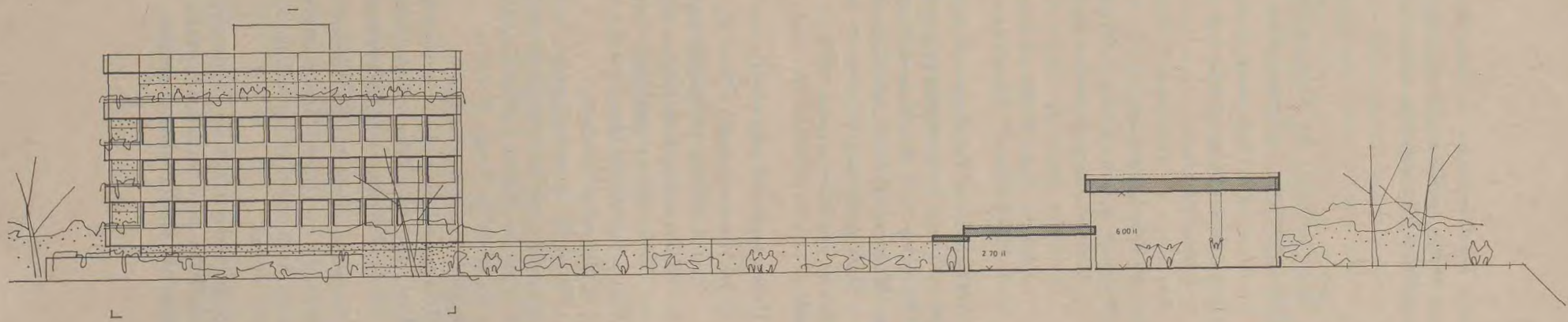


KLASSENTRAKT



Klassentrakt

Unterricht Demonstration



Klassentrakt

Turnhalle

Linth

wähnt, Berufsverbänden für Kurse dienen, und außerdem bietet sie die Möglichkeit einer überregional organisierten beruflichen Weiterausbildung. Es besteht zudem eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß hier ein größeres Maurerzentrum errichtet wird.

V. Das Raumprogramm für Niederurnen

Nach Gewährung des Wettbewerbskredits durch den Landrat bestellte der Regierungsrat ein Preisgericht in folgender Zusammensetzung:

Landammann Dr. Fritz Stucki als Präsident;
Regierungsrat Kaspar Rhyner und Dr. Heinrich Aebli, Präsident der Aufsichtskommission, als weitere Laienmitglieder;
dazu kamen die Architekten R. Bächtold, Rorschach, B. Gerosa, Zürich, M. Werner, Greifensee, und M. Zehnder, Siebnen;
beratende Stimmen hatten die Herren A. Sauter, Präsident des Gewerbeverbandes, Netstal, M. Dürst, Vorsteher der gewerblichen Berufsschule Glarus (wegen Krankheit durch Gewerbelehrer K. Zimmermann, Schwändi, ersetzt), St. Rhyner, Gemeindepräsident, Niederurnen, W. Luchsinger, Vorsteher des Amtes für Berufsbildung, Schwanden;
das Protokoll führte P. Zimmermann, Schulsekretär, Glarus.

Auf Grund von Vorarbeiten der Schulorgane wurde zunächst das Raumprogramm ausgearbeitet, das dann auch vom Regierungsrat genehmigt wurde. Man ging davon aus, daß entsprechend den Zusagen des BIGA hier zehn Berufe beschult werden, nämlich: Maschinenzeichner, Maschinenbau, Elektromonteure, Elektromechaniker, Automechaniker, Konstruktionsschlosser, Maurer, Schreiner, Köche und Coiffeure. Dazu mußte auch Platz für die landwirtschaftliche Berufsausbildung und den Unterricht in Hauswirtschaft geschaffen werden. Alles in allem sah man ein Schulhaus vor, das rund 750 Schüler fassen könnte.

Daraus ergab sich folgendes Raumprogramm:

12 Fachklassenzimmer zu 75 m² für die genannten Berufe mit entsprechenden Nebenräumen, Demonstrationsräumen und Werkstätten
5—6 Klassenzimmer von gleicher Größe für die allgemein bildenden Fächer
je 1 Zimmer mit entsprechenden Nebenräumen für Naturlehre und programmierten Unterricht
1 Aula, zugleich als Mensa dienend, mit total 150 Tischplätzen
1 Schüleraufenthaltsraum
4 Räume für Vorsteher, Kanzlei, Archiv, Hauswart
je 1 Lehrer- und Sitzungszimmer mit Bibliothek
1 Turnhalle 14/26 m mit Geräteraum, Garderoben, Dusche, Lehrerzimmer
1 Hartplatz für Turnen 25×40 m
1 Spielwiese in gleicher Größe
Hauswartwohnung (5 Zimmer) mit Werkraum und Garage
ferner die notwendigen Luftschutzräume, Aborte, Garderoben, Putzräume usw.
gedeckte Eingangspartie, 100 gedeckte Velo-, bzw. Moped-Parkplätze, 30 Autoparkplätze.

Gewünscht wurde für eine Mehrzahl von Räumen eine gewisse Flexibilität in dem Sinne, daß z. B. an Stelle von zwei Normalklassen mit einem Nebenraum dazwischen drei Kleinklassen organisiert werden könnten. Auch sollten je Geschoß mehrere Räume zu einem Großraum von rund 200 m² zusammengefaßt werden können.

Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb waren Fachleute, welche seit dem 1. Januar 1972 im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz hatten. Ferner wurden neun weitere Architekten mit Erfahrung im Berufsschulbau zur Teilnahme eingeladen.

VI. Das Projekt Zweifel und Marti, Glarus

Bis am 20. November 1972, dem Endtermin für die Ablieferung, gingen acht Projekte ein, von denen sieben den Bedingungen entsprachen und nach Auffassung der Fachleute ein beachtliches Niveau aufwiesen. Das Preisgericht tagte am 28. und 30. November 1972 und bedachte einstimmig das Projekt Nr. 3, Verfasser Jakob Zweifel und Willi Marti, Architekten BSA, Rathausplatz, Glarus, mit dem ersten Preis. Auch die übrigen sechs Projekte, welche die Bedingungen erfüllten, wurden prämiiert. Die Ausstellung fand vom 5.—18. Dezember im Saale des Gemeindehauses in Netstal statt. Regierungsrat, Landrat, weitere Behördemitglieder, Presse und Lehrerschaft hatten vorher Gelegenheit zu einer Besichtigung unter kundiger Führung.

Das erstprämiierte Projekt Zweifel und Marti, dessen Weiterbearbeitung durch den Regierungsrat mit Beschluß vom 4. Dezember 1972 auf Antrag des Preisgerichtes angeordnet worden war, wird im Bericht des Preisgerichtes zusammenfassend wie folgt beschrieben:

«Dem Verfasser ist es gelungen, durch geschickte Verteilung der Baukörper eine gute Lösung zu erreichen. Die Grundrisse sind betriebstechnisch günstig gestaltet. Vor allem sind die Räume für den Fachunterricht den Demonstrationsräumen gut zugeordnet. Die günstige Baukubatur gewährleistet eine wirtschaftliche Lösung hinsichtlich Bau, Betrieb und Unterhalt.»

VII. Kosten

Nach Durchführung des Wettbewerbs beauftragte der Regierungsrat mit Beschluß vom 4. Dezember 1972 das Architekturbüro Zweifel und Marti, eine Kostenschätzung auszuarbeiten, nachdem schon vorher eine Baukommission unter dem Präsidium von Baudirektor Kaspar Rhyner bestellt worden war. Weitere Mitglieder dieser Kommission sind der Erziehungsdirektor, der Präsident der Gewerblichen Berufsschulkommission, der Vorsteher der Berufsschule Glarus und Landrat Fritz Jenny als Vertreter des Gemeinderates Niederurnen.

Das genannte Architekturbüro reichte dann fristgemäß die verlangte Kostenschätzung ein, welche folgendes ergab:

Grundstück (Erwerb und Erschließung)			
Erwerb (14 500 m² zu Fr. 40.—)	Fr.	580 000.—	
Vermessung, Vermarchung, Baugespann	Fr.	5 000.—	
Erschließung durch Werkleitungen (Anteil)	Fr.	145 000.—	
Erschließung durch Verkehrsanlagen			
— Fußgängerverbindung ab Bahnhof Ziegelbrücke, mit Linthsteg	Fr.	190 000.—	
— Anteil an Zufahrtsstraße (wird von Niederurnen erstellt)	Fr.	260 000.—	Fr. 1 180 000.—
Vorbereitungsarbeiten			
Baugrunduntersuchungen, Sondierlöcher, Erhebungen			Fr. 5 000.—
Gebäude			
Unterrichtsräume, allgemeine Räume 16 050 m³ zu 290.—	Fr.	4 655 000.—	
Unterrichtsräume zu Werkstätten 5 440 m³ zu 340.—	Fr.	1 850 000.—	
Werkstätten, Demonstrationsräume 13 290 m³ zu 150.—	Fr.	1 994 000.—	
Turnhalle 3 200 m³ zu 170.—	Fr.	544 000.—	
Nebenräume zu Turnhalle 1 200 m³ zu 250.—	Fr.	300 000.—	
Ueberdachung, Verbindungswege 1 840 m³ zu 40.—	Fr.	74 000.—	
Fahrzeugunterstand 660 m³ zu 50.—	Fr.	33 000.—	Fr. 9 450 000.—
Uebertrag			Fr. 10 635 000.—

Uebertrag			Fr.	10 635 000.—
Umgebung				
Kanalisations- und Versorgungsleitungen	Fr.	145 000.—		
Turn- und Gartenanlagen	Fr.	360 000.—		
Verkehrswege, Parkplätze	Fr.	225 000.—	Fr.	730 000.—
Baunebenkosten				
Anschlußgebühren ARA und allgemeine Unkosten			Fr.	70 000.—
Unvorhergesehenes			Fr.	300 000.—
Ausstattung (Mobiliar, Textilien)				
16 normale Unterrichtsräume	Fr.	324 000.—		
Programmierter Unterricht	Fr.	18 500.—		
Hauswirtschaft	Fr.	18 000.—		
Naturlehre (Hörsaal)	Fr.	39 000.—		
19 Material- und Nebenräume	Fr.	209 000.—		
Sammlung	Fr.	22 000.—		
Aula, Mensa	Fr.	56 000.—		
Eingangshalle, Foyer, Schüleraufenthalt	Fr.	24 500.—		
Lehrer, Bibliothek	Fr.	23 000.—		
Verwaltung	Fr.	36 000.—	Fr.	770 000.—
Geräte, Apparate, Demonstrationseinrichtungen				
Maschinenbau	Fr.	210 000.—		
Elektroberufe	Fr.	100 000.—		
Automechaniker	Fr.	70 000.—		
Schreiner	Fr.	60 000.—		
Maurer	Fr.	40 000.—		
Hauswirtschafts- und Demonstrationsküchen, Teeküche (Office)	Fr.	239 000.—		
Labortisch Naturlehre, Demonstration Coiffeure	Fr.	36 000.—		
Turnhalle	Fr.	65 000.—		
Haus-, Umgebungs- und Pflegegeräte	Fr.	25 000.—	Fr.	845 000.—
Werkstatteinrichtungen für Einführungskurse				
Maschinenberufe	Fr.	400 000.—		
Schreiner	Fr.	20 000.—		
Automechaniker	Fr.	60 000.—		
Elektromonteure	Fr.	100 000.—	Fr.	580 000.—
Künstlerischer Schmuck			Fr.	70 000.—
Total Anlagekosten (ohne Bauzinsen)			Fr.	14 000 000.—

Ueber das ganze Gebäude gerechnet ergibt sich ein mittlerer Kubikmeterpreis von Fr. 227.—. Die Berechnungen beruhen auf der Preisbasis Stichtag 1. Januar 1973. Alle Bauten zusammen weisen einen Inhalt von 41 680 m³ auf.

Zusammenfassend äußert sich der projektierende Architekt W. Marti zu dieser Kostenschätzung wie folgt: «Die Kosten sind sorgfältig und mit Erfahrung ermittelt worden. Sie bilden eine zuverlässige, gute und realistische Basis für ein Kreditbegehren an die Landsgemeinde.»

Hinsichtlich der Betriebskosten ist — im Vergleich zum heutigen Zustand — darauf hinzuweisen, daß der Schulbetrieb nun rationeller gestaltet werden kann. Falls, wie vorgesehen, auf Grund der Bundesvorschriften die Stundenzahlen für die Lehrlinge erhöht werden, ist allerdings mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, die jedoch mit dem neuen Schulgebäude nichts zu tun haben. Dagegen dürften die Verwaltungs- und Nebenkosten höher werden, da z. B. ein Abwart notwendig sein wird. Auf der andern Seite werden die Mieten, die bisher den Schulgemeinden für die Ueberlassung der Schulräume bezahlt werden mußten, in Wegfall kommen.

VIII. Leistungen von dritter Seite

1. Für die Gebäude, Einrichtungen usw., soweit letztere für die Schule bestimmt sind:

a) Subventionen des Bundes: Der Bund subventioniert die mit dem Erwerb und der Erschließung zusammenhängenden Kosten, die Vorbereitungsarbeiten, die Gebäude (inkl. Werkstätten für Einführungskurse), die Umgebungsarbeiten sowie gewisse Einrichtungen mit 37½ %. 32 % erhalten die sog. Lehrmittel. Als solche gelten Einrichtungen für die Berufsbildung wie Labors, Maschinen und Wandtafeln. Nicht subventioniert werden Baunebenkosten, Unvorhergesehenes, künstlerischer Schmuck und die Möblierung im engern Sinne (Schultische, Stühle, Kästen, Projektionseinrichtungen, Kleininventar). Auf Grund dieser Subventionsvorschriften können wir mit einer Subvention von 37½ % von total Franken 11 365 000.—, also mit Fr. 4 261 800.— rechnen. 32 % sollten wir von Fr. 780 000.—, das sind Fr. 250 000.— erhalten. Die totale Bundessubvention wird also unter diesem Titel gut 4,5 Millionen ausmachen. Das Projekt ist vom BIGA bereits grundsätzlich genehmigt worden.

b) Mieten der Verbände: Wie bereits ausgeführt, wollen verschiedene Verbände in den der Schule angegliederten Werkstätten Einführungskurse für die Lehrlinge durchführen. Da diese Kurse grundsätzlich Sache der Lehrmeister bzw. der Verbände sind, haben diese für die Benützung der ihnen vom Kanton zur Verfügung gestellten Räume Mieten zu bezahlen. Diese von den Verbänden zu leistenden Beträge, die pro Jahr mehrere tausend Franken ausmachen dürften, sollten unseres Erachtens zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

c) Beiträge auswärtiger Schüler: Bekanntlich müssen wir für die Lehrlinge, die wir in außerkantonale Schulen schicken, nicht nur Betriebsbeiträge bezahlen, sondern wir haben auch an die Amortisation der Schulen beizutragen. Es ist deshalb gegeben, daß für uns das gleiche Recht gilt. Erste Absprachen mit den in Frage kommenden Kantonen haben ergeben, daß voraussichtlich eine gegenseitige Gratisbeschulung einer gleichen Anzahl Lehrlinge in Frage kommt, d. h. wir könnten eine gleiche Anzahl Schüler «gratis» z. B. nach Pfäffikon, Rapperswil und Zürich schicken, wie wir Zürcher, Schwyzer und St. Galler Lehrlinge in Ziegelbrücke aufnehmen, und die Lehrortsgemeinden und Lehrmeister müßten dann ihren Anteil ihrem eigenen Kanton entrichten. Da eine Ausscheidung zwischen Betriebs- und Amortisationskosten nicht immer leicht wäre, halten wir dafür, daß diese Einnahmen dem Betrieb gutgeschrieben werden sollten, wodurch die Betriebsrechnung entsprechend verbessert würde.

d) Der Gemeinderat Niederurnen gedenkt einer kommenden Gemeindeversammlung einen Antrag auf Uebernahme der Kosten für die Ausstattung eines bestimmten Raumes oder dergleichen zu stellen. Wir möchten diesen verdankenswerten, jedoch noch unbestimmten Beitrag nicht in die Rechnung einstellen, sondern als stille Reserve betrachten.

2. Für die Werkstatteinrichtungen (Einführungskurse):

Wie bereits ausgeführt, sind mit der Schule Werkstätten für Einführungskurse usw. vorgesehen. Im Vordergrund stehen Kurse für Maschinenbauberufe, Schreiner, Automechaniker, Elektromonteure und Maurer. Auch in benachbarten neueren Schulen wie Pfäffikon und Chur sind solche Werkstätten angegliedert. In den einzelnen Berufen setzen sich solche Kurse mehr und mehr durch und werden auch vom BIGA entsprechend gefördert.

An sich sind diese Kurse Sache der Verbände. Die dazu benötigten Gebäude subventioniert jedoch das BIGA im Rahmen von Schulbauten ebenfalls mit 37½ %. Beiden Teilen erwachsen nämlich aus dieser Verbindung große Vorteile, indem eine gegenseitige Ergänzung stattfindet. Wir vertreten deshalb die Auffassung, daß diese vor allem den Einführungskursen dienenden Räumlichkeiten auch vom Kanton gebaut werden und die Verbände, wie bereits ausgeführt, für die Benützung eine Miete zu bezahlen haben. In diesen Räumlichkeiten würden dann mit Vorteil auch die Prüfungen durchgeführt. Sie stünden auch für Fortbildungskurse zur Verfügung.

Etwas komplizierter sieht die Sache hinsichtlich der Einrichtungen aus, die mit Fr. 580 000.— im Budget stehen. Der Bund bezahlt daran gemäß Bundesgesetz einem mittelstarken Kanton eine Subvention von 24 %, d. h. Fr. 139 000.—, und der Kanton hat nach unserm Einführungsgesetz einen gleich hohen Beitrag zu leisten. Die restlichen 52 % wären somit von den Berufsverbänden zu tragen. Da diese jedoch über kein oder wenig Geld verfügen, ersuchen sie den Kanton, ihnen diese Mittel vorzuschießen, wobei sie diese Beträge in zehn bis zwölf Jahren ohne Zins amortisieren würden. Darüber wäre mit jedem einzelnen Verband ein Vertrag abzuschließen.

Einzig die unter dem Begriff «Maschinenbauberufe» eingereihten Berufsgruppen (Maschinenbau, Elektromechaniker, teilweise Automechaniker), deren Einrichtungen Fr. 400 000.— kosten, sind der Auffassung, daß für sie ein zu amortisierender Betrag von Fr. 208 000.— (Fr. 400 000.—) minus 48 % Subventionen) untragbar sei. Sie wären bereit, Fr. 140 000.— zu amortisieren und ersuchen den Kanton, Fr. 68 000.— zu übernehmen. Da hier die Belastung pro Lehrling übermäßig groß wäre (Franken 10 000.— bis 15 000.—) betrachten wir dieses Begehren nicht als unbillig. Geht man bei den Maschinenberufen von den genannten Fr. 140 000.— aus, wären von den Verbänden total Fr. 233 600.— zu amortisieren. Die 24 % Bundessubvention machen Fr. 139 000.— aus. Von den Totalkosten von Franken 580 000.— kann somit vorerst lediglich dieser Betrag in Abzug gebracht werden, so daß der Kanton zunächst rund Fr. 440 000.— aufzubringen hätte.

Von diesen Fr. 440 000.— würden dann aber Fr. 233 600.— von den Verbänden in zehn bis zwölf Jahren amortisiert. Von den restlichen ca. Fr. 200 000.— fielen Fr. 139 000.— auf die ordentliche Subvention, und beim Rest von Fr. 68 000.— handelte es sich um den Sonderbeitrag für die Gruppe Maschinenbauberufe.

IX. Verbleibende Kosten und deren Finanzierung

Von den in Abschnitt VII errechneten Kosten von 14 Millionen wären nach den Ausführungen in Abschnitt VIII lediglich die Subventionen des Bundes von 4,5 Millionen plus rund Fr. 140 000.— für Werkstatteinrichtungen der Einführungskurse usw., total Fr. 4 640 000.— in Abzug zu bringen, so daß der Kanton vorerst mit rund Fr. 9 350 000.— belastet wäre.

Zur Tilgung dieser Summe könnten folgende Mittel verwendet werden:

a) die Amortisationsquoten, die von den Berufsverbänden für die Werkstätteeinrichtungen zu bezahlen sind. Der total zu amortisierende Betrag beträgt rund Fr. 235 000.—;

b) die Mieten, die von den Berufsverbänden für die Benützung der Werkstätten zu bezahlen sind;

c) ein Teil der Bausteuer. Hinsichtlich dieser Steuer ist beim Baubeschluß der Kantonsschule zwar bestimmt worden, daß diese nach Abtragung der Spitalbauschuld vollumfänglich für die Amortisation der Kantonsschule zu verwenden sei. Doch wurde gerade im Hinblick auf eine zu bauende neue Berufsschule der Nachsatz beigefügt, daß eine andere Aufteilung der Bausteuer vorgenommen werden könne, falls neue Bauvorhaben beschlossen würden. Wir möchten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, glauben aber, daß 30 % genügen sollten, so daß für die Kantonsschule noch 70 % verblieben. Der letztjährige Finanzierungsbeschluß der Kantonsschule wäre entsprechend abzuändern.

Eine ganze Bausteuer macht nach heutigem Steuersatz gut 2,1 Millionen Franken aus. Die Amortisation der Baukosten der Berufsschule ist nach den Berechnungen der Finanzdirektion auf längere Sicht möglich.

X. Mögliche Erweiterungsbauten

Wie bereits ausgeführt, möchten wir uns ungefähr 1 ha Land westlich des heutigen Kolonieträßchens für eventuelle Erweiterungen reservieren lassen. Der Zürcher und der in Frage kommende St. Galler Baumeisterverband haben nämlich mit unsern Baumeistern Verhandlungen aufgenommen zwecks Schaffung eines der Berufsschule Niederurnen angegliederten Maurerzentrums, in welchem die Lehrlinge aus dem Raum Zürichsee linkes Ufer bis Buchs, d. h. rund 250—300 Jünglinge, in den grundlegenden Berufsarbeiten ausgebildet und beschult werden sollten.

Hinsichtlich der allgemein bildenden Fächer würde der vorgesehene Klassentrakt auch für diese zusätzlichen Lehrlinge genügen. Hingegen müßten vermehrte Werkstätten und dazugehörende Klassenzimmer für den Fachunterricht geschaffen werden, was nur durch einen Ausbau in westlicher Richtung möglich wäre.

Die Belegung dieser zusätzlichen Räumlichkeiten wäre so stark, daß sie durch die zu entrichtenden Mieten und Kostenbeiträge an die Beschulung verzinst und amortisiert würden. Dem Kanton sollten deshalb durch diese Bauten keine größeren Unkosten entstehen. Werkstatteinrichtungen, die mit 24 % subventioniert werden müßten, sind bei den Maurern nicht kostspielig. Wir halten deshalb dafür, daß derartige Bauten, bei denen Amortisation und Verzinsung von dritter Seite sichergestellt werden, vom Landrat bewilligt werden könnten. Wie bereits ausgeführt, werden gegenwärtig Verhandlungen betreffend der Ausbildung von weitern Maurerlehrlingen geführt. Es ist aber durchaus möglich, daß sich noch weitere Verbände melden, wenn die Schule nach Niederurnen-Ziegelbrücke kommt, weshalb eine generelle Regelung notwendig ist.

— Soweit die Vorlage des Regierungsrates.

XI. Stellungnahme des Landrates

Die Beratung der Vorlage des Regierungsrates war einer landrätlichen Kommission aufgetragen. Aus deren Bericht an den Landrat halten wir folgendes fest:

«Bei der Eintretens-Diskussion wurde die Frage des Standortes nochmals aufgegriffen und der Antrag des Gemeinderates Schwanden (Errichtung einer Berufsschule in zentraler Lage innerhalb des Kantons) als Lösung empfohlen. Die Kommission beschloß jedoch mit großem Mehr auf die Vorlage des Regierungsrates einzutreten.

Hierauf ließ sich die Kommission das Projekt vom Architekten erläutern. Beim 5-geschossigen Hochbau sind die Innenwände flexibel, die Flächen also nach Bedürfnis unterteilbar. Der Architekt versichert, daß diese Lösung den Bau nicht verteuere. Elektrische und sanitäre Installationen befinden sich vor allem im zentralen Installationskern. — Es wurde die Frage geprüft, ob der Bau einer Turnhalle innerhalb der Schulanlage notwendig sei, oder ob der obligatorische Turnunterricht nicht in die Anlagen des «Sportzentrums Glarner Unterland» verlegt werden könnte. Es steht aber fest, daß die Turnhalle von Anfang an voll ausgelastet sein wird (ca. 30 Klassen mit je 1½ Turnstunden pro Woche). Auch wäre die Distanz zwischen Schule und Sportzentrum zu groß. — Was die Einrichtungen in den Demonstrationsräumen einerseits und den Werkstätten für Einführungskurse anderseits anbetrifft, sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Damit wären Einsparungen möglich. — Bei der Subventionierung der Einrichtungen für die Maschinenbauberufe ist die Kommission mit dem Regierungsrat der Ansicht, daß die Uebernahme der Restsumme von Fr. 68 000.— durch den Kanton gerechtfertigt sei. Es sollte aber versucht werden, diesen Betrag durch eine maximale Auslastung der Einrichtungen zu amortisieren. Ueberhaupt ist die Kommission der Ansicht, daß die Budget-Posten nicht in allen Fällen unbedingt ausgeschöpft werden müssen. Es wird eine dankbare Aufgabe der Baukommission sein, Sparmöglichkeiten aufzuspüren. — Die Kommission ist mit der Finanzierung einverstanden, wie diese gemäß Ziffer 2 des regierungsrätlichen Antrages vorgesehen wird. Sie regt an, wie bei der Kantonsschule eine Stiftung ins Leben zu rufen als Sammelstelle freiwilliger Beiträge.»

Im Landrat ergab sich über den Standort der Berufsschule nochmals eine eingehende Debatte. Bei wenigen Gegenstimmen entschied sich dann der Landrat für den Standort Niederurnen-Ziegelbrücke und lehnte damit den vom Gemeinderat Schwanden eingereichten Memorialsantrag ab.

In der Detailberatung wurde der Beschlussesentwurf des Regierungsrates dahingehend ergänzt, daß das Ausführungsprojekt dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen sei.

XII. Antrag

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden auf Errichtung einer Berufsschule in zentraler Lage innerhalb des Kantons abzulehnen und folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke Gewährung eines Kredites von Fr. 9350000.—

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Neubau einer Kantonalen Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke einen Kredit von Fr. 9 350 000.—; Preisbasis 1. Januar 1973.
2. Die Finanzierung erfolgt:
   a. durch die von den beteiligten Berufsverbänden zu leistenden Mieten für die Benützung der Werkstätten sowie durch die Amortisationsbeträge für die Werkstatteinrichtungen der Einführungskurse;
   b. durch 30 % einer vollen Bausteuer gemäß Artikel 195 ff des Gesetzes über das Steuerwesen. Diese Steuer wird erhoben, sobald die gemäß Artikel 212 des Gesetzes über das Steuerwesen beschlossene Spitalbausteuer hinfällig geworden ist. Werden neue Bauvorhaben beschlossen, kann eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen.
3. Der Beschluß der Landsgemeinde vom 7. Mai 1972 betreffend Neubau einer Kantonsschule wird in Ziffer 2 Buchstabe *b* durch folgende Fassung ersetzt:
   «durch 70 % einer vollen Bausteuer gemäß Artikel 195 ff des Gesetzes über das Steuerwesen. Diese wird erhoben, sobald die gemäß Artikel 212 des Gesetzes über das Steuerwesen beschlossene Spitalbausteuer hinfällig geworden ist. Werden neue Bauvorhaben beschlossen, kann eine andere Aufteilung der Bausteuer erfolgen.»
4. Der Landrat kann auf dem Areal der Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke weitere der Lehrlingsausbildung dienende Bauvorhaben beschließen, falls Amortisation und Verzinsung der Bauschuld von dritter Seite sichergestellt werden.
5. [1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
   [2] Das Ausführungsprojekt ist dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 A. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

B. Gesetz über den Ladenschluß

I. Rückblick

Die zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß sind in dem von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919 erlassenen «Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß» mit seitherigen Aenderungen enthalten. Das Gesetz ist somit mehr als 50 Jahre alt und hat seither insgesamt acht Aenderungen erfahren, so in den Jahren 1931, 1932, 1934, 1947, 1956, 1959, 1963 und 1964. Die verschiedenen Aenderungen betrafen jeweils nur gerade die sich aus den herrschenden Verhältnissen aufdrängenden Anpassungen. Das heute geltende Gesetz stellt somit ein Flickwerk dar, weshalb eine Totalrevision als angezeigt erscheint. Das Gesetz enthält zudem viele Detailbestimmungen, die nach heutiger Auffassung in eine Vollziehungsverordnung gehören.

Am 2. Juli 1970 hatte Landrat Adolf Fasser im Auftrage der konservativ-christlichsozialen Landratsfraktion folgende Motion eingereicht:

«Im Hinblick auf die erheblichen Wandlungen, die sich in neuerer Zeit sowohl im wirtschaftlichen als auch im kirchlichen Bereich vollzogen haben, wird der Regierungsrat eingeladen, eine Totalrevision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 und seitherigen Aenderungen vorzubereiten und einer der nächsten Landsgemeinden eine neue Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Dabei sollen insbesondere eine Vereinheitlichung der Feiertage und eine zeitgemäße Ordnung der Ladenschlußzeiten sowie Maßnahmen zur Lärmbekämpfung an gesetzlichen Ruhetagen angestrebt werden.»

Diese Motion wurde am 4. November 1970 vom Landrat dem Regierungsrat überwiesen.

II. Aufteilung in zwei Gesetze

Obwohl ein Zusammenhang zwischen der Regelung der öffentlichen Ruhetage und jener des Ladenschlusses nicht geleugnet werden kann, haben wir uns entschlossen, wie dies in den meisten Kantonen der Fall ist, zwei getrennte Gesetze auszuarbeiten.

III. Hauptsächlichste Neuerungen

a. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Das bisherige Gesetz regelt die Festtage separat für Reformierte und Katholiken. Bei der heutigen Mobilität der Bevölkerung und der in allen Gemeinden starken konfessionellen Mischung zeigen sich je länger je mehr Unzukömmlichkeiten. Obwohl gemäß Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel die Kantone höchstens acht Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen dürfen, haben wir praktisch deren zwölf, wozu noch je nach Gegend und Gemeinde die sogenannten «blauen» Montage, wie Fasnacht-, Landsgemeinde- und Kirchweihmontag kommen. In den meisten Betrieben ist ein rationelles Arbeiten nicht möglich, wenn ein wesentlicher Teil der Belegschaft fehlt. Dasselbe trifft für die Schulen zu. Anderseits fühlen sich katholische Geschäftsinhaber benachteiligt, weil sie ihre Verkaufsläden gerade an jenen Wochentagen nicht öffnen dürfen, an denen viele Arbeitnehmer die Schließung der Betriebe dazu benützen, um Einkäufe zu tätigen.

Es darf anerkennend festgestellt werden, daß auch die kirchlichen katholischen Behörden Hand dazu bieten, bessere Lösungen zu finden. Die Bischofskonferenz hat auf schweizerischer Ebene die Erlaubnis erteilt, wo nötig die zusätzlichen katholischen Feiertage auf einen benachbarten Sonntag zu verlegen. Obwohl an einem von der Glarner Priesterkonferenz und dem Verband christlichsozialer Organisationen

einberufenen Podiumsgespräch in einer konsultativen Abstimmung die Verlegung *aller* katholischen Feiertage befürwortet worden war, stellen sich die Christlichdemokratische Volkspartei und der Kantonale katholische Kirchenrat auf den Standpunkt, daß wenigstens *ein* bisheriger katholischer Feiertag beibehalten und zum kantonalen Feiertag bestimmt werden sollte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seinerzeit auch der Karfreitag zu einem für den ganzen Kanton verbindlichen Feiertag erklärt worden war.

In Frage hiefür kämen am ehesten der Fridolinstag oder Allerheiligen. Der Fridolinstag könnte als Gedenktag der Christianisierung unseres Kantons gefeiert werden. Nachdem wir den Fridolin im Kantonswappen führen und als unsern Landespatron bezeichnen, hätte der Feiertag gewissermaßen einen überkonfessionellen Charakter. Anderseits pflegen heute auch Reformierte Allerheiligen-Allerseelen als Totengedenktag zu begehen und an diesem Tag die Gräber zu besuchen. Wenn wir uns für den 1. November (Allerheiligen/Totengedenktag) entschlossen haben, so deshalb, weil im Frühjahr ohnehin schon eine größere Zahl von Festtagen zu verzeichnen ist, dies im Gegensatz zum zweiten Halbjahr.

Die Aufnahme dieses weiteren Feiertages bedingt nach Bundesrecht, da wir bereits jetzt deren acht hatten, den Wegfall eines bisherigen. Wir haben deshalb den Pfingstmontag nicht mehr dem Bundesrecht unterstellt, möchten jedoch für ihn die bundesrechtlichen Bestimmungen als kantonales Recht weiterhin angewendet wissen.

b. Gesetz über den Ladenschluß

Hier besteht die hauptsächlichste Aenderung in der Aufnahme des Abendverkaufes für das ganze Jahr. Wir sind der Ansicht, daß nun der Zeitpunkt gekommen ist, um wie immer mehr Kantone (insbesondere auch in unserer Nachbarschaft) diese Möglichkeit zu schaffen. Es kann dies auch die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons sicher nur positiv beeinflussen.

Wohl hatte die Landsgemeinde 1970 einen entsprechenden Antrag verworfen. Inzwischen sind aber damals geäußerte Befürchtungen durch das Entstehen von großen außerkantonalen Einkaufszentren mit Abendverkauf zur Tatsache geworden. Es ist klar, daß für das Personal ein Ausgleich erfolgen muß. Wir möchten aber nicht in diesem Gesetz hierüber detaillierte Vorschriften erlassen, sondern auf die arbeitsrechtlichen Vorschriften verweisen, wie sie im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und im Bundesgesetz über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels bis des Obligationenrechtes (Der Arbeitsvertrag) geregelt sind.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

a. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Artikel 2: entspricht dem bisherigen Artikel 7, wobei nun auch der Karfreitag erwähnt ist.

Artikel 3: Hier sind jene Tätigkeiten erwähnt, welche an den «gewöhnlichen» Feiertagen verboten sind.

Artikel 4: enthält jene Tätigkeiten, die zusätzlich zu Artikel 3 an den fünf hohen Feiertagen untersagt sind.

Artikel 5: bringt gegenüber dem bisherigen Recht erhöhte Bußenansätze.

b. Gesetz über den Ladenschluß

Artikel 1: Neu wurden die Dienstleistungsbetriebe (wie Garagen und Reinigungsinstitute) aufgenommen.

Artikel 2: Neu ist die Abgabe über die Straße durch Konditoreien und Traiteurgeschäfte, wie sie in der Praxis schon längst ausgeübt wird, aufgeführt.

Artikel 3: Das Offenhalten der Geschäfte ist nur noch bis 18.00 Uhr, statt wie bisher 19.00 Uhr, gestattet.

Artikel 4: Es ist darauf hinzuweisen, daß neben der Ermächtigung an den Regierungsrat, für ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete Ausnahmen zu bewilligen, die Polizeidirektion nach Artikel 9 des Entwurfes zu einer Vollziehungsverordnung in Einzelfällen weitere Ausnahmen gestatten kann.

Artikel 5: Der Werktagsladenschluß ist um ½ Stunde, jener an Samstagen um 1 Stunde vorverschoben. Fällt der Ruhetag nicht auf einen Sonntag (z. B. Fahrtsfest, Karfreitag), sollen die Geschäfte nicht schon um 17 Uhr schließen müssen, sondern bis spätestens 18 Uhr offengehalten werden dürfen.

Artikel 6: ist neu; Bemerkungen siehe Abschnitt III und VII.

Artikel 7: bringt gegenüber dem bisherigen Recht erhöhte Bußenansätze.

V. Auswirkungen auf andere Vorschriften

Bei Annahme des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage wird Artikel 12 der Vollziehungsverordnung vom 19. Oktober 1966 zum kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 1. Mai 1966 entsprechend anzupassen sein.

VI. Vollziehungsverordnungen

Zu den beiden Gesetzen sind vom Landrat noch Vollziehungsverordnungen zu erlassen, welche im Entwurf bereits vorliegen. Es werden hier vor allem die Ausnahmen und verschiedene Einzelheiten zu regeln sein (so z. B. die Flüge der Privatluftfahrt an Sonn- und Feiertagen, das Offenhalten von Verkaufsläden im Zusammenhang mit einer Nebenanlage der Nationalstraße, von Kiosken auf Campingplätzen usw.).

— Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VII. Stellungnahme des Landrates

Zu den wichtigsten Neuerungen, der Feiertagsordnung und dem Abendverkauf, nahm die landrätliche Kommission in ihrem Bericht an den Landrat wie folgt Stellung:

«Einhellig stimmt die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates zu, den 1. November als neuen öffentlichen Ruhetag zu erklären; die bisherigen, nur für die katholische Bevölkerung geltenden Feiertage Fridolinstag, Fronleichnam und Mariä-Himmelfahrt entfallen inskünftig, d. h. werden von der katholischen Kirche auf einen benachbarten Sonntag verlegt. In der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Allerheiligen heute auch in der katholischen Kirche hauptsächlich den Charakter eines Totengedenktages hat und der «Heiligentag» immer mehr in den Hintergrund tritt. Nachdem auch die Reformierten Allerheiligen/Allerseelen als Totengedenktag zu begehen pflegen, kann dem 1. November als allgemeiner Ruhetag sicher ohne Bedenken zugestimmt werden; er ist aus den vom Regierungsrat angeführten Gründen dem Fridolinstag vorzuziehen. — Was die im Bericht des Regierungsrates erwähnten sog. «blauen Montage» angeht (Fasnacht-, Landsgemeinde- und Kirchweihmontag), sind sie nicht Gegenstand gesetzlicher Regelung und könnten es, da ja nach Arbeitsgesetz an sich nur acht Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden dürfen, auch nicht sein.

Die Kommission hat über den Abendverkauf, wie er vom Regierungsrat erneut beantragt wird, eingehend diskutiert. Sie stimmt mehrheitlich dem Vorschlag des Regierungsrates zu. Jedermann kann sich davon überzeugen, daß die Einkaufszentren in unserer Nachbarschaft von Glarnern rege besucht werden, besonders anläßlich von Abendverkäufen. Offenbar entspricht diese Verkaufszeit einem weitverbreiteten Bedürfnis, und es ist nicht einzusehen, weshalb wir unsern glarnerischen Geschäften die gleichen Möglichkeiten nicht auch gewähren sollen. Was die Vorschriften des Bundes für das Personal betrifft, verweisen wir insbesondere auf Artikel 321*c* OR. Darnach ist Ueberstundenarbeit entweder durch entsprechende Freizeit zu kompensieren; andernfalls muß zum Normallohn ein Zuschlag von mindestens

einem Viertel ausgerichtet werden. Da das Bundesrecht möglicherweise Aenderungen erfahren kann, empfiehlt sich in Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß der bloße Hinweis darauf; solche Aenderungen erfordern dann keine Anpassung des kantonalen Rechtes.»

Im Rate wurde ein Antrag, außerdem die beiden Nachmittage des 1. Mai und des 1. August als Ruhetage zu erklären, abgelehnt, zumal wir bereits einen Feiertag mehr haben, als es das Bundesrecht vorsieht. Was den Ladenschluß an Samstagen angeht, obsiegte der Antrag des Regierungsrates (17.00 Uhr) gegenüber Anträgen, es seien die Geschäfte bereits um 14.00 oder um 16.00 Uhr zu schließen.

VIII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden beiden Gesetzen zuzustimmen:

A.

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

I. Ruhetage

Art. 1

Ruhetage

[1] Oeffentliche Ruhetage sind:

a. die Sonntage;

b. Neujahr, Fahrtsfest, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November (Allerheiligen/Totengedenktag), Weihnachten und der 26. Dezember (Stephanstag).

[2] Die in Absatz 1 Buchstabe *b* genannten öffentlichen Ruhetage sind mit Ausnahme des Pfingstmontages im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellt.

[3] Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit werden für den Pfingstmontag sinngemäß als kantonales Recht angewendet (Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964).

Art. 2

Hohe Feiertage

Als hohe Feiertage gelten: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Eidgenössischer Bettag und Weihnachten.

II. Ruhetagspolizei

Art. 3

Verbotene Tätigkeiten

[1] Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an den öffentlichen Ruhetagen verboten:

a. an öffentlichen Ruhetagen

a. Tätigkeiten, welche die Sonn- und Feiertagsruhe stören;

b. Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe der Kirchen;

c. die Beschäftigung von Arbeitnehmern und die werktägliche Arbeit überhaupt;

d. Uebungen und Inspektionen der Feuerwehr;

e. Hausierer- und Handelsreisendentätigkeit;
f. Vorführungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen;
g. unnötiges Verursachen von Lärm.

[2] Der Landrat regelt in einer Vollziehungsverordnung die Ausnahmen sowie die Schul-, Uebungs-, Kontroll- und Rundflüge der Privatluftfahrt an Sonn- und Feiertagen.

Art. 4

b. an hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

a. Schießübungen und sportliche Veranstaltungen sowie zugehörige Festlichkeiten;
b. öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht kirchlicher Natur;
c. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;
d. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführung von Werken ernsten Charakters;
e. Ausstellungen mit kommerziellem Charakter.

III. Strafbestimmung

Art. 5

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, wird vom zuständigen Richter mit einer Buße von Fr. 20.— bis Fr. 500.—, im Rückfall bis Fr. 1000.— bestraft.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 6

Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Vollzug

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Bestimmungen über die öffentlichen Ruhetage des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 mit seitherigen Aenderungen werden mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes aufgehoben.

B.

Gesetz über den Ladenschluß

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt den Ladenschluß für:

a. alle Verkaufsgeschäfte jeglicher Art, Kioske, Verkaufswagen und andere Verkaufsstellen;
b. Coiffeurgeschäfte;
c. Dienstleistungsbetriebe, wie Garagen, Reinigungsinstitute usw.

[2] Verkaufsstellen sind alle festen und beweglichen Einrichtungen, die dem Detailhandel dienen. Hiezu zählen auch jene Verkaufsstellen, die Waren nur in größeren Mengen direkt an Konsumenten verkaufen.

Art. 2

Ausnahmen

Nicht unter dieses Gesetz fallen:

a. Nebenbetriebe der Eisenbahnen im Rahmen der Bundesgesetzgebung;

b. die Abgabe von Getränken und genußfertigen Speisen über die Straße im Rahmen des Wirtschaftsgesetzes; diese Abgabe ist auch Konditoreien und Traiteurgeschäften gestattet;

c. die Abgabe von Heilmitteln durch Apotheken, Drogerien und Inhaber von Heilmittelkästen;

d. die Abgabe von Motortreibstoffen und Bedarfsmaterial durch Tankstellen.

II. Ladenschluß an öffentlichen Ruhetagen

Art. 3

Ladenschluß an öffentlichen Ruhetagen

[1] Die Geschäfte sind an den öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

[2] Das Offenhalten der Verkaufsläden ist am Fahrtsfest in Näfels, an der Landsgemeinde in Glarus und an der örtlichen Kirchweih bis 18.00 Uhr gestattet.

Art. 4

Ausnahmen für Fremdenverkehrsgebiete

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für ausgesprochene Fremdenverkehrsgebiete das Offenhalten der Verkaufsläden an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, zu gestatten. Er setzt die Oeffnungszeiten sowie die Bedingungen der Ausnahmebewilligung fest.

III. Ladenschluß an Werktagen

Art. 5

Ladenschluß an Werktagen

Die Geschäfte sind an Werktagen spätestens um 18.30 Uhr, an Samstagen spätestens um 17.00 Uhr und an andern Vorabenden öffentlicher Ruhetage spätestens um 18.00 Uhr zu schließen.

Art. 6

Abendverkäufe

[1] Einmal pro Woche sind Abendverkäufe bis längstens 21.00 Uhr, im Dezember bis längstens 21.30 Uhr gestattet.

[2] Die arbeitsrechtlichen Vorschriften für das Personal bleiben vorbehalten.

IV. Strafbestimmung

Art. 7

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, wird vom zuständigen Richter mit Buße von Fr. 20.— bis Fr. 500.—, im Rückfall bis Fr. 1000.— bestraft.

V. Schluß- und Uebergangsbestimmungen

Art. 8

Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz. Vollziehungsverordnung

Art. 9

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Inkrafttreten

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Vollzug

Art. 10

Die Bestimmungen über den Ladenschluß des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluß vom 11. Mai 1919 mit seitherigen Aenderungen werden mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 11 Antrag betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre

I.

Am 20. September 1972 reichte die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag ein:

«Das Stimm- und Wahlrechtsalter soll im Kanton Glarus auf 18 Jahre herabgesetzt werden.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Das Stimm- und Wahlrecht unter 20 Jahren wird bereits in den Kantonen Schwyz mit 18, Obwalden und Zug mit 19 Jahren gewährt. Entsprechende Begehren zur Herabsetzung auf 18 Jahre sind zurzeit in den Kantonen Aargau, Baselland, Graubünden, Solothurn, Tessin und Zürich anhängig. Der Antrag der CVP stellt deshalb keine avantgardistische Forderung, sondern die Verwirklichung einer Lösung dar, die dem Willen all jener Jungen Rechnung trägt, welche die Politik aktiv und verantwortlich mitgestalten wollen.

Daß die heutige junge Generation bereit ist, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten auseinanderzusetzen, wird durch die Tätigkeit von Jugend- und Schülerorganisationen bestätigt. Im besondern verweisen wir auf die Befragung der Lehrlinge der gewerblichen Berufsschule St. Gallen. Von 387 Befragten haben sich 70 % für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen und somit auch für eine aktive Mitwirkung an der politischen Willensbildung ausgesprochen.

Mit der Herabsetzung des Wahl- und Stimmrechtsalters soll dem heutigen Trend zur Mitbestimmung der Jugend, speziell auf den Gebieten der Bildung und Ausbildung, des Sportes und der Freizeit Rechnung getragen und dadurch deren Interesse für die Angelegenheiten des Staates frühzeitig geweckt, gefördert und in staatspolitische Mitverantwortung gelenkt werden. Eine Herabsetzung trägt nicht zuletzt auch zu einer frühern Einführung oder Aenderung der staatsbürgerlichen Bildung in der Schule bei, und dies zu einem Zeitpunkt, wo Jugendliche am aufnahmefähigsten und noch nicht durch den beruflichen Absorbierungsprozeß bereits stark beansprucht sind.

Der Unterricht in Staatskunde an unsern Schulen wird durch die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters überdies eine Aufwertung erfahren. Die Vermittlung von staatsbürgerlichen Kenntnissen würde nicht mehr länger eine Theorie darstellen, die in der Zukunft zur Anwendung gelangen wird, son-

dern die für die Jugendlichen ebenso aktuell und brauchbar ist wie die beruflichen und fachlichen Kenntnisse.

Im raschen Wandel unserer Gesellschaft darf unsere Jugend nicht an deren Rand gedrängt werden. Es muß ihr im Gegenteil vielmehr als bisher die Uebernahme von Mitbestimmung und Mitverantwortung in Gesellschaft und Staat ermöglicht werden.»

II.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Antrag wie folgt Stellung:

1. Richtig ist, daß im Kanton Schwyz das Stimm- und Wahlrechtsalter bei 18 Jahren und in den Kantonen Obwalden und Zug bei 19 Jahren liegt; dies gilt in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten. Die Kantone Schwyz und Zug kennen diese Altersgrenzen schon seit Jahrzehnten, währenddem sie Obwalden erst mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung (1969) herabgesetzt hat. In den übrigen Kantonen wie auch im Bund liegt die Altersgrenze bei 20 Jahren. Die Antragsteller erwähnen zutreffend, daß in einigen Kantonen Vorstöße um Herabsetzung der Altersgrenze hängig sind; seit Einreichung des Memorialsantrages sind indessen in drei Kantonen (Basel-Landschaft, Schaffhausen und Genf) entsprechende Vorlagen vom Volke jeweils deutlich verworfen worden. Auf Bundesebene hat Nationalrat Schaller eine Motion auf Herabsetzung des Mündigkeits- und Stimmrechtsalters eingereicht, die am 29. November 1972 vom Nationalrat behandelt wurde. Nachdem die Motion aus der Mitte des Rates bestritten worden war, erklärte sich der Bundesrat bereit, sie in Form eines Postulates entgegenzunehmen und dem Parlament zu gegebener Zeit Bericht und Antrag zu stellen. Bundesrat Furgler erwähnte, daß die Ansichten bezüglich dieser Frage kontrovers seien, sowohl bei Wissenschaftern als auch bei Praktikern. Jedenfalls müßten auch zahlreiche andere Rechtsgebiete in eine Prüfung des ganzen Fragenkomplexes miteinbezogen werden. Mehrheitlich lehnte der Nationalrat die Motion Schaller ab und überwies sie lediglich in der Form eines Postulates. Aehnliche Postulate (Nationalrat Tanner, Ständerat Ulrich) wurden bereits im Jahre 1970 dem Bundesrat überwiesen. Eine vom Bunde eingesetzte Studienkommission hat sich inzwischen dieses Problemkreises angenommen und wird ihren Bericht voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres dem Bundesrat abliefern. Welche Schlüsse der Bundesrat aus dieser Untersuchung ziehen wird, ist zurzeit noch ungewiß.

2. Zur Sache selbst ist einzuräumen, daß es Gründe gibt, die an sich für eine Herabsetzung der Altersgrenze sprechen mögen. Vor allem ist wohl zutreffend, daß die staatsbürgerliche Erziehung auf fruchtbareren Boden fallen würde, wenn die Jungen ihre dort gewonnenen Erkenntnisse gleich in die Tat umsetzen könnten und nicht auf politische Sandkastenübungen angewiesen wären; auch mag es zutreffen, daß man mit der Herabsetzung der Altersgrenze einen Teil unserer Jugend politisch aktivieren könnte, was zweifellos als Positivum zu werten wäre.

Gewichtige Nachteile einer Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters sind auf der andern Seite nicht zu übersehen. Hiebei möchten wir das Argument, daß der Jugendliche zwischen 18 und 20 Jahren noch in der Entwicklung steht, er noch über keine politische «Reife» verfügt und daher seine Urteile und Ansichten gerade über Fragen der Politik oft noch wenig gefestigt sind, nicht in den Vordergrund schieben, ebensowenig die Tatsache, daß das Interesse am Staat und seinen Einrichtungen gerade bei den Jungen im Durchschnitt erheblich geringer als bei der älteren Generation ist. Relevant hingegen erscheint uns der Umstand, daß neben der «politischen» in unserem Recht noch andere Altersgrenzen bestehen. So tritt bekanntlich die zivilrechtliche Volljährigkeit und bei den Männern die Ehemündigkeit sowie die Wehrpflicht erst mit dem 20. Altersjahr ein. Zweifellos besteht zwischen diesen Altersgrenzen ein innerer Zusammenhang, so daß die Herabsetzung des politischen Reifealters nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Ueberprüfung und Anpassung der andern Altersgrenzen vorgenommen werden sollte. So wäre es z. B. doch paradox, daß derselbe Jüngling von 19 Jahren, den das eidgenössische Recht für zivilrechtlich unmündig hält, im Kanton in Angelegen-

heiten des Staates mitbestimmen und sogar ein öffentliches Amt bekleiden könnte; sich selber könnte er damit nicht, wohl aber den Staat rechtlich verpflichten. Dazu kommt, daß unabhängig von der kantonalrechtlichen Regelung der Bürger im Bunde einstweilen nach wie vor erst mit 20 Jahren politisch mündig sein wird. Würden wir die Altersgrenze im Kanton herabsetzen, könnte ein Jugendlicher zwar unsere beiden Ständeräte wählen, nicht aber den Nationalrat. Er könnte an der Landsgemeinde teilnehmen, das Wort ergreifen, mehren und mindern, sowie als Regierungsrat, Landrat oder Richter gewählt werden (entsprechende Rechte stünden ihm auf Gemeindeebene zu), wäre jedoch von der Teilnahme an eidgenössischen Volksabstimmungen ausgeschlossen. Ein solcher Dualismus schafft unseres Erachtens mehr Probleme als er solche löst. Von einer politisch wachen Jugend würde eine derartige Regelung vermutlich weniger als der heutige Zustand verstanden und gäbe nur Anlaß zu neuen Schwierigkeiten und Unzufriedenheiten.

Wir gelangen aus diesen Gründen zum Schluß, daß die Frage der Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters vom Bunde her — so oder anders — gelöst werden sollte, und zwar verbindlich für alle Kantone und im Zusammenhang mit den übrigen Altersgrenzen, über welche ja auch nur der Bund befinden kann. Ein isoliertes Vorgehen auf kantonalem Boden erachten wir demgegenüber als unzweckmäßig, unbeschadet der Tatsache, daß zweieinhalb Stände eine vom Bund verschiedene Altersgrenze für die politische Mündigkeit kennen.

III.

Der Landrat hat sich dem Ablehnungsantrag des Regierungsrates angeschlossen. Ein Antrag, das Geschäft auf die Totalrevision der Kantonsverfassung zu verschieben, blieb in Minderheit.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

§ 12 Änderung der Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16, 15 Ziffer 7 und 8 sowie 19 Buchstabe a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 Erlaß eines neuen Artikels 15 bis

(Adoptionsrecht)

I.

Am 30. Juni 1972 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption und Artikel 321) verabschiedet. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist tritt das Gesetz am 1. April 1973 in Kraft.

II.

Was das Verfahren und die Formerfordernisse anbelangt, bestimmt der revidierte Artikel 268 Absatz 1 ZGB, daß die Adoption von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen wird. Der Adoptionsentscheid der zuständigen kantonalen Behörde hat somit konstitutive Wirkung. Damit wird die bisherige, durch öffentliche Urkunde begründete vertragliche und lediglich der behördlichen Genehmigung unterliegende Adoption durch einen hoheitlichen Rechtsakt abgelöst.

Unter dem bisherigen Recht war gemäß Artikel 15 Ziffer 7 des EG zum ZGB der Regierungsrat zuständige Behörde, die Ermächtigung zur Kindesannahme auszusprechen. Diese Bestimmung ist dahingehend abzuändern, als nun der Regierungsrat als zuständig erklärt wird, Adoptionen auszusprechen.

Weil nach dem neuen Recht in bezug auf die Adoption in keinem Fall mehr eine öffentliche Beurkundung vorgesehen ist, muß der entsprechende Passus in Artikel 19 Buchstabe *a* des EG zum ZGB gestrichen werden.

III.

Der behördliche Adoptionsentscheid darf nach Artikel 268 *a* ZGB erst nach umfassender Untersuchung und Würdigung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, gefaßt werden. Dieser vom Gesetz geforderten gründlichen Ermittlung der familiären, persönlichen, ökonomischen und gegebenenfalls auch psychologischen Verhältnisse der an der Adoption beteiligten Personen, wobei namentlich auch die erzieherischen Fähigkeiten des oder der Adoptierenden zu berücksichtigen sind, kommt im Interesse des Wohles des Kindes im neuen Adoptionsrecht eine zentrale Bedeutung zu. Im Kanton Glarus verfügt einzig die Fürsorgedirektion über die erforderlichen Organe für die vom Bundesrecht geforderte umfassende Untersuchung, weshalb ihr diese Aufgabe zu übertragen ist. Im EG zum ZGB ist ein entsprechender neuer Artikel 15bis einzufügen.

IV.

Gemäß revidiertem Adoptionsrecht ist eine einmal ausgesprochene Adoption grundsätzlich endgültig. Sie kann daher nicht mehr, wie bisher, durch eine gemeinsame Vereinbarung unter den Beteiligten wieder aufgehoben werden. Zulässig ist nun nur noch die gerichtliche Anfechtung einer Adoption, wenn eine erforderliche Zustimmung der hierzu Berechtigten ohne gesetzlichen Grund nicht eingeholt wurde und sofern durch eine solche Anfechtung das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt wird; ferner ist eine Anfechtung wegen anderer schwerwiegender Mängel möglich, sofern der Mangel inzwischen nicht behoben wurde. Zur Anfechtung berechtigen nur besonders krasse Mängel hinsichtlich der Adoptionsvoraussetzungen im allgemeinen oder derjenigen auf der Seite der Adoptiveltern und des Kindes. Betreffen hingegen die Mängel ausschließlich Verfahrensvorschriften, so ist eine Anfechtung und damit die Aufhebung der Adoption ausgeschlossen. Den Eltern steht die gerichtliche Anfechtungsklage nicht zu, wenn sie den Adoptionsentscheid mittels der zivilrechtlichen Berufung ans Bundesgericht weiterziehen können. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen des EG zum ZGB, nämlich Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16 und Artikel 15 Ziffer 8, sind daher anzupassen bzw. aufzuheben.

V.

Der neue Artikel 269 *c* ZGB verpflichtet die Kantone, die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung auszuüben und unterwirft die berufsmäßige Vermittlung, ausgenommen die Vermittlung durch vormundschaftliche Organe, einer Bewilligungspflicht; auf ihr liegt das Schwergewicht dieser Aufsicht. Diese umfaßt aber nicht die Aufsicht über die Unterbringung der zur Adoption vermittelten Pflegekinder.

Als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung kommt nach der in Vorbereitung befindlichen Verordnung des Bundesrechtes gemäß Mitteilung der Eidgenössischen Justizabteilung nur eine zentrale kantonale Verwaltungsbehörde in Frage, welche die Kantone zu bezeichnen haben; die Bewilligung für die berufsmäßige Vermittlung ist von der Behörde am Wohnsitz oder Sitz des Vermittlers zu erteilen, wobei die in einem Kanton erteilte Bewilligung auch zur Vermittlung in den anderen Kantonen berechtigt.

Weil nur eine zentrale kantonale Verwaltungsbehörde zulässig ist, kann diese Aufsicht nicht den Waisenämtern übertragen werden, welchen gemäß Artikel 2 des Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime vom 3. Mai 1953 das Pflegekinderwesen unterstellt ist. Als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung ist daher die Fürsorgedirektion zu bezeichnen. Die erforderliche Bestimmung soll im neuen Artikel 15bis des EG zum ZGB untergebracht werden.

VI.

Die neuen kantonalrechtlichen Bestimmungen sollen zusammen mit dem revidierten Bundesrecht, d. h. auf den 1. April 1973, in Kraft treten.

VII.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgender Vorlage zuzustimmen:

Änderung der Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16, 15 Ziffer 7 und 8 sowie 19 Buchstabe a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911 Erlaß eines neuen Artikels 15bis

(Adoptionsrecht)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

   a. Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16 lautet neu wie folgt:
   «Artikel 269, Anfechtung der Adoption;»

   b. Artikel 15 Ziffer 7 lautet neu wie folgt:
   «Artikel 268 Absatz 1, Entscheide über Adoptionen;»

   c. Artikel 15 Ziffer 8 wird aufgehoben.

   d. Nach Artikel 15 wird ein neuer Artikel 15bis mit folgendem Wortlaut eingeschoben:
   «Die Fürsorgedirektion ist zuständig für
   1. Artikel 268 *a* ZGB, die dem Adoptionsentscheid vorausgehende umfassende Untersuchung;
   2. Artikel 269 *c* ZGB, die Aufsicht über die Adoptivkindervermittlung.»

   e. In Artikel 19 Buchstabe *a* wird der Passus «bei Artikel 267 und 269 ZGB, Kindesannahme und deren Aufhebung;» aufgehoben.

2. Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. April 1973 in Kraft.

§ 13 Gesetz über die Kindergärten

I.

Der Memorialsantrag

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der kommenden Landsgemeinde folgenden Memorialsantrag gestellt:

«Das Schulgesetz vom 10. Mai 1970 ist in dem Sinne abzuändern, daß auch die Kindergärten als öffentliche Schulen in das kantonale Schulwesen integriert und damit voll unter die Verantwortung der Erziehungsdirektion und der Schulgemeinden gestellt werden.

In der Gesetzesänderung sollen folgende Forderungen berücksichtigt werden:

— Führung und Organisation des Kindergartens nach den Empfehlungen und Richtlinien des schweizerischen Kindergartenvereins, insbesondere in bezug auf Eintrittsalter, maximale Schüler- und Stundenzahlen, Ausbildung und Anstellungsbedingungen der Kindergärtnerinnen
— unentgeltlicher Schulbesuch
— Finanzierung wie übrige öffentliche Schulen
— Träger des Kindergartens soll die Schulgemeinde sein
— als besonderes Problem ist der Kinderhort zu behandeln, der aber ganz vom Kindergarten losgelöst sein muß.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«1. Nach heutigen Erkenntnissen hat der Kindergarten im Rahmen des Schulwesens eine umfassende Erziehungs- und Bildungsaufgabe zugewiesen erhalten. Unsere Sozialstruktur hat sich geändert und damit auch die Umwelt des Kleinkindes. Es zeigt sich die Notwendigkeit neuer erzieherischer Maßnahmen. Die Familie ist nicht mehr allein Träger der Erziehung der Kinder; mitverantwortlich ist die Oeffentlichkeit. Wir meinen nun nicht, daß der Kindergarten eine Verlängerung der Leistungsschule nach unten werden soll. Vielmehr soll er einen harmonischen Lebensraum für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung für die Kinder aller Gemeinden schaffen. Es werden nicht Aufgaben der Schule übernommen. Die Vorschulung findet ein reiches Feld in der Förderung der Ausdauer, der Konzentration, der Persönlichkeitsentfaltung, in der Erziehung zur Gemeinschaft und in der Ergänzung zur häuslichen Erziehungsarbeit.

2. Heute haben in unserem Kanton lange nicht alle Kinder Gelegenheit, einen Kindergarten, geschweige denn einen gut geführten Kindergarten zu besuchen. Damit ist für viele Glarner Kinder ein ungleicher Schulstart geschaffen. Von vornherein haben also nicht alle Kinder die gleichen Bildungschancen. Das liegt einerseits an den verschiedenen Trägerschaften der Kindergärten, anderseits an der verschiedenartigen Organisation der Kindergärten. Die bestehenden Kindergärten unterscheiden sich in den Schulzeiten, dem Eintrittsalter, dem Schulgeld, den Schülerzahlen, den verschiedenen Ausbildungsanforderungen an die Kindergärtnerinnen, deren unkoordinierten Anstellungsbedingungen und vor allem auch in der Vermischung von Kinderhort und Kindergarten. Wir möchten hier aber mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß den Trägerschaften von Kindergärten für die Gründungsarbeit Anerkennung ausgesprochen werden darf. Heute aber ist es nötig, den Kindergarten im ganzen Kanton nach gleichen Grundsätzen zu regeln.

Weil aber nur im Rahmen eines Gesetzes, in diesem Falle im Schulgesetz, eine kantonale Regelung erreicht werden kann, haben wir uns zu diesem Antrag entschlossen. Nur die Unterstellung des Kindergartens als öffentliche Schule unter das Schulgesetz wird allen Kindern in unserem Kanton die gleiche Möglichkeit schaffen. Die Schulgemeinden wären demnach verpflichtet, Kindergärten zu führen. Selbstverständlich sollen die allgemeinen Bestimmungen des Schulgesetzes mit kleinen Anpassungen auch auf die Kindergärten Anwendung finden. Damit würden für alle öffentlichen Schulen — der Kindergarten gehört heute unabdingbar dazu — die gleichen Bedingungen gelten.

3. Wir wissen um die Tragweite dieses Antrages für unsern Kanton. Anderseits sind wir überzeugt, daß das Erziehungs- und Bildungswesen nicht einseitig in den obern Stufen angepaßt und modernisiert werden kann, wenn nicht auf ein gesundes und tragfähiges Fundament aufgebaut werden kann. Zum Fundament aber gehört ein guter und nach modernen Erkenntnissen geführter Kindergarten. In diesem Sinne bitten wir um eine sorgfältige Bearbeitung unseres Antrages.»

II.

Grundsätzliche Stellungnahmen

Da der Memorialsantrag die Kindergärten auf eine völlig neue Basis stellen will, war die Erziehungsdirektion bemüht, zuerst eine grundsätzliche Abklärung vorzunehmen. Dies war möglich, weil von der Erziehungsdirektion bereits im Sommer 1972 ein erster Entwurf für ein Kindergartengesetz ausgearbeitet worden war, der eine Zwischenlösung zwischen dem heutigen System und demjenigen des Memorialsantrages vorsah. Den Trägern der heutigen Kindergärten, den Primarschulräten und dem Verein Schule und Elternhaus, der sich in letzter Zeit intensiv mit dem Kindergartenproblem beschäftigt hatte, wurden deshalb folgende Fragen gestellt:

1. Befürworten Sie grundsätzlich eine Lösung gemäß Memorialsantrag?
2. Befürworten Sie eine Zwischenlösung gemäß Entwurf der Erziehungsdirektion?
3. Möchten Sie grundsätzlich am jetzigen System festhalten?

Ferner ersuchte die Direktion die genannten Gremien, eventuelle Verbesserungs- oder Abänderungsanträge zu unterbreiten.

Das Ergebnis der Umfrage war eindeutig: Für den Entwurf der Erziehungsdirektion sprachen sich 17 Angefragte aus, der Memorialsantrag fand zwei, das bisherige System sechs Befürworter. Vier Antworten waren unbestimmt. Da die offensichtliche Mehrheit sich grundsätzlich für eine Zwischenlösung im Sinne der Erziehungsdirektion aussprach, nahm sie für die weitere Bearbeitung ihren Entwurf als Grundlage.

Auch Regierungsrat und Landrat vertreten die Auffassung, daß der Memorialsantrag zu weit geht und sich ganz abgesehen von den finanziellen Konsequenzen nicht ohne weiteres verwirklichen ließe (zu denken ist z. B. an Kindergärten in Form von Stiftungen usw.). Zudem ist darauf hinzuweisen, daß sich die Einfügung der Vorschriften über die Kindergärten ins Schulgesetz formell und materiell nicht leicht bewerkstelligen ließe und sich so die Schaffung eines eigenen Kindergartengesetzes aufdrängt. Der eingereichte Memorialsantrag ist deshalb abzulehnen und der Landsgemeinde als Gegenvorschlag das nachfolgende Gesetz zu unterbreiten, das auf der Konzeption der Erziehungsdirektion fußt.

III.

Sinn und Auftrag des Kindergartens

Die Aufgaben der heutigen Kindergärten übersteigen das bloße Hüten und Unterhalten der Kinder bei weitem. Gutgeführte Kindergärten sind Stätten intensiver und sorgfältiger Pflege und Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte jedes einzelnen Kindes. Die Kindergärtnerinnen bemühen sich, die Kinder zur Selbständigkeit zu erziehen. In einer Umgebung der Ruhe, des Vertrauens, des Frohsinns und der Ausgeglichenheit sollen die Gemüts- und Willenskräfte gepflegt und gefördert werden. Durch Beobachten, Gespräch und Sprachpflege, Begriffsbildung und Sinneserziehung, Gedächtnisübungen, Differenzierungsspiele verschiedener Art usw. wird das Kind in seinem intellektuellen Bereich gefördert. Im Mittelpunkt des Kindergartengeschehens steht das freigewählte Spiel, durch welches das Kind seine Entschlußkraft stärken und seine Erlebnisse frei ausdrücken und gestalten kann.

Die Pflege der Handgeschicklichkeit im Umgang mit Stiften, Kreiden, Pinsel, Schere, Nadel und Werkzeugen ist eine weitere wichtige Aufgabe des Kindergartens. Dem großen Bewegungsbedürfnis des heranwachsenden Kindes wird Rechnung getragen durch gymnastische Uebungen, Turnen und Bewegung im Freien.

Die verschiedenen Teilgebiete der Bildungsarbeit im Vorschulalter sind in einem Rahmenplan darzustellen. Dabei gilt es aber zu bedenken, daß für die Arbeit im Kindergarten wohl Leitgedanken und Bildungsziele, aber nie «Lehrpläne» mit verbindlichen Stoffpensen aufgestellt werden können. Die Auswahl der bildenden Inhalte sowie die angemessene Vermittlung und Gestaltung bleiben der Verantwortung und dem Einfallsreichtum der Kindergärtnerin überlassen. Noch nachhaltiger als auf der Stufe des schulmäßigen Lernens ist die fördernde, begabungsentfaltende Wirkung des Erziehungs- und Bildungsgeschehens im Kindergarten abhängig von der Persönlichkeit der einzelnen Kindergärtnerin und dem von ihr bestimmten geistigen Klima im pädagogischen Alltag des Kindergartens. Jede strikte Fixierung und inhaltliche Normierung durch einen Bildungsplan mit genau festgelegten Lernzielen und Lernschritten müßte sich auf die wertvollen geistigen Kräfte des Kindes hemmend auswirken.

Diese Freiheit ist auch dadurch geboten, weil Kinder mit Sprachgebrechen, verhaltensgestörte, motorisch gestörte und in den Sinneswahrnehmungen beeinträchtigte Kinder wenn immer möglich mit gesunden Kindern in Kindergartenklassen zu schulen sind. Von besonderer Bedeutung ist die Früherfassung der auffälligen Kinder. Kinder mit Sprachgebrechen, Mängeln in den Sinnesorganen, der Motorik oder des sozialen Verhaltens sind im Interesse einer völligen Heilung möglichst frühzeitig außerhalb des Kindergartens ambulant der Sprachheilschule, dem Sprachheilunterricht, der Sehschule oder einer physio-therapeutischen Behandlung zuzuführen. Die Früherfassung kann vom schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit dem Schularzt erfolgen.

Zusammenfassend gelten für eine moderne Kindergartenausbildung folgende Postulate:

1. Keine Verlängerung der Leistungsschule nach unten, aber Erwecken der Lernfreude
2. Förderung der Wahrnehmungsfähigkeit, der altersgemäßen Denkfähigkeit, des sprachlichen Ausdrucksvermögens und der Begriffsbildung
3. Förderung der Erlebnisfähigkeit, der Fähigkeit innerer Anteilnahme
4. Förderung der Willensbildung, Entscheidungsfähigkeit, Selbständigkeit und Konzentrationsfähigkeit
5. Förderung der Körperbeherrschung, Erziehung zur Handgeschicklichkeit und Förderung der guten Körperhaltung
6. Erziehung zur Verantwortlichkeit, Hilfsbereitschaft, Toleranz, Kontakt- und Gemeinschaftsfähigkeit
7. Aktive Beteiligung und Orientierung der Eltern
8. Früherfassung der körperlich, seelisch und geistig behinderten Kinder
9. Koordination Kindergarten/Unterstufe Primarschule.

IV.

Stellung der Kindergärten in der übrigen Schweiz

Der Kindergartenbesuch ist mit Ausnahme des Kantons Genf in der ganzen Schweiz fakultativ. Errichtung und Betrieb von Kindergärten, die der Allgemeinheit dienen, sind in den meisten Kantonen Gemeinden, Privaten oder gemeinnützigen Institutionen überlassen. In der deutschen Schweiz hat einzig der Kanton Basel-Stadt das Kindergartenwesen dem Aufgabenbereich des Staates zugeordnet. Wesentliche Unterschiede sind in den einzelnen Kantonen in der Förderung und Beaufsichtigung der Kindergärten durch den Staat zu verzeichnen. Während eine große Zahl von Kantonen über die Kindergartenführung keine oder nur ungenügende allgemeine Vorschriften kennt, wird in den Kantonen Zürich, Bern,

Luzern, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Waadt und Neuenburg dem Kindergartenwesen durch den Staat Beachtung geschenkt, indem Vorschriften über die Führung der Kindergärten, über die Ausbildung und Besoldung der Kindergärtnerinnen und über die finanziellen Beiträge des Staates an die Träger erlassen worden sind; im Kanton St. Gallen wird eine ähnliche Lösung, wie wir sie nun vorschlagen, angestrebt.

V.

Der heutige Zustand im Kanton Glarus

Die Stellung unserer Kindergärten ist in den Artikeln 75—77 des Schulgesetzes vom Jahre 1970 geregelt. In Artikel 75 ist festgelegt, daß der Kanton Kindergärten, die allen Bevölkerungskreisen dienen und deren Leitung bei einer Gemeindebehörde oder einer Kommission liegt, fördert und unterstützt. Artikel 76 bestimmt, daß alle Vorkehrungen zu treffen sind, welche zum Schutz der Kinder erforderlich sind. In Artikel 77 heißt es, daß die Höhe des Landesbeitrages von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die darauf abzielen, den Stand der Kindergärten zu heben, den Besuch zu erleichtern und die Stellung der Kindergärtnerinnen zu verbessern.

Am 12. Februar 1969 hat der Landrat eine Verordnung erlassen, in der vor allem die Beiträge des Kantons und die damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen festgelegt wurden. Der maximale Beitrag von Fr. 8000.— für eine diplomierte und von Fr. 5000.— für eine nichtdiplomierte Kindergärtnerin wird abhängig gemacht von der Schülerzahl, dem Alter der Schüler, der Arbeitszeit, der Feriendauer, der Besoldung usw. Ganz allgemein soll sich die Höhe des Landesbeitrages nach den baulichen Einrichtungen, den hygienischen Verhältnissen und dem vorhandenen Beschäftigungs- und Spielmaterial richten. Die getätigten Abzüge waren jedoch im allgemeinen gering, so daß auf Grund dieser Bestimmungen in den letzten Jahren folgende Beiträge ausbezahlt wurden: 1970 Fr. 179 500.—, 1971 Fr. 189 550.—, 1972 Fr. 211 050.—. Die Zahl der Kindergartenkinder wurde 1972 mit 784 angegeben. Im letzten Vorschuljahr gingen 386 Kinder in den Kindergarten, d. h. etwa 65 % eines Schuljahrgangs.

Durch die vorstehend geschilderte Regelung ist nun die oben erwähnte Zielsetzung der Kindergärten nicht gewährleistet. Zwar muß festgestellt werden, daß in einzelnen Gemeinden je nach der Persönlichkeit der Kindergärtnerin und der Einstellung der Träger die Führung eines zeitgemäßen Kindergartens durchaus möglich war. An andern Orten dagegen sind die Kindergärten nach wie vor mehr oder weniger Kinderhorte geblieben.

Bei den Trägern herrscht die größte Verschiedenheit. Zehn Kindergärten werden von Schulgemeinden, sechs von Ortsgemeinden, einer von einer Kirchgemeinde, drei von Vereinen und zwei von Industriebetrieben geführt. Alle diese Träger bemühen sich um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder, aber gerade Kindergärten kleinerer Gemeinden konnten mit den Gegebenheiten der Zeit nicht immer Schritt halten.

Eine Folge dieser Verhältnisse war, daß die Zahl der diplomierten Kindergärtnerinnen zurückging. Gab es 1950 bei total 30 Kindergärtnerinnen noch 25 diplomierte, so zählte man 1972 bei 36 Kindergärtnerinnen noch deren 15, die über einen entsprechenden Ausweis verfügen.

Aus all diesen Gründen ist schon seit Jahren eine Diskussion über eine notwendige Reorganisation unserer Kindergärten im Gange. Bei den Beratungen über ein neues Schulgesetz, das 1970 angenommen wurde, wurde diese Frage allerdings zurückgestellt, wohl um das Gesetz nicht zu überlasten. Aber bezeichnenderweise wurde aus dem Ring der Antrag gestellt, es seien die Kindergärten zu «verstaatlichen», ein Antrag, der in dieser unbestimmten Form selbstverständlich nicht entgegengenommen werden konnte.

VI.

Die durch das Gesetz vorgesehenen Reformen

Durch das vom Landrat vorgeschlagene Gesetz sollen die Kindergärten keineswegs verstaatlicht werden, auch wenn das Mitspracherecht des Kantons verstärkt wird. Kindergärten müssen jedoch vom Regierungsrat anerkannt werden, und diese Anerkennung wird nicht nur vom Bedürfnis, sondern davon abhängig gemacht, daß sie in Führung und Einrichtung neuzeitlichen pädagogischen und hygienischen Anforderungen genügen. Träger können wie bisher beliebige juristische Personen sein. Aber wo noch keine Kindergärten bestehen, sind die Schulgemeinden grundsätzlich verpflichtet, solche zu errichten. Nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wir denken z. B. an Näfels-Berg, Weißenberge und allenfalls auch an Braunwald, kann der Regierungsrat von dieser Pflicht entbinden (Art. 3, 4).

Der Grundsatz, daß in jeder Gemeinde ein Kindergarten bestehen muß, ist bedingt durch die Forderung, daß jedem Kind die Möglichkeit geboten sein soll, mindestens während der Dauer eines Jahres, und zwar in jenem Jahr, vor dem es schulpflichtig wird, einen anerkannten Kindergarten zu besuchen. Hiebei ist selbstverständlich, daß schulpflichtigen Kindern, welche noch nicht schulreif sind, der Besuch des Kindergartens ein weiteres Jahr zu ermöglichen ist. Von einem Obligatorium möchten wir ausdrücklich absehen, da das Bedürfnis zur Vorschulerziehung nicht bei allen Kindern gleich groß ist. Es ist ohne weiteres denkbar, daß die Aufgaben des Kindergartens auch von den Eltern übernommen werden können. Der Besuch des Kindergartens ist somit grundsätzlich als freiwillig zu erklären. Doch ist nach erfolgtem Eintritt auf einen regelmäßigen Besuch zu achten. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates hat der Landrat die Vorschrift, daß der Besuch des Kindergartens unentgeltlich sein müsse, gestrichen (Art. 2).

Die Qualität eines Kindergartens hängt weitgehend von der Leiterin ab, d. h. ob diese über eine entsprechende Ausbildung verfügt oder nicht. Deshalb wird die Wahlfähigkeit vom Besitz eines entsprechenden Diploms abhängig gemacht. Nur wenn keine diplomierte Inhaberin gefunden wird, darf eine andere geeignete Frau gewählt werden, und zwar nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Erziehungsdirektion (Art. 7).

Damit aber diplomierte Kindergärtnerinnen zur Verfügung stehen, hat der Kanton deren Ausbildung zu fördern, indem er den Besuch auswärtiger Seminare ermöglicht. Nötigenfalls kann er sich durch Beschluß des Landrates an der Schaffung eines interkantonalen Seminars beteiligen (Art. 9).

Ein Kernstück der Vorlage bildet natürlich die Finanzierung. Grundsätzlich bleibt für diese der Träger verantwortlich. Der Kanton erbringt Leistungen in Form von Beiträgen an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen, und zwar in der Höhe von 50 Prozent. Um in Sachen Besoldungen einen gewissen Ausgleich zu schaffen, soll der Regierungsrat die Minima und Maxima festsetzen, wobei an einen Unterschied zwischen diplomierten und nichtdiplomierten Kindergärtnerinnen gedacht ist. Es ist festzuhalten, daß nur die Besoldungen der diplomierten Kindergärtnerinnen und allenfalls die Besoldungen der mit Bewilligung der Erziehungsdirektion angestellten Frauen beitragsberechtigt sind, daß aber die Besoldungen weiterer Hilfskräfte nach Artikel 11 nicht subventioniert werden. — Falls die Schulgemeinde nicht Träger ist, dürfen die Beiträge des Kantons und der Schulgemeinde höchstens 75 Prozent der Betriebsaufwendungen ausmachen, damit die Trägerschaft auch finanziell nicht nur symbolischen Charakter hat (Art. 11).

Neu ist die Vorschrift, daß der Kanton auch Beiträge an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten leistet. Diesbezüglich sollen die Bestimmungen von Artikel 130 und 131 des Schulgesetzes gelten, für Defizitschulgemeinden außerdem die Artikel 127—129. Falls eine Defizitschulgemeinde Trägerin ist, dürfen die laufenden Ausgaben in die Rechnung eingestellt werden (Art. 12, 13).

Durch diese Ordnung soll bewirkt werden, daß die Trägerschaft im Laufe der Zeit an die Schulgemeinden übergeht. Die Kindergärten haben auch erzieherische Aufgaben zu erfüllen, und deshalb ist

es gegeben, daß sie nicht nur der Erziehungsdirektion unterstehen, sondern daß deren Führung mit der Zeit überall Sache der Schulgemeinden wird.

Ueber die Mehrkosten ist folgendes zu sagen: 1972 wurden für 36 Kindergärtnerinnen total Franken 211 050.— verausgabt, pro Kindergärtnerin total also durchschnittlich Fr. 5862.50. Bei Anwendung des vorliegenden Gesetzes muß mit schätzungsweise fünf weitern Kindergärtnerinnenstellen gerechnet werden, und die Beiträge pro Kindergärtnerin dürften sich auf 12 000 bis 15 000 Franken stellen. Die laufenden Ausgaben des Kantons dürften sich somit pro Jahr um rund 300 000 auf 500 000 Franken erhöhen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die 1969 festgelegten Beiträge des Kantons durch die seitherige Teuerung und die Reallohnverbesserungen heute als überholt zu betrachten sind und eine Erhöhung um rund 44 Prozent auch bei Beibehaltung des heutigen Systems vorgenommen werden müßte. Die durch dieses Gesetz bedingten Mehrausgaben an die Löhne betragen somit rund 210 000 Franken. Dazu werden dem Kanton noch einige 1000 Franken Mehrausgaben durch das Einstellen der Leistungen der Defizitschulgemeinden in die Schulrechnung erwachsen. Dagegen dürften die Leistungen des Kantons an Bauten nur ein bescheidenes Ausmaß annehmen.

Der Erlaß von Bestimmungen über die Aufsicht, die Aufnahme, die Schülerzahl und weitere organisatorische Fragen soll Sache des Landrates sein. Ebenso erhält er die Kompetenz, Vorschriften über die Führung und finanzielle Unterstützung von Kinderhorten zu erlassen (Art. 17).

Die heute vom Kanton subventionierten Kindergärten gelten für weitere fünf Jahre als anerkannt. Diese Frist sollte genügen, um sie den neuen Vorschriften anzupassen. Den heute tätigen nichtdiplomierten Kindergärtnerinnen wird eine gleiche Frist eingeräumt, wobei aber die Erziehungsdirektion eine weitere Berufsausübung gestatten kann (Art. 16).

VII.

Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den eingereichten Memorialsantrag abzulehnen und dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Kindergärten

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Der Kindergarten unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder und erleichtert dem Kind den Eintritt in die Primarschule.

Art. 2

Dauer des Kindergartenbesuches

Jedem Kinde ist mindestens in jenem Jahr, vor dem es schulpflichtig wird, aber höchstens während zweier Jahre, der Besuch eines vom Regierungsrat anerkannten Kindergartens zu ermöglichen.

Art. 3

Anerkennung durch den Regierungsrat

[1] Die Anerkennung durch den Regierungsrat wird ausgesprochen, wenn ein Kindergarten einem Bedürfnis entspricht und in Führung und Einrichtung neuzeitlichen pädagogischen und hygienischen Anforderungen genügt.

[2] Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn der Kindergarten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die im Gesetz und den gestützt darauf erlassenen Vorschriften enthalten sind.

Art. 4

Träger; Verpflichtung der Schulgemeinde

[1] Träger der anerkannten Kindergärten können juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts sein.

[2] Die Schulgemeinde ist verpflichtet, einen Kindergarten zu führen, wenn kein anderer Träger den Besuch eines anerkannten Kindergartens ermöglicht. Kindergärten können auch von Schulgemeinden gemeinsam geführt werden. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Regierungrat eine Schulgemeinde von dieser Pflicht entbinden.

Art. 5

Schulhygienischer und -psychologischer Dienst

Die Kindergärten unterstehen dem schulhygienischen und schulpsychologischen Dienst.

Art. 6

Beginn des Kindergartenjahres; Ferien

Das Kindergartenjahr entspricht hinsichtlich Beginn und Ferien dem Schuljahr der Primarschule.

II. Kindergärtnerinnen

Art. 7

Berufsausübung

[1] Anerkannte Kindergärten sind durch eine diplomierte Kindergärtnerin zu führen.

[2] Voraussetzungen für die Berufsausübung sind das Diplom eines Kindergärtnerinnenseminars, guter Leumund und guter Gesundheitszustand. Falls keine diplomierte Kindergärtnerin gefunden werden kann, ist mit Genehmigung der Erziehungsdirektion auch eine andere geeignete Frau wählbar.

[3] Im übrigen gelten sinngemäß die Artikel 90—98 des Schulgesetzes.

Art. 8

Versicherung

Die Kindergärtnerinnen sind gegen Alter, Invalidität, Unfall und Haftpflicht vom Träger angemessen zu versichern.

Art. 9

Aus- und Fortbildung; Seminare

[1] Der Kanton fördert die Aus- und Fortbildung der Kindergärtnerinnen, indem er den Besuch auswärtiger Seminare ermöglicht.

[2] Nötigenfalls kann er sich durch Beschluß des Landrates an der Schaffung eines interkantonalen Seminars beteiligen.

III. Finanzierung

Art. 10

Grundsatz

[1] Die Finanzierung der Kindergärten ist Sache des Trägers.

[2] Der Kanton leistet an anerkannte Kindergärten Beiträge gemäß Artikel 11 und 12.

Art. 11

Beiträge des Kantons *a.* an die Besoldungen

[1] Der Kanton leistet Beiträge von 50 Prozent der Aufwendungen für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen. Der Regierungsrat setzt das Minimum und Maximum der Besoldungen fest.

[2] Sofern die Schulgemeinde nicht selber Träger ist, dürfen die Beiträge der Schulgemeinde und des Kantons zusammen 75 Prozent der Betriebsaufwendungen des Trägers nicht übersteigen.

Art. 12

b. an Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten

An Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert. Im übrigen gelten sinngemäß die Artikel 130 und 131, für Defizitschulgemeinden außerdem die Artikel 127 bis 129 des Schulgesetzes.

Art. 13

Defizitschulgemeinden

Falls eine Schulgemeinde Trägerin ist und es sich bei dieser um eine Defizitgemeinde gemäß Artikel 123 des Schulgesetzes handelt, dürfen die laufenden Ausgaben in die Rechnung eingestellt werden.

IV. Nicht anerkannte Kindergärten und Kinderhorte

Art. 14

Nicht anerkannte Kindergärten

Kindergärten, die vom Regierungsrat nicht anerkannt wurden oder auf eine Anerkennung verzichten, stehen gleichwohl unter der Aufsicht des Kantons. Die Erziehungsdirektion kann sie durch ihre Organe kontrollieren lassen. Werden arge Mißstände festgestellt, so kann der Regierungsrat die Schließung verfügen.

Art. 15

Kinderhorte

Kinderhorte stehen wie die nicht anerkannten Kindergärten unter der Aufsicht des Kantons.

V. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 16

Kindergärten; nicht-diplomierte Kindergärtnerinnen

[1] Die zurzeit vom Kanton subventionierten Kindergärten gelten für fünf Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gerechnet als anerkannt. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist haben sie sich den neuen Vorschriften anzupassen, andernfalls sie der Anerkennung verlustig gehen.

[2] Die ihren Beruf zurzeit im Kanton Glarus ausübenden nichtdiplomierten Kindergärtnerinnen sind während derselben Frist von fünf Jahren zur Berufsausübung weiterhin zugelassen. Die Erziehungsdirektion kann jedoch eine weitere Berufsausübung gestatten.

Art. 17

Verordnung des Landrates

Der Landrat erläßt in einer Verordnung Bestimmungen über die Aufsicht, die Aufnahme, die Schülerzahl, den schulhygienischen Dienst, die Schülerversicherung und weitere organisatorische Fragen. Ebenso kann er Vorschriften über die Führung und finanzielle Unterstützung von Kinderhorten erlassen.

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechtes

Die Artikel 75—77 des Schulgesetzes vom 10. Mai 1970 und die Verordnung des Landrates vom 12. Februar 1969 über die Kindergärten werden damit aufgehoben.

Art. 19

Vollzug; Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1974/75 in Kraft; die Artikel über die Finanzierung werden auf den 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt.

§ 14 Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

I. Einleitung

Das Schweizervolk hat am 27. September 1970 dem neuen Verfassungsartikel über die Förderung von Turnen und Sport mit großer Mehrheit zugestimmt; das darauf beruhende Bundesgesetz ist am 1. Juli 1972 in Kraft getreten. Es sind nun die entsprechenden kantonalen Bestimmungen zu erlassen. Soweit wir sehen, besteht jedoch noch in keinem Kanton ein Einführungsgesetz. Auch wir hätten lieber noch etwas zugewartet. Da aber der auf die Landsgemeinde 1972 eingereichte Memorialsantrag auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen nur um ein Jahr verschoben wurde, sind wir gezwungen, schon heute eine Vorlage zu unterbreiten. Hiebei haben wir uns bewußt auf die Legiferierung über die zwei Hauptpunkte, Organisation und Subventionierung von Sportanlagen, beschränkt. Der Erlaß weiterer Bestimmungen über Turnen und Sport soll in die Zuständigkeit des Landrates fallen.

II. Organisation

Die Organisation ist einerseits gegeben durch die Bundesvorschriften und anderseits durch die bisherige kantonale Regelung. Beim Bund war der Sport wie beim Kanton bisher dem Militärdepartement zugeteilt, während das Schulturnen Sache der Erziehungsbehörden war. Nun soll auch beim Bund der Sport vom Militär abgetrennt und dem Eidgenössischen Departement des Innern angegliedert werden. Es ist deshalb naheliegend, auch auf kantonaler Ebene Turnen und Sport einer einzigen Direktion und zwar der Erziehungsdirektion zu unterstellen. Das Schulturnen muß auf alle Fälle Sache der Erziehungsbehörden bleiben; da die gleichen Funktionäre in Zukunft auch «Jugend+Sport» zu betreuen haben, wäre eine Unterstellung unter zwei Direktionen sicher unzweckmäßig.

Als Spezialorgane werden zwei Kommissionen geschaffen, eine Kommission «Turnen und Sport in der Schule» und eine Kommission «Jugend+Sport». Diese knüpfen an unsere bisherige Organisation an und sind auch eine Konsequenz der Bundesvorschriften. Die Kommission «Turnen und Sport in der Schule» tritt anstelle der bisherigen Schulturnkommission. Die Kommission «Jugend+Sport» wird in

erweitertem Sinne die Funktionen der bisherigen Vorunterrichtskommission übernehmen und muß entsprechend den Bundesvorschriften vor allem aus Vertretern der Sportverbände bestehen. Beide Kommissionen sollen vom Leiter des Turn- und Sportamtes präsidiert werden. Der Kommission «Turnen und Sport in der Schule» sollen ferner zwei Vertreter der Schulgemeinden, zwei Vertreter der Lehrerschaft und je ein Vertreter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule angehören. In der Kommission «Jugend+Sport» werden dem Präsidenten ein weiterer Vertreter des Kantons und fünf Vertreter der Sportverbände zur Seite stehen.

Umstritten war die Frage, welche Instanz dem Regierungsrat hinsichtlich der Aufteilung der Sport-Toto-Gelder Antrag stellen soll. Ein großer Teil der im Vernehmlassungsverfahren angefragten Organisationen wünschte die Einsetzung einer besonderen «Sport-Toto-Kommission». Da aber eine solche Kommission ungefähr die gleiche Zusammensetzung aufwiese wie die Kommission «Jugend+Sport», wollte der Regierungsrat auf eine besondere «Sport-Toto-Kommission» verzichten und dafür die Kommission «Jugend+Sport» mit der Antragstellung für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder beauftragen. Die zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes eingesetzte landrätliche Kommission konnte sich aber auch mit dieser Lösung nicht befreunden. Sie schlug vor, daß der Inhaber des Turn- und Sportamtes Antrag für die Aufteilung dieser Gelder stellen solle, da er am ehesten den Ueberblick über den gesamten Problemkreis besitze. Der Landrat schloß sich nach eingehender Debatte dem Antrag seiner Kommission an. Hiebei wurde vor allem ins Feld geführt, daß für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder der Regierungsrat zuständig sei und es hier nur um die Antragstellung gehe; dafür brauche keine Kommission eingesetzt zu werden.

Für die Beratung grundsätzlicher Fragen von Turnen und Sport soll die Erziehungsdirektion beide Kommissionen einberufen können.

Die Seele der ganzen Neuorganisation ist das Amt für Turnen und Sport. Ein Teil dieser Funktionen wurde bisher von Beamten des Kreiskommandos bzw. der Erziehungsdirektion ausgeübt. Nun ist aber die Schaffung eines eigenen Amtes unumgänglich. Nach den Bundesvorschriften muß schon mit der Durchführung der Sparte «Jugend+Sport» ein Amt beauftragt werden. Es ist deshalb gegeben, daß dem gleichen Amt auch die entsprechenden Funktionen für «Turnen und Sport in der Schule» übertragen werden. Zudem soll der Leiter als Inspektor für das Schulturnen wirken, die beiden Spezialkommissionen präsidieren und dem Regierungsrat für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder Antrag stellen.

Die Kompetenzen dieser Organe sollen im übrigen in der landrätlichen Verordnung geregelt werden.

III. Kosten

Die durch dieses Gesetz bedingten Mehrkosten können nur summarisch berechnet werden. Die Subventionierung von Bauten hängt davon ab, ob solche Begehren überhaupt gestellt werden oder nicht. Sicher wird gerade in den nächsten Jahren mit einigen Bauten von regionaler Bedeutung zu rechnen sein, so daß hier dem Kanton Kosten von einigen Millionen erwachsen würden. Wenn der Bedarf einmal gedeckt ist, dürften auf dem Bausektor keine größern Aufwendungen mehr zu erwarten sein. Beim geplanten Sportzentrum Mittelland wird für eine erste Etappe mit Gesamtkosten von rund 6 Millionen (Stand Frühjahr 1971) gerechnet, beim Sportzentrum Unterland mit 5 Millionen.

Die Mehrausgaben für die administrativen Belange lassen sich besser überblicken. Zunächst stellt sich hier die Frage, wie das Amt besetzt werden soll. Obwalden und Uri sehen zwei vollamtliche Funktionäre (Chef und Sekretär) vor, Nidwalden will es mit einem vollamtlichen Sekretär und einem halbamtlichen Chef versuchen, wobei in allen drei Kantonen dem Chef auch das Schulturninspektorat ganz oder teilweise übertragen ist. Wir möchten vorerst versuchen, ob sich die Nidwaldner Lösung auch bei uns bewerkstelligen läßt, d. h. neben einem vollamtlichen Sekretär wäre ein halbamtlicher Chef anzustellen, der z. B. daneben noch als Turnlehrer tätig sein könnte. Auf alle Fälle muß es sich beim Chef um einen qualifizierten Funktionär handeln, der als Schulturninspektor auch über pädagogische Qualitäten verfügt. Auch der Bund stellt entsprechende Bedingungen, ist doch in Artikel 22 der Verordnung vom

26. Juni 1972 festgesetzt, daß der Bund die Hälfte der Entschädigungen für die Aufgaben im Dienste von «Jugend+Sport» übernehme, wenn der Inhaber des Amtes ein eidgenössisch diplomierter Turn- und Sportlehrer oder ein Inhaber des Sportlehrerdiploms der Eidgenössischen Turn- und Sportschule oder Inhaber des Trainerdiploms des Nationalen Komitees für Elitesport sei.

Die Kommissionen werden kaum viel häufiger tagen als heute. Dagegen wird das Kurswesen, an das der Bund ebenfalls Beiträge leistet, wohl eher zunehmen. Gegenüber heute ist abgesehen von den Subventionen an Bauten somit mit jährlichen Mehrausgaben von rund 60 000 Franken zu rechnen. Wenn wir in Betracht ziehen, daß der Sekretär heute schon amtet, dürfte die Mehrausgabe für das Amt unter Einrechnung des Bundesbeitrages sogar nur rund 20 000 Franken betragen.

IV. Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung

Es ist vorgesehen, daß der Kanton Beiträge an die Errichtung von Anlagen für sportliche Ausbildung leistet, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden. Damit keine «Konkurrenzunternehmen» entstehen, hat der Regierungsrat den Auftrag, für eine Koordination zu sorgen. Der Beitrag soll je nach der Bedeutung der Anlage und der Finanzkraft des Empfängers 20—30 Prozent betragen. Da der Subventionsansatz des Bundes zwischen 15 und 45 Prozent schwankt, ist die Unterstützung durch die öffentliche Hand beträchtlich. Damit sollte auch im Kanton Glarus die Errichtung der notwendigen Anlagen ermöglicht werden, wobei auf der andern Seite Gewähr geboten ist, daß nicht unnötige Anlagen subventioniert werden.

Die einzelnen Beiträge werden vom Regierungsrat nach Maßgabe eines vom Landrat alljährlich im Voranschlag festgesetzten Gesamtkredites zugesprochen; dieser Gesamtkredit soll der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßt sein. Entsprechend werden sich die Subventionsempfänger in ihren Bauprogrammen einzurichten haben.

Hinsichtlich des Inkrafttretens wurde seitens des Regierungsrates im Landrat die Erklärung abgegeben, daß der Kanton Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 1973 begonnen wurden, insofern subventionieren werde, als an die entsprechenden Kosten auch Bundesbeiträge erhältlich sind.

V. Vernehmlassungen

Die Erziehungsdirektion hat die Vorlage dem Glarner Lehrerverein, dem Lehrerturnverein, der Vorunterrichtskommission, der Schulturnkommission, sämtlichen Sportverbänden und weitern Institutionen zur Vernehmlassung zugestellt. Das Echo war im allgemeinen positiv. Verschiedene Wünsche konnten im vorliegenden Entwurf berücksichtigt werden; auf andere Begehren konnte vor allem aus finanziellen Gründen nicht eingegangen werden.

VI. Der Memorialsantrag

Demgegenüber sah der eingangs erwähnte Memorialsantrag den Erlaß des folgenden Gesetzes betreffend die Förderung von Turnen und Sport vor:

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton richtet finanzielle Beiträge an Turn- und Sportanlagen aus, die einem überkommunalen oder kantonalen Bedürfnis entsprechen. Der Regierungsrat bewilligt die erforderlichen Kredite auf dem Budgetwege.

Art. 2 Bemessung der Beiträge

Der Kantonsbeitrag beträgt max. 40 % der Erstellungskosten für Turn- und Sportanlagen. Die Landerwerbskosten werden nicht subventioniert. Der Beitrag richtet sich nach der durch den Landrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung.

Art. 3 Gemeinschaftsanlagen mehrerer Gemeinden

Erstellen mehrere Gemeinden ein Werk gemeinsam, so werden die Beiträge den entsprechenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung ausgerichtet. Das gleiche gilt, wenn sich Gemeinden an privaten Anlagen beteiligen.

Art. 4 Anlagen von Sportvereinen

Es können Beiträge an Anlagen von Sportvereinen ausgerichtet werden, sofern diese der durch den Landrat erlassenen Vollziehungsverordnung einem durch die Expertenkommission für Sportanlagen anerkannten Bedürfnis entsprechen und durch eine oder mehrere kantonale Sportvereinigungen empfohlen sind.

Art. 5 Technische Beschaffenheit der Anlagen

Die beitragsberechtigten Turn- und Sportanlagen und deren technische Beschaffenheit werden durch den Regierungsrat gestützt auf den Antrag der Expertenkommission für Sportanlagen festgelegt. Die Ausführung der Sportanlagen hat den gültigen bautechnischen Normalien der Eidgenössischen Turn- und Sportschule nach Möglichkeit zu entsprechen.

Art. 6 Unterhalt der Anlagen

Der Unterhalt der subventionierten Turn- und Sportanlagen ist Sache der Ersteller. Die subventionierten Anlagen sind ständig in einwandfreiem Zustand und ihrem Zweck entsprechend zu erhalten.

Art. 7 Maßnahmen bei nichtfachgemäßem Unterhalt und Zweckentfremdung

Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäß unterhalten oder vor Ablauf von zwanzig Jahren seit der Ausrichtung der Subvention dauernd, teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, sind die Subventionsbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ueber die Rückerstattung entscheidet der Regierungsrat.

Art. 8 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Der Landrat erläßt die Vollziehungsverordnung. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Regierungsrat beauftragt.

Art. 9 Expertenkommission

Der Regierungsrat ernennt zur Beratung der Gemeinden und Vereine und zur Prüfung der Beitragsgesuche eine Expertenkommission.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Die Begründung zu diesem Gesetzesentwurf findet sich im Landsgemeinde-Memorial 1972 S. 41.

Wir glauben feststellen zu können, daß wir mit unserer Vorlage den Intentionen der Antragsteller weitgehend entsprochen haben; materiell erweist sich unser Gesetzesentwurf, soweit er sich mit der Subventionierung von Sportanlagen befaßt, als ein Gegenvorschlag zum Memorialsantrag.

VII. Antrag

Demgemäß beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des Memorialsantrages auf Erlaß eines Gesetzes betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Errichtung von Turn- und Sportanlagen und zugleich die Zustimmung zu nachstehendem Gesetzesentwurf:

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Das Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (nachstehend «Gesetz» genannt) regelt einerseits den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972 und anderseits die Beiträge des Kantons an Anlagen für sportliche Ausbildung.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Der Vollzug wird folgenden Organen übertragen:

a. dem Regierungsrat

b. der Erziehungsdirektion

c. der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»

d. der Kommission «Jugend+Sport»

e. dem Turn- und Sportamt (nachstehend «Amt» genannt)

Art. 3

Regierungsrat

[1] Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. In seine Befugnis fallen alle daraus erwachsenden Aufgaben.

[2] Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

a. Wahl der Kommission «Turnen und Sport in der Schule»

b. Wahl der Kommission «Jugend+Sport»

c. Wahl der Funktionäre des Amtes

d. Festsetzung der Beiträge gemäß Artikel 10.

Art. 4

Erziehungsdirektion

Den Turnen und Sport beschlagenden Geschäftskreis leitet die Erziehungsdirektion. Sie überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und des Amtes.

Art. 5

Kommission «Turnen und Sport in der Schule»

Die Kommission «Turnen und Sport in der Schule» besteht aus dem Inhaber des Amtes als Präsident, zwei Vertretern der Schulgemeinden, zwei Vertretern der Lehrerschaft und je einem Vertreter der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule.

Art. 6

Kommission «Jugend+Sport»

Die Kommission «Jugend+Sport» besteht aus dem Inhaber des Amtes als Präsident, einem weitern Vertreter des Kantons und fünf Vertretern der Sportverbände.

Art. 7

Aufgabe der beiden Kommissionen

Die beiden Kommissionen «Turnen und Sport in der Schule» und «Jugend+Sport» stehen der Erziehungsdirektion für die Beratung grundsätzlicher Fragen von Turnen und Sport zur Verfügung.

Art. 8

Amt

[1] Das Amt ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Es ist für alle Maßnahmen auf dem Gebiet von Turnen und Sport zuständig, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind. Es stellt dem Regierungsrat Antrag für die Aufteilung der Sport-Toto-Gelder.

[2] Der Leiter amtet auch als Inspektor für «Turnen und Sport in der Schule».

III. Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung

Art. 9

Beiträge des Kantons

[1] Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung von Anlagen für sportliche Ausbildung, sofern diese Anlagen einem kantonalen oder regionalen Bedürfnis entsprechen und vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden.

[2] Der Regierungsrat koordiniert die verschiedenen Bauvorhaben.

[3] Für Bauten, die unter Artikel 126 des Schulgesetzes fallen, gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

Art. 10

Gesamtkredit; Höhe der Beiträge

[1] Der Landrat legt alljährlich im Rahmen des Voranschlages einen der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßten Gesamtkredit für die vom Kanton zu tätigenden Aufwendungen und Beiträge fest.

[2] Die einzelnen Kantonsbeiträge werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie betragen, je nach der Finanzkraft des Empfängers und nach der Bedeutung der Anlage, 20—30 Prozent der vom Bund anerkannten Gesamtkosten.

Art. 11

Unterlagen

Mit den Beitragsgesuchen gemäß Artikel 10 sind der Erziehungsdirektion Pläne, Baubeschriebe und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

Art. 12

Rückerstattung der Beiträge

Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäß unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Ausrichtung der Subvention teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Subventionsbeträge verlangen.

Art. 13

Vorschriften des Bundes

Im übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bundes.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 14

Verordnung des Landrates

Der Landrat erläßt auf dem Verordnungswege weitere Bestimmungen über Turnen und Sport, insbesondere über die Kompetenzen der einzelnen Organe.

Art. 15

Vollzug; Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[2] Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft; die Bestimmungen über Subventionierung von Anlagen für sportliche Ausbildung gelten ab 1. Januar 1973.

§ 15 Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder

I.

Der Vorstand des Vereins Glarner Musikschule hat zuhanden der Landsgemeinde 1973 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Der Kanton trifft gesetzliche Maßnahmen zur Ausrichtung von Beiträgen an die Glarner Musikschule.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Eine im Sommer 1970 durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß zahlreiche Kinder unseres Kantons Musikunterricht erhalten möchten. Da die ansässigen Musiklehrer dieser Nachfrage nur in geringem Umfang entsprechen konnten, entschloß sich eine Arbeitsgemeinschaft, die Gründung einer Glarner Musikschule vorzubereiten.

Am 2. Juni 1971 wurde der politisch und konfessionell neutrale ‚Verein Glarner Musikschule' gegründet, der folgende Zielsetzung statutarisch festhält: ‚Der Verein ermöglicht eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu günstigen Bedingungen. Zu diesem Zwecke betreibt er eine Musikschule, an welcher geeignete Lehrkräfte Unterricht erteilen.' Neben einem vielseitigen Angebot von Instrumentalunterricht wird auch musikalische Elementarerziehung, Musiktheorie und Harmonielehre vermittelt, wobei darauf Gewicht gelegt wird, daß der Unterricht nicht nur in Glarus, sondern dezentralisiert in verschiedenen größeren Ortschaften des Kantons (z. B. Niederurnen, Näfels, Mollis, Schwanden, Linthal) erteilt werden kann. Es konnte ein junger, initiativer Schulleiter verpflichtet werden, und bereits im Herbst 1971 wurde der Unterricht mit rund 100 Schülern aufgenommen. Schon nach einem Semester verdoppelte sich die Schülerzahl; es ist anzunehmen, daß sie auch in Zukunft weiterhin ansteigt.

Diese erfreuliche Entwicklung bringt allerdings auch Probleme mit sich. Da in den letzten Jahren in der Schweiz zahlreiche Musikschulen gegründet worden sind, ist die Nachfrage nach qualifizierten Lehrkräften groß. Dem Schulleiter ist es aber gelungen, eine größere Anzahl von gut ausgebildeten Musiklehrern für unsere Schule zu gewinnen. Damit sie jedoch nicht wieder abwandern, müssen wir mit unseren Lohnangeboten konkurrenzfähig bleiben. Dies läßt sich nur erreichen, wenn wir die bisherigen Lohnansätze der Teuerung anpassen und auch Dienstalterszulagen in Aussicht stellen können.

Wir gehen vom Grundsatz aus, daß die Lehrerkosten durch die Beiträge der Schüler gedeckt werden sollten. Zurzeit erheben wir von den Schülern einen Beitrag von Fr. 270.— pro Semester. Zahlreiche Schulgemeinden haben sich aber erfreulicherweise bereit erklärt, einen Drittel dieser Kosten zu übernehmen, so daß für die Eltern Fr. 180.— Semestergeld zu bezahlen bleibt. Dieser Betrag ist nicht klein, vor allem wenn man berücksichtigt, daß häufig zwei oder drei Kinder derselben Familie den Musikunterricht besuchen.

Die administrativen Kosten der Musikschule werden durch die Mitgliederbeiträge des Vereins erbracht. Bisher konnte auch der nebenamtliche Schulleiter auf diese Weise besoldet werden, doch drängt sich für die Zukunft eine neue Regelung auf.

Die provisorische Jahresrechnung für das erste Betriebsjahr 1971/72 ergibt bei Fr. 91 727.75 Einnahmen und Fr. 108 869.— Ausgaben einen Rückschlag von Fr. 17 141.25, der allerdings vor allem auf einmalige Anschaffungen zurückzuführen ist. Dieses Defizit konnte nur dank außerordentlichen Gründungsbeiträgen von privater Seite gedeckt werden.

Bei der heutigen Größe der Schule und bei der zu erwartenden Ausdehnung ist es unumgänglich, daß der Schulleiter hauptamtlich angestellt wird, was eine zusätzliche Belastung von ca. Fr. 18 000.— jährlich ergibt. Wenn das Budget für das Betriebsjahr 1972/73 ausgeglichen sein soll, ist eine Erhöhung des Schulgeldes von Fr. 270.— auf Fr. 360.— pro Semester notwendig. Dieser Ansatz erlaubt es, die Kosten für die Lehrerbesoldungen (inkl. Schulleiter) und eventuelle Lokalmieten (sofern sie nicht von Schul- oder Ortsgemeinden übernommen werden) zu decken. Alle übrigen Kosten gehen weiterhin zu Lasten des Vereins Glarner Musikschule.

Die massive, aber unumgängliche Erhöhung des Schulgeldes bewirkt, daß für viele Kinder der Besuch der Musikschule in Frage gestellt wird. Wenn das soziale Ziel, einem breiten Kreis eine sorgfältige musikalische Ausbildung zu vermitteln, erreicht werden soll, dann ist es notwendig, daß die Glarner Musikschule durch Subventionen von der öffentlichen Hand unterstützt wird.

Wir gelangen deshalb mit dem eingangs formulierten Antrag an die Regierung des Kantons Glarus, es seien gesetzliche Maßnahmen zur Ausrichtung von Beiträgen an die Glarner Musikschule zu treffen. Nach unserer Auffassung sollte das Gesetz ungefähr folgende Bestimmungen enthalten:

— Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Glarner Musikschule mit finanziellen Beiträgen.
— Die Beiträge werden für Kinder im schulpflichtigen Alter ausgerichtet und folgendermaßen aufgeschlüsselt:

⅓ des Schulgeldes geht zu Lasten des Schülers,
⅓ des Schulgeldes geht zu Lasten der Schulgemeinde des Wohnorts,
⅓ des Schulgeldes geht zu Lasten des Kantons.

— Das Schulgeld darf ausschließlich für die Besoldungen der Lehrer, des Schulleiters und für Mietzinsen verwendet werden.
— Alle übrigen Aufwendungen werden vom Verein Glarner Musikschule aufgebracht.
— Der Finanzhaushalt der Glarner Musikschule untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Wie aus dem Budget 1972/73 ersichtlich ist, rechnen wir mit Schülerbeiträgen von total Franken 216 000.—. Die Subventionsanteile von Kanton und Gemeinden würden sich somit auf je Fr. 72 000.— belaufen. Wir sind davon überzeugt, daß eine solche Unterstützung gerechtfertigt ist, denn nur so kann der Unterricht an der Glarner Musikschule den Kindern aus allen Bevölkerungskreisen zugänglich gemacht werden. Die Gewährleistung eines qualifizierten musikalischen Unterrichts in unserem Kanton ist eine kulturelle Aufgabe von großer Bedeutung. Die Glarner Musikschule entspricht einem Bedürfnis, ist doch die Musikerziehung eine wichtige Ergänzung zum normalen Schulunterricht. Zudem trägt eine solche Institution dazu bei, die Attraktivität unseres Kantons zu erhöhen. Sie verdient deshalb das Interesse und die Unterstützung von Kanton und Gemeinden.

Wir bitten Sie, diesen Antrag wohlwollend zu prüfen und in einer entsprechenden Gesetzesvorlage dem Landrat und der Landsgemeinde zu unterbreiten.»

II.

Die Erziehungsdirektion hat diesen Memorialsantrag mit Schreiben vom 9. Oktober 1972 sämtlichen Schulräten zur Stellungnahme unterbreitet. Bis Ende 1972 gingen total 21 Antworten ein. 20 Schulräte äußerten sich grundsätzlich positiv, eine Behörde war eher ablehnend. Nicht so einheitlich war die Meinung hinsichtlich des anzuwendenden Schlüssels. Zehn Schulbehörden befürworteten die von den Antragstellern vorgeschlagene Drittelung (⅓ Eltern, ⅓ Kanton, ⅓ Schulgemeinde), drei Schulräte sprachen sich für eine hälftige Uebernahme durch die Eltern aus, zwei wollten den Kanton mit 50 Prozent belasten, zwei waren für eine vollständige Entlastung der Gemeinden, eine Schulbehörde sprach sich für einen Gemeindebeitrag auf freiwilliger Basis aus und eine war für einen Elternbeitrag von 60 Prozent. Von einigen Schulbehörden wurde zudem der Wunsch geäußert, daß der Unterricht tatsächlich dezentralisiert erteilt werde.

III.

Wir halten die Glarner Musikschule für eine wertvolle Institution, die eine Förderung durch Kanton und Gemeinden verdient. Die musischen Fächer spielen für die geistige und seelische Entwicklung der Kinder eine wichtige Rolle, und die erfreuliche Zunahme der Schülerzahlen beweist, daß die Glarner Musikschule einem Bildungsbedürfnis entspricht. Eine Unterstützung dieser Institution durch die öffentliche Hand erscheint daher grundsätzlich gerechtfertigt. Indessen möchten wir nicht die Subventionierung der Glarner Musikschule (oder weiterer solcher Institutionen) in den Vordergrund stellen, sondern

ganz allgemein die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder zu einer Aufgabe von Kanton und Schulgemeinden erklären.

Was den von den Antragstellern vorgeschlagenen Beitragsschlüssel betrifft, ergäben sich bei dessen Uebernahme gewisse Schwierigkeiten. Einmal ist auf die ungewisse finanzielle Belastung der öffentlichen Hand hinzuweisen. Bei einer Drittelung der Beiträge stellten sich bei 300 Schülern gemäß Budget 1972/73 die Subventionsanteile des Kantons und der Gemeinden auf je 72 000 Franken. Verdoppelt sich die Schülerzahl, würde sich auch der Subventionsbetrag entsprechend erhöhen. Da die Schülerzahlen sicher schwanken werden, wäre eine Budgetierung sehr schwierig. Man kann sich auch fragen, ob dem Eifer und der Initiative der einzelnen Lehrer einfach freier Lauf gegeben werden darf. Wir halten es deshalb für richtiger, daß der Landrat auf Grund der Voranschläge der betreffenden Institutionen Jahr für Jahr im Budget einen bestimmten Gesamtkredit zur Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder festsetzt, welcher der langfristigen Finanzplanung und der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßt sein soll. Der Landrat hat es auf diese Weise in der Hand, die Beiträge zu steuern. Würden dagegen Kanton und Gemeinden zu fixen Prozentsätzen verpflichtet, verlören sie praktisch jegliche Einflußnahme auf die Höhe der von ihnen zu leistenden Beiträge.

Im weitern stellt sich die Frage, ob die Glarner Musikschule ein Monopol für Unterstützungen der öffentlichen Hand erhalten soll oder nicht. Bekanntlich wird Musikunterricht auch von andern Institutionen oder von Privaten erteilt. Wir halten dafür, daß auch derartige Institutionen die Möglichkeit haben sollten, staatliche Unterstützung zu erhalten. Die Glarner Musikschule soll deshalb als beitragsberechtigte Institution nicht namentlich aufgeführt werden. Sache des Regierungsrates wird es dann sein, die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen (z. B. hinsichtlich Ausbildung der Lehrer, Art des Unterrichtes, Art der Instrumente, Schülerzahl) festzulegen; es soll also nicht jeglicher Musikunterricht subventioniert werden, sondern nur solcher, der bestimmten Bedingungen entspricht. Auch der eigentliche Privatunterricht kann nicht unterstützt werden; ein solches Engagement des Staates würde zu weit führen. Die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Institutionen, welche Beiträge erhalten, sollen der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen.

IV.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

Art. 1

Kanton und Schulgemeinden fördern den Musikunterricht schulpflichtiger Kinder.

Art. 2

Institutionen, welche schulpflichtigen Kindern Musikunterricht erteilen, erhalten einen Kantonsbeitrag sowie einen gleich hohen Beitrag der Schulgemeinden, aufgeteilt im Verhältnis zu den Kosten der am Musikunterricht teilnehmenden Schüler.

Art. 3

Der Landrat setzt alljährlich einen der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßten Gesamtkredit zur Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder fest.

Art. 4

Der Regierungsrat setzt die für die Beitragsberechtigung erforderlichen Bedingungen fest und beschließt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Gesamtkredites über die einzelnen Beiträge.

Art. 5

Die Tätigkeit und das Rechnungswesen der Institutionen, welche Beiträge erhalten, stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 6

Der Landrat kann eine Vollzugsverordnung erlassen. Im übrigen wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1973/74 in Kraft.

§ 16 Antrag auf Änderung des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

(Familienausgleichskassen)

I.

Zwei Bürger stellen zuhanden der Landsgemeinde 1973 folgenden Memorialsantrag:

«Das Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer vom 1. Mai 1960 ist in dem Sinn zu ergänzen, daß sämtliche Kinderzulagen ab 1. Januar 1974 über Ausgleichskassen zu entrichten sind.»

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt:

1. Ein Großteil der industriellen und gewerblichen Betriebe kennt das reibungslose Funktionieren der Verbandsausgleichskassen aus eigener Anschauung. Für sie ist der Kostenaufwand derselbe, ob sie ledige Arbeitnehmer oder solche mit Kindern beschäftigen, da für sie die Kinderzulagen in einem Prozentanteil des Lohnes, d. h. unabhängig von der jeweiligen Kinderzahl, zu entrichten sind. Das Ausgleichs- und Solidaritätsprinzip spielt über die jeweiligen Familienausgleichskassen, welche als Nebenkassen praktisch jeder AHV-Ausgleichskasse angegliedert sind.

2. Den Arbeitgebern wird die vorgeschlagene Lösung keine Mehrbelastung bringen. Was verwirklicht würde, wäre der Lastenausgleich unter Arbeitgebern der Kleinindustrie und des Kleingewerbes, welche der Kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind. Es würde zudem verschiedenen Betrieben den vorbehaltlosen Beitritt zu Verbands-Familienausgleichskassen ermöglichen. Beim heutigen System wer-

den leider wegen des Fehlens der Ausgleichspflicht von Betrieben im Kanton Glarus z. T. erhöhte Beiträge verlangt.

3. Der heute gestellte Antrag wurde bereits der Landsgemeinde 1968 unterbreitet und ist damals nur sehr knapp unterlegen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Regierungsrat vehement gegen eine Kantonale Familienausgleichskasse argumentierte, obwohl mit keinem Wort die Errichtung einer solchen beantragt war.

4. Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, daß die Landsgemeinde 1959 die Ausrichtung von Kinderzulagen über Ausgleichskassen bereits beschlossen hat. Der Kanton Glarus ist heute noch der einzige Kanton, welcher die Ausgleichspflicht nicht kennt. Es wäre an der Zeit, wenn eine an sich beschlossene und wohlverstanden ganz vernünftige Sache akzeptiert würde.

II.

Die Ausführungen der Antragsteller unter Ziffer 3 und 4 der Begründung bedürfen indessen einer Klarstellung.

Die Schlußfolgerungen im Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 21. Februar 1968 betreffend Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse sind nämlich auch heute noch zutreffend; sie seien darum hier wiederholt:

— Die bestehende Regelung laut Gesetz vom 1. Mai 1960 verhindert keineswegs, was die Antragsteller wollen, nämlich die Ausrichtung der Kinderzulagen generell über Ausgleichskassen. Die Gründung privater Kassen — seien es berufliche oder zwischenberufliche — ist jederzeit möglich. Nichtorganisierte können sich zusammenschließen und eine eigene Kasse gründen oder sich einer schon bestehenden privaten Kasse zuwenden.

— Würde eine kantonale Familienausgleichskasse geschaffen, so käme ihr kaum mehr als die Rolle einer risikoreichen Auffangkasse zu, weil nur gerade die an den Verbänden nicht interessierten Arbeitgeber den Weg zum Kanton finden würden und dabei viel höhere Beiträge in Kauf nehmen müßten, als sie an private Kassen zu leisten hätten.

Im übrigen geht es den Antragstellern um das in allen übrigen Kantonen bereits verwirklichte Solidaritätsprinzip; gleichgültig, ob diesem Prinzip über eine kantonale Familienausgleichskasse oder nach dem System des Kantons Wallis, wo aber auch noch keine kantonale Familienausgleichskasse besteht, nachgelebt wird.

III.

Man hätte also guten Grund, auch der heutigen Vorlage gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen, wenn sich die Verhältnisse seit den früheren Vorstößen auf Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse nicht wesentlich geändert hätten.

Nachdem es Sache des Bundes wäre, auf dem Gebiete der Familienzulagen zu legiferieren (BV Art. 34^{quinquies}), er dies aber bis heute nur zugunsten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Kleinbauern getan hat, sind die Kantone kompetent, kantonale Familienausgleichskassen ins Leben zu rufen. Dabei soll es keineswegs die Meinung haben, freiheitliche Lösungen völlig auszuschließen, aber der kantonalen Familienausgleichskasse müßte von allem Anfang an die lebensnotwendige Basis gegeben werden (Befreiung der Arbeitgeber von der Unterstellung unter das kantonale Gesetz nur unter gewissen Voraussetzungen, wie Quorum usw.). Jedenfalls war die Bereitstellung eines Gesetzesentwurfes auf die Landsgemeinde dieses Jahres nicht mehr möglich. Die gesetzgeberischen Vorarbeiten erfordern umfangreiche Abklärungen und Berechnungen (Bestimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung privater Kassen, Verfahrensvorschriften, Höhe der Lohnbeiträge und der Kassenleistungen usw.), die sich schon aus Gründen der Zeitnot nicht mehr sorgfältig genug hätten durchführen lassen. Abgesehen davon drängt sich bereits wieder eine Anpassung der Kinderzulagen an die Ansätze der übrigen Kantone auf. Die letzte Anpassung unseres Gesetzes in dieser Richtung geht indessen nicht weiter als auf das Jahr 1971 zurück, so

daß laut Artikel 46 Absatz 5 der Kantonsverfassung nicht vor der Landsgemeinde des Jahres 1974 neu Beschluß gefaßt werden kann.

IV.

Im Vernehmlassungsverfahren haben sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen mehrheitlich zugunsten der Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse ausgesprochen, während eine Minderheit das Bedürfnis hiefür nach wie vor verneint. Der Regierungsrat hat sich angesichts dieser Situation bereit erklärt, den ganzen Fragenkomplex eingehend zu prüfen und zuhanden der Landsgemeinde 1974 Antrag zu stellen. Im Landrat haben die Antragsteller diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des gestellten Memorialsantrages um ein Jahr.

§ 17 Antrag auf Erlaß eines Verbotes für Motorboote und Motorschlitten

I.

Ein Bürger hat auf die Landsgemeinde 1973 folgenden Antrag eingereicht:

«Da mir der Umweltschutz ein dringendes Problem scheint und mir die Erhaltung der Natur am Herzen liegt, möchte ich einen entsprechenden Memorialsantrag stellen. Ich sehe nämlich nicht ein, wozu jemand auf dem Klöntalersee ein Motorboot brauchen sollte. Ebenso scheint mir die Gefahr groß, daß in den nächsten Jahren die Motorschlitten überhandnehmen könnten, wenn nicht vom Bund aus etwas unternommen wird.

Mein Antrag lautet nun: Auf dem Gebiet des Kantons Glarus sollen Motorboote und Motorschlitten verboten werden. (Ausgenommen Aerzte, Tierärzte, Polizei usw.)

Die genaue Formulierung des Gesetzes möchte ich Regierungs- und Landrat überlassen. Bekanntlich ist ja der Kanton Schwyz bereits mit einem ähnlichen Gesetz vorangegangen.»

II.

Dieser Antrag betrifft zwei verschiedene Gebiete, die wir im folgenden getrennt behandeln möchten.

1. Verbot von Motorbooten

a. Zuständigkeit:

Hiezu ist festzustellen, daß wir nur für die Glarner Binnen-Seen zuständig sind. Für den Walensee gilt die Interkantonale Vereinbarung über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee vom 15. Februar 1966, erlassen von den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen. Die Interkantonale Schiffahrtskommission für den Zürichsee und den Walensee, bestehend aus den Polizeidirektoren der genannten Kantone, befaßt sich derzeit intensiv mit Umweltschutzfragen.

b. Klöntalersee:

Innerhalb des Kantons steht eindeutig der Klöntalersee im Vordergrund. Dort waren 1972 total 104 Boote immatrikuliert, davon deren 86 mit Außenbordmotoren. Nur zwei davon verfügen über Motoren mit mehr als 6 PS, darunter das Werkboot der NOK.

Schon 1962 hat der Regierungsrat auf Antrag der «Vereinigung der Fischer und Freunde des Klöntals» die Geschwindigkeit auf dem ganzen See auf 15 km beschränkt. Diese Maßnahme hat den Einsatz größerer Motoren verhindert und wird sich auch weiterhin in diesem Sinne auswirken; auch wird dadurch das Wasserskifahren verunmöglicht.

Ebenfalls kann festgehalten werden, daß in der Praxis ein Numerus clausus besteht. Die Schiffsanlegeplätze sind beschränkt und voll ausgelastet. Bevor ein neues Schiff zugelassen wird, muß ein bisheriges ausscheiden. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten der «Vereinigung der Fischer und Freunde des Klöntals» entnehmen wir ferner folgende Punkte:

— «Der große Teil der Boote wird frühestens im Mai/Juni, zum Teil erst im Juli, gewassert und kommt bereits Ende September / anfangs Oktober wieder aus dem See;
— die Benützungszeit der Boote und damit der Verbrauch an Betriebsstoff ist sehr gering;
— die Boote inkl. Motoren sind heute alle kontrolliert und müssen daher in einwandfreiem Zustand sein;
— auch an Spitzentagen konnte bezüglich Saison und Witterung noch nie eine Ueberlastung des Sees mit Booten festgestellt werden;
— die modernen kleinen Motoren, wie sie heute im Klöntal fast durchwegs verwendet werden, sind auch hinsichtlich Lärmentwicklung und Verschmutzung weniger ins Gewicht fallend als die anderen motorisierten Vehikel, die wir im Klöntal haben.»

Diese Ausführungen zeigen, daß zurzeit ein Motorbootverbot für den Klöntalersee nicht dringend ist.

c. Weitere Vorstöße

Es sind schon früher in bezug auf die Motorboote Vorstöße unternommen worden, so im Oktober 1970 durch einen Bürger. Im weiteren hat die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus am 6. Mai 1972 dem Regierungsrat wie folgt geschrieben:

«Die Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus hat an ihrer Hauptversammlung vom 21. April a. c. folgenden Beschluß gefaßt: Der Vorstand der NGG wird beauftragt, dem Regierungsrat des Kantons Glarus zu beantragen, es seien Bestimmungen zu erlassen, die den Betrieb von Motorbooten zu Vergnügungszwecken auf glarnerischen Gewässern verbieten.

Dem Willen unserer Gesellschaft folgend, ersuchen wir Sie, Mittel und Wege zu suchen, um den Motorbootverkehr auf unseren Gewässern auf das wirklich Notwendige zu beschränken.

Unser Antrag ist wohl begründet: Das Klöntal, das Oberseetal, das Walenseegebiet und andere Teile unseres Kantons gewinnen als Erholungsräume immer mehr an Bedeutung. Einer der wichtigsten Erholungsfaktoren ist die Ruhe. Motorboote zerstören diese Ruhe in zunehmendem Maße. Eine besondere Gefahr stellen die aufkommenden Wanderboote mit Motoren dar.

Die gleichen Probleme haben u. a. die Kantone Schwyz und Zürich veranlaßt, den Motorbootsverkehr durch gesetzliche Bestimmungen einzuschränken. Bleiben wir untätig, so könnten gerade diese Maßnahmen manchen Bootsbesitzer veranlassen, sein Fahrzeug auf ein glarnerisches Gewässer zu verschieben.

Wir glauben aber, daß es durch rasches und gezieltes Handeln jetzt noch möglich wäre, die unserer Umwelt von dieser Seite drohende Gefährdung abzuwenden. Wir bitten Sie, die nötigen Arbeiten ohne Säumen an die Hand zu nehmen, damit die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen möglichst bald in Kraft gesetzt werden können.»

d. Die Situation in andern Kantonen und im Bund

Bereits haben verschiedene Kantone Einschränkungen verfügt, zum Teil auch Verbote. Diese weisen unterschiedliche Uebergangsfristen auf. So beträgt sie im Kanton Schwyz fünf Jahre. Der Kanton Aargau hat den Grundsatz eines Verbotes gutgeheißen, die Verordnung steht aber zurzeit noch aus. Anderseits ist kürzlich im Kanton Zug eine diesbezügliche Vorlage vom Volke verworfen worden.

Im Bund schließlich steht ein Bundesgesetz über diese Materie in Aussicht, welches möglicherweise den Memorialsantrag hinfällig werden läßt. Der Bundesrat hat auf eine Motion von Nationalrat Weber

(SZ) und 20 Mitunterzeichnern erklärt, er werde im Jahre 1973 den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einer solchen Vorlage (Binnenschiffahrtsgesetz) unterbreiten.

e. Unsere Stellungnahme:

Gestützt auf diese Sachlage und das in Aussicht stehende Bundesgesetz halten wir eine Verschiebung des Antrages hinsichtlich der Motorboote als angezeigt. Diese Verschiebung erscheint umsomehr angebracht, als auch der eventuelle Uebergang zu Elektromotoren umstritten ist. Fachleute behaupten, daß solche Motoren wegen möglichen Säureverlusten aus Batterien gefährlicher seien als konventionelle Schiffsmotoren. Es ist sicher richtig, wenn diese umstrittenen technischen Fragen vorerst durch Fachleute abgeklärt werden.

2. Verbot von Motorschlitten

Tatsächlich wurden in den letzten Jahren in Wintersportgebieten zunehmend sogenannte Motorschlitten (Schneemobile, Snowmobile) zu verschiedenen, namentlich auch rein sportlichen Zwecken in Verkehr gesetzt. Es handelt sich um eine Art Raupenfahrzeuge, die sowohl auf den schneebedeckten öffentlichen Straßen als auch im freien Gelände verwendet werden, deren Motoren aber einen lästigen Lärm verursachen und die im Hinblick auf die verhältnismäßig hohen Geschwindigkeiten von bis zu 70 km/h Ski- und Schlittenfahrer gefährden können.

Am 23. Dezember 1971 hat der Bundesrat unter Hinweis auf parlamentarische Vorstöße hiezu ausgeführt:

«Der Verkehr der Schneeraupenfahrzeuge auf Skipisten, Schlittel- und Gehwegen, die als öffentliche Verkehrsfläche gelten, ist schon heute aufgrund des Artikels 43 des Straßenverkehrsgesetzes verboten. Außerhalb öffentlicher Straßen und Pisten, d. h. im freien Gelände, wo diese Fahrzeuge als besonders störend empfunden werden, findet das SVG keine Anwendung; die Regelung obliegt hier ausschließlich den kantonalen Gesetzgebern.»

Mehrere Kantone, so Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Wallis und Neuenburg haben entsprechende Gesetze oder Verordnungen erlassen. Der Schneemobil-Club der Schweiz hat dann gegen alle diese kantonalen Regelungen bei den Bundesbehörden Einsprache erhoben, welche aber kürzlich vom Bundesrat abgewiesen wurden.

Zurzeit sind in unserem Kanton fünf derartige Fahrzeuge in Betrieb. Drei davon dienen der Pistenbearbeitung und die beiden andern dem Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden.

Was nun das motorisierte Befahren von Skipisten angeht, ist dies bereits gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes vom 2. Mai 1971 untersagt; erlaubt ist einzig die Verwendung von Pistenfahrzeugen zum Zwecke des Anlegens und des Unterhaltes von Skipisten (Landsgemeinde-Memorial 1971 S. 85). Was der Antragsteller will, ist also weitgehend schon rechtens. Freilich bezieht sich das genannte Verbot nur auf Skipisten, nicht aber auf das freie Gelände.

Angesichts der zunehmenden Zahl von Motorschlitten mag es richtig sein, das Verbot im genannten Sinne auszudehnen, was aber angesichts der verfassungsmäßigen Sperrfrist des Artikels 46 Absatz 5 Kantonsverfassung erst auf das Jahr 1974 möglich wäre.

Auch dieser Teil des Memorialsantrages, der sich auf die Motorschlitten bezieht, soll deshalb verschoben werden, wobei seitens des Regierungsrates beabsichtigt ist, der Landsgemeinde 1974 hinsichtlich der Verwendung von Motorfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege eine Vorlage zu unterbreiten.

III.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des gestellten Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

§ 18 Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

I. Rückblick

Unsere heutigen Motorfahrzeugsteuern sind an der Landsgemeinde 1961, also vor zwölf Jahren, beschlossen worden und seit dem 1. Januar 1962 in Kraft. In dieser Zeit ist der Lebenskostenindex um 60 % gestiegen; ein teilweiser Ausgleich dürfte also sicher gerechtfertigt sein.

Die Ansprüche an die Straßen sind ebenfalls gestiegen, ebenso die zu tilgende Straßenbauschuld von 6,567 Millionen auf 11,818 Millionen, wobei weitere große Ausgaben in diesem Sektor bevorstehen.

Die Landsgemeinde 1969 hat eine entsprechende Vorlage mit eher knappem Mehr, nach zweimaligem Abstimmen, nicht etwa abgelehnt, sondern lediglich verschoben. Es wurden damals die folgenden hauptsächlichsten Argumente ins Feld geführt:

1. «Man wisse noch nicht, in welchem Ausmaße die Automobilisten für den Nationalstraßenbau- und Unterhalt über den Benzinzoll zusätzlich belastet werden.»

   Wir stellen hiezu fest, daß man dies inzwischen weiß. Während am 30. November 1968 alle Zuschläge für Normalbenzin 39,68 Rp. und für Superbenzin 40,72 Rp. erreichten, machten sie am 31. Dezember 1972 für beide Sorten einheitlich 45,52 Rp. aus, also 5,84 bzw. 4,8 Rp. mehr. In diesen Beträgen sind eingeschlossen der Einfuhrzoll, die statistische Gebühr, der Zollzuschlag für den Nationalstraßenbau, der Tarazuschlag, die Warenumsatzsteuer und die Ablieferung an die Carbura.

2. «Man wandte sich auch gegen die Gemeindeanteile am Steuerertrag und befürchtete spätere Anträge auf Erhöhung derselben. Gleichzeitig wünschte man zuerst den Verteilungsschlüssel des Landrates zu kennen.»

   Dazu ist zu bemerken, daß der Grundsatz der Gemeindeanteile inzwischen in Artikel 48 des Straßengesetzes vom 2. Mai 1971 verankert worden ist. Die Verteilung des Gemeindeanteils ist für den Automobilisten nur von zweitrangiger Bedeutung, da er ja in den Steuern inbegriffen ist und nicht etwa in Form eines Zuschlages erfolgt. Es wird Sache des Regierungsrates sein, nach Annahme des Gesetzes zu Handen des Landrates einen ausgewogenen Schlüssel zu finden.

3. «Die Sektion Glarus des TCS stellte in Aussicht, unter Aufsicht des Kantons die periodischen technischen Kontrollen der Fahrzeuge durchzuführen, wodurch der Kanton Personal sparen könne.»

   Durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt könnte nun aber auch der TCS diese Kontrollen nicht mehr durchführen. Der Vorstand der Sektion Glarus steht heute der Schaffung einer kantonalen Prüfhalle positiv gegenüber.

4. «Unsere Landesrechnung sehe gegenwärtig (gemeint Ende 1968) nicht so schlimm aus. Man habe sogar die Landesschuld reduzieren können. Wenn später der Kanton auf Mehreinnahmen angewiesen sei, möge man noch immer die Motorfahrzeugsteuern erhöhen.»

   Das Budget 1973 beweist, daß dieser Zeitpunkt nun eindeutig gekommen ist.

II. Grundsätze der neuen Vorlage

Im Aufbau konnten wir uns weitgehend auf die Vorlage von 1969 abstützen. Diese brachte zwei wesentliche Neuerungen, welche allseits als richtig anerkannt worden sind. Es handelt sich um:

1. Den Uebergang der Besteuerung von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht nach Hubraum statt nach Steuer-PS.

   Diese Neuerung haben bereits zehn Kantone eingeführt; weitere werden folgen.

2. Den Uebergang der Besteuerung der Lastwagen über 3,5 t nach Nutzlast statt nach Steuer-PS.

Diese Neuerung war bei der letzten Vorlage von der landrätlichen Kommission vorgeschlagen und durch den Landrat übernommen worden. Es wurden damals die folgenden, auch heute noch geltenden Ausführungen im Memorial gemacht:

«Bisher wurden die schweren Lastwagen nach PS besteuert. Immer mehr Kantone aber gehen nun auf die Besteuerung nach Nutzlast über. Auch wir sind der Ansicht, daß letzteres die gerechtere Besteuerungsart ist. Bei der Besteuerung nach PS werden nämlich die Halter von Fahrzeugen mit schwachen Motoren ungerechtfertigt bevorzugt. Der Staat aber hat ein Interesse daran, daß die Lastwagen mit starken Motoren versehen sind, weil sie erstens den Verkehr weniger behindern und zweitens auch für die Armee besser verwendet werden können. Uebrigens befürwortet auch der Verband der schweizerischen Motorlastwagenbesitzer die Umstellung auf Nutzlastbesteuerung. Aus all diesen Gründen halten wir dafür, daß man nun, wenn schon ein neues Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern geschaffen wird, diese Umstellung vornehmen sollte.»

III. Erläuterungen zu den nachstehenden Tabellen

Tabelle 1

Motorfahrzeugsteuern für leichte Motorwagen bis 3,5 Tonnen

Marke		Citroën	Simca	Fiat	VW	Fiat	Opel	Ford	Mercedes	Opel	Chevrolet
Hubraum cm³		425	944	1089	1285	1491	1680	1998	2195	2784	4637
PS		2,16	4,81	5,54	6,54	7,59	8,55	10,18	11,18	14,18	23,62
GL jetzige Steuer	Fr.	140.—	140.—	143.—	169.—	198.—	224.—	265.—	291.—	369.—	614.—
Schweiz Durchschnitt	Fr.	162.—	181.—	197.—	221.—	242.—	264.—	290.—	313.—	380.—	604.—
GL Steuer neu	Fr.	170.—	183.—	196.—	222.—	248.—	274.—	314.—	340.—	419.—	704.—
Aufschlag in Fr.		30.—	43.—	53.—	53.—	50.—	50.—	49.—	49.—	51.—	91.—
Aufschlag in %		21	32	37	31	25	22	18	16	14	14

Tabelle 1 zeigt für zehn verschiedene Automarken die jetzigen und die neuen Steuern. Ferner wird der auf den 20. Januar 1973 berechnete schweizerische Durchschnitt aufgezeigt. Hiezu muß darauf hingewiesen werden, daß der schweizerische Durchschnitt zurzeit stark nach oben tendiert und bald überholt sein wird. So stehen mehrere Kantone vor Erhöhungen der Motorfahrzeugsteuern.

Die Tabelle zeigt auch den Aufschlag gegenüber der derzeitigen Regelung sowohl in Franken als in Prozenten. Mit Ausnahme der höchsten Position schwanken die Aufschläge zwischen 30 und 53 Franken, bzw. zwischen 14 und 37 %. Wir haben uns bemüht, dem schweizerischen Mittel näher zu kommen. In den ersten sechs Wagenklassen betragen die Differenzen lediglich minus 1 Franken bis plus 10 Franken. Dann stehen wir in drei Klassen 24 bis 39 Franken darüber, in der höchsten Klasse sind es 100 Franken, wobei aber der Aufschlag nur 14 % ausmacht. Wollte man überall denselben prozentualen Aufschlag realisieren, könnte das sicher berechtigte Ziel, möglichst nahe ans schweizerische Mittel heranzukommen, nicht erreicht werden; es ergäben sich — besonders bei den hochpferdigen Personenwagen — unangemessen starke Abweichungen zum gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Tabelle 2

Motorfahrzeugsteuern für schwere Motorwagen über 3,5 Tonnen

PS	Nutzlast	Steuer bisher Fr.	Steuer neu Fr.	Aufschlag Fr.	Reduktion Fr.
18	1800	506.—	455.—		51.—
19,7	4535	552.—	965.—	413.—	
21,2	2750	594.—	625.—	31.—	
23,2	3250	652.—	710.—	58.—	
26	6470	728.—	1220.—	492.—	
28,8	8780	806.—	1645.—	839.—	
33	6400	932.—	1220.—	288.—	
37	6100	1036.—	1220.—	184.—	
44,4	9200	1243.—	1730.—	487.—	
44,4	7500	1243.—	1390.—	147.—	
44,4	9500	1243.—	1730.—	487.—	
55	7400	1543.—	1390.—		153.—
55	9200	1543.—	1730.—	187.—	
55,1	6400	1543.—	1220.—		323.—
56,1	5400	1571.—	1050.—		521.—
56,2	7900	1576.—	1475.—		101.—
56,2	8800	1574.—	1645.—	71.—	
56,7	8000	1590.—	1475.—		115.—
58,9	8800	1650.—	1645.—		5.—
64,5	8700	1806.—	1645.—		161.—

Tabelle 2 zeigt für Motorwagen über 3,5 t die heutige Steuer sowie unsern neuen Vorschlag. Hier lagen wir bisher bei sechs Stärkeklassen unter und bei deren zwei über dem schweizerischen Durchschnitt. 1969 hatte der Regierungsrat hiezu keine Aenderungen vorgesehen, doch beschloß der Landrat auf Antrag der landrätlichen Kommission einen Aufschlag. Heute haben wir nun einen durchschnittlichen Aufschlag von ca. 10 % eingebaut und gelangen dadurch in allen Positionen etwas über den schweizerischen Durchschnitt. Die neue Lösung wird — auf Grund der Umstellung von «Steuer-PS» auf «Nutzlast-Besteuerung» — etliche Verschiebungen bringen. Große Wagen mit kleineren Motoren erleiden dadurch erhebliche Aufschläge, solche mit starken Motoren dagegen zum Teil ziemliche Reduktionen. Wo Motorenstärke und Nutzlast ausgewogen sind, ergeben sich die geringsten Abweichungen. Von den etwas über 300 besteuerten Lastwagen werden rund 75 % eine Erhöhung, die restlichen 25 % eine Ermäßigung erfahren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. *Bei den leichten Motorwagen:*

   Nachdem rund 80 % der leichten Motorwagen den Hubraumklassen 800 — 2000 ccm angehören, der prozentuale durchschnittliche Aufschlag bei diesen Kategorien ca. 27 % ausmacht, der Umsatz der Autosteuer bei den leichten Motorwagen im Jahre 1972 ca. Fr. 1 500 000.— betrug, wird die beantragte Steuererhöhung bei dieser Kategorie rund Fr. 300 000.— bis Fr. 350 000.— ausmachen.

2. *Bei den schweren Motorwagen:*

   Die jährlichen Einnahmen aus den Lastwagensteuern betrugen bisher rund Fr. 300 000.—. Nach unseren Berechnungen resultiert eine Netto-Mehreinnahme von ca. 10 %, was ca. Fr. 30 000.— ergeben wird.

V. Vernehmlassungen

Wir haben unsere Vorschläge hinsichtlich der leichten Motorwagen dem ACS und dem TCS unterbreitet. Der Vorstand des TCS steht erfreulicherweise unserm Vorschlag positiv gegenüber, dies sowohl im Grundsatz als auch in bezug auf die Details. Der ACS machte bereits 1969 keine Opposition. Dessen Vorstand anerkennt auch heute im Grundsatz die Berechtigung des Aufschlages, sähe aber gerne für die höheren Wagenklassen eine noch stärkere Angleichung ans schweizerische Mittel. Die Sektion Glarus des Verbandes der schweizerischen Motorlastwagenbesitzer begrüßt die Umstellung auf Nutzlastbesteuerung bei den Lastwagen, obwohl diese Systemänderung in Einzelfällen zu erheblichen Unterschieden gegenüber der bisherigen Steuer führen kann.

VI. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Artikel 1: entspricht dem bisherigen Recht.

Artikel 2: Die Absätze 1 und 2 sind bereits kommentiert. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung. Die neuen Ansätze sollen dem Landrat zeitlich so unterbreitet werden, daß sie auch am 1. Januar 1974 in Kraft treten können.

Artikel 3 — 6 entsprechen sinngemäß dem bisherigen Recht und gaben schon in der Vorlage 1969 keinen Anlaß zu Auseinandersetzungen. Zu Absatz 1 von Artikel 6 möchten wir präzisieren, daß unter die Steuerfreiheit nicht Fahrzeuge fallen, welche für öffentliche Dienste, aber auf private Rechnung eingesetzt sind.

Artikel 7: Was die Verwendung des Steuerertrages angeht, möchten wir ausdrücklich die Möglichkeit offen halten, zu gegebener Zeit zur Finanzierung einer neuen Motorfahrzeugkontrolle, welcher Bau eine dringende Notwendigkeit ist, einen Teil der Motorfahrzeugsteuern heranzuziehen, so daß sich dann der Anteil des Kantons für die Straßenbauschuld vorübergehend entsprechend reduzieren würde; hingegen würde von einer solchen Aenderung der Anteil der Gemeinden nicht berührt. Der Regierungsrat möchte sich vorbehalten, eine entsprechende Revision des Artikels 7 allenfalls auch vor Ablauf der Sperrfrist des Artikels 46 Absatz 5 Kantonsverfassung zu beantragen.

Artikel 8: In diesem Artikel soll der Landrat ermächtigt werden, Vorschriften über die Beseitigung (Verschrottung) von Altautos zu erlassen und die Gebühren festzulegen, die zu diesem Zwecke erhoben werden können. Mehrere Kantone haben bereits entsprechende Bestimmungen erlassen, und sicher werden wir uns über kurz oder lang auch im Kanton Glarus dieser Frage anzunehmen haben.

Artikel 9: Unser Vollziehungsgesetz zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr datiert aus dem Jahre 1933. Schon 1969 wurde im Memorial festgehalten, daß man die Anpassung an das Bundesgesetz über den Straßenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) vornehmen müsse, sobald der Bund alle Verordnungen dazu erlassen habe (Art. 106 Abs. 1 SVG). Erwähnt wurden insbesondere die technische und die administrative Verordnung. Die technische Verordnung ist inzwischen erlassen worden, während die administrative noch aussteht; diese steht jedoch für die nächste Zeit in Aussicht, worauf dann unser kantonales Einführungsgesetz vorzubereiten sein wird.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

Art. 1

Grundsatz

Für jedes Motorfahrzeug wird jährlich eine Steuer erhoben.

Art. 2

Höhe und Berechnung der Steuer

[1] Die Steuer für leichte Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

a. bis und mit 900 ccm Zylinderinhalt Fr. 170.— (Grundtaxe);

b. von 901—2700 ccm wird zu obigem Ansatz für je weitere 100 ccm ein Zuschlag von Fr. 13.— erhoben;

c. über 2701 ccm beträgt der Zuschlag für je weitere 100 ccm Fr. 15.—.

[2] Die Steuer für schwere Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht beträgt pro Jahr:

a. bis 1500 kg Nutzlast Fr. 370.—;

b. Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Nutzlast Fr. 85.—.

[3] Für alle andern Fahrzeugkategorien und die besonderen Immatrikulationsarten setzt der Landrat die entsprechenden Steuern fest.

Art. 3

Erhebung der Steuer

[1] Die Steuer wird jeweils für das laufende Jahr erhoben.

[2] Bei Fahrzeugen, die über das Jahresende in Betrieb bleiben, ist die Steuer bis spätestens 31. Januar zu entrichten. Für Fahrzeuge, die erst im Laufe des Jahres in Betrieb genommen werden, gilt der angebrochene Monat als ganzer Monat (Ausnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Straßenverkehr vom 20. November 1959).

Art. 4

Fahrzeugwechsel

Wird ein Motorfahrzeug innerhalb eines Kalenderjahres durch ein anderes ersetzt, so wird die früher bezahlte Steuer angerechnet. Für ein stärkeres Fahrzeug ist die Steuerdifferenz für den angebrochenen und die folgenden Monate zu bezahlen; im gegenteiligen Fall erfolgt eine Rückvergütung für die nicht angebrochenen Monate.

Art. 5

Stillegung von Fahrzeugen

Wird ein Fahrzeug aus dem Verkehr genommen und werden die Kontrollschilder bis spätestens am fünften eines Monats der Motorfahrzeugkontrolle zugestellt, so wird für diesen und die nachfolgenden Monate die Steuer gutgeschrieben oder bei endgültiger Außerverkehrsetzung, sobald der Fahrzeugausweis annulliert ist, zurückerstattet. Werden die Kontrollschilder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Steuer bis Ende des Monats erhoben, in welchem sie deponiert oder konfisziert werden.

Art. 6

Steuererlaß

[1] Fahrzeuge, die ausschließlich im öffentlichen Dienste stehen, sind steuerfrei. Für Fahrzeuge, die teilweise im öffentlichen Dienste

stehen, kann die Polizeidirektion die Steuer entsprechend ermäßigen.

[2] Die Polizeidirektion kann ferner auf schriftliches begründetes Gesuch hin körperlich Behinderten, die auf die Benützung eines eigenen Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Verkehrssteuern und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 7

Verwendung des Steuerertrages

Sieben Achtel der Motorfahrzeugsteuern dienen, abzüglich eines Beitrages an die Polizei für die Verkehrskontrollen, zur Amortisation der Straßenbauschuld. Ein Achtel wird gemäß Artikel 48 des Straßengesetzes vom 2. Mai 1971 auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestraßen gemäß einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.

Art. 8

Vorschriften über die Beseitigung von Altautos

Der Landrat ist ermächtigt, Vorschriften über die Beseitigung von Altautos zu erlassen und die Gebühren festzulegen, die zu diesem Zwecke erhoben werden können.

Art. 9

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechtes

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

[2] Die §§ 5—12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr werden damit aufgehoben.

§ 19 Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs

I.

Anlaß zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs gab die am 2. Februar 1972 vom Landrat überwiesene Motion Hans Zopfi und Mitunterzeichner. Mit den Motionären gehen wir darin einig, daß der Fremdenverkehr im Kanton Glarus staatliche Förderung erhalten soll. Hiebei wird es sich einerseits um Gegenden handeln, wo der Fremdenverkehr bereits heimisch ist, anderseits um Gebiete, die für den Fremdenverkehr günstig erscheinen und in dieser Hinsicht noch nicht oder nur wenig erschlossen sind. In diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, daß der Fremdenverkehr für Bergbauern zusätzliche Verdienstmöglichkeiten schafft und so die Abwanderung aus den Berggebieten eindämmen hilft; auch dies rechtfertigt eine Unterstützung des Fremdenverkehrs. Bei all diesen Maßnahmen hat man sich freilich dessen bewußt zu sein, daß die Möglichkeiten für den Fremdenverkehr in unserem Kanton von der Natur her begrenzt sind, welche Grenzen es zu beachten gilt. Schließlich sei auch betont, daß die Förderung des Fremdenverkehrs nach wie vor in erster Linie privater Initiative und Mittel bedarf. Die Rolle des Staates kann nur in einer helfenden Unterstützung bestehen.

Die vom Kanton zur Verfügung zu stellenden Mittel wären vorab für die Fremdenverkehrswerbung gedacht, welche, wenn sie wirksam sein soll, bekanntlich sehr aufwendig ist. Darunter fallen die schon bisher geleisteten Beiträge an den Kantonalen Verkehrsverein und an die Nordostschweizerische Verkehrsvereinigung; dann wären auch Beiträge an Werbeprojekte, an Werbefilme usw. denkbar. Es soll

aber nur regionale (kantonsüberschreitende) und kantonale Werbung unterstützt werden; die Werbung für einzelne Ortschaften, Landesteile oder Verkehrsvereine wird nicht subventioniert (Art. 2). Daneben können auch Anlagen und Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, unterstützt werden, soweit daran nicht Subventionen unter andern Titeln erhältlich sind. Jedenfalls wird es unser Bestreben sein, die uns zur Verfügung stehenden Mittel möglichst wirksam einzusetzen und sie nicht auf eine Vielzahl von Objekten aufzusplittern. Ausgeschlossen sind Beiträge an den Bau oder die Erneuerung von Hotels und Gaststätten; solche Vorhaben werden durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit unterstützt. Auch der Bau von Bahnen aller Art soll ausschließlich der privaten Initiative vorbehalten sein; ein Engagement des Staates würde hier viel zu weit führen (Art. 3).

Die Hilfe, welche der Kanton unter all diesen Titeln erbringt, soll im übrigen zur Voraussetzung haben, daß sich auch die betreffenden Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligen, sind sie doch ebenso sehr wie der Kanton die Nutznießer eines blühenden Fremdenverkehrs (Art. 4).

Über die Beitragsgesuche entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat; es ist beabsichtigt, daß die Direktion die interessierten Kreise jeweils vor der Antragstellung anhört (Art. 5).

Die Finanzierung geht über den zu schaffenden Fremdenverkehrsfonds. Dieser wird gespiesen aus 80 % des Bruttoertrages der Wirtschafts-Patenttaxen. (5 % gehen in den Fonds für die Ablösung von Wirtschaftspatenten und 15 % sind reserviert für die administrativen Aufwendungen.) Derzeit wäre unter diesem Titel mit jährlich rund Fr. 56 000.— zu rechnen, welche Mittel dem Kanton inskünftig für andere Aufgaben weniger zur Verfügung stehen werden.

Für den Fall, daß diese Mittel nicht ausreichen sollten, sah der Regierungsrat die Kompetenz des Landrates vor, eine kantonale Beherbergungstaxe einzuführen, womit das an der Förderung des Fremdenverkehrs in erster Linie und direkt interessierte Gastgewerbe herangezogen worden wäre. Die Beherbergungstaxe, wie sie im Kanton Bern und auch in Graubünden bereits eingeführt ist, erfordert aber nach Auffassung des Landrates einen recht großen Apparat und eine gründliche Kontrolle. In unsern kleinen Verhältnissen stünde dem benötigten Aufwand wohl ein zu mageres Ergebnis gegenüber. Auch würde nur eine bestimmte Kategorie von Betrieben erfaßt; andere, wie Ausflugsrestaurants oder Gaststätten ohne Hotelbetten, würden zur Beitragsleistung nicht herangezogen. Es wäre recht schwierig, alle Nutznießer am Fremdenverkehr zu erfassen, damit sie ihren Obulus entrichten. Der Landrat kam daher mehrheitlich zur Ansicht, es solle auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beherbergungstaxe verzichtet werden. Die Mittel zur notwendigen Aeufnung des Fremdenverkehrsfonds sollten vielmehr ausschließlich aus den Patenttaxen fließen. An Gesuchen zur Inanspruchnahme des Fonds wird es im übrigen sicher nicht fehlen. Unsere Patenttaxen sind im Vergleich zu andern Kantonen sehr niedrig, und der Landrat ist der Meinung, daß der Regierungsrat bzw. die Polizeidirektion eine Erhöhung derselben vornehmen sollte, falls die Mittel des Fonds nicht mehr ausreichen. Allenfalls soll der Regierungsrat dem hiefür zuständigen Landrat im Sinne von Artikel 27 Absatz 5 des Wirtschaftsgesetzes Antrag auf Neufestsetzung der gesetzlichen Grenzen für die Patenttaxen stellen.

Die von der Landsgemeinde zu beschließende Einmaleinlage von Fr. 20 000.— ist als Starthilfe gedacht. Wesentlich an der vorgesehenen Mittelbeschaffung ist, daß die Finanzierung nicht zulasten der allgemeinen Staatsmittel geht. Daraus ergibt sich auch, daß sich die vom Regierungsrat auszurichtenden Beiträge nach den vorhandenen Mitteln zu richten haben (Art. 1 Abs. 2, 9, 10).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung von Kurtaxen, die im übrigen keiner Änderung bedürfen (Art. 11).

Das Gesetz soll auf Beginn des Jahres 1974 in Kraft treten (Art. 12).

Mit der staatlichen Unterstützung des Fremdenverkehrs beschreiten wir insofern Neuland, als nur wenige Kantone schon entsprechende Erlasse kennen. Anderseits ist zu beachten, daß gewisse Beiträge, für die das Gesetz die Rechtsgrundlage bringt, schon bisher geleistet wurden (z. B. Kantonaler Verkehrsverein, Nordostschweizerische Verkehrsvereinigung). Wir hoffen, mit den erweiterten Mög-

lichkeiten, die das Gesetz schafft, dem Fremdenverkehr die nötige Unterstützung geben zu können. Wie schon einleitend gesagt, wird aber das private Engagement nach wie vor entscheidend sein; der Hilfe des Staates kann nur subsidiäre Bedeutung zukommen.

II.

Der Gesetzesentwurf wurde nachstehenden Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt:

Verkehrsverein Glarnerland und Walensee, Glarner Handelskammer, Gewerbeverband des Kantons Glarus, Kantonaler Hotelierverein und Kantonaler Wirteverein.

Das Vernehmlassungsverfahren ergab in den wesentlichen Punkten Zustimmung zum Gesetzesentwurf; den vorgebrachten Wünschen und Anregungen wurde nach Möglichkeit Rechnung getragen. Der Kantonale Wirteverein opponierte vor allem der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Möglichkeit der Einführung einer Beherbergungstaxe. Nachdem nun aber der Landrat in diesem Punkte anders entschieden hat, dürfte auch der Wirteverein mit dem beantragten Gesetzesentwurf im großen und ganzen einverstanden sein.

III.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen:

Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

Art. 1

Grundsatz

[1] Der Kanton fördert den Fremdenverkehr.

[2] Er gewährt im Rahmen der aus dem Fremdenverkehrsfonds zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge an:

a. die Fremdenverkehrswerbung;

b. den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, soweit sie der Förderung des Fremdenverkehrs dienen.

Art. 2

Beiträge für Fremdenverkehrswerbung

[1] Beiträge für Fremdenverkehrswerbung werden für kantonale und regionale Werbung ausgerichtet. Beiträge an regionale Werbung sind nur zulässig, wenn die beteiligten Kantone der Region den Verhältnissen entsprechende Leistungen erbringen.

[2] Die bestimmungsgemäße Verwendung der Beiträge ist durch geeignete Auflagen und Bedingungen sicherzustellen.

Art. 3

Beiträge an andere Maßnahmen

[1] Beiträge für andere Maßnahmen können gewährt werden, wenn diese dem Gesamtinteresse dienen und nach Größe und Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung des betreffenden Ortes oder der Region stehen.

[2] Der Kanton fördert insbesondere den Bau von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden, die günstige Voraussetzungen für

den Fremdenverkehr, jedoch beschränkte andere wirtschaftliche Möglichkeiten besitzen.

[3] Keine Beiträge werden gewährt an Maßnahmen, die zum Aufgabenbereich von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören, an Anlagen und Einrichtungen des Beherbergungs-, Verpflegungs- und Transportgewerbes, sowie für die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes.

[4] Werden auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport sowie des kantonalen Einführungsgesetzes hiezu Beiträge ausgerichtet, entfällt eine Beitragsleistung nach diesem Gesetz; dasselbe gilt, falls Beiträge der öffentlichen Hand auf Grund anderer Bestimmungen erhältlich gemacht werden können.

Art. 4

Vorkehren der Gemeinden

Beiträge werden nur gewährt, wenn die betreffende Ortsgemeinde, bei regionalen Anlagen und Einrichtungen alle Ortsgemeinden der Region

a. einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Beitrag gewähren; Beiträge Dritter können angerechnet werden;

b. eine Kurtaxe erheben;

c. sich für eine zweckmäßige Fremdenverkehrsorganisation einsetzen und sie angemessen unterstützen;

d. die Entwicklung des Fremdenverkehrs durch Bau- und Planungsvorschriften fördern;

e. für einwandfreies Trinkwasser sowie eine zeitgemäße Abwasser- und Kehrichtbeseitigung sorgen.

Art. 5

Verfahren

[1] Beitragsgesuche sind vor Ausführung der Maßnahme schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.

[2] Die Beiträge werden vom Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Innern festgesetzt.

[3] Die Beiträge sind nach der Bedeutung der Maßnahme und der Leistungskraft des Gesuchstellers zu bemessen.

Art. 6

Auszahlung

[1] Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Prüfung der Abrechnung und Abnahme der Anlage oder Einrichtung.

[2] Nach Maßgabe des Baufortschrittes können Teilzahlungen geleistet werden.

Art. 7

Ueberwachung

[1] Die Direktion des Innern überwacht die richtige Verwendung der Beiträge.

[2] Zweck und Auflagen des Beitrages können im Grundbuch angemerkt werden.

[3] Die Beitragsempfänger haben Buch zu führen und jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

Art. 8

Rückforderung

[1] Beiträge werden zurückgefordert, wenn

a. Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;

b. der Unterhalt vernachlässigt wird;

c. die Anlage oder Einrichtung dem Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräußert wird.

[2] Werden Grundstücke mit Anlagen und Einrichtungen veräußert, an die Beiträge ausgerichtet wurden, ist dies der Direktion des Innern zu melden.

[3] Zurückgeforderte Beiträge sind dem Fremdenverkehrsfonds zuzuweisen.

Art. 9

Fremdenverkehrsfonds

[1] Die Beiträge werden aus dem Fremdenverkehrsfonds erbracht.

[2] Der Fremdenverkehrsfonds wird von der Staatskasse verwaltet und ist zu verzinsen.

Art. 10

Mittelbeschaffung

Dem Fremdenverkehrsfonds fließen folgende Mittel zu:

a. eine Einmaleinlage des Kantons von Fr. 20 000.—;

b. 80 % des Bruttoertrages der Patenttaxen gemäß Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Klein- und Mittelhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz).

Art. 11

Gesetz betr. die Erhebung von Kurtaxen

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erhebung von Kurtaxen bleiben vorbehalten.

Art. 12

Inkrafttreten; Vollzug

[1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 20 Beschluß betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons Glarus

I.

Erstmals wurde im Budget 1972 für «Maßnahmen zur Förderung des Kantons Glarus» ein Betrag von Fr. 100 000.— eingesetzt. Vorher stand nur ein Kredit von Fr. 40 000.— zur Abklärung der langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus zur Verfügung, der seinerzeit auf Grund eines Antrages der landrätlichen Kommission zur Beratung des Finanzplanes 1967—1974 durch den Landrat beschlossen worden war. Im Budget 1973 sind für Förderungsmaßnahmen Fr. 60 000.— vorgesehen.

II.

Bei der Beratung des Budgets 1972 wünschte die landrätliche Budget- und Rechnungsprüfungskommission, daß für die genannten Kredite eine gesetzliche Grundlage geschaffen werde. Diesem Wunsch soll durch den vorliegenden Antrag Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kommission für volkswirtschaftliche Fragen zeigte es sich wiederholt, daß in der übrigen Schweiz und sogar bei uns falsche Vorstellungen über den Kanton Glarus bestehen. Vor allem bei Vergleichen mit andern Regionen wurden oft nur die negativen Aspekte in den Vordergrund gerückt und die großen Anstrengungen und Leistungen auf verschiedensten Gebieten zu wenig oder gar nicht beachtet. In vielen Teilen der Schweiz ist unser Kanton auch zu wenig bekannt.

Die Hauptschwierigkeiten in der Entwicklung unseres Kantons auf wirtschaftlichem Gebiet beruhen weitgehend auf dem Mangel an Arbeitskräften. Wohl besteht dieses Problem in der ganzen Schweiz, bei uns aber besonders ausgeprägt, weil neben dem bekannten Wegzug der Jungen auch der Zuzug ungenügend ist. Die Bestrebungen, die Attraktivität zu fördern, müssen unterstützt werden durch eine Verbesserung des vielzitierten Image, umfassendere Information, vermehrte Propaganda und weitere Maßnahmen, die alle letzten Endes der wirtschaftlichen Förderung unseres Kantons dienen. Die Vorteile des Wohnens und Arbeitens in unserem Kanton müssen auf breiterer Front in der ganzen Schweiz bekannt gemacht werden. Dies kann aber nicht allein nur durch eine vermehrte Propaganda auf dem Sektor der Fremdenverkehrswerbung vor sich gehen; so sind bereits im Jahre 1972 verschiedene Maßnahmen getroffen worden, die alle in diese Richtung weisen, z. B. Planungen (Industriestudie Glarus Nord), Aktionen (Pressefahrt Armbrust-Schweizer-Woche), Unterstützung der Werbung des Kantonalen Verkehrsvereins, Beiträge (Wanderkarte, Wanderbuch). All dies diente vor allem dazu, unseren Kanton besser bekannt zu machen. In der nächsten Zeit dürfte das Schwergewicht der Maßnahmen auf dem Gebiete der Planung, Information und Propagandaaktionen liegen.

Soweit diese Beiträge ausgesprochen den Tourismus und Fremdenverkehr angehen, werden sie nach Annahme des Gesetzes zur Förderung des Fremdenverkehrs aus den Mitteln des Fremdenverkehrsfonds bestritten werden können.

Es ist im übrigen auch denkbar, daß sich der Kanton durch Beiträge an Aktionen beteiligt, die den gleichen Zweck anstreben, jedoch von oder in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsorganisationen durchgeführt werden.

Für die nächsten Jahre ist mit Ausgaben zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons von jährlich Fr. 50 000.— bis Fr. 100 000.— zu rechnen. Die erforderlichen Kredite hätte der Landrat alljährlich auf dem Budgetweg zu bewilligen, wobei diese Kredite der langfristigen Finanzplanung und der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßt sein sollen. Die Zusprechung der einzelnen Beiträge im Rahmen des bewilligten Gesamtkredites soll dem Regierungsrat obliegen.

Bei diesen Bemühungen zur Verbesserung des Image und der Information darf es sich nicht nur um einmalige Aktionen handeln; vielmehr muß eine Dauerwerbung angestrebt werden, die sich über Jahre erstreckt, wenn die Wirkung der Anfangserfolge nicht verlorengehen soll. Aus diesem Grunde müssen jährlich entsprechende Mittel im Rahmen des Budgets zur Verfügung stehen, damit die Fortführung der begonnenen Werbetätigkeit sichergestellt ist.

Ob und welche anderen Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft getroffen werden sollen, ist nach den Beratungen des Schlußberichtes der Kommission für volkswirtschaftliche Fragen zu entscheiden; allenfalls wäre hiefür eine neue Vorlage zu unterbreiten.

III.

Artikel 21 der Kantonsverfassung bezeichnet es als Aufgabe der Gesetzgebung, Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe nach Möglichkeit zu heben sowie die Wohlfahrt des Volkes zu fördern.

Gestützt darauf beantragt der Landrat der Landsgemeinde folgendem Beschlusses-Entwurf zuzustimmen:

Beschluss über Massnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973)

1. Der Landrat legt alljährlich im Rahmen des Voranschlages einen dem Regierungsrat für Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons zustehenden Kredit fest. Dieser Kredit soll der langfristigen Finanzplanung sowie der jeweiligen Finanzlage des Kantons angepaßt sein.
2. Dieser Beschluß tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 21 Bereinigung des Landsbuches

A. Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes [Gesetzessammlung]

B. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

C. Beschluß über die Aufhebung verschiedener Erlasse

I. Allgemeines

1. Einleitung

Im Memorial der Landsgemeinde des Jahres 1968 wurde Auskunft gegeben über die wegleitenden Grundsätze für die Herausgabe des neuen Landsbuches. Gleichzeitig wurden der Landsgemeinde sämtliche Aenderungen (oder Aufhebungen) der im Band IV enthaltenen Bestimmungen vorgelegt, welche in die Kompetenz der Landsgemeinde fallen. Die Landsgemeinde 1968 hat mit der diskussionslosen Zustimmung zum Geschäft § 15 «Bereinigung des Landsbuches, Band IV» die beantragten Aenderungen (oder Aufhebungen) beschlossen und den Landrat für die Inkraftsetzung der Aenderungen als zuständig erklärt. Mit Beschluß vom 10. Februar 1971 hat der Landrat auf den 1. Juli 1971 in Kraft gesetzt:

— die Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Nachtrag zum Landsbuch XXXV 2586);
— die Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht (Nachtrag zum Landsbuch XXXV 2588);

— die Aenderungen der Zivilprozeßordnung des Kantons Glarus (Nachtrag zum Landsbuch XXXV 2593);
— die Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Nachtrag zum Landsbuch XXXV 2599).

Am 21. Oktober 1968 wurden dem Landrat die Aenderungen der im Band IV enthaltenen Bestimmungen unterbreitet, für deren Vornahme er selber zuständig war. Der Landrat hat dementsprechend die Aenderungen der Verordnung und des Gebührentarifes für den Kanton Glarus zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 auf den 1. Juli 1972 in Kraft gesetzt. Auf Grund der von Obergerichtspräsident Dr. P. Hefti unterbreiteten weiteren Bereinigungsvorschläge formeller und redaktioneller Natur hat die Landsbuchkommission in neun Sitzungen in den Jahren 1966—1968 den gesamten Inhalt des Bandes IV, d. h. die Kapitel XV Zivilrecht, XVI Gerichtsorganisation, XVII Zivilprozeßrecht, XVIII Schuldbetreibung und Konkurs, XIX Strafrecht, XX Strafprozeßrecht und Strafvollzug und XXI Rechtsauskunftsstellen, dem heutigen Stande der Gesetzgebung angepaßt, so daß auf Grund ihrer Beschlüsse und der vorhandenen Unterlagen das Manuskript für die erwähnten Erlasse für den Drucker hätte erstellt werden können. Für diese sehr zeitraubende und entsprechende Kenntnisse voraussetzende Arbeit stand aber damals niemand zur Verfügung. Zudem sah sich der bisherige Bearbeiter des Landsbuches, der persönlich mit der vollständigen Bereinigung des Landsbuches Band IV eine wertvolle und sehr zeitraubende Arbeit geleistet hatte, gezwungen, wegen seiner sonstigen Beanspruchung sein Mandat niederzulegen. Mit Beschluß vom 13. April 1971 betraute der Regierungsrat Dr. Felix Weber, Alt-Bundesvizekanzler, Bern, mit den weiteren Arbeiten zur Bereinigung des Landsbuches. Der neue Beauftragte konnte sich monatlich für beschränkte Zeit zur Verfügung stellen.

Auf Grund der Erfahrungen aus der Bereinigung des Bundesrechtes, den Erfahrungen der bisherigen Bereinigung des Landsbuches und den Erfahrungen einiger konsultierter Kantone wurden die der Landsgemeinde 1968 unterbreiteten Bereinigungsgrundsätze einer Revision unterzogen, denen die Landsbuchkommission zugestimmt hat.

2. Grundsätze der Bereinigung

a. Inhalt des Landsbuches

Im Memorial des Jahres 1968 wird summarisch Auskunft darüber gegeben, was nach Auffassung der Landsbuchkommission ins Landsbuch gehört und was weggelassen werden kann. Diese Richtlinien würden genügen, wenn man sich, wie das offenbar zunächst beabsichtigt war, darauf beschränken will, das an einem bestimmten Stichtag geltende Recht in der dann geltenden Fassung herauszugeben. Im Zuge einer Bereinigung sollte man sich aber grundsätzlich auch darum kümmern, wie künftig die Frage der Aufnahme und Nichtaufnahme von Erlassen und Beschlüssen geregelt werden soll. Ordnung und Klarheit kann nur geschaffen werden, wenn man die Grundsätze darüber, was in eine Gesetzessammlung gehört und was nicht, in einem für Behörden und Verwaltung verbindlichen und öffentlich bekannt zu machenden Erlaß regelt. Dies erscheint erst recht notwendig, sofern das neue Landsbuch in Loseblattform erscheinen soll.

Die Notwendigkeit einer Regelung für unsern Kanton ergibt sich ferner daraus, daß auch über die Veröffentlichung im Amtsblatt die gleiche Unsicherheit besteht. Der einzige Erlaß, der die Frage der Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Landesbehörden oder Landesbeamtungen regelt, die «Verordnung betreffend das Amtsblatt», wurde mit Ermächtigung der Landsgemeinde vom Landrat am 23. Dezember 1846 (!) beschlossen. Diese Verordnung ist natürlich in vielen Bestimmungen durch die seitherige Praxis und auch durch das Landsbuch und seine Nachträge überholt und muß ersetzt werden.

Es dürfte gegeben sein, daß diese Angelegenheiten durch eine Verordnung des Landrates geregelt werden. Solche ausgesprochen fachtechnischen Fragen können an der Landsgemeinde nicht in befriedigender Weise entschieden werden. Zudem ist denkbar, daß auf Grund weiterer mit der Herausgabe des neuen Landsbuches gemachter Erfahrungen Aenderungen oder Anpassungen des vorbereiteten Entwurfes wünschbar erscheinen, so daß der Weg über die Landsgemeinde die Herausgabe des Werkes weiter verzögern müßte.

b. Positive und negative Rechtskraft

Im Bericht an die Landsgemeinde des Jahres 1968 wurde empfohlen, auf positive und negative Rechtskraft zu verzichten. Wir erinnern daran, daß die «positive Rechtskraft» einer Gesetzessammlung garantieren soll, daß alles, was in der Sammlung steht, gilt, m. a. W. daß auch alle Widersprüche zwischen Bestimmungen der verschiedenen Erlasse beseitigt sind. Da Widersprüche oft erst bei der Rechtsanwendung durch den Richter entdeckt und in der Regel nur im Wege der Gesetzgebung endgültig beseitigt werden können, wurde mit Recht auf diese Lösung verzichtet, die ohne absolute Sicherheit zu bieten, eine nicht zu verantwortende Verzögerung der Herausgabe der neuen Sammlung zur Folge hätte.

Demgegenüber bedeutet die sog. «negative Rechtskraft», daß alle in den bisherigen fünf Bänden des Landsbuches und seiner Nachträge enthaltenen Bestimmungen, die in die neue Sammlung nicht übernommen werden, als nichtig gelten, sofern es sich nicht um Erlasse handelt, deren Gültigkeit ausdrücklich vorbehalten wird. Im Bericht an die Landsgemeinde 1968 wurde mitgeteilt, daß auf die negative Rechtskraft verzichtet werde, weil dieser nur eine geringe praktische Bedeutung zukomme.

Eine Ueberprüfung dieser Auffassung führt dazu, daß man, selbst wenn man der Sammlung die negative Rechtskraft nicht ausdrücklich verleihen will, doch danach trachten muß, den Rechtsstoff so zu bereinigen, daß man die Garantie übernehmen könnte, was man weggelassen habe, sei für immer erledigt und werde nicht in einem späteren Zeitpunkt wieder aufleben.

Erlasse, die nicht mehr in der neuen Sammlung erscheinen sollen, welche man aber nicht mit Sicherheit als in allen Teilen ungültig oder gegenstandslos ohne weiteres weglassen kann, sind ausdrücklich formell aufzuheben, womit für sie die gleiche Wirkung wie mit der negativen Rechtskraft erzielt wird. Dabei darf natürlich an der bestehenden behördlichen Zuständigkeit nichts geändert werden. Ein Erlaß oder Beschluß der Landsgemeinde kann somit nur von ihr aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die Erlasse und Beschlüsse des Landrates und des Regierungsrates. Mit dieser Lösung soll aber die Frage der Verleihung der negativen Rechtskraft nicht präjudiziert werden. Es wird in einem späteren Zeitpunkt möglich sein, darüber endgültig zu befinden.

Um die Bereinigungsarbeit ohne Verzögerung weiterführen zu können, unterbreiten wir der Landsgemeinde anschließend unsere Anträge für Aenderung oder Aufhebung von Erlassen. Sollte sich bei der Feinbereinigung der einzelnen Erlasse die Notwendigkeit weiterer Anpassungen oder Aufhebungen ergeben, müßten spätere Landsgemeinden darüber befinden, soweit es sich um Fragen handelt, die in ihre Zuständigkeit fallen. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, baldmöglichst mit dem Druck der aufzunehmenden Erlasse zu beginnen.

c. Systematik

Im Gegensatz zu der im Memorial 1968 vertretenen Auffassung, daß an der bisherigen Systematik des Landsbuches festgehalten werden soll, steht heute schon fest, daß eine Anpassung der Systematik des kantonalen Rechts an diejenige des Bundesrechts möglich und wünschenswert ist, ja sogar notwendig erscheint. Wir stehen heute der Tatsache gegenüber, daß sich die Gesetzestätigkeit der Kantone je länger je mehr darin erschöpft, Ausführungserlasse zu Bundeserlassen zu schaffen. Für den Praktiker, für den rechtlichen Verkehr Bund/Kanton und den Verkehr der Kantone unter sich bedeutet es aber eine große Zeitersparnis und Erleichterung, wenn man das die gleiche Materie regelnde kantonale Recht unter den gleichen Sachüberschriften und Rubriken wie das Bundesrecht findet und auf diese Weise rasch Ver-

gleiche anstellen kann. Es handelt sich hier im übrigen um eine Angelegenheit des Vollzuges, woraus sich die Zuständigkeit des Regierungsrates ergibt.

d. Art der Bereinigung

Der Bearbeiter des Bandes IV, Obergerichtspräsident Dr. P. Hefti, hat in sehr verdienstvoller Weise die Vorbereitung der Neuherausgabe dazu benützt, auch eine inhaltliche und materielle Bereinigung des betreffenden Rechtsstoffes vorzunehmen. So wünschenswert eine derart gründliche materielle Ueberprüfung des gesamten Rechtsstoffes wäre, halten wir dafür, daß die exakte formelle Bereinigung unter den gegebenen personellen Voraussetzungen (Einmannbetrieb mit erheblichen zeitlichen Unterbrüchen) das Maximum dessen ist, was innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Erst die sachbezogene systematische Neuordnung, durch welche die der Sache nach zusammengehörenden Erlasse zusammengerückt und in die Nähe des mitzuberücksichtigenden Bundesrechts gebracht werden, gestattet die Erlasse auch bis zu einem gewissen Grade auf materielle Widersprüche hin zu überprüfen. In der Regel werden aber, wie wir gesehen haben, solche Widersprüche erst bei der praktischen Rechtsanwendung entdeckt.

e. Gebundene oder Loseblatt-Sammlung?

Gegenüber der gebundenen Sammlung hat eine Loseblattsammlung den Vorteil, daß sie leichter revidierbar ist, weil die Aenderungen mit den Nachträgen direkt eingebaut werden. Die einzelnen Erlasse können mit den Nachträgen à jour gehalten werden; was nicht mehr gilt, kann ausgeschaltet werden.

Der Hauptnachteil ist, daß man neben der Loseblattsammlung entweder die chronologische Sammlung weiterführen oder alle Erlasse im Amtsblatt publizieren muß, weil sonst die Kontinuität des Rechts und die historische Forschung Schaden leiden würden. Die Bedenken, die man wegen der «fliegenden Blätter» (Verlust, Beschädigung, Mehrarbeit wegen des Schreibens) und der Mehrkosten von zwei Sammlungen haben kann, werden weitgehend durch die Vorteile der praktischen Verwendbarkeit und Platzersparnis in den Büchergestellen aufgehoben.

Die Mehrkosten einer Loseblattsammlung ergeben sich aus dem Mehrbedarf an Papier, den Mehrkosten für solideres Papier, den vermehrten Druckkosten und schließlich daraus, daß der personelle und administrative Apparat für die Herausgabe und Nachführung einer Loseblattsammlung aufwendiger ist als beim herkömmlichen System der gebundenen Sammlung.

Wir beantragen im Gesetzesentwurf über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes, daß die Landsgemeinde die weitere Abklärung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungen dem Landrat überlassen und ihn ermächtigen sollte, die endgültige Wahl zu treffen.

II. Begründung der Anträge

Anschließend unterbreiten wir der Landsgemeinde unsere Anträge im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches, die wir wie folgt kommentieren:

1. Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes (Gesetzessammlung)

Die neue Sammlung soll die Bezeichnung «Sammlung des glarnerischen Rechtes» tragen, in der Kurzform «Gesetzessammlung», auch wenn klar ist, daß die Sammlung nicht nur eigentliche «Gesetze», sondern auch den übrigen Rechtsstoff enthält. Die bisherige Bezeichnung «Landsbuch» möchten wir fallenlassen. Falls nämlich die Sammlung in Loseblattform herausgegeben werden sollte, könnte wohl nicht mehr von einem «Buch» gesprochen werden.

Artikel 1

Es handelt sich hier um den Auftrag des Souveräns, eine neue Sammlung des glarnerischen Rechtes herauszugeben. Die Ordnung des Rechtsstoffes soll nach Materien erfolgen, weil dadurch das Auffinden der Erlasse bedeutend erleichtert wird.

Artikel 2

Der Landrat wird im einzelnen festzulegen haben, welche Erlasse in der Sammlung aufzunehmen sind. Schon heute kann gesagt werden, daß grundsätzlich alle Erlasse allgemeinverbindlicher Natur aufzunehmen sind, Erlasse also, die die Rechte und Pflichten des Bürgers betreffen. Anderseits soll die Sammlung von unnötigem Ballast befreit werden, so z. B. von Kreditbeschlüssen, von Beschlüssen des Landrates oder des Regierungsrates über Teuerungszulagen und Entschädigungen, dann auch von verwaltungsinternen Reglementen usw. Ferner soll auf eine Wiedergabe des Bundesrechtes (mit Ausnahme der Bundesverfassung) verzichtet werden.

Auch Erlasse, welche nicht in der Gesetzessammlung Aufnahme finden, bedürfen der Publikation. Die bisherigen Vorschriften über das Amtsblatt sind längst überholt und daher revisionsbedürftig. Ferner ist zu prüfen, ob und wie lange neben der neuen Sammlung das Landsbuch mit seinen jährlich erscheinenden Heften in der einen oder andern Form weitergeführt werden soll. Der Landrat soll diese Fragen in einer Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen regeln.

Der Entscheid, den der Landrat über die Form der Sammlung zu treffen hat, bezieht sich auf die Frage, ob die Sammlung gebunden oder in losen Blättern herausgegeben werden soll.

Artikel 3

Die Frage der Kosten der Herausgabe der neuen Sammlung kann zurzeit noch nicht zuverlässig beurteilt werden. Der Kanton Solothurn, der gegenwärtig eine Bereinigte Sammlung in Loseblattform herausgibt, rechnete 1967 mit Herstellungskosten von Fr. 200 000.— bis 300 000.—, wobei sich diese Ausgaben auf mehrere Jahre verteilen. Da der Umfang unseres Rechtsstoffes geringer und auch die Auflage kleiner sein dürfte, könnte unter Einrechnung der Teuerung wohl mit ungefähr derselben Summe gerechnet werden; dazu kommen die personellen Aufwendungen für Redaktion, Korrekturen usw.

Artikel 4

Bisher wurden Nachträge zum Landsbuch als Beilage zum Amtsblatt gratis abgegeben, mit welcher Praxis Glarus wohl einzig in der Schweiz dastand. Es ist klar, daß diese Gratisabgabe bei der neuen Sammlung nicht mehr in Frage kommen kann. Die Sammlung kann gekauft und abonniert werden. Gratis soll die Sammlung nur noch den Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden abgegeben werden, wobei der Regierungsrat den Kreis dieser Amtsstellen sowie den Verkaufs- und Abonnementspreis festzulegen hat.

Artikel 5

Der Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde wird mit der Herausgabe und Nachführung der Gesetzessammlung beauftragt. Dazu gehört auch der Entscheid über die Systematik sowie die Befugnis zum Erlaß von Weisungen oder Reglementen, falls sich solche zur Regelung weiterer Einzelheiten als notwendig erweisen sollten.

Artikel 6

Es ist vorgesehen, das Gesetz sofort in Kraft treten zu lassen.

2. Anpassung und Aufhebung von Erlassen

a. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

Bisher war diese Angelegenheit in drei verschiedenen Beschlüssen geregelt, nämlich in den Beschlüssen der Landsgemeinde

— betreffend die Form der Memorialsanträge
(Landsgemeinde vom 5. Mai 1889, LB I S. 73)
— über die Einführung eines Stimmberechtigungsausweises für die Landsgemeinde
(Landsgemeinde vom 1. Mai 1921, LB I S. 73)
und
— betreffend die Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist
(Landsgemeinde vom 3. Mai 1959, N XXIII S. 1331).

Wir beantragen, diese drei Beschlüsse in einen einzigen Erlaß mit dem Titel «Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde» zu vereinigen. Sollten später weitere Vorschriften dazu kommen, wäre dieser Erlaß entsprechend zu ergänzen.

Wir haben die Gelegenheit zu zwei Anpassungen des Textes benützt:

Der Beschluß über die Form der Memorialsanträge beruht auf einem bundesgerichtlichen Entscheid vom 8. März 1889. Darin wurde festgestellt, daß es sich bei der Frage der Tragweite des in der glarnerischen Verfassung verankerten Rechtes der jedem Bürger zustehenden Gesetzesinitiative um eine Auslegung der glarnerischen Kantonsverfassung handle, die zunächst von der Landsgemeinde zu treffen sei (vgl. Memorial des Jahres 1889 S. 78/79). Der Entscheid der Landsgemeinde ergibt sich aus dem Text des Beschlusses: «Die Einreichung ganzer Gesetzesentwürfe zur Einverleibung in das Memorial, wie überhaupt die vollinhaltliche Wiedergabe von Anträgen an das Landsgemeindememorial in letzterm, ist nach dem derzeit geltenden Verfassungsrechte als zulässig zu betrachten.» Dieser Text ist redaktionell offensichtlich verunglückt, denn man wollte ja die vollinhaltliche Wiedergabe erzwingen und nicht lediglich als zulässig erklären. In der Begründung der Rekursschrift, die zum bundesgerichtlichen Entscheide führte, heißt es denn auch, daß nach bisheriger Praxis stets alle von Antragstellern in bestimmter Form gebrachten Anträge wörtlich ins Memorial aufgenommen worden seien, während dies hinsichtlich der Begründung der Anträge nicht erforderlich sei. — Dieser Sachlage trägt die neue Fassung, die wir in Artikel 1 des Entwurfes zu den erwähnten Vorschriften vorlegen, Rechnung.

In Artikel 2 des Entwurfes ersetzen wir «Landrat» durch «Regierungsrat», entsprechend der heute geltenden Zuständigkeitsordnung. Der Landrat hatte nämlich durch Beschluß vom 8. März 1922 über den Ausweis für die Stimmberechtigung an der Landsgemeinde die Angelegenheit an den Regierungsrat weiterdelegiert, worauf der Regierungsrat das Reglement vom 22. März 1922 erlassen hat. Auf die Aufnahme des Landratsbeschlusses, der heute nur noch geschichtlich interessant ist, kann nach dieser Klarstellung verzichtet werden.

Artikel 3 entspricht wörtlich dem Text des Landsgemeindebeschlusses vom 3. Mai 1959.

In Artikel 4 wird das Inkrafttreten der bereinigten Vorschriften geregelt. Die früheren Landsgemeindebeschlüsse in ihrer bisherigen Fassung werden aufgehoben.

Der Landsgemeindebeschluß vom 10. Mai 1896 / 1. Mai 1921, der für die unberechtigte Teilnahme an den Abstimmungen der Landsgemeinde lediglich Bußen von Fr. 10.— bis Fr. 50.— vorsieht, wurde mit dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Strafgesetzbuches aufgehoben, und zwar infolge Artikel 282 dieses Bundesgesetzes, der die unbefugte Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung mit Gefängnis oder Buße bestraft. Nach der Regel «Bundesrecht bricht kantonales Recht» gilt der Landsgemeindebeschluß ohne weiteres als aufgehoben, muß also in Artikel 4 nicht besonders aufgeführt werden.

b. Aufhebung verschiedener Erlasse

Entsprechend unsern Ausführungen über die formelle Aufhebung von Erlassen im Zuge der Bereinigung geht es nun darum, die vorgesehenen Aufhebungen im einzelnen zu begründen:

— Das Gesetz vom 1. Mai 1927 über die Kanzleien sowie das Gesetz (ohne Datum) betreffend die Amtsdiener sind offenbar in Hauptsache im Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden und Beam-

ten aufgegangen. Beide Erlasse wurden weder formell aufgehoben noch können sämtliche Bestimmungen als widersprechend betrachtet werden. Eine Bereinigung lohnt sich nicht, weil mit dem, was als Gesetzesruine noch übrigbliebe, praktisch kaum noch etwas anzufangen wäre.

— Für die Weitergeltung des Beschlusses vom 5. Mai 1895 betreffend die amtlichen Funktionen in Wirtshäusern besteht in dieser kategorischen, auf die Gemeindebehörden und Gemeindebeamten beschränkten Regelung kein Bedürfnis mehr.

— Der Landsgemeindebeschluß von 1869 betreffend Festsetzung des Salzpreises ermächtigt den Landrat, die auf den Salzhandel bezüglichen Vollziehungsverordnungen zu erlassen und für gewisse Salzgattungen einen vom Preise des Kochsalzes abweichenden Preis festzusetzen. Der Preis für Kochsalz dagegen wurde letztmals noch 1942 von der Landsgemeinde festgesetzt. Durch das Gesetz vom 1. Mai 1966 betreffend Festsetzung des Salzpreises wurde der Landrat ermächtigt, auch den Preis des Kochsalzes festzusetzen. An sich bestünde kein Widerspruch zwischen dem Landsgemeindebeschluß von 1869 und dem neuen Erlaß. Der eine ergänzt den andern. Nun ist inzwischen das Verkaufssortiment der Rheinsalinen stark erweitert worden; ebenso werden laufend Aenderungen in den Verpackungsarten, Preisen und Salzzusammensetzungen vorgenommen, weshalb seit Jahrzehnten der Preis für Spezialsalze durch die Finanzdirektion festgesetzt wird, die ihre Zuständigkeit aus der Aufsicht über die Regalien ableitet. Durch Gewohnheitsrecht, das den praktischen Bedürfnissen entspricht, ist daher der nicht mehr zeitgemäße Landsgemeindebeschluß von 1869 überholt worden. Der Ordnung halber sollte er aber jetzt formell aufgehoben werden.

— Die Beschlüsse der Landsgemeinden von 1858, 1860 und 1864 betreffend den Ankauf, den Austausch und die Veräußerung von Land auf den Rietern ist durch die seitherige Entwicklung überholt und nicht mehr zeitgemäß. Seit den bereits durchgeführten Meliorationen in den Rietern, dem Bau der Nationalstraße N 3 und der Trasseeverlegung der SBB mußten soviele Mutationen vorgenommen werden und sind noch vorzunehmen, daß aus zeitlichen und praktischen Gründen die jeweiligen Transaktionen von den zuständigen Direktionen vorgenommen werden. Die nicht mehr zeitgemäße Zuständigkeitsordnung soll daher durch Aufhebung der erwähnten Beschlüsse außer Kraft gesetzt werden.

— Die beiden Erlasse vom 3. Mai 1874 und vom 5. Mai 1878 über Eisgewinnung wären an sich noch gültig, sind aber heute gegenstandslos, weil diese Art der Eisgewinnung nicht mehr ausgeübt wird. Die meisten Bestimmungen wären auch durch die seitherige Entwicklung überholt.

— Das Gesetz von 1837 von den Ausscheidungen der Wald- und Weidgerechtigkeiten an den Alpen ist nach Mitteilung der Forstdirektion durch die neuen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und durch die Grundbuchvermessung überholt und in Hauptsache ersetzt. Es wird nicht mehr angewendet.

— Durch die Bestimmungen des EG zum ZGB und die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung ist auch das Gesetz von 1851 betreffend die Ersetzung des Holzfriedes an den Alpen durch Mauern, Gräben und Lebhäge überholt.

— Das Gesetz vom 7. Mai 1876 betreffend die Beseitigung der hölzernen Wasserleitungen ist gegenstandslos, weil hölzerne Wasserleitungen nicht mehr erstellt werden.

— Der Beschluß der Landsgemeinde des Jahres 1857 betreffend Ausbeutung der Schieferbrüche ist heute bedeutungslos. Sollte sich später wieder einmal die Notwendigkeit einer Regelung ergeben, müßte eine zeitgemäßere Lösung getroffen werden.

— Dem Landsgemeindebeschluß vom 9. Mai 1886 für Anbahnung vorbereitender Schritte zur Errichtung einer kantonalen Anstalt für arbeitsscheue Personen wurde bisher keine weitere Folge gegeben. Er ist damit gegenstandslos geworden.

— Der Beschluß (ohne Datum) von den Geiß- und Schafhirtenen hat nach Mitteilung der Landwirtschaftsdirektion keine praktische Bedeutung mehr. Es gibt heute nur noch zwei Geißhirtenen, beide in Elm.

— Die Landsgemeindebeschlüsse von 1900, 1901, 1917 und 1933 betreffend die Abhaltung der verschiedenen Viehmärkte sind dadurch überholt, daß durch die Tierzuchtverordnung und die seitherige Praxis die Zuständigkeit zu deren Anordnung teilweise auf den Regierungsrat übergegangen ist oder den Gemeinden überlassen bleibt.

— Der Beschluß vom 6. Mai 1934 über den Mindeststundenlohn für Hilfsarbeiter (LB V S. 240) wurde ersetzt durch Beschluß der Landsgemeinde vom 14. Mai 1939 (N III 95). Weil er der seitherigen Entwicklung der Löhne nicht mehr angepaßt wurde, ist er nicht mehr zeitgemäß.

— Das Gesetz vom 6. Mai 1875 über Aufhebung der Fideikommisse stellt fest, unter welchen Bedingungen dermalen (d. h. 1875) noch bestehende Zugrechte und Fideikommisse aufgehoben werden können. Auf Fideikommisse und Zugrechte, die nach 1875 begründet wurden, findet es keine Anwendung. Seit 1912 können gemäß ZGB keine neuen Fideikommisse begründet werden. Der Erlaß hat offensichtlich jede praktische Bedeutung verloren. Das für die Aufhebung der genannten Rechte vorgesehene Verfahren vor Regierungsrat widerspricht heutiger Rechtsauffassung.

III. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden drei Vorlagen zuzustimmen:

A.

Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes (Gesetzessammlung)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973
im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches)

Art. 1

Der kantonale Rechtsstoff ist nach Materien geordnet in einer «Sammlung des glarnerischen Rechtes» (Gesetzessammlung) neu herauszugeben.

Art. 2

[1] Der Landrat erläßt eine Verordnung über den Inhalt der Gesetzessammlung, worin festgelegt wird, welche Erlasse in der Sammlung aufzunehmen sind. Ferner erläßt er eine Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen.

[2] Ueber die Form, in welcher die Gesetzessammlung erscheinen soll, entscheidet der Landrat.

Art. 3

Die für die Herausgabe der Gesetzessammlung erforderlichen Kredite sind jeweils vom Landrat in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 4

Der Regierungsrat legt den Verkaufs- und Abonnementspreis für die Gesetzessammlung und die Nachträge fest; er bestimmt, an welche Amtsstellen die Gesetzessammlung unentgeltlich abgegeben wird.

Art. 5

Der Regierungsrat wird mit der Herausgabe und periodischen Nachführung der Gesetzessammlung beauftragt.

Art. 6

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

B.

Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973
im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches)

Art. 1

Form der Memorialsanträge

Die Einreichung ganzer Gesetzesentwürfe zur Aufnahme ins Memorial ist nach geltendem Verfassungsrecht zulässig. Die Anträge sind vollinhaltlich wiederzugeben.

Art. 2

Stimmberechtigungsausweis

[1] Für die Ausübung des Stimmrechts an der Landsgemeinde ist ein Stimmrechtsausweis erforderlich.

[2] Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Regierungsrat beauftragt.

Art. 3

Schlußabstimmungen

Ueber Memorialsanträge, die an der Landsgemeinde in mehr als einem Punkt abgeändert werden, führt die Landsgemeinde eine Schlußabstimmung durch.

Art. 4

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechtes

[1] Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

[2] Die Beschlüsse der Landsgemeinde
— betreffend die Form der Memorialsanträge vom 5. Mai 1889;
— über die Einführung eines Stimmberechtigungsausweises für die Landsgemeinde vom 1. Mai 1921;
— betreffend Durchführung einer Schlußabstimmung über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist, vom 3. Mai 1959
werden damit aufgehoben.

C.

Beschluß über die Aufhebung verschiedener Erlasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1973
im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches)

Art. 1

Im Zusammenhang mit der Bereinigung des Landsbuches werden folgende Erlasse aufgehoben:

a. Gesetz vom 1. Mai 1927 über die Kanzleien (LB V S. 14);

b. Gesetz (ohne Datum) betreffend die Amtsdiener (LB I S. 105);

c. Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1895 betreffend die amtlichen Funktionen in Wirtshäusern (LB I S. 127);

d. Landsgemeindebeschluß von 1869 betreffend Festsetzung des Salzpreises (LB I S. 216);

e. Landsgemeindebeschlüsse von 1858, 1860 und 1864 betreffend den Ankauf, den Austausch und die Veräußerung von Land auf den Rietern (LB I S. 220);

f. Gesetz vom 3. Mai 1874 über Eisgewinnung von den öffentlichen Gewässern im Kanton (LB II S. 47);

g. Gesetz vom 5. Mai 1878 über Eisgewinnung aus dem Klöntalersee (LB II S. 47);

h. Gesetz von 1837 von der Ausscheidung der Wald- und Weidgerechtigkeiten an den Alpen (LB II S. 112);

i. Gesetz von 1851 betreffend die Ersetzung des Holzfriedes an den Alpen durch Mauern, Gräben und Lebhäge (LB II S. 113);

k. Gesetz vom 7. Mai 1876 betreffend Beseitigung der hölzernen Wasserleitungen (LB II S. 116);

l. Gesetz vom 15. Mai 1859 betreffend die Korrektion der Gebirgspässe (LB II S. 195);

m. Landsgemeindebeschluß des Jahres 1857 betreffend Ausbeutung von Schieferbrüchen (LB II S. 202);

n. Landsgemeindebeschluß vom 9. Mai 1886 für Anbahnung vorbereitender Schritte zur Errichtung einer kantonalen Anstalt für arbeitsscheue Personen (LB III S. 79);

o. Beschluß (ohne Datum) von den Geiß- und Schafhirtenen (LB III S. 169);

p. Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1900 betreffend die Abhaltung von Viehmärkten in Glarus, Schwanden und Mollis (LB III S. 171);

q. Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1901 betreffend die Einführung von zwei Viehmärkten in der Gemeinde Linthal (LB III S. 171);

r. Landsgemeindebeschluß vom 6. Mai 1917 betreffend die Einführung eines Viehmarktes in der Gemeinde Mühlehorn (LB III S. 172);

s. Landsgemeindebeschluß vom 7. Mai 1933 über die Einführung eines zweiten Herbstviehmarktes in Elm (LB V S. 423);

t. Landsgemeindebeschluß vom 14. Mai 1939 über die Aenderung des Beschlusses betreffend Mindeststundenlohn für Hilfsarbeiter vom 6. Mai 1934 (N III 95);

u. Gesetz vom 6. Mai 1875 über Aufhebung der Fideikommisse (LB IV S. 96).

Art. 2

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

§ 22 Antrag betreffend Aufhebung des Konkubinatsverbotes

I.

Vier Bürger haben an das Landsgemeindememorial des Jahres 1973 folgenden Antrag gestellt:

Aufhebung des Konkubinatsverbotes

«Der Artikel 15 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus ist mit Wirkung ab sofort aufzuheben.»

Zur Begründung wird ausgeführt:

«Der Artikel 15 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus hat seine Berechtigung verloren. Durch seine Streichung soll den geänderten Verhältnissen und sittlichen Empfindungen Rechnung getragen werden, wird doch heute dem Konkubinat kaum mehr dieselbe Bedeutung hinsichtlich einer möglichen eheschützenden Funktion oder Erregung öffentlichen Aergernisses beigemessen, wie dies in früherer Zeit vielleicht der Fall gewesen sein mag. Ueberdies sollte in unserer Zeit der Entscheid über die Form des Zusammenlebens der Geschlechter dem Gewissen des Einzelnen überlassen werden. Dem sittlichen Empfinden einzelner mag das Konkubinatsverbot möglicherweise entsprechen, es widerspricht jedoch dem sittlichen Empfinden anderer, die menschliche Freiheit und Entscheidungsfähigkeit sowie Toleranz einer Minderheit gegenüber als ebensolche wenn nicht höhere sittliche Werte anerkennen. Eine Aufhebung des Konkubinatsverbotes ist durchaus angebracht und sicher zu verantworten.»

II.

Der Regierungsrat äußert sich zu diesem Antrag wie folgt:

1. Die Situation in andern Kantonen

Dieser Memorialsantrag wurde offensichtlich unter dem Eindruck der Aufhebung des Konkubinatsverbotes im Kanton Zürich eingereicht. Dazu ist festzustellen, daß die entsprechende Bestimmung im Kanton Zürich folgenden Wortlaut hatte:

«Das Konkubinat ist untersagt. Die Gemeinderäte haben von Konkubinatsverhältnissen dem Statthalteramt Kenntnis zu geben. Dieses erläßt die erforderlichen Verfügungen zur Aufhebung des Verhältnisses unter Androhung strafrechtlicher Verfolgung wegen Ungehorsams.»

Dagegen lautet Artikel 15 des Glarner Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wie folgt:

«Personen, welche miteinander im Konkubinat leben und dadurch öffentliches Aergernis erregen, werden mit Haft oder Buße bestraft. Die Wegweisung durch den Richter bleibt vorbehalten.»

Es besteht somit ein wesentlicher Unterschied insofern, als Glarus das Konkubinat nicht schlechthin untersagt, sondern nur dann, wenn die betreffenden Personen öffentliches Aergernis erregen. Die glarnerische Strafbestimmung erweist sich also als viel toleranter wie diejenige des Kantons Zürich.

Eine Umfrage in andern Kantonen hat folgendes Resultat ergeben:

— Aehnliche Strafbestimmungen wie bisher in Zürich gelten zurzeit in folgenden Kantonen: Luzern, Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Zug, St. Gallen und Thurgau.

— Aehnliche Strafbestimmungen wie im Kanton Glarus stehen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell-Außerrhoden und Appenzell-Innerrhoden sowie Graubünden in Kraft.

— Kein Verbot kennen die Kantone Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Aargau.

Dazu ist zu ergänzen, daß im Kanton Luzern eine auf Streichung des Konkubinatsverbotes eingereichte Motion anfangs 1972 durch den Großen Rat erheblich erklärt worden ist. Nachdem eine weitere Motion eine Totalrevision des luzernischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch bezweckt, soll die Frage des Konkubinates anläßlich dieser Totalrevision behandelt werden. Im Kanton Schwyz beantragte die Justizdirektion im Zusammenhang mit dem Erlaß eines neuen Gesetzes über das kantonale Strafrecht ursprünglich die Aufhebung des Konkubinatstatbestandes. Regierungsrat und Kantonsrat beschlossen jedoch mehrheitlich die Beibehaltung des folgenden § 22 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht:

«Personen, welche, ohne miteinander verheiratet zu sein, in einer Wohnung wie Eheleute zusammenleben, werden mit Haft oder Buße bestraft.»

In der Volksabstimmung vom 5. März 1972 wurde das Gesetz über das kantonale Strafrecht und damit auch die Bestimmung über das Konkubinatsverbot vom Schwyzer Souverän angenommen.

2. Die Entwicklung im Kanton Glarus

Früher, d. h. von 1903—1965, enthielt unser damaliges Gesetz betreffend das Armenwesen eine Bestimmung über das Konkubinat, welche im jetzt gültigen Fürsorgegesetz nicht mehr enthalten ist.

Anläßlich der Revision des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch fand dann der Konkubinatstatbestand Eingang in diesen Erlaß und gilt so seit 1. Januar 1966. Im Landsgemeinde-Memorial 1965 wird hiezu S. 46 ausgeführt: «Das Konkubinat soll nur dann strafbar sein, wenn durch das Verhältnis öffentliches Aergernis erregt wird. Man will verhindern, daß Klagen aus rein persönlichen Gründen im Sinne einer privaten Rache eingereicht werden können. Voraussetzung zur Anwendung dieses Tatbestandes ist also ein echtes — nicht etwa nur ein künstlich geschaffenes — öffentliches Aergernis, dessen Beseitigung ein wirkliches Anliegen der Anwohner ist.»

In den inzwischen verflossenen Jahren traf eine einzige Klage ein, welche der zuständige Richter nach Abklärung der Umstände jedoch nicht weiter verfolgt hat. Es ist somit eine Tatsache, daß nicht nur unsere Strafbestimmung eine tolerante Fassung aufweist, sondern daß auch die Bevölkerung die von den Antragstellern gewünschte Toleranz nachweisbar praktiziert.

3. Unsere Stellungnahme

Unsere Stellungnahme deckt sich mit jener des Obergerichtes sowie des Kriminalgerichtes des Kantons Glarus, welchen Gerichtsinstanzen wir den Antrag zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Beide Gerichte stellen übereinstimmend fest, daß es sich bei unserer Bestimmung nicht um ein absolutes Konkubinatsverbot handelt, wie es z. B. der Kanton Zürich bis vor kurzem kannte. Nur wer im Konkubinat lebt und dadurch öffentliches Aergernis erregt, kann bestraft und weggewiesen werden. Es handelt sich demnach um ein beschränktes Konkubinatsverbot. Beide Gerichtsinstanzen möchten am heutigen Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch festhalten, besteht doch so noch eine gewisse Handhabe, um bei ganz krassen Fällen einschreiten zu können. Namentlich bei Personen, die durch ein Leben im Konkubinat ihre ehelichen Pflichten verletzen, muß die Möglichkeit des Einschreitens nach Ansicht des Obergerichtes gewahrt bleiben.

Unseres Erachtens drängt sich auch keine andere Fassung des Konkubinatsverbotes auf. Der Spielraum des richterlichen Ermessens genügt, um die nötige Differenzierung zwischen krassen und leichteren Fällen vorzunehmen. Das entsprechende Zutrauen darf das Glarnervolk unsern Gerichtsbehörden ohne

Zweifel weiterhin schenken. Wir erachten es als Pflicht des Rechtsstaates, die Ehe unter Berücksichtigung angemessener Toleranz nach wie vor zu schützen und nicht in rechtlicher Hinsicht einfach alle Schranken zu beseitigen.

III.

Im Landrat blieb der Antrag des Regierungsrates, es sei der Memorialsantrag auf Aufhebung des Konkubinatsverbotes abzulehnen, unbestritten.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfußes	3
§ 4	Anträge auf Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen (Stellungnahme zu zwei Memorialsanträgen)	4
§ 5	Aenderung des Artikels 49 des Gesetzes über das Steuerwesen (Besteuerung der Domizilgesellschaften)	14
§ 6	Beschluß über die Zusicherung eines Landesbeitrages an den Erweiterungsbau des Sonderschulheims «Haltli» in Mollis	16
§ 7	Aenderung von Artikel 12, 13, 15 und 17 der Zivilprozeßordnung, Artikel 6 der Strafprozeßordnung und Artikel 35 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus	18
§ 8	Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 5. Mai 1946 betr. Ausrichtung eines Beitrages an jede Geburt	21
§ 9	Neubau einer Gewerblichen Berufsschule in Niederurnen-Ziegelbrücke. Gewährung eines Kredites von Fr. 9 350 000.—	23
§ 10	A. Gesetz über die öffentlichen Ruhetage B. Gesetz über den Ladenschluß	39
§ 11	Antrag betreffend Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 18 Jahre	45
§ 12	Aenderung der Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 16, 15 Ziffer 7 und 8 sowie 19 Buchstabe a des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911. Erlaß eines neuen Artikels 15bis (Adoptionsrecht)	47
§ 13	Gesetz über die Kindergärten	50
§ 14	Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport	58
§ 15	Gesetz über die Förderung des Musikunterrichts schulpflichtiger Kinder	64
§ 16	Antrag auf Aenderung des Gesetzes über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer (Familienausgleichskassen)	67
§ 17	Antrag auf Erlaß eines Verbotes für Motorboote und Motorschlitten	69
§ 18	Gesetz über die Motorfahrzeugsteuern	72
§ 19	Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs	77
§ 20	Beschluß betreffend Maßnahmen zur wirtschaftlichen Förderung des Kantons Glarus	81
§ 21	Bereinigung des Landsbuches A. Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes B. Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde C. Beschluß über die Aufhebung verschiedener Erlasse	83
§ 22	Antrag betreffend Aufhebung des Konkubinatsverbotes	93

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1972

und

Voranschlag
für das Jahr 1973

Küng + Co., Näfels

Staatssteuer-Ertrag 1972

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital-steuer* Fr.	Einkommens- und Reinertrags-steuer* Fr.	Total Einfache Staatssteuer* Fr.
Mühlehorn	61 573.35	287 029.05	348 602.40
Obstalden	38 011.20	133 490.95	171 502.15
Filzbach	45 344.75	140 427.05	185 771.80
Bilten	234 410.20	864 441.15	1 098 851.35
Niederurnen	590 944.70	2 747 445.30	3 338 390.—
Oberurnen	122 513.95	829 291.40	951 805.35
Näfels	455 604.55	2 507 367.35	2 962 971.90
Mollis	262 414.70	1 543 756.40	1 806 171.10
Netstal	655 233.50	2 490 330.70	3 145 564.20
Riedern	31 152.25	268 136.40	299 288.65
Glarus	1 304 512.30	5 653 854.60	6 958 366.90
Ennenda	538 438.40	1 953 311.65	2 491 750.05
Mitlödi	131 896.50	802 878.90	934 775.40
Sool	18 630.25	79 765.55	98 395.80
Schwändi	18 495.95	89 876.40	108 372.35
Schwanden	644 367.05	1 741 050.15	2 385 417.20
Nidfurn	15 537.10	81 813.35	97 350.45
Leuggelbach	12 854.45	53 622.65	66 477.10
Luchsingen	47 819.15	263 613.15	311 432.30
Haslen	47 275.65	217 686.80	264 962.45
Hätzingen	50 425.95	227 663.20	278 089.15
Diesbach	38 784.85	128 050.—	166 834.85
Betschwanden	11 943.65	66 113.20	78 056.85
Rüti	38 221.70	184 467.30	222 689.—
Braunwald	173 054.10	527 728.15	700 782.25
Linthal	569 222.60	819 637.50	1 388 860.10
Engi	88 383.55	250 456.45	338 840.—
Matt	49 997.60	210 009.40	260 007.—
Elm	87 359.25	220 698.45	308 057.70
Total	6 384 423.20	25 384 012.60	31 768 435.80

* Inkl. Gemeindeanteile

Landes-Rechnung
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		365 000.—		365 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		772 049.44		620 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen		38 596.05		27 000.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	3 635.—		3 000.—	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		26 269.80		18 000.—
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		9 429.—		6 000.—
311 Andere Rückerstattungen		27 785.40		18 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		4 938.60		6 000.—
601 Ständerat	33 394.—		23 000.—	
602 Landrat	34 405.80		30 000.—	
603 Landrätliche Kommission	11 389.25		10 000.—	
604 Regierungsrat, Besoldungen	254 236.80		158 000.—	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	66 907.60		56 000.—	
606 Experten- und Spezialkommissionen	38 913.80		30 000.—	
606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	25 001.95		—.—	
607 Kantonales Einigungsamt	—.—		—.—	
620 Besoldungen Allg. Verwaltung	524 234.65		420 000.—	
Ratsweibel und Abwart	73 496.05		66 000.—	
621 Taggelder der Beamten	15 248.80		10 000.—	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	23 517.20		17 100.—	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	196 478.15		190 000.—	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	46 862.60		50 000.—	
671 Teuerungszulagen an Rentner	174 733.—		160 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	5 030.60		5 000.—	
701 Landsgemeinde	42 687.70		16 000.—	
702 Fahrtsfeier	7 284.—		8 000.—	
703 Konferenzen	6 622.65		10 000.—	
704 Büromieten in fremden Lokalitäten	53 350.45		51 000.—	
710 Druckkosten	97 262.50		75 000.—	
711 Memorial und Amtsbericht	79 291.40		65 000.—	
712 Kosten des Amtsblattes	22 677.—		22 000.—	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	17 493.—		15 000.—	
713 Kanzleibedarf	46 463.40		35 000.—	
714 Bücher und Zeitschriften	2 062.25		2 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	77 627.65		70 000.—	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	32 220.70		26 000.—	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	14 068.80		9 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	21 696.10		28 000.—	
Uebertrag	2 048 292.85	1 244 068.29	1 660 100.—	1 060 000.—

	Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2 048 292.85	1 244 068.29	1 660 100.—	1 060 000.—
719 Uebriger Sachaufwand	12 682.35		11 000.—	
801 Prozesskosten	—.—		—.—	
931 Beitrag an Kantonalschützenverein	300.—		300.—	
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.—		2 000.—	
933 Beiträge verschiedener Art	26 497.45		30 000.—	
	2 089 772.65	1 244 068.29	1 703 400.—	1 060 000.—
1. 1 Gerichtswesen				
140 Gebühren der Gerichtskanzlei		89 800.45		100 000.—
150 Bussen und Kostenrechnungen		103 078.55		130 000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen		—.—		—.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 235.50		40 000.—	
602 Oeffentlicher Verteidiger	2 765.—		3 000.—	
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	21 250.—		16 500.—	
Kriminalgerichtspräsident	25 793.35		21 000.—	
Zivilgerichtspräsident	49 855.—		38 600.—	
Augenscheingerichtspräsident	6 947.50		5 900.—	
660 Alterssicherung	10 790.—		9 000.—	
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	189 936.80		148 000.—	
Verhöramt	88 133.45		71 100.—	
Staatsanwalt	21 420.—		16 700.—	
Gerichtsweibel und Abwart	68 974.90		42 500.—	
710 Druckkosten	9 268.60		5 000.—	
713 Kanzleibedarf	9 667.70		7 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	12 844.95		14 000.—	
716 Reinhaltung Gerichtshaus	5 219.35		4 000.—	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 232.95		11 000.—	
719 Uebriger Sachaufwand	4 392.75		7 000.—	
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates	202.35		6 000.—	
802 Untersuchungs- und Haftkosten	5 469.55		7 000.—	
803 Gefangenenwäsche	832.40		1 000.—	
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	134.20		1 000.—	
805 Kosten der Sträflinge	10 612.—		10 000.—	
806 Vergütungen an Anzeiger	1 293.90		500.—	
807 Abschreibungen uneinbringlicher Gebühren	6 311.78		8 000.—	
820 Revisionskosten	1 800.—		1 500.—	
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	14 254.75		10 000.—	
	618 638.73	192 879.—	505 300.—	230 000.—
	2 708 411.38	1 436 947.29	2 208 700.—	1 290 000.—

2. Finanz- und Handelsdirektion

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101 Vermögens- und Kapitalsteuern		5 858.95		—.—
101.1 Personalsteuern		117.90		—.—
101 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		4 279 506.05		3 500 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	855 901.15		700 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	855 901.15		700 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	855 901.15		700 000.—	
102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		2 099 058.20		1 900 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	629 717.30		570 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	419 811.80		380 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	419 811.80		380 000.—	
103 Einkommens- und Ertragssteuern		25 384 012.60		19 000 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	5 838 322.90		4 370 000.—	
911 Anteil Schulgemeinden	3 677 442.—		2 790 000.—	
950 Anteil Kantonsschule	384 000.—		250 000.—	
530 Anteil Ausgleichsfonds	761 520.40		570 000.—	
201 Verzugszinsen auf Steuern		609.05		—.—
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 719 347.95		1 300 000.—
105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 612 221.75		1 200 000.—
911 Anteil Schulgemeinden	241 833.25		180 000.—	
912 Anteil Fürsorgegemeinden	322 444.35		240 000.—	
106 Grundstückgewinnsteuern		1 301 943.25		400 000.—
910 Anteil Ortsgemeinden	520 777.35		160 000.—	
531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	130 194.35		40 000.—	
107 Nachsteuern		5 478.90		10 000.—
910 Anteile der Gemeinden	—.—		4 500.—	
108 Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommenssteuern		1 910 397.90		1 464 000.—
108.1 dito auf Erbschaftssteuern		254 810.45		180 000.—
510 Uebertrag auf Spitalbauten	2 165 208.35		1 644 000.—	
109 Billettsteuern		106 600.—		100 000.—
951 Uebertrag auf Kantonsspital	106 600.—		100 000.—	
110 Handelsregistergebühren		121 009.95		90 000.—
901 Bundesanteil	33 540.95		32 000.—	
111 Lotteriegebühren		22 691.35		15 000.—
130 Besteuerung der Wasserwerke		495 619.15		740 000.—
520 Einlage in das Spezialkonto	12 098.20		20 000.—	
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		3 900 000.—		3 900 000.—
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		486 346.90		426 000.—
162 Anteil an der Verrechnungssteuer		316 967.55		274 000.—
240 Salzregal Ertrag		283 729.85		240 000.—
830 Aufwand	145 211.25		130 000.—	
241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		680 000.—		550 000.—
320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.—		32 000.—
Uebertrag	18 376 237.70	45 016 851.70	13 960 500.—	35 321 000.—

		Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	18 376 237.70	45 016 851.70	13 960 500.—	35 321 000.—
321	Uebrige Verwaltungseinnahmen		2 044.70		2 400.—
420	Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		1 108.—		300.—
501	Verzinsung der Landesschuld	1 110 642.30		1 050 000.—	
440	Zins zu Lasten Spitalbauten		156 707.85		140 000.—
510	Tilgung auf Konto Sernftalbahnumstellung	30 000.—		30 000.—	
540	Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.—		2 500.—	
606	Kommission für Wasserwerksteuer	740.—		1 000.—	
607	Steuerkommissionen	5 171.60		7 000.—	
620	Besoldungen Steuerkommissariat	629 635.40		535 000.—	
	Staatskasse	99 116.05		80 000.—	
	Finanzkontrolle	41 241.05		37 000.—	
440	Verrechnung zu Lasten N 3		48 932.10		43 000.—
621	Taggelder Steuerkommissariat	14 872.90		12 000.—	
660	Beamtenversicherung Prämien	323 007.95		350 000.—	
	Einkaufssummen	30 499.15		25 000.—	
	Sparkasse	216 978.80		210 000.—	
680	Uebriger Personalaufwand			300.—	
710	Druckkosten	27 494.20		26 000.—	
713	Kanzleibedarf	12 483.80		12 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand	3 920.55		5 000.—	
810	Steuerrödel und Steuereinzug	87 598.20		85 000.—	
820	Revision der Staatskasse	8 000.—		8 000.—	
930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		400.—	
931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
932	Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.—		5 000.—	
		21 025 939.65	45 225 644.35	16 441 900.—	35 506 700.—
	3. Militärdirektion				
162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		45 317.35		30 000.—
720	Rekrutierung und Inspektion	7 690.65		8 000.—	
310	Bundesvergütung		4 612.85		5 000.—
721	Militärarrestanten	324.—		700.—	
311	Bundesvergütung		180.—		350.—
930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
250	Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
	3. 1 Militärverwaltung	**194 907.20**		**169 000.—**	
620	Besoldungen	144 713.65		120 000.—	
621	Taggelder	2 145.60		2 000.—	
640	Sektionschefs	38 680.20		35 000.—	
710	Druckkosten	3 494.30		4 000.—	
	Uebertrag	197 048.40	50 110.20	170 700.—	36 350.—

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	197 048.40	50 110.20	170 700.—	36 350.—
713	Kanzleibedarf	2 639.50		4 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand	3 233.95		4 000.—	
	3. 2 Vorunterrichtswesen	**28 360.45**	**33 979.70**	**38 000.—**	**30 000.—**
606	Kantonale Vorunterrichtskommission	2 516.80		3 000.—	
720	Kosten des Vorunterrichts	25 843.65		35 000.—	
401	Bundesbeitrag		33 979.70		30 000.—
	3. 3 Schiesswesen	**18 411.40**		**16 500.—**	
607	Kantonale Schiesskommission	1 638.—		1 500.—	
930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	16 773.40		15 000.—	
	3. 4 Zivilschutz	**1 187 382.25**	**631 138.95**	**973 000.—**	**577 000.—**
608	Kantonale Zivilschutzkommission	—.—		2 000.—	
620	Besoldungen	125 356.40		93 000.—	
621	Taggelder	5 870.—		5 000.—	
720	Ausbildung	75 014.20		80 000.—	
721	Material und Ausrüstung	398 904.55		450 000.—	
722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	253.60		5 000.—	
510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	9 677.—		10 000.—	
723	Uebriger Sachaufwand	7 237.20		8 000.—	
310	Bundesvergütungen		285 868.95		288 000.—
410	Anteile der Gemeinden		—.—		76 000.—
420	Anteile von Firmen		—.—		—.—
724	Ausbildungszentrum Wyden	11 059.45		80 000.—	
311	Bundesbeitrag		—.—		48 000.—
931	Subventionen an Schutzräume	488 334.—		230 000.—	
401	Bundesbeiträge		217 289.—		100 000.—
411	Gemeindebeiträge		127 981.—		65 000.—
725	Unterhalt Kriegsspital	28 355.85		10 000.—	
726	Anschaffung von Fahrzeugen	37 320.—		—.—	
	3. 5 Zeughausverwaltung	**867 679.87**	**868 439.52**	**749 000.—**	**716 000.—**
620	Besoldungen	133 658.70		121 000.—	
630	Arbeitslöhne	329 088.80		275 000.—	
661	Unfallversicherung	4 210.—		5 000.—	
662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	50 350.75		32 000.—	
713	Kanzleibedarf	1 614.55		2 000.—	
715	Telefon, Porti, Frachten usw.	2 351.70		3 000.—	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	6 840.30		9 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand	845.52		3 000.—	
724	Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	258 194.45		240 000.—	
	Uebertrag	2 224 230.72	715 228.85	1 896 200.—	643 350.—

		Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	2 224 230.72	715 228.85	1 896 200.—	643 350.—
725	Instandstellung persönlicher Ausrüstung und Korpsmaterial	74 296.—		50 000.—	
727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	3 020.—		4 000.—	
728	Zeughausbedarf	3 209.10		5 000.—	
301	Vom Bund an Besoldungen		124 118.70		110 000.—
302	an Arbeitslöhne		314 829.55		260 000.—
303	an Unfallversicherung		5 869.45		4 000.—
304	an AHV u. Beamtenversicherungsprämien		64 624.—		30 000.—
312	an Bekleidung und Ausrüstung		272 374.10		250 000.—
313	an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		71 805.10		45 000.—
314	an Zeughausbedarf		3 922.—		3 500.—
315	an Telefon, Porti usw.		3 173.05		2 500.—
316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		6 667.80		8 000.—
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		1 055.77		3 000.—
		2 304 755.82	1 583 668.37	1 955 200.—	1 359 350.—
	4. Polizeidirektion				
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		171 580.85		140 000.—
810	Bezugskosten	28 645.50		20 000.—	
113	Gebühren für Schiffskontrolle		4 628.—		2 000.—
606	Kosten der Experten	1 513.—		1 500.—	
120	Handelsreisendenpatente		8 330.—		11 000.—
901	Bundesanteil	1 134.—		—.—	
121	Hausier- und Ausverkaufspatente		24 789.—		20 000.—
122	Marktpatente		5 840.65		6 000.—
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		62 931.—		62 000.—
530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 146.55		3 100.—	
640	Kontrolle für Mass und Gewicht	2 226.90		1 000.—	
730	Sachaufwand	949.40		500.—	
731	Filmprüfung	778.50		1 000.—	
732	Sturmwarndienst Walensee	—.—		—.—	
	4. 1 Jagdwesen	**163 024.25**	**168 065.30**	**145 900.—**	**145 000.—**
120	Jagdpatente		104 660.—		95 000.—
813	Bezugsprovisionen	1 573.60		1 600.—	
840	Jagdhaftpflichtversicherung	9 420.—		8 000.—	
950	Uebertrag auf Wildschadenfonds	4 540.—		4 500.—	
330	Erlös aus Wildabschuss		11 149.25		10 000.—
530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
401	Bundesbeitrag Wildhut		52 256.05		40 000.—
620	Besoldungen der Wildhüter	114 360.45		98 000.—	
641	Wohnungsentschädigung	3 000.—		2 800.—	
	Uebertrag	175 287.90	446 164.80	146 000.—	386 000.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	175 287.90	446 164.80	146 000.—	386 000.—
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 194.45		5 000.—	
680 Uebriger Personalaufwand	4 843.05		4 000.—	
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 331.80		3 000.—	
732 Uebriger Sachaufwand	15 760.90		15 000.—	
4. 2 Fischereiwesen	**72 182.50**	**76 582.55**	**66 300.—**	**65 400.—**
120 Fischereipatente		63 350.55		55 000.—
814 Bezugsprovisionen	1 624.—		1 800.—	
330 Erlös aus Fischverkäufen		1 512.—		1 500.—
402 Bundesbeitrag Fischzucht		4 020.—		1 200.—
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.—		7 700.—
620 Besoldung des Fischereiaufsehers	38 493.60		32 000.—	
621 Taggelder	5 422.20		8 000.—	
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	18 822.45		20 000.—	
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 561.20		2 500.—	
733 Uebriger Sachaufwand	6 259.05		2 000.—	
4. 3 Polizeikorps	**1 154 472.75**	**83 404.95**	**1 055 500.—**	**91 500.—**
620 Besoldungen	820 024.20		760 000.—	
441 Anteil Autokontrolle		60 000.—		60 000.—
621 Taggelder, Touren usw.	55 712.45		48 000.—	
651 Bekleidung und Ausrüstung	30 125.95		30 000.—	
652 Ausbildung	19 153.20		10 000.—	
660 Haftpflichtversicherungen	11 554.20		15 000.—	
715 Telefon, Porti, Frachten	19 645.15		21 000.—	
730 Polizeiautos, Betriebskosten	28 706.30		30 000.—	
731 Polizeianzeiger und Transporte	4 350.90		5 000.—	
310 Rückvergütungen von Transporten		4 720.—		3 500.—
732 Uebriger Sachaufwand	47 691.40		40 000.—	
733 Polizeiposten Glarus und Garagemiete	14 004.70		12 000.—	
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	8 420.85		12 000.—	
735 Aussenposten, Miete und Unterhalt	57 008.50		50 000.—	
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen		2 017.95		6 000.—
210 Mietzinsen		16 667.—		22 000.—
736 Anschaffung von Uebermittlungsgeräten	22 869.95		22 500.—	
737 Anschaffung von Motorfahrzeugen	15 205.—		—.—	
	1 428 073.35	606 152.30	1 294 800.—	542 900.—

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion					
510	Tilgung Grundbuchvermessung	78 217.50		73 000.—	
	5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	**3 565 867.20**	**3 565 867.20**	**3 184 000.—**	**3 184 000.—**
130	Motorfahrzeugtaxen		2 254 657.20		2 000 000.—
840	Haftpflichtversicherung	623.60		500.—	
131	Fahrradtaxen		115 314.—		84 000.—
841	Haftpflichtversicherung	52 546.70		35 000.—	
401	Benzinzoll		1 195 896.—		1 100 000.—
510	Tilgungen: gewöhnlicher Strassenunterhalt	1 136 932.85		1 225 000.—	
	aussergewöhnlicher Strassenunterhalt	530 788.40		460 000.—	
	Gemeindestrassen	184 062.35		250 000.—	
	Konto Strassen und Brücken	1 332 719.35		919 500.—	
620	Besoldungen	205 555.10		184 000.—	
950	Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.—		60 000.—	
621	Taggelder	2 678.70		2 000.—	
710	Druckkosten	18 935.35		15 000.—	
713	Kanzleibedarf	2 161.35		3 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	38 863.45		30 000.—	
	5. 2 Bauamt	**418 096.—**	**274 748.80**	**384 000.—**	**175 500.—**
110	Konzessionsgebühren		4 095.70		500.—
242	Strombezugsrecht KLL		75 000.—		75 000.—
	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals:				
301	Rückvergütungen Dritter		40 498.65		100 000.—
440	Verrechnungen auf Strassenbaurechnungen		155 154.45		
620	Besoldungen	268 527.15		240 000.—	
621	Taggelder und Reiseentschädigungen	19 050.20		30 000.—	
661	Unfallversicherung	19 245.40		14 500.—	
680	Uebriger Personalaufwand	5 067.05		500.—	
709	Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	93 448.55		90 000.—	
713	Kanzleibedarf	10 624.85		8 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand	2 132.80		1 000.—	
	5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	**174 218.45**		**146 900.—**	
620	Besoldung der Chauffeure	53 561.10		43 700.—	
641	Extraentschädigungen	3 794.10		3 200.—	
740	Sachaufwand	116 863.25		100 000.—	
	5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	**1 256 355.60**	**1 256 355.60**	**1 350 000.—**	**1 350 000.—**
630	Arbeitslöhne Strassen in Regie	556 241.85		380 000.—	
631	Arbeitslöhne Schneebruch	69 572.30		200 000.—	
740	Sachaufwand Strassen in Regie	354 862.90		300 000.—	
310	Rückvergütungen		41 616.85		20 000.—
	Uebertrag	5 217 076.20	3 882 232.85	4 667 900.—	3 379 500.—

	Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5 217 076.20	3 882 232.85	4 667 900.—	3 379 500.—
741 Sachaufwand Schneebruch	122 720.35		250 000.—	
311 Rückvergütungen		1 624.90		5 000.—
742 Tunnelbeleuchtung und Unterhalt Nat.-Str. N 3	83 502.05		160 000.—	
402 Bundesbeitrag		76 181.—		100 000.—
743 Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	69 456.15		60 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		1 136 932.85		1 225 000.—
5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	**561 989.25**	**561 989.25**	**480 000.—**	**480 000.—**
740 Sachaufwand Naturereignisse	575.10		20 000.—	
Durchlässe	7 391.70		5 000.—	
Schalen	11 544.90		10 000.—	
Mauern	145 529.05		100 000.—	
Brücken	1 477.45		5 000.—	
741 Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	21 370.40		40 000.—	
310 Rückvergütungen Fried		31 200.85		20 000.—
742 Belagserneuerungen	374 100.65		300 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		530 788.40		460 000.—
5. 6 Alpenpässe und Fusswege	**1 092.05**		**3 500.—**	
630 Arbeitslöhne	—.—		1 000.—	
740 Sachaufwand	92.05		1 500.—	
930 Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.—		1 000.—	
5. 7 Hochbauten	**374 194.45**		**403 000.—**	
750 Rathaus	32 972.90		25 000.—	
752 Gerichtshaus	116 501.70		115 000.—	
753 Zeughaus und Pulverturm	23 854.15		15 000.—	
754 Salzmagazin	1 178.95		1 000.—	
755 Trümpyhaus	10 072.15		10 000.—	
756 Werkhof	99 853.75		100 000.—	
757 Kantonsschule	13 734.30		25 000.—	
758 Haus Hug, Rathausplatz	9 474.80		10 000.—	
759 Haus Mercier	40 568.50		40 000.—	
759.2 Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	48.—		2 000.—	
751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstr. 29	20 935.25		15 000.—	
759.2 Schlachtdenkmal Näfels	5 000.—		45 000.—	
5. 8 Wasserbauten	**170 473.25**	**23 000.—**	**220 000.—**	**15 000.—**
510 Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.—		100 000.—	
910 An Gemeinden	—.—		20 000.—	
930 An Korporationen und Private	70 473.25		100 000.—	
401 Bundesbeiträge		23 000.—		15 000.—
Uebertrag	6 600 503.75	5 681 960.85	6 244 400.—	5 204 500.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6 600 503.75	5 681 960.85	6 244 400.—	5 204 500.—
5. 9 Beiträge	**271 703.35**	**184 062.35**	**380 000.—**	**250 000.—**
910 Beiträge an Gemeindestrassen	184 062.35		250 000.—	
440 Tilgung aus 5.1		184 062.35		250 000.—
933 Betriebsdefizit Autobusbetrieb Sernftal, Kantonsanteil	87 641.—		80 000.—	
930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	—.—		50 000.—	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrichtbeseitigung	**2 348 482.10**		**681 600.—**	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	65 041.15		55 600.—	
621 Taggelder	10 140.70		6 000.—	
790 Sachaufwand	22 318.15		16 000.—	
510 Gewässerschutz: Tilgung	1 800 000.—		300 000.—	
511 Kehrichtbeseitigung: Tilgung	400 000.—		300 000.—	
936 Oelwehr	4 081.80		4 000.—	
791 Raumplanung	46 900.30		—.—	
	9 220 689.20	5 866 023.20	7 306 000.—	5 454 500.—
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 226.—		24 000.—
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	1 666.—		5 000.—	
6. 1 Schulinspektorat	**66 043.85**		**57 400.—**	
620 Besoldungen	59 079.20		52 400.—	
621 Taggelder	6 964.65		5 000.—	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	**145 753.10**		**128 400.—**	
620 Besoldungen	119 778.35		98 000.—	
621 Taggelder	1 626.60		400.—	
760 Anschaffungen	14 851.90		20 000.—	
761 Sachaufwand	9 496.25		10 000.—	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	**28 075.70**	**15 933.—**	**72 300.—**	**64 000.—**
620 Besoldungen	22 322.40		47 000.—	
621 Taggelder	1 473.40		5 800.—	
760 Sachaufwand	1 624.40		9 000.—	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten		15 933.—		64 000.—
761 Anteil Kosten Kanton	2 655.50		10 500.—	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	**12 482.70**		**17 000.—**	
640 Entschädigung an Konservator und Abwart	2 350.—		3 000.—	
760 Miete	6 000.—		6 000.—	
761 Anschaffungen und Unterhalt	4 132.70		8 000.—	
Uebertrag	254 021.35	40 159.—	280 100.—	88 000.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	254 021.35	40 159.—	280 100.—	88 000.—
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	**5 111.15**		**5 100.—**	
640 Entschädigungen	4 450.—		4 500.—	
760 Sachaufwand	361.15		300.—	
540 Abschreibung auf Lehrmittel	300.—		300.—	
6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	**271 156.60**	**65 166.—**	**208 000.—**	**53 000.—**
620 Besoldung Berufsberatung	83 045.40		68 000.—	
621 Taggelder Berufsberatung	4 198.70		4 000.—	
760 Sachaufwand Berufsberatung	3 276.35		4 000.—	
401 Bundesbeitrag Berufsberatung		27 558.—		26 000.—
620.1 Besoldungen Berufsbildungsamt	36 503.45		33 000.—	
621.1 Taggelder Berufsbildungsamt	2 162.40		3 000.—	
761 Sachaufwand Berufsbildungsamt	7 497.—		3 000.—	
601 Berufsbildungskommissionen	4 593.20		3 000.—	
762 Lehrlingsprüfungen	64 780.10		60 000.—	
402 Bundesbeitrag hieran		12 751.—		15 000.—
931 Lehrlingsstipendien	65 100.—		30 000.—	
403 Bundesbeitrag hieran		24 857.—		12 000.—
6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	**33 866.35**		**367 500.—**	**207 000.—**
601 Aufsichtskommission	1 980.40		—.—	
620 Besoldungen	—.—		270 000.—	
621 Taggelder	—.—		7 500.—	
660 Lehrerversicherungskasse	18 316.35		—.—	
760 Sachaufwand	13 569.60		90 000.—	
401 Bundesbeitrag		—.—		117 000.—
410 Beiträge der Gemeinden		—.—		75 000.—
420 Beiträge von Verbänden und Lehrmeistern		—.—		15 000.—
Die Gewerbliche Berufsschule erstellt die erste Abrechnung erst Ende Schuljahr 1972/73.				
6. 8 Kantonsschule	**2 116 391.75**	**617 953.55**	**1 742 000.—**	**487 000.—**
250 Zins des Kantonsschulfonds		6 178.05		6 000.—
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		1 018.—		2 000.—
410 Beiträge der Schulgemeinden		206 200.—		210 000.—
411 Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.—		12 000.—
420 Schulgelder und Gebühren		8 557.50		7 000.—
440 Erwerbssteueranteil		384 000.—		250 000.—
606 Sitzungen und Kommissionen	8 354.80		6 000.—	
620 Besoldungen:				
Hauptlehrer	1 345 194.25		1 150 000.—	
Rektorat usw.	24 803.90		20 000.—	
Hilfslehrer	278 399.65		150 000.—	
Uebertrag	2 220 908.05	723 278.55	2 186 700.—	835 000.—

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	2 220 908.05	723 278.55	2 186 700.—	835 000.—
	Stellvertreter	15 161.75		20 000.—	
	Abwarte	52 919.10		46 000.—	
	Kanzleipersonal	23 184.20		17 000.—	
660	Lehrerversicherungskasse	118 354.15		130 000.—	
661	AHV/IV	53 045.80		40 000.—	
662	Unfallversicherung	17 077.60		16 000.—	
710	Druckkosten	11 825.30		5 000.—	
713	Kanzleibedarf	2 059.25		3 000.—	
715	Telefon, Porti usw.	2 484.65		2 000.—	
716	Reinhaltung der Schulgebäude	18 767.—		10 000.—	
717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	4 284.55		3 000.—	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	17 787.30		20 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand	12 496.35		10 000.—	
760	Lehrerbildung und Delegationen	7 874.40		7 000.—	
761	Lehrmittel	14 992.15		10 000.—	
762	Schulmaterial	21 501.75		14 000.—	
763	Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	14 464.15		18 000.—	
764	Schulreisen/Exkursionen/Turnen und Sport/ Studienwochen	26 118.50		24 000.—	
765	Einmalige Anschaffungen	16 647.10		12 000.—	
766	Schulgesundheitspflege	6 911.45		5 000.—	
767	Berufsberatung	132.60		500.—	
930	Verschiedene Beiträge	1 550.05		3 500.—	
	6. 9 Beiträge	**7 502 514.36**	**657 807.05**	**5 793 800.—**	**393 500.—**
910	Beiträge an die Besoldungen:				
	Primarlehrer	2 397 055.80		2 000 000.—	
	Arbeitslehrerinnen	354 179.65		315 000.—	
	Sekundarlehrer	499 648.85		470 000.—	
	Reallehrer	88 102.25		50 000.—	
913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	34 884.95		45 000.—	
914	Beiträge an Fortbildungsschulen				
	Gewerbliche Fortbildungsschulen	289 169.55		65 000.—	
	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	118 048.40		125 000.—	
402	Bundesbeiträge		163 455.—		75 000.—
640	Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	6 231.55		—.—	
915	Beitrag an die Handwerkerschule	24 317.—		20 000.—	
916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden			250 000.—	
	Mühlehorn	1 577.25			
	Obstalden	3 598.50			
	Filzbach	6 553.70			
	Oberurnen	25 743.06			
	Uebertrag	6 529 657.71	886 733.55	5 942 700.—	910 000.—

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	6 529 657.71	886 733.55	5 942 700.—	910 000.—
	Näfels-Berg	9 719.85			
	Sool	19 193.20			
	Schwändi	14 605.65			
	Hätzingen	5 138.20			
	Leuggelbach	8 744.50			
	Luchsingen	7 366.15			
	Haslen	15 087.35			
	Betschwanden	11 890.10			
	Rüti	3 446.30			
	Engi	14 709.75			
	Matt	20 209.70			
	Elm	16 917.20			
	Kerenzen-Sekundarschule	22 936.10			
510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.—		300 000.—	
918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	269 472.75		130 000.—	
919	Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	12 821.95		20 000.—	
920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaturen und Demonstrationsmaterial	8 014.80		7 000.—	
921	Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	—.—		5 000.—	
922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	1 350.—		15 000.—	
923	Beiträge an Stenographiekurse	1 857.50		1 500.—	
924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	52 913.85		50 000.—	
925	Beitrag an Schulversicherung	107 474.80		106 000.—	
410	Von den Schulgemeinden		30 211.15		50 000.—
927	Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	431 858.05		130 000.—	
930	Beiträge für soziale Massnahmen	71 983.75		44 000.—	
931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	193 811.25		100 000.—	
411	Anteil Schulgemeinden		76 695.20		40 000.—
933	Beitrag an die kaufmännische Berufsschule und Angestelltenkurse	53 425.—		53 500.—	
934	Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 325.—		25 500.—	
935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	180 267.35		90 000.—	
404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		7 053.—		5 000.—
412	Anteile von Lehrortsgemeinden		69 589.55		32 000.—
420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		35 841.20		9 000.—
935.1	Beitrag an Fachkurse	11 445.40		2 000.—	
407	Bundesbeiträge		4 608.—		—.—
936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	321 886.15		300 000.—	
938	Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	35 137.65		30 000.—	
939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	138 974.30		105 000.—	
413	Anteil Schulgemeinden		68 757.95		52 500.—
940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	16 215.95		20 000.—	
941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	11 850.—		5 600.—	
	Uebertrag	8 945 707.26	1 179 489.60	7 482 800.—	1 098 500.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	8 945 707.26	1 179 489.60	7 482 800.—	1 098 500.—
942 Stipendien	650 638.60		350 000.—	
406 Bundesbeitrag hieran		201 596.—		130 000.—
943 Beiträge an Schulgelder	10 982.50		10 000.—	
944 Beiträge an Oberseminarien	39 100.—		20 000.—	
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektion	9 224.20		—.—	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	214 550.—		180 000.—	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	200 000.—		200 000.—	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil (Betriebsausgaben)	91 359.—		92 000.—	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	**54 472.30**		**40 200.—**	
620 Besoldungen	48 702.45		35 000.—	
621 Taggelder	3 191.50		1 200.—	
760 Sachaufwand	2 578.35		4 000.—	
	10 237 533.86	1 381 085.60	8 396 500.—	1 228 500.—
7. Fürsorgedirektion				
250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds		7 500.—		6 000.—
7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	**13 148.15**	**7 719.95**	**13 000.—**	**3 000.—**
601 Taggelder	2 364.95		2 000.—	
640 Entschädigungen	10 387.40		9 500.—	
719 Sachaufwand	395.80		300.—	
801 Versorgungskosten	—.—		1 200.—	
320 Bussen- und Kostenvergütungen		7 719.95		3 000.—
7. 2 Kantonaler Fürsorger	**38 976.75**		**30 000.—**	
620 Besoldungen	36 503.45		27 400.—	
621 Taggelder	2 469.70		2 000.—	
719 Sachaufwand	3.60		600.—	
7. 3 Beiträge	**1 190 723.40**	**54 690.90**	**393 800.—**	**49 100.—**
910 Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 176.—		2 200.—	
410 Zu Lasten der Gemeinden		1 088.70		1 100.—
930 Beitrag an Töchterheim Mollis	8 250.—		6 500.—	
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	10 848.—		3 300.—	
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel: Kantonale Trinkerfürsorge	24 000.—		24 000.—	
Uebertrag	98 198.90	16 308.65	79 800.—	10 100.—

		Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	98 198.90	16 308.65	79 800.—	10 100.—
	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	17 147.75		12 000.—	
	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 210.—		2 000.—	
	Anstalten mit glarnerischen Insassen	14 813.—		28 000.—	
	Pausenäpfelaktion	1 905.20		—.—	
440	Uebertrag von der Direktion des Innern		53 602.20		48 000.—
935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde	4 982.05		8 000.—	
936	Verschiedene Beiträge	43 591.40		7 000.—	
510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		300 000.—	
937	Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis	60 000.—		—.—	
		1 242 848.30	69 910.85	436 800.—	58 100.—
	8. Sanitätsdirektion				
	8. 1 Kantonales Laboratorium	**133 796.70**	**33 053.55**	**187 600.—**	**44 000.—**
310	Laboratoriumseinnahmen		15 048.60		20 000.—
401	Bundesbeitrag		10 138.—		16 000.—
620	Besoldungen	93 101.30		120 000.—	
621	Taggelder	6 060.30		9 000.—	
640	Ortsexperten und Stellvertreter	15 733.90		16 000.—	
410	Anteil der Gemeinden		7 866.95		8 000.—
715	Telefon, Porti, Frachten usw.	695.—		1 000.—	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 467.40		3 000.—	
719	Uebriger Sachaufwand				
	Apparate und Instrumente	—.—		15 000.—	
	Betrieb des Laboratoriums	12 078.80		20 000.—	
	Lokalmiete	3 660.—		3 600.—	
	8. 2 Fleischschau	**13 565.70**	**3 406.—**	**18 000.—**	**11 000.—**
770	Sachaufwand	13 565.70		18 000.—	
401	Bundesbeitrag		490.—		2 000.—
310	Für Fleischschaubegleitscheine		2 916.—		9 000.—
	8. 3 Sanitätsdienst	**56 212.70**	**5 142.90**	**40 500.—**	**1 600.—**
110	Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		60.90		200.—
771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	11 784.25		10 000.—	
401	Bundesbeiträge		1 717.70		1 000.—
772	Kinderlähmungsbekämpfung	1 390.35		2 000.—	
402	Bundesbeitrag		3 364.30		400.—
774	Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	30 814.40		16 000.—	
910	Hebammenwesen	11 198.20		12 000.—	
773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 025.50		500.—	
	Uebertrag	203 575.10	41 602.45	246 100.—	56 600.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	203 575.10	41 602.45	246 100.—	56 600.—
8. 4 Tuberkulosebekämpfung	**376 650.90**	**38 797.—**	**384 500.—**	**45 000.—**
770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	2 238.90		4 000.—	
401 Bundesbeiträge		885.—		1 000.—
310 Rückerstattungen		—.—		—.—
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	330 000.—		330 000.—	
931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		37 912.—		44 000.—
932 hievon für Sanatorium Braunwald	32 266.—		38 000.—	
933 hievon für kantonale Tuberkulosekommission	5 646.—		6 000.—	
8. 5 Kantonsspital	**3 323 103.95**	**124 508.90**	**3 446 000.—**	**115 000.—**
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 040.40		3 000.—	
652 Ausbildung von Lehrschwestern	33 408.75		15 000.—	
660 Sparkasse des Hauspersonals	19 065.30		15 000.—	
770 Defizit der Betriebsrechnung	3 069 130.—		3 208 000.—	
442 Billettsteuer		106 600.—		100 000.—
771 Krankentransport	34 114.85		30 000.—	
310 Rückerstattungen		17 908.90		15 000.—
772 Schule für praktische Krankenpflege	163 344.65		175 000.—	
8. 6 Beiträge	**322 302.30**		**294 500.—**	
931 Beiträge an Geburten	20 400.—		27 000.—	
932 Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		6 000.—	
933 Beitrag an Säuglingsfürsorge	48 000.—		15 000.—	
934 Unentgeltliche Beerdigung	180 903.—		190 000.—	
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.—		500.—	
936 Verschiedene Beiträge	47 499.30		36 000.—	
937 Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.—		20 000.—	
	4 225 632.25	204 908.35	4 371 100.—	216 600.—
9. Landwirtschaftsdirektion				
9. 1 Meliorationsamt	**104 981.90**	**16 087.50**	**101 100.—**	**30 000.—**
620 Besoldungen	94 787.15		88 000.—	
621 Taggelder	5 937.45		9 000.—	
661 Unfallversicherung	960.90		600.—	
713 Kanzleibedarf	3 296.40		3 500.—	
301 Vergütung für technische Vorarbeiten		16 087.50		30 000.—
9. 2 Landwirtschaftliche Winterschule und Landwirtschaftliche Berufsschule	**60 177.95**	**23 742.60**	**60 000.—**	**13 200.—**
620 Besoldung	36 906.65		29 500.—	
Uebertrag	141 888.55	16 087.50	130 600.—	30 000.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	141 888.55	16 087.50	130 600.—	30 000.—
621 Taggelder	417.60		500.—	
640 Entschädigung der Hilfslehrer	4 357.80		5 000.—	
780 Sachaufwand	6 426.60		10 000.—	
401 Bundesbeitrag		23 742.60		9 000.—
781 Landwirtschaftl. Berufsschule	10 589.10		15 000.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		4 200.—
761 Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	1 480.20		—.—	
9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	**6 026.80**	**1 460.—**	**5 500.—**	**1 500.—**
621 Taggelder	1 800.80		1 000.—	
640 Entschädigungen	1 120.—		1 500.—	
780 Sachaufwand	3 106.—		3 000.—	
320 Kostenvergütungen		1 460.—		1 500.—
9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	**43 089.45**	**53 700.—**	**51 000.—**	**52 000.—**
131 Hundetaxen		53 700.—		52 000.—
812 Bezugskosten	4 212.80		4 000.—	
640 Wartgelder	32 004.—		32 000.—	
780 Sachaufwand	6 872.65		15 000.—	
9. 5 Alpaufsicht	**1 708.25**		**2 000.—**	
606 Alpkommission	1 708.25		2 000.—	
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	**193 440.35**	**52 737.25**	**242 800.—**	**73 250.—**
607 Viehschaukommission	5 277.45		6 000.—	
781 Viehschau	13 369.—		12 000.—	
782 Prämiierung der Zuchtbestände	5 831.10		6 100.—	
401 Bundesbeitrag		2 720.55		3 050.—
783 Entlastungskäufe Zuchtstiere	3 750.—		7 200.—	
402 Bundesbeiträge		3 750.—		7 200.—
784 Ausmerzaktionen	47 964.50		80 000.—	
403 Bundesbeitrag		42 715.30		60 000.—
785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	47 182.30		65 000.—	
404 Bundesbeitrag		3 551.40		3 000.—
786 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	20 066.—		16 500.—	
787 Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
9. 7 Viehprämien	**38 364.—**	**13 787.—**	**39 500.—**	**14 750.—**
930 Zuchtstiere	16 410.—		16 500.—	
401 Bundesbeiprämien		8 205.—		8 250.—
931 Kühe	8 410.—		10 000.—	
402 Bundesbeiprämien		4 205.—		5 000.—
932 Rinder	5 415.—		4 400.—	
Uebertrag	439 659.70	160 137.35	493 300.—	183 200.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	439 659.70	160 137.35	493 300.—	183 200.—
933 Gemeindestiere	5 375.—		5 600.—	
934 Kleinviehprämien	2 754.—		3 000.—	
404 Bundesbeiprämien		1 377.—		1 500.—
9. 8 Meliorationen	**860 298.—**	**150 649.—**	**960 000.—**	**205 000.—**
510 Meliorationen, Tilgung	570 000.—		570 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	190 278.—		170 000.—	
402 Bundesbeiträge		98 639.—		85 000.—
932 Wohnungsbausanierung in Berggebieten	100 020.—		220 000.—	
403 Bundesbeiträge		48 010.—		100 000.—
410 Gemeindebeiträge		4 000.—		20 000.—
9. 9 Beiträge	**1 856 860.—**	**1 717 504.45**	**1 955 600.—**	**1 820 955.—**
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	4 700.—		7 500.—	
401 Bundesbeitrag		3 100.—		3 500.—
931 Beiträge an Ziegenherden	1 560.—		3 000.—	
402 Bundesbeitrag		760.—		1 500.—
932 Beiträge an die Bodenschadenversicherung	20 000.—		30 000.—	
933 Beitrag an die Viehversicherung	52 056.—		53 500.—	
403 Bundesbeitrag		22 986.25		**22 950.—**
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
937 Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	70 443.—		40 000.—	
405 Bundesbeitrag		34 787.—		20 000.—
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	8 551.50		8 500.—	
940 Betriebsberatung und Beiträge	221 126.70		250 000.—	
407 Bundesbeitrag		207 107.70		241 000.—
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	1 109.05		2 800.—	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelanbau	7 662.—		7 000.—	
409 Bundesbeitrag		7 662.—		7 000.—
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		10.50		5.—
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	1 440 482.—		1 525 000.—	
409.2 Bundesbeitrag		1 441 091.—		1 525 000.—
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	—.—		1 500.—	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 029.50		3 000.—	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	15 606.35		13 000.—	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	11 433.90		9 700.—	
	3 164 946.70	2 029 667.80	3 417 500.—	2 210 655.—
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	131 792.30		125 000.—	
621 Taggelder	11 880.—		15 000.—	
661 Unfallversicherung	1 025.80		1 100.—	
Uebertrag	144 698.10		141 100.—	

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	144 698.10		141 100.—	
302	Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		40 820.—		40 000.—
713	Kanzleibedarf	6 716.50		9 500.—	
750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	2 447.65		500.—	
510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
930	Verschiedene Beiträge	59 292.70		7 000.—	
	10. 1 Natur- und Heimatschutz	**99 482.30**		**100 000.—**	
930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz	99 482.30		100 000.—	
		712 637.25	40 820.—	658 100.—	40 000.—
	11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110	Grundbuchgebühren		545 269.20		280 000.—
620	Grundbuchamt, Besoldungen	235 822.45		205 000.—	
302	Anteil Gebäudeversicherung		32 600.60		10 000.—
140	Kanzleigebühren		34 527.70		20 000.—
401	Anteil am Alkoholmonopol		536 022.—		480 000.—
530	Einlage in den Kantonsschulfonds	3 333.—		10 000.—	
950	Uebertrag auf Fürsorgedirektion	53 602.20		48 000.—	
531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	30 000.—		30 000.—	
621	Zivilstandsinspektorat	285.40		400.—	
701	Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	14 274.50		10 000.—	
702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	91 699.85		100 000.—	
	11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	**150 510.65**	**54 369.90**	**139 050.—**	**47 500.—**
620	Besoldungen	131 002.30		117 000.—	
621	Taggelder	1 202.40		1 300.—	
710	Druckkosten	3 465.45		5 000.—	
713	Kanzleibedarf	1 172.65		1 500.—	
719	Uebriger Sachaufwand	13 392.85		14 000.—	
820	Revisionskosten	275.—		250.—	
301	Vergütung der Fremdenpolizei		4 986.—		3 500.—
	Anteil Arbeitslosenkasse:				
302	am Personalaufwand		45 556.70		39 000.—
310	am Sachaufwand		3 827.20		5 000.—
	11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	**97 089.70**	**97 089.70**	**80 600.—**	**80 600.—**
620	Besoldungen	97 089.70		80 600.—	
301	Rückvergütung der Verwaltung		97 089.70		80 600.—
	Uebertrag	676 617.75	1 299 879.10	623 050.—	918 100.—

		Rechnung 1972		Voranschlag 1972	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	676 617.75	1 299 879.10	623 050.—	918 100.—
	11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	**271 624.20**	**243 375.50**	**297 650.—**	**260 000.—**
620	Besoldungen	259 226.—		292 400.—	
719	Sachaufwand	12 398.20		5 250.—	
301	Rückvergütung der Verwaltung		243 375.50		260 000.—
	11. 4 Beiträge	**5 218 011.55**	**2 460 348.15**	**4 800 700.—**	**2 244 833.—**
911	Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	45 259.65		38 000.—	
912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	11 106.45		11 000.—	
930	Beiträge an die Krankenkassen	475 483.15		430 000.—	
931	Beiträge an die Arbeitslosenkassen	—.—		200.—	
933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	1 713.60		2 500.—	
935	Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	116 900.—		109 000.—	
411	Anteile der Gemeinden		38 966.55		36 333.—
936	Beiträge an gewerbl. Bürgschaftsgenossenschaften	964.—		2 000.—	
939	Beitrag des Kantons an die AHV	1 580 478.—		1 458 500.—	
940	Beitrag des Kantons an die IV	827 937.—		815 500.—	
412	Anteile der Gemeinden		802 804.40		758 000.—
941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2 158 103.—		1 934 000.—	
401	Bundesbeitrag		1 079 051.50		967 000.—
413	Anteile der Gemeinden		539 525.70		483 500.—
942	Beiträge für Zahlungsunfähige	66.70		—.—	
943	Beitrag an eidg. Betriebszählung	—.—		—.—	
	11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	**65 591.45**	**8 630.—**	**59 200.—**	**7 500.—**
910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	24 390.—		15 000.—	
401	Bundesbeiträge		8 630.—		7 500.—
930	Beiträge an Verkehrswesen	22 945.—		24 200.—	
931	Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	18 256.45		20 000.—	
		6 231 844.95	4 012 232.75	5 780 600.—	3 430 433.—

Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen		Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 208 700.—	1 290 000.—	**1. Allgemeine Verwaltung**	2 708 411.38	1 436 947.29	2 251 289.50	1 410 109.37
16 441 900.—	35 506 700.—	**2. Finanzdirektion**	21 025 939.65	45 225 644.35	19 474 838.70	40 865 856.85
1 955 200.—	1 359 350.—	**3. Militärdirektion**	2 304 755.82	1 583 668.37	2 105 177.35	1 363 675.50
1 294 800.—	542 900.—	**4. Polizeidirektion**	1 428 073.35	606 152.30	1 250 207.70	609 441.45
7 306 000.—	5 454 500.—	**5. Baudirektion**	9 220 689.20	5 866 023.20	7 634 747.60	3 714 967.60
8 396 500.—	1 228 500.—	**6. Erziehungsdirektion**	10 237 533.86	1 381 085.60	8 687 235.18	1 147 201.35
436 800.—	58 100.—	**7. Fürsorgedirektion**	1 242 848.30	69 910.85	872 068.40	61 649.30
4 371 100.—	216 600.—	**8. Sanitätsdirektion**	4 225 632.25	204 908.35	3 778 711.35	227 854.40
3 417 500.—	2 210 655.—	**9. Landwirtschaftsdirektion**	3 164 946.70	2 029 667.80	2 879 098.89	2 057 573.90
658 100.—	40 000.—	**10. Forstdirektion**	712 637.25	40 820.—	536 306.25	44 839.20
5 780 600.—	3 430 433.—	**11. Direktion des Innern** (Volkswirtschaft)	6 231 844.95	4 012 232.75	5 389 023.60	3 459 977.70
597 000.—		Teuerungszulagen 1972				
52 864 200.—	51 337 738.—		62 503 312.71	62 457 060.86	54 858 704.52	54 963 146.62
		Vorschlag			104 442.10	
	1 526 462.—	Rückschlag		46 251.85		
52 864 200.—	52 864 200.—		62 503 312.71	62 503 312.71	54 963 146.62	54 963 146.62

Einnahmen

		1972 Fr.	1971 Fr.
100	**Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.**		
101/9	Kantonale Steuern	38 679 353.90	34 962 051.20
110/9	Gebühren	869 335.95	715 546.05
120/9	Patente	269 901.20	273 146.65
130/9	Taxen	2 919 290.35	2 919 979.30
140/9	Sporteln	124 328.15	91 800.52
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	103 078.55	111 965.55
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern	4 748 631.80	3 929 125.85
		47 713 919.90	43 003 615.12
200	**Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds**		
201/9	Zinsen und Dividenden	1 137 658.49	1 133 159.10
210/9	Miet- und Pachtzinsen	55 263.05	53 623.70
240/9	Erträge aus Unternehmungen	1 038 729.85	1 002 486.50
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	13 678.05	14 771.85
		2 245 329.44	2 204 041.15
300	**Andere Verwaltungseinnahmen**		
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	1 072 659.15	869 712.25
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	806 699.50	761 160.75
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen	42 804.42	46 120.20
330/9	Erlös aus Verkäufen	17 599.85	23 359.—
		1 939 762.92	1 700 352.20
400	**Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten**		
401/9	Beiträge des Bundes	5 702 374.55	5 286 538.85
410/9	Beiträge der Gemeinden	1 985 687.15	1 761 475.90
420/39	Andere Beiträge	53 206.70	61 949.25
440/9	Verrechnungsposten	2 816 780.20	945 174.15
		10 558 048.60	8 055 138.15
		62 457 060.86	54 963 146.62

		1972 Fr.	1971 Fr.
Ausgaben			
500	**Finanzdienst und Einlagen in Fonds**		
501/9	Zinsaufwand	1 110 642.30	1 035 989.35
510/39	Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	11 183 564.30	10 394 124.—
540/9	Abschreibungen	2 800.—	2 800.—
		12 297 006.60	11 432 913.35
600	**Personalaufwand**		
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	650 994.40	509 661.20
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	7 111 617.70	5 870 237.60
630/9	Arbeitslöhne	954 902.95	844 071.85
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	124 335.85	107 968.95
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	86 882.35	75 795.20
660/9	Versicherungsleistungen	1 114 477.50	1 103 280.40
670/9	Ruhegehälter an Beamte	221 595.60	209 039.90
680/9	Uebriger Personalaufwand	14 940.70	6 930.90
		10 279 747.05	8 726 986.—
700	**Sachaufwand**		
701/19	Kosten der Verwaltung	1 071 267.52	821 053.65
720/9	Militärwesen	930 722.70	943 717.70
730/9	Polizeiwesen	243 720.90	259 510.70
740/9	Strassenunterhalt	1 309 486.—	1 110 854.35
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	380 277.10	242 564.—
760/9	Erziehungswesen	240 945.60	204 217.74
770/9	Sanitätswesen	3 327 408.60	3 022 768.15
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	215 157.25	260 899.89
790	Hygiene der Umwelt	69 218.45	5 931.05
		7 788 204.12	6 871 517.23
800	**Andere Verwaltungsausgaben**		
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten	24 856.18	26 661.95
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	123 654.10	125 033.80
820	Revisionen	10 075.—	7 150.—
830	Warenvermittlung	145 211.25	167 636.20
840/9	Haftpflichtversicherung	62 590.30	56 392.50
		366 386.83	382 874.45
900	**Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten**		
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	34 674.95	51 633.65
910/29	Beiträge an Gemeinden	19 814 663.56	17 116 095.69
930/49	Uebrige Beiträge	11 313 887.40	9 775 691.10
950/9	Verrechnungsposten	608 742.20	500 993.05
		31 771 968.11	27 444 413.49
		62 503 312.71	54 858 704.52

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	**605 038.55**	**2 310 726.35**	**407 500.—**	**1 666 000.—**
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		21 931.—		22 000.—
750 Unterhaltskosten	—.—		25 000.—	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	189 978.65		—.—	
402 Bundesbeitrag		—.—		—.—
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	15 852.05		—.—	
401 Bundesbeiträge an dito		123 587.—		—.—
501 Darlehenszins	242 500.—		242 500.—	
950 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	156 707.85		140 000.—	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 1.510/2.510		2 165 208.35		1 644 000.—
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		**15 000.—**		**15 000.—**
320 Pachtzins		1 000.—		1 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		10 000.—		10 000.—
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.—		4 000.—
2013 Gerichtshausrenovation	**229 399.40**	**100 000.—**		**100 000.—**
750 Bauausgaben	229 399.40		—.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.—		100 000.—
2014 Baukonto Kantonsschule	**152 745.50**	**150 789.65**		
750 Bauausgaben	152 745.50		—.—	
250 Tilgung aus Kantonsschulfonds		150 789.65		—.—
2015 Haus Mercier		**30 000.—**		**30 000.—**
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.—		30 000.—
2016 Haus Brigitte Kundert		**10 000.—**		**10 000.—**
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.—		10 000.—
2017 Neubau Gewerbl. Berufsschule	**41 400.60**			
750 Bauausgaben (Projekt-Wettbewerb)	41 400.60			
Total Verwaltungsvermögen	1 028 584.05	2 616 516.—	407 500.—	1 821 000.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	**3 392 836.25**	**2 316 015.05**	**2 500 000.—**	**1 929 500.—**
740 Bauausgaben	3 392 836.25		2 500 000.—	
410 Gemeindebeiträge		69 206.70		345 000.—
401 Bundesbeiträge		914 089.—		665 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		1 332 719.35		919 500.—
3003 Baukonto Nationalstrasse N 3	**19 432 758.—**	**18 062 378.25**	**22 850 000.—**	**21 000 000.—**
740 Bauausgaben	19 406 242.15		22 800 000.—	
501 Bauzinsen	26 515.85		50 000.—	
401 Bundesbeiträge		17 657 212.20		21 000 000.—
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Kto. 5.1.510		—.—		—.—
420 Kostenanteil Kt. Gallen		405 166.05		
3006 Baukonto Sernftalstrasse	**2 141 048.15**	**1 240 531.95**	**2 500 000.—**	**1 700 000.—**
740 Bauausgaben	2 141 048.15		2 500 000.—	
401 Bundesbeiträge		1 000 000.—		1 600 000.—
410 Gemeindebeiträge		240 531.95		100 000.—
3005 Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	**264 350.—**	**137 908.50**		
740 Bauausgaben	264 350.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		137 908.50		
Total Strassenbauten	25 230 992.40	21 756 833.75	27 850 000.—	24 629 500.—
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	**630 540.—**	**450 300.—**	**450 000.—**	**350 000.—**
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	630 540.—		450 000.—	
401 Bundesbeiträge		350 300.—		250 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungrechnung 5.8.510		100 000.—		100 000.—
3101 Schulhausbauten	**738 747.60**	**300 000.—**	**650 000.—**	**300 000.—**
910 Beiträge an Gemeinden	738 747.60		650 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 6.9.510		300 000.—		300 000.—
3400 Grundbuchvermessung	**67 477.50**	**78 217.50**	**73 000.—**	**73 000.—**
701 Kosten der Grundbuchvermessung	67 477.50		73 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.510		78 217.50		73 000.—
3102 Zivilschutzbauten	**38 708.—**	**38 708.—**		**10 000.—**
910 Beiträge an Gemeinden	38 708.—		—.—	
401 Bundesbeiträge		29 031.—		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 3.4.510		9 677.—		10 000.—
Uebertrag	1 475 473.10	867 225.50	1 173 000.—	733 000.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1 475 473.10	867 255.50	1 173 000.—	733 000.—
3103 Gewässerschutz	**797 404.05**	**1 845 580.—**	**1 236 000.—**	**300 000.—**
910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	778 671.85		1 200 000.—	
401 Bundesbeiträge		45 580.—		—.—
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	18 732.20		36 000.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.510		1 800 000.—		300 000.—
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	**1 937 902.30**	**1 300 000.—**	**1 600 000.—**	**1 100 000.—**
750 Bauausgaben	1 937 902.30		1 600 000.—	
410 Gemeindebeiträge		900 000.—		800 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.10.511		400 000.—		300 000.—
3105 Verbauungen und Aufforstungen	**331 756.75**	**357 618.50**	**564 100.—**	**534 600.—**
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	42 720.05		50 000.—	
910 Beiträge an Gemeinden	289 036.70		418 300.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	—.—		95 800.—	
401 Bundesbeiträge		207 618.50		384 600.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
3106 Meliorationen	**912 467.—**	**1 107 616.—**	**1 140 000.—**	**1 140 000.—**
910 Beiträge an Gemeinden	477 259.—		268 000.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	435 208.—		872 000.—	
401 Bundesbeiträge		537 616.—		570 000.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 9.8.510		570 000.—		570 000.—
3107 Waldwege und Waldstrassen	**616 021.35**	**557 456.25**	**550 500.—**	**547 100.—**
910 Beiträge an Gemeinden	419 691.35		367 400.—	
930 Beiträge an Korporationen und Private	196 330.—		183 100.—	
401 Bundesbeiträge		307 456.25		297 100.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
3108 Baubeitrag Technikum Rapperswil	**1 134 000.—**	**212 000.—**	**1 203 000.—**	**200 000.—**
930 Beitrag an Technikum Rapperswil	1 134 000.—		1 203 000.—	
410 Beiträge der Gemeinden		12 000.—		—.—
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 6.9.511		200 000.—		200 000.—
3301 Sernftalbahn-Umstellung		**30 000.—**		**30 000.—**
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 2.510		30 000.—		30 000.—
3109 Baubeiträge an Alterswohnheime	**894 542.40**	**2 250 000.—**	**1 943 300.—**	**300 000.—**
910 Beiträge an Altersheime	894 542.40		1 943 300.—	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 7.3.510		1 000 000.—		300 000.—
420 Zuweisung von Staatl. Alters- und Invalidenversicherung		1 250 000.—		—.—
Total übrige zu tilgende Aufwendungen	8 099 566.95	8 527 496.25	9 409 900.—	4 884 700.—

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenzug	**34 359 143.40**	**32 900 846.—**	**37 667 400.—**	**31 335 200.—***
Verwaltungsvermögen	1 028 584.05	2 616 516.—	407 500.—	1 821 000.—
Strassenbauten	25 230 992.40	21 756 833.75	27 850 000.—	24 629 500.—
Uebrige zu tilgende Aufwendungen	8 099 566.95	8 527 496.25	9 409 900.—	4 884 700.—
Abschluss der ausserordentl. Verwaltungsrechnung	**34 359 143.40**	**34 359 143.40**	**37 667 400.—**	**37 667 400.—**
Total der Einnahmen		32 900 846.—		31 335 200.—
Total der Ausgaben	34 359 143.40		37 667 400.—	
		1 458 297.40		6 332 200.—

* Bereinigte Zahlen, ohne Entnahmen aus Rückstellungen (schon in der Jahresrechnung 1971 nicht mehr einbezogen).

III. Gesamtrechnung

	Rechnung 1972 Ausgaben	Rechnung 1972 Einnahmen	Voranschlag 1972 Ausgaben	Voranschlag 1972 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	62 503 312.71	62 457 060.86	52 864 200.—	51 337 738.—
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	34 359 143.40	32 900 846.—	37 667 400.—	31 335 200.—
Ausgabenüberschuss		1 504 549.25		7 858 662.—
	96 862 456.11	96 862 456.11	90 531 600.—	90 531 600.—

IV. Vermögens-

Aktiven

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1972	Fr. 31. Dez. 1971
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	12 090.10		
Postcheckkonti	641 604.23		
Bank	4 943 597.15	5 597 291.48	10 149 179.33
Hypotheken	62 444.44		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK AG, Baden	3 864 000.—		
Kraftwerk Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1 000.—		
Swissair, nom. 105 000.—	97 400.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
2. Zuckerfabrik AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG	5 000.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	40 000.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft	3 000.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	11 738 346.44	11 342 846.44
Dotationskapital Kantonalbank 12 000 000.—, liberiert		10 000 000.—	7 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		6 577 824.16	4 034 463.62
Inventarvorräte		1 172 831.08	1 132 360.43
2. Verwaltungsvermögen			
Kantonsspitalneubauten	8 131 238.84		
Schwesternhaus	687 137.55		
Badekiosk im Gäsi	31 169.70		
Gerichtshaus	1 793 178.70		
Haus Mercier	427 693.65		
Brigitte-Kundert-Haus	170 000.—		
Kantonsschule	40 755.85		
Gewerbl. Berufsschule	41 400.60	11 322 574.89	12 910 506.84
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	1 105 977.92		
Baukonto Nationalstrasse N 3	2 525 749.88		
Baukonto Sernftalstrasse	8 034 422.70		
Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	152 657.—	11 818 807.50	8 344 648.85
Durnagelbachverbauungen	755 837.47		
Kehrichtverbrennungsanlage	176 186.65		
Schulhausbauten	312 786.05	1 244 810.17	654 621.82
4. Konto Vor- und Rückschläge			—.—
		59 472 486.72	55 568 628.33

Passiven

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1972	Fr. 1. Januar 1972
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	4 188 735.30		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	6 193 079.66		
Darlehen von Versicherungskassen	8 801 614.65		
Darlehen von Verwaltungen	374 327.95	19 557 757.56	20 608 333.86
Darlehen von AHV, Genf		7 950 000.—	8 500 000.—
Darlehen von Suva, Luzern		1 000 000.—	1 000 000.—
Darlehen von Glarner Kantonalbank		2 000 000.—	—.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Schuld an verschiedene Konti	20 980 218.33		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	4 335 623.10		
Rückstellung für Kehrichtverbrennungsanlage	1 000 000.—		
Rückstellung für Technikum Rapperswil	158 860.—		
Rückstellung für Forstl. Projekte	97 942.40		
Rückstellung für Alterswohnheime	1 633 712.60		
Rückstellung für Meliorationen	195 149.—	28 401 505.43	24 850 818.89
3. Konto Vor- und Rückschläge		563 223.73	609 475.58
		59 472 486.72	55 568 628.33

Salzverwaltung

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Es wurden verkauft:		
226 450 kg Kochsalz, jodiert, zu 45 Rp.		101 902.50
360 100 kg Industrie- und Streuesalz		69 110.50
29 950 kg Coupiersalz		11 548.—
259 820 kg Sole, ungereinigt, zu Fr. 8.50 % kg		22 084.70
5 800 kg Grésilsalz zu Fr. 1.30		7 540.—
12 620 kg Kochsalz in Paketen zu 65 Rp.		8 203.—
35 860 kg Fluorsalz zu 65 Rp.		23 309.—
1 700 kg Badesalz zu 50 Rp.		850.—
1 200 kg Bade-Meersalz zu 60 Rp.		720.—
147 250 kg Nitritsalz zu 45 Rp.		66 262.50
Total Salzverkauf		311 530.20
Regalgebühren	284.65	
Frachtvergütung von den Salinen	825.10	1 109.75
		312 639.95
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1972		1 305.50
		313 945.45
Aufwand		
Kosten des Salzankaufs und Unkosten	174 016.85	
Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1971	1 410.—	175 426.85
Salzgewinn pro 1972		138 518.60

IV. Landesrechnung 1972

I. Finanzbericht

Die Staatsrechnung 1972, die wie in den letzten Jahren in eine ordentliche und eine ausserordentliche Verwaltungsrechnung gegliedert ist, schliesst in der Gesamtrechnung bei Fr. 96 862 456.11 Ausgaben und Fr. 95 357 906.86 Einnahmen mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1 504 549.25 ab.

Wenn auch das finanz- und konjunkturpolitische Ziel einer ausgeglichenen Rechnung nicht erreicht wurde, so darf immerhin festgestellt werden, dass das Jahresergebnis 1972 weit besser ausgefallen ist, als es gemäss Voranschlag zu erwarten gewesen wäre. Dazu haben einerseits höhere Einnahmen und anderseits geringere Ausgaben, insbesondere für Investitionsbeiträge an Gemeinden, beigetragen. Auf die wesentlichsten Abweichungen soll nun in der nachfolgenden Analyse der Abschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Rechnungen näher eingetreten werden.

1. Ordentliche Verwaltungsrechnung 1972

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1972 schliesst mit einem Defizit von Fr. 46 251.85 ab. Gegenüber dem Budget 1972 und der Rechnung 1971 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1971	Budget 1972	**Rechnung 1972**	Abweichungen zu Rechnung 1971	Abweichungen zu Budget 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben	54 858 704.52	52 864 200.–	62 503 312.71	+ 7 644 608.19	+ 9 639 112.71
Einnahmen	54 963 146.62	51 337 738.–	62 457 060.86	+ 7 493 914.24	+ 11 119 322.86
Vorschlag	104 442.10				
Defizit	–.–	–1 526 462.–	– 46 251.85	– 150 693.95	1 480 210.15

Die ordentliche Verwaltungsrechnung 1972 schliesst somit um rund Fr. 150 000.– schlechter ab als im Jahre 1971; gegenüber dem Voranschlag zeigt sich eine Verbesserung von rund 1.48 Mio. Franken. Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Jahre 1971 um rund 7.5 Mio. Franken angestiegen; die Zunahme bei den Ausgaben beträgt rund 13.93 % und bei den Einnahmen rund 13.63 %. Bei den Steuereinnahmen (Netto-Kantonstreffnis) ist gegenüber dem Jahre 1971 eine Zuwachsrate von rund 11.16 % zu verzeichnen, was in Anbetracht dessen, dass 1972 das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1971–72 darstellt, als relativ hoch zu bezeichnen ist.

a) Steuereinnahmen 1972

Das Jahr 1972 war das Zwischenjahr der ersten Veranlagungsperiode nach dem neuen Steuergesetz (1971–72). Die Steuerbehörden hatten sich einerseits mit den endgültigen Veranlagungen jener Steuerpflichtigen zu befassen, bei denen im Jahre 1971 oder früher ein vorläufiger Steuerbezug stattfinden konnte. Dies gilt vor allem für die Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere von Selbständigerwerbenden und Gesellschaften. Die ausserkantonalen Liegenschaftsbesitzer mussten mit wenigen Ausnahmen für sämtliche Gemeinden neu veranlagt werden, da im Jahre 1971 mangels Zeit und Unterlagen zum Teil auch ein provisorischer Steuerbezug unterbleiben musste. Die erstmalige selbständige Besteuerung der Erwerbseinkommen der Minderjährigen brachte im Jahre 1972 rund Fr. 435 000.– Staatssteuern ein (Bruttoertrag) gegenüber Fr. 134 000.– im Jahre 1971. Unter Titel ‹ausserordentliche Einkünfte›, wie Gewinne bei Liquidation eines Geschäftsbetriebes oder Kapitalabfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses, wurden im Jahre 1972 rund Fr. 325 000.– gegenüber rund Fr. 50 000.– im Jahre 1971 vereinnahmt (Bruttoertrag). Bei den Spezialsteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Grundstückgewinnsteuern) wurden im Jahre

1972 nochmals Rekordzahlen erzielt, die einerseits auf ein paar wenige grössere Erbschaftssteuerfälle und anderseits auf ein paar gewichtige Grundstückverkäufe im Zusammenhang mit den Strassenbauten und der Industrialisierung im Glarner Mittel- und Unterland zurückzuführen sind.

Es wurde bereits im Bericht zum Voranschlag 1973 darauf hingewiesen, dass damit gerechnet werden könne, dass der Staatssteuerertrag 1972 wesentlich über den Budgetzahlen liegen werde. Bei der Budgetierung für das Jahr 1972 waren die Ergebnisse des ersten Veranlagungsjahres nach neuem Steuergesetz (1971) noch unbekannt, da zu diesem Zeitpunkt die Veranlagungen noch in vollem Gange waren und insbesondere über die Veranlagungen der Selbständigerwerbenden und Gesellschaften noch keine Übersicht gewonnen werden konnte.

Der Anteil des Kantons an den Bundessteuern (Wehrsteueranteil, Anteile an der Verrechnungs- und Stempelsteuer) ist im Jahre 1972 auf rund 4.7 Mio. Franken angestiegen gegenüber 3.9 Mio. Franken im Jahre 1971. Im Jahre 1966 betrug der Kantonsanteil an diesen Bundessteuern noch rund 1.4 Mio. Franken.

b) Ausgabenüberschüsse der Direktionen

Die Ausgabenüberschüsse der Direktionen (Ausgaben abzüglich Einnahmen ohne Steuern) zeigen zum Teil wesentliche Abweichungen gegenüber den Vorjahren. Die grösste Ausgabenzuwachsrate verzeichnen jene Direktionen, die lohnintensiv sind oder denen die Beiträge des Kantons an die Investitionen der Gemeinden oder an die Sozialwerke des Bundes angelastet werden. Über die einzelnen Abweichungen der Rechnung 1972 gegenüber dem Voranschlag gibt der Kommentar zur Landesrechnung detaillierten Aufschluss.

2. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung 1972

Die ausserordentliche Verwaltungsrechnung, welcher auf der Ausgabenseite einerseits die Investitionsausgaben des Kantons (Hoch- und Tiefbauten) und die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden angelastet und auf der Einnahmenseite die Abschreibungs- und Tilgungsquoten sowie die Bundes- und Gemeindebeiträge gutgeschrieben werden, schliesst bei Fr. 34 359 143.40 Ausgaben und Fr. 32 900 846.– Einnahmen mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 1 458 297.40 ab.

Gegenüber der Rechnung 1971 und dem Voranschlag 1972 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1971	Budget 1972	**Rechnung 1972**	Abweichungen Rechnung 1972 zu Rechnung 1971	Budget 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausgaben	35 765 618	37 667 400	34 359 143	– 1 406 475	– 3 308 257
Einnahmen	34 458 998	31 335 200	32 900 846	– 1 558 152	+ 1 565 646
Defizit	–1 306 620	–6 332 200	–1 458 297	– 151 677	+ 4 873 903

Obiger Gegenüberstellung kann entnommen werden, dass in der ausserordentlichen Rechnung 1972 die Ausgaben gegenüber dem Vorjahr 1971 um rund 1.4 Mio. Franken und gegenüber dem Voranschlag 1972 sogar um rund 3.3 Mio. Franken geringer sind. Auf der Einnahmenseite der ausserordentlichen Rechnung 1972 blieben gegenüber dem Abschluss 1971 aber auch die Einnahmen um rund 1.5 Mio. Franken unter dem Vorjahresergebnis; gegenüber dem Budget 1972 ist dagegen eine Erhöhung von rund 1.5 Mio. Franken zu verzeichnen. Das bessere Ergebnis der ausserordentlichen Rechnung 1972 gegenüber dem Voranschlag liegt daher zu Zweidritteln in einer Ausgabenverminderung und zu einem Drittel in einer Erhöhung der Einnahmen begründet.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Bestandesveränderungen getrennt nach Tilgungs- bzw. Abschreibungskonten und Rückstellungen.

A. **Tilgungsbestände**	Tilgungsbestände 1. Januar 1972	Tilgungsbestände 31. Dezember 1972	+ Zunahme − Abnahme
1. Verwaltungsvermögen			
1.1 Spitalbauten	10 524 064.19	8 818 376.39	− 1 705 687.80
1.2 Übriges Verwaltungs-Vermögen	2 386 442.65	2 504 198.50	+ 117 755.85
Total	12 910 506.84	11 322 574.89	− 1 587 931.95
2. Zu tilgende Aufwendungen			
2.1 Strassenbauten	8 344 648.85	11 818 807.50	+ 3 474 158.65
2.2 Übrige:			
Durnagelbachverbauung	575 597.47	755 837.47	+ 180 240.–
Schulhausbauten	–.–	312 786.05	+ 312 786.05
Grundbuchvermessung	10 740.–	–.–	− 10 740.–
Kehrichtverbrennungs-Anlage	38 284.35	176 186.65	+ 137 902.30
Waldwege und Waldstrassen	–.–	16 927.–	+ 16 927.–
Umstellung Sernftalbahn	30 000.–	–.–	− 30 000.–
Total	8 999 270.67	13 080 544.67	+ 4 081 274.–
3. Gesamttotal	21 909 777.51	**24 403 119.56**	+ 2 493 342.05

B. **Rückstellungen**	Rückstellungen 1. Januar 1972	Rückstellungen 31. Dezember 1972	+ Zunahme − Abnahme
Schulhausbauten	125 961.55	–.–	− 125 961.55
Gewässerschutzmassnahmen	3 287 447.15	4 335 623.10	+ 1 048 175.95
Kehrichtverbrennungsanlage	1 500 000.–	1 000 000.–	− 500 000.–
Verbauungen und Aufforstungen	89 007.65	114 869.40	+ 25 861.75
Waldwege und Waldstrassen	41 638.10	–.–	− 41 638.10
Meliorationen	–.–	195 149.–	+ 195 149.–
Technikum Rapperswil	1 080 860.–	158 860.–	− 922 000.–
Altersheime	278 255.–	1 633 712.60	+ 1 355 457.60
Total Rückstellungen	6 403 169.45	**7 438 214.10**	+ 1 035 044.65
C. **Netto-Total** (Tilgungsbestände minus Rückstellungen)	15 506 608.06	**16 964 905.46**	**+ 1 458 297.40** Defizit der ausserordentl. Verwaltungsrechnung

Beim Verwaltungsvermögen konnten im Jahre 1972 die Abschreibungsbestände um rund 1.6 Mio. Franken reduziert werden. Die Spitalbauschuld konnte von Fr. 9 814 996.– auf Fr. 8 131 239.– abgeschrieben werden. Der Ertrag der kantonalen Bausteuer 1972 betrug rund 2.1 Mio. Franken; für Bauausgaben und Verzinsung der Bauschuld mussten rund Fr. 480 000.– aufgewendet werden.

Bei den übrigen Abschreibungsbeständen des Verwaltungsvermögens (Schwesternhaus, Badekiosk Gäsi, Haus Mercier und Haus B. Kundert) bewegen sich die Abschreibungen im Rahmen der Vorjahre. Dagegen hat das Konto ‹Renovation Gerichtshaus› trotz Vornahme einer Abschreibung von Fr. 100 000.– eine weitere Erhöhung um rund Fr. 129 000.– erfahren.

Im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen haben die Tilgungskonten («Zu tilgende Aufwendungen») im Jahre 1972 durchwegs eine Erhöhung erfahren. Die aktivierten Aufwendungen für Strassenbauten erhöhten sich um rund 3.47 Mio. Franken, so dass per Ende 1972 eine Strassenbauschuld von rund 11.8 Mio. Franken zu Buche steht. Die Erhöhung der Strassenbauschuld ist einerseits auf die hohen Strassenbaukosten und anderseits auf die Tatsache zurückzuführen, dass gemäss neuem Strassengesetz aus dem Nettoertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen sowie Benzinzollanteil nicht nur die Strassen-Baukosten, sondern auch der Strassen-Unterhalt zu finanzieren sind. Bis zum Jahre 1971 wurde der Strassenunterhalt der ordentlichen Verwaltungsrechnung angelastet und musste somit aus allgemeinen Staatseinnahmen finanziert werden. Die Entlastung der ordentlichen Verwaltungsrechnung hat dazu geführt, dass für die Tilgung der Strassenbaukosten weniger Mittel zur Verfügung stehen. Während im Jahre 1970 rund 2.6 Mio. Franken und im Jahre 1971 sogar rund 2.8 Mio. Franken aus dem Nettoertrag der Motorfahrzeugtaxen und des Benzinzollanteils für Tilgungen der Strassenbaukosten zur Verfügung standen, konnten im Jahre 1972 hiezu lediglich rund 1.3 Mio. Franken verwendet werden. In Anbetracht des Weiterausbaues unseres Strassennetzes (insbesondere der N3) ist eine Erhöhung der Einnahmen dringend notwendig. Gemäss Artikel 88 Absatz 2 Strassengesetz können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung der Strassenbaukosten beschlossen werden, wenn die zweckgebundenen Einnahmen (Bundesbeiträge, Benzinzollanteil, Nettoeinnahmen aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen, Beiträge der Gemeinden) hiezu nicht ausreichen. Inwieweit Regierungsrat und Landrat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen, wird weitgehend vom künftigen Ertrag der Motorfahrzeugtaxen und des Benzinzollanteils einerseits und von den Strassenbaulasten anderseits abhängen.

Die aktivierten Beiträge für die Durnagelbachverbauung haben im Jahre 1972 trotz einer Tilgung von Fr. 100 000.– zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung um rund Fr. 180 000.– zugenommen. Der Tilgungsbestand per Ende 1972 ist auf rund Fr. 755 000.– angestiegen.

Die Rückstellung für Schulhausbauten ist im Jahre 1972 durch die Baubeiträge voll aufgelöst worden. Per Ende 1972 beträgt der Tilgungsbestand rund Fr. 312 000.–.

Insgesamt haben die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen zu tilgenden Aufwendungen im Jahre 1972 eine Erhöhung von rund Fr. 607 000.– erfahren.

Der Nettobestand bei den zweckgebundenen Rückstellungen konnte im Jahre 1972 um rund 1 Mio. Franken erhöht werden. Die Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen fand eine Erhöhung von rund 1 Mio. Franken und erreichte Ende 1972 einen Bestand von rund 4.3 Mio. Franken. Diese Erhöhung war weitgehend deshalb möglich, weil die ausbezahlten Beiträge wesentlich unter den Budgetzahlen liegen.

Die Rückstellung für den Kantonsbeitrag an die Kehrichtverbrennungsanlage musste im Jahre 1972 um Fr. 500 000.– reduziert werden (Teilzahlungen an die Ausbaukosten). Dasselbe gilt für die Rückstellung für unseren Baubeitrag an das Technikum Rapperswil, für das die Bauabrechnung im Jahre 1973 erwartet wird.

Die Rückstellung für Altersheime konnte im Jahre 1972 von Fr. 278 255.– um Fr. 1 355 457.60 auf Fr. 1 633 712.60 erhöht werden, obwohl Beiträge in der Höhe von rund Fr. 900 000.– zur Auszahlung gelangten. Diese Erhöhung war nur deshalb möglich, weil neben der Zuweisung von 1 Mio. Franken zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung von der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung aus dem Aktiven-Überschuss der versicherungstechnischen Bilanz dem Regierungsrat ein Betrag von Fr. 1 250 000.– für Fürsorgezwecke zur Verfügung gestellt wurde. Mit Beschluss vom 28. Dezember 1972 hat der Regierungsrat diesen Betrag zur Finanzierung der Alterswohn- und Pflegeheime verwendet.

Insgesamt steht der Erhöhung der aktivierten Aufwendungen von rund 2.49 Mio. Franken eine Erhöhung der Rückstellungen von rund 1.04 Mio. Franken gegenüber, was dem Defizit der ausserordentlichen Rechnung 1972 in der Höhe von rund 1.45 Mio. Franken entspricht.

3. Gesamtrechnung 1972

Die Gesamtrechnung 1972, in welcher der ordentliche und ausserordentliche Verkehr zusammengezogen werden, und die allein für die richtige Beurteilung des Jahresergebnisses und der Entwicklung der Finanzlage des Kantons massgebend sein kann, zeigt folgendes Ergebnis:

Verwaltungsrechnungen	Ausgaben	Einnahmen	Mehrausgaben (Defizit)
	Fr.	Fr.	Fr.
Ordentliche Rechnung	62 503 312.71	62 457 060.86	– 46 251.85
Ausserordentliche Rechnung	34 359 143.40	32 900 846.–	– 1 458 297.40
Gesamtrechnung	96 862 456.11	95 357 906.86	– 1 504 549.25

Im Vergleich zu den Vorjahren ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1970	Rechnung 1971	Rechnung 1972
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Ausgaben			
Ordentlicher Verkehr	44 058 432	54 858 704	62 503 313
a. o. Verkehr	21 764 994	35 765 619	34 359 143
Total Ausgaben	65 823 426	90 624 323	96 862 456
	100 %	137.67 %	147.15 %
2. Einnahmen			
Ordentlicher Verkehr	44 274 954	54 963 147	62 457 061
a. o. Verkehr	23 128 190	34 458 999	32 900 846
Total Einnahmen	67 403 144	89 422 146	95 357 907
	100 %	132.66 %	141.47 %
3. Gesamtrechnung Ergebnis	+1 579 718	–1 202 177	–1 504 549
Verschlechterung gegenüber 1970		–2 781 895	–3 084 267
		– 176.1 %	– 195.24 %

Während die Gesamtrechnung 1970 noch mit einem Einnahmenüberschuss von rund 1.5 Mio. Franken abschloss, weisen sowohl dieRechnung 1971 wie die Rechnung 1972 Ausgabenüberschüsse von 1.2 bzw. 1.5 Mio. Franken auf. Der Abschluss 1972 ist somit um rund 3 Mio. Franken schlechter ausgefallen als im Jahre 1970.

4. Schlussbemerkungen

Der defizitäre Abschluss der Gesamtrechnung 1972 in der Höhe von rund 1.5 Mio. Franken hat bewirkt, dass sich die ungedeckte Staatsschuld per Ende 1972 auf rund 5.6 Mio. Franken erhöht hat.

Der Umstand, dass die Gesamtrechnung 1972 weit besser als budgetiert abgeschlossen werden konnte und sich daher die Zunahme der ungedeckten Staatsschuld noch in einem vertretbaren Rahmen bewegt, darf indessen nicht zu falschen Schlüssen und Folgerungen Anlass geben. Es wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Einnahmen 1972 einmaliger Natur sind (wie die Zuweisung durch die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung von rund 1.25 Mio. Franken, die ausserordentlich hohen Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuerfälle usw.). Anderseits sind die Minderausgaben gegenüber dem Budget keine echten Einsparungen, sondern nur Verschiebungen auf das Jahr 1973. Es besteht daher kein Anlass zu einem übertriebenen Optimismus. Nur wenn es uns gelingt, auch für den weiteren Ausbau unserer Infrastruktur, insbesondere für den Neubau der Kantonsschule und der gewerblichen Berufsschule die Finanzierung sicherzustellen, kann mit einer gewissen Zuversicht an die Verwirklichung neuer Aufgaben herangetreten werden.

II. Kommentar

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630)

Erhöhung gemäss der neuen Besoldungsverordnung, ab 1. April 1972

1. Allgemeine Verwaltung

1.202	Erhöhung der Wertschriftenbestände
1.210	Ausserordentliche Einnahmen aus Vergütungen für vorübergehende Landbeanspruchung durch Nationalstrasse N3
1.311	Erhöhte Rückerstattungen für Auslagen
1.601	Neuregelung der Entschädigungen für die Eidg. Räte
1.604	Neuregelung der Gehälter durch den Landrat
1.606.1	Neues Konto, da arbeitsintensive Beanspruchung dieser Kommission
1.701	Neugestaltung des Landsgemeinderings; LR Kredit Fr. 23 000.–
1.710/11	Steigende Tarife der Druckereien
1.713	Verteuerung der bezogenen Materialien

1.1 Gerichtswesen

1.1.150	Verminderter Busseneingang

2. Handels- und Finanzdirektion

2.101–109	Siehe Finanzbericht
2.110/901	Reduktion des Bundesanteils von 40 auf 30 %
2.130	Schlechtes Wasserwirtschaftsjahr infolge der Trockenheit
2.161	Höherer Ertrag der Eidg. Stempelsteuer
2.162	Höherer Ertrag der Verrechnungssteuer
2.241	Guter Abschluss der Kantonalbank
2.501	Ansteigen der zu 5% verzinslichen Steuervorauszahlungen sowie der Fonds-Verzinsung

3. Militärdirektion

3.162	Erhöhte Einnahmen der Militärsteuerverwaltung
3.4.721	Verminderte Materiallieferungen des Bundes
3.4.724	Die budgetierten Arbeiten wurden zum grossen Teil noch nicht ausgeführt
3.4.931	Stärkere Bautätigkeit
3.4.725	Der Unterhalt des Kriegsspitals, speziell der Stromverbrauch, war bedeutend höher als vorausgesehen
3.4.726	Gemäss L R Beschluss

4. Polizeidirektion

4.112	Die vermehrten Einnahmen resultieren hauptsächlich aus der Abgabe von Reisepässen
4.3.737	Als Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen VW-Bus musste ein neuer Wagen angeschafft werden

5. Baudirektion

5.1.130	Erhöhung der Zahl der Motorfahrzeuge
5.1.401	Erhöhter Ertrag des Benzinzolls
5.3.620	Anstellung eines weiteren Lastwagenchauffeurs
5.4.741	Schneearmer Winter
5.4.742	Kleinere Unterhaltsarbeiten als vorgesehen
5.5.740	Sachaufwand Mauern: die Mauern an der Kerenzerbergstrasse sind reparaturbedürftig geworden
5.7	Bei allen Objekten ist der Kanalisationsbeitrag voll bezahlt, einzig bei der Kantonsschule wurde nur eine Jahresrate beglichen
5.9.910	Es wurden weniger Projekte als budgetiert abgerechnet
5.9.930	Bisher mussten keine Beiträge an den sozialen Wohnungsbau geleistet werden
5.10.510	In Anbetracht der hohen bevorstehenden Ausgaben wurde eine zusätzliche Rückstellung von Fr. 1 500 000.– gemacht
5.10.511	dito Fr. 100 000.–
5.10.791	Aufgrund des dringlichen Bundesbeschlusses mussten die entsprechenden Massnahmen durchgeführt werden

6. Erziehungsdirektion

6.3	Infolge Übernahme der Schulzahnklinik durch die Zahnärzte wurde der Betrieb im Frühjahr 1972 eingestellt
6.6.931	Starke Vermehrung der Stipendiengesuche
6.7	Die kantonale gewerbliche Berufsschule kann erst nach Beendigung des Schuljahres im April/Mai 1973 eine erste Abrechnung erstellen; es sind daher nur von uns direkt bezahlte Ausgaben in der Rechnung enthalten
6.9.914	Die Beiträge an die Gewerblichen Fortbildungsschulen sind bedeutend höher ausgefallen als angenommen. Im Jahre 1973 wird dieser Posten nicht mehr erscheinen
6.9.916	Die Beiträge an Defizitschulgemeinden blieben um Fr. 43 000.– unter dem Voranschlag
6.9.918	Die Kosten der Lehrmittel und des Schulmaterials sind sehr stark gestiegen. Zahlreiche Überträge aus dem Jahre 1971
6.9.927	Die grosse Zahl der unbesetzten Lehrstellen verursachte grosse Kosten. Erhöhung der Entschädigungen und Überträge aus dem Jahre 1971
6.9.930	Starke Ausweitung der Schülertransporte und Verpflegungszulagen an entfernt wohnende Schüler
6.9.931	Die Zahl der anstaltsversorgten Schüler ist stark gestiegen. Erhöhung der Ansätze durch Beschluss des Regierungsrates
6.9.935/ 412/20	Grosse Zunahme der auswärts beschulten Lehrlinge und der Kostenrechnungen der Schulen
6.9.935.1	Vermehrte Durchführung von Fachkursen durch Verbände

6.9.941 Zur Durchführung von Kursen wurde dem Kt. Lehrerverein ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 5000.– gewährt

6.9.942 Die Zahl der Stipendiaten ist angewachsen; Änderung der Verordnung durch den Landrat

6.9.945 Die Erziehungs-Direktoren-Konferenz unterhält mehrere Institutionen, die sich mit erzieherischen Problemen befassen. Diese Kosten wurden in den Vorjahren dem Konto 1.703 (Konferenzen) belastet

7. Fürsorgedirektion

7.3.936 In diesem Posten sind Fr. 40 000.– als Beitrag an das Schulheim für Blinde und Sehschwache Zollikofen lt. Landratsbeschluss enthalten

7.3.510 Im Hinblick auf die grossen Bauausgaben, die auf diesem Sektor bevorstehen, wurde die Rückstellung um Fr. 700 000.– auf 1 Million erhöht

7.3.937 Beitrag an Umbau Töchterheim Mollis, gemäss Landsgemeindebeschluss, 1. Teilzahlung

8. Sanitätsdirektion

8.1.620 Ein Chemiker als Ersatz für den zurückgetretenen Kantonschemiker konnte erst auf Anfang 1973 angestellt werden (im Halbamt)

8.1.719 Es mussten keine Apparate angeschafft werden

8.3.774 Es waren verschiedene Reparaturarbeiten notwendig

8.5.770 Das Spitaldefizit konnte um Fr. 139 000.– unter dem Voranschlag gehalten werden, hauptsächlich dank erhöhter Einnahmen

8.6.936 Da die Defizite der auswärtigen Anstalten ständig steigen, ist unser Anteil höher geworden

8.6.933 Der Beitrag musste neu auf Fr. 33 000.– pro Jahr erhöht werden. Inskünftig wird der Beitrag im Laufe des Rechnungsjahres ausbezahlt, bisher erst nach Abschluss

9. Landwirtschaft

9.6.784 Es mussten bedeutend weniger Tiere übernommen werden

9.6.785 Die erhöhten Kosten der Milchleistungs-Abschlüsse sowie des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes kommen erst per 1973 zur vollen Auswirkung

9.8.510 Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3106

Es wurden ausbezahlt:		Fr.
für Meliorationen	6 Projekte	158 259.–
für Strassen	3 Projekte	218 000.–
für Wasserversorgungen	6 Projekte	446 208.–
für Seilbahnen	1 Projekt	90 000.–
		912 467.–

9.8.931 Total 7 Projekte ausbezahlt: Mehrausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil 6 139.–

9.8.932 Total 5 Projekte ausbezahlt: Minderausgaben gegenüber Budget, Kantonsanteil 51 990.–

9.9.937 Die landwirtschaftlichen Maschinen sind teurer geworden, demzufolge auch die Beiträge daran

10. Forstdirektion

10.510 Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3107

Folgende Beiträge wurden ausbezahlt:

	Fr.
Durnagelbachwegkorporation	22 400.–
Gemeinde Schwanden für Gandberg	31 200.–
Strassenkorporation Haslen–Auen–Täli	42 000.–
Gemeinde Schwanden für Niederentalstrasse	11 380.10
Strassenkorporation Betschwanden–Alpeli	24 050.–
Gemeinde Schwändi für Schwändi–Tschudiweid	11 649.40
Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern-Bilten	72 000.–
Gemeinde Mühlehorn für Mühlehorn–Stutz	15 821.85
Gemeinde Schwanden für Auen–Schwanderberg	84 000.–
Gemeinde Diesbach für Alpeli / Ruspis	100 800.–
Gemeinde Mollis Mullern	35 840.–
Korporation Rietlistrasse Mühlehorn	35 880.–
Gemeinde Schwanden für Auen–Schwanderberg	129 000.–
	616 021.35

10.511 Abrechnung siehe ausserordentliche Rechnung Konto 3105

Folgende Projekte wurden ausbezahlt:

Kantonseigene Projekte (Fruttberg und Lochsiten)	42 720.05
Gemeinde Diesbach Altenboden	18 340.–
Gemeinde Matt, Aufforstung Projekt 1958	67 100.–
Gemeinde Haslen, Projekt 1960	15 818.–
Gemeinde Rüti, für Hutschen–Restiberg	12 711.50
Gemeinde Schwanden, Niederental	14 190.55
Gemeinde Engi, Brunnenköpfe	8 120.70
Gemeinde Engi, Chummenbergwald	18 972.80
Gemeinde Obstalden, Weissberg–Ohr	19 112.25
Gemeinde Mühlehorn, Klebermehl–Fliessen	5 241.–
Gemeinde Diesbach und Hätzingen, Oren- und Ronenwald	23 529.90
Gemeinde Oberurnen, Sonnenblanke	36 700.–
Gemeinde Ennenda, Aetzgenruns	49 200.–
	331 756.75

10.930 In diesem Posten sind die von der Landsgemeinde beschlossenen Fr. 56000.– für die Försterschule Maienfeld enthalten

11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)

11.110 Die höheren Grundstückpreise bewirken höhere Gebühren

11.401 Die Eidg. Alkoholverwaltung erzielte ein gutes Ergebnis

11.4.930 Die Bundesbeiträge, nach welchen sich der Kantons-Beitrag errechnet, sind neuerdings gestiegen

11.4.939-41 Im September 1972 wurde eine doppelte Rente ausbezahlt

Im Voranschlag 1972 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.
1. des Regierungsrates	
Gewässerschutzstudie Zusammenschluss Abwasser-Reinigungsanlage Unterland	12 000.—
Anschaffung eines Apparates für Sehprüfungen Motorfahrzeugkontrolle	2 094.—
Kantonsschule: Anschaffungen für audio-visuelle Versuchsklasse	5 000.—
Anschaffung VW-Bus für Polizei (Ersatz)	15 000.—
Verdoppelung Ergänzungsleistungen Sept. 1972, Kantonsanteil	33 750.—
Beitrag an Garagetor Töchterheim Mollis	1 750.—
Beitrag Neueinrichtung Heimküche Linthkolonie	7 548.—
Vorprojekt Prüfung Organisation kantonale Verwaltung	8 000.—**
2. des Landrates	
Anschaffung von Zivilschutzfahrzeugen	39 000.—
Neugestaltung des Landsgemeinderings	23 000.—
Projektwettbewerb Gewerbliche Berufsschule	40 000.—
Beitrag an Schulheim für Blinde und Sehschwache Zollikofen	40 000.—
Vorprojekt kantonales Verwaltungsgebäude	40 000.—**
3. der Landsgemeinde	
Beteiligung an Försterschule Maienfeld	56 000.—
Landesbeitrag an Heilpädagogisches Schulungszentrum in Rapperswil	675 000.—**
Kantonsschul-Neubau	19 240 000.—**
Landesbeitrag an Umbau und Renovationskosten Glarner Töchterheim Mollis	166 000.—*

* erst teilweise in Rechnung 1972 enthalten
** später zu bezahlen

VI. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge			2 960 859.75	
Zinsen		123 539.90		
Rückerstattungen		3 000.—		
Beiträge an Irrenversorgungen	77 520.—			
	77 520.—	126 539.90		
Zunahme	49 019.90		49 019.90	
Vermögen am 31. Dezember 1972				3 009 879.65
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			34 862.55	
Zinsen		1 410.75		
Zuwendungen	400.—			
	400.—	1 410.75		
Zunahme	1 010.75		1 010.75	
Vermögen am 31. Dezember 1972				35 873.30
3. Krankenhausfonds			539 911.05	
Zinsen		21 931.—		
An Spital	2 132.50			
Tilgung Baukonto Schwesternhaus	21 931.—			
	24 063.50	21 931.—		
Abnahme		2 132.50	2 132.50	
Vermögen am 31. Dezember 1972				537 778.55
4. Kantonaler Freibettenfonds			617 212.85	
Geschenke von verschiedenen Donatoren		52 235.—		
Zinsen		30 728.90		
An das Kantonsspital	7 753.—			
	7 753.—	82 963.90		
Zunahme	75 210.90		75 210.90	
Vermögen am 31. Dezember 1972				692 423.75
5. Brigitte-Kundert-Fonds			222 896.30	
Zinsen		9 071.90		
		9 071.90		
Zunahme	9 071.90		9 071.90	
Vermögen am 31. Dezember 1972				231 968.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6. Fonds für Radiumbehandlung			17 097.85	
Zinsen		695.90		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	695.90		
Zunahme	695.90		695.90	
Vermögen am 31. Dezember 1972				17 793.75
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			74 086.45	
Zinsen		3 320.40		
Zuwendungen	2 011.—			
	2 011.—	3 320.40		
Zunahme	1 309.40		1 309.40	
Vermögen am 31. Dezember 1972				75 395.85
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			48 966.15	
Zinsen		1 905.—		
Beiträge	4 321.—			
	4 321.—	1 905.—		
Abnahme		2 416.—	2 416.—	
Vermögen am 31. Dezember 1972				46 550.15
9. Fonds für ein Erholungsheim			950 929.40	
Zinsen		42 873.30		
Beiträge	—.—			
	—.—	42 873.30		
Zunahme	42 873.30		42 873.30	
Vermögen am 31. Dezember 1972				993 802.70
10. Militärunterstützungsfonds			108 043.19	
Bussenanteile		478.60		
Zinsen		4 778.20		
Uebertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	5 256.80		
Zunahme	5 256.80		5 256.80	
Vermögen am 31. Dezember 1972				113 299.99

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11. Arbeitslosenfürsorge			2 872 255.90	
Zinsen		99 113.40		
Arbeitgeberbeiträge 1971		33 452.—		
	—.—	132 565.40		
Zunahme	132 565.40		132 565.40	
Vermögen am 31. Dezember 1972				3 004 821.30
12. Landesarmenreservefonds			186 559.80	
Zinsen		7 593.—		
Uebertrag auf Konto 7.250	7 500.—			
	7 500.—	7 593.—		
Zunahme	93.—		93.—	
Vermögen am 31. Dezember 1972				186 652.80
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 573.55	
Zinsen		941.55		
1972er Rentenanteile	880.—			
	880.—	941.55		
Zunahme	61.55		61.55	
Vermögen am 31. Dezember 1972				23 635.10
14. Elmer-Stiftung			4 093.96	
Zinsen		166.60		
Beiträge	—.—			
	—.—	166.60		
Zunahme	166.60		166.60	
Vermögen am 31. Dezember 1972				4 260.56
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 411.40		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		110.—		
Stipendien	7 521.40			
	7 521.40	7 521.40		
Vermögen am 31. Dezember 1972				143 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds			431 373.—	
Stipendienrückzahlung		500.—		
Zinsen		17 562.20		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	15 000.—			
An die Stiftungskommission	160.—			
Inseratspesen	78.—			
	15 238.—	18 062.20		
Zunahme	2 824.20		2 824.20	
Vermögen am 31. Dezember 1972				434 197.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			32 643.25	
Zinsen		1 087.45		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		15 000.—		
An Stipendien	16 200.—			
	16 200.—	16 087.45		
Abnahme		112.55	112.55	
Vermögen am 31. Dezember 1972				32 530.70
18. Kantonsschulfonds			149 658.15	
Zinsen		6 178.05		
Vom Alkoholzehntel		3 333.—		
Von der Verwaltungsrechnug		1 666.—		
Zins an Verwaltungsrechnung	6 178.05			
An diverse Arbeiten	3 867.50			
Uebertrag auf Kantonsschulneubau, Konto 2014	150 789.65			
	160 835.20	11 177.05		
Abnahme		149 658.15	149 658.15	
Vermögen am 31. Dezember 1972				—.—
19. Kantonsschulfonds, Separatkonto für Physikraum gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen			106 255.60	
Zinsen		6 377.—		
Gebühr für Handelsregister	100.—			
	100.—	6 377.—		
Zunahme	6 277.—		6 277.—	
Vermögen am 31. Dezember 1972				112 532.60
20. Kadettenfonds			8 374.30	
Zinsen		340.85		
	—.—	340.85		
Zunahme	340.85		340.85	
Vermögen am 31. Dezember 1972				8 715.15
21. Aufforstungsfonds			201 970.05	
Vergütungen für Aufforstungen		10 300.—		
Aufwendungen	2 600.—			
Zinsen		8 376.90		
	2 600.—	18 676.90		
Zunahme	16 076.90		16 076.90	
Vermögen am 31. Dezember 1972				218 046.95

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Evangelischer Reservefonds			355 906.17	
Zinsen		14 724.70		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evangelischen Pfarrer	1 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	3 377.—			
	12 077.—	14 724.70		
Zunahme	2 647.70		2 647.70	
Vermögen am 31. Dezember 1972				358 553.87
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwalter: Erwin Müller-Bühler, Näfels				
Bestand am 1. Januar 1972			29 958.45	
Einnahmen: Zinsen		1 350.—		
Ausgaben:				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	500.—			
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	568.50			
	1 106.—	1 350.—		
Zunahme	244.—		244.—	
Bestand am 31. Dezember 1972				30 202.45
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			523 710.05	
Zinsen		22 334.85		
Aufwendungen	32 553.85			
	32 553.85	22 334.85		
Abnahme		10 219.—	10 219.—	
Vermögen am 31. Dezember 1972				513 491.05
25. A. Bremicker-Fonds			334 521.70	
Zinsen		14 423.40		
	—.—	14 423.40		
Zunahme	14 423.40		14 423.40	
Vermögen am 31. Dezember 1972				348 945.10

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1972	Vermögensrechnung 31. Dez. 1972
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1972				1 375 154.—
Verwendbare Zinsen			43 023.60	
Zinsen 1972		42 561.60		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	—.—			
	16 800.—	42 561.60		
Zunahme	25 761.60		25 761.60	
Vermögen am 31. Dezember 1972				68 785.20
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			174 785.60	
Zinsen		7 993.55		
	—.—	7 993.55		
Zunahme	7 993.55		7 993.55	
Vermögen am 31. Dezember 1972				182 779.15
28. Tierseuchenfonds			164 641.40	
Zinsen		6 234.55		
Viehsteuer		30 542.—		
Viehhandelspatente		2 968.—		
Verkehrsscheine		7 264.10		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		39 902.20		
Gebühren für Fremdvieheinfuhr		1 146.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		799.50		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	20 497.40			
Tierärzte	59 521.30			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Viehhandelskorkordat, Anteil Viehhandelspatente	198.—			
Verschiedenes	818.50			
Bekämpfung der Dasselfliege	4 174.50			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	1 657.90			
Mithilfe bei Impfungen	2 418.—			
Tierentschädigungen	240.—			
Entschädigungen an Jäger für Abschuss von Tieren zur Tollwutbekämpfung	1 179.25			
	90 704.85	138 856.35		
Zunahme	48 151.50		48 151.50	
Vermögen am 31. Dezember 1972				212 792.90

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1972	Wertpapiere	Guthaben bei d. Staatskasse	Uebrige Aktiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Irrenfürsorge	3 009 879.65	2 654 000.—	321 668.35	34 211.30
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	35 873.30		35 873.30	
3. Krankenhausfonds	537 778.55		537 778.55	
4. Kantonaler Freibettenfonds	692 423.75	402 000.—	284 054.75	6 369.—
5. Brigitte-Kundert-Fonds	231 968.20		231 968.20	
6. Fonds für Radiumbehandlung	17 793.75		17 793.75	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	75 395.85	32 000.—	42 895.60	500.25
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	46 550.15		46 550.15	
9. Fonds für ein Erholungsheim	993 802.70	375 000.—	613 290.20	5 512.50
10. Militärunterstützungsfonds	113 299.99	61 000.—	51 432.24	867.75
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	3 004 821.30	2 525 750.—	459 573.10	19 498.20
12. Landesarmenreservefonds	186 652.80		186 652.80	
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 635.10		23 635.10	
14. Elmer-Stiftung	4 260.56		4 260.56	
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	21 627.75	1 950.—
16. Marty'scher Stipendienfonds	434 197.20		434 197.20	
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 530.70		32 530.70	
18. Kantonsschulfonds	—.—			
19. Kantonsschulfonds für Physikraum	112 532.60	110 589.20	—.—	1 943.40
20. Kadettenfonds	8 715.15		8 715.15	
21. Aufforstungsfonds	218 046.95		218 046.95	
22. Evangelischer Reservefonds	358 553.87	308 626.67	46 339.35	3 587.85
23. Katholischer Diözesanfonds	30 202.45	29 000.—		1 202.45
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	513 491.05	470 000.—	37 476.05	6 015.—
25. A. Bremicker-Fonds	348 945.10	174 262.50	172 503.80	2 178.80
26. Hans-Streiff-Stiftung	1 443 939.20	1 375 154.—	44 539.40	24 245.80
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	182 779.15	79 000.—	102 539.40	1 239.75
28. Viehkassafonds	212 792.90		212 792.90	
	13 014 439.72	8 716 382.37	4 188 735.30	109 322.05

VII. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1971			9 352 968.75
Einnahmen			
Beiträge des Landes	286 254.35		
Beiträge der Kantonalbank	63 825.30		
Mitgliederbeiträge	168 554.40		
Zinsen	416 162.50		
Einkaufssummen	44 478.10		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	138 579.90		
Verschiedenes	117 476.—	1 235 330.55	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	410 196.35		
Rückerstattungen	30 733.55		
Verschiedenes und Abschreibung a/Immobilien	6 751.—	447 680.90	
Vorschlag			787 649.65
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1972			10 140 618.40
Bestehend in:			
Immobilien		450 000.—	
Obligationen		6 400 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 194 789.55	
Ausstehende Einkaufssummen		11 168.85	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1972		84 660.—	
		10 140 618.40	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1971			2 173 535.95
Einzahlungen	497 755.40		
Rückzahlungen	257 888.25		
Vorschlag			239 867.15
Vermögen am 31. Dezember 1972 als Guthaben bei der Staatskasse			2 413 403.10
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1971			265 755.10
Einnahmen			
Prämien Kanton	34 307.20		
Prämien Versicherte	17 153.60		
Zinsen	10 357.55	61 818.35	
Ausgaben			
Zahlungen		40 059.—	
Vorschlag			21 759.35
Vermögen am 31. Dezember 1972 als Guthaben bei der Staatskasse			287 514.45

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1971			124 443.15
Einnahmen			
Landesbeitrag	30 000.—		
Zinsen	4 780.95		
Prämienanteile von Verwaltungen	29 047.80		
Rückvergütungen	4 126.25	67 955.—	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	75 800.80	77 124.80	
Rückschlag			9 169.80
Vermögen am 31. Dezember 1972 als Guthaben bei der Staatskasse			115 273.35

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: B. Stüssi jun., Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1971			11 227 755.70
Einnahmen			
Zinsen	516 727.75		
Einzahlungen der Lehrkräfte	311 804.25		
Einzahlungen der Schulgemeinden und Anstalten	313 987.—		
Einzahlungen des Kantons	462 068.10		
Beiträge für Teuerungszulagen	138 974.30		
Diverse Einnahmen	1 060.—		
	1 744 621.40		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	112 683.80	1 631 937.60	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	465 918.60		
Rückzahlungen	55 029.90		
Teuerungs- und Weihnachtszulagen	141 974.30		
Verwaltungskosten, Gutachten, Drucksachen, Revisionen	15 217.35		
Verschiedene Ausgaben	15 541.40		
Abschreibung auf Wertschriften und Rückstellungen	150 000.—	843 681.55	
Vermehrung des Deckungskapitals			788 256.05
Deckungskapital am 31. Dezember 1972			12 016 011.75
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			10 420 711.—
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB			41 193.50
Postcheckguthaben			82 085.90
Debitoren			12 021.35
Deckungskapital am 31. Dezember 1972			12 016 011.75

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. D. Hefti

Betriebsrechnung I

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen			
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber		113 164.90	
Zinserträge	344 844.20		
Gutschrift auf Betriebsrechnung II	56 382.05	288 462.15	401 627.05
Ausgaben			
Arbeitslosenentschädigungen		699.40	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte usw.		995.80	
Ueberweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge		33 452.—	
Anrechenbare Verwaltungskosten		25 729.—	
Prämien netto	78 717.10		
Grundprämien	68 568.—		
Vorausbezahlte Prämien pro 1973	10 149.10	10 149.10	71 025.30
			330 601.75
Ueberschuss aus der Betriebsrechnung II			32 598.30
Reinertrag pro 1972			363 200.05
Vermögensbewegung			
Das Vermögen am 31. Dezember 1972 betrug			7 425 733.90
Das Vermögen am 31. Dezember 1971 betrug			7 062 533.85
Vermögensvermehrung im Jahre 1972 (wie oben)			363 200.05
Vermögensausweis			
Aktiven			
Postcheck		8 691.45	
Glarner Kantonalbank Glarus		5 682.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		7 421 334.65	
Verrechnungssteuer-Guthaben		27.40	
Prämienausstände		146.50	
Mobilien		1.—	7 435 883.—
Passiven			
Transit. gebuchte Prämienvorauszahlungen 1973			10 149.10
Vermögen am 31. Dezember 1972			7 425 733.90

	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung II			
Einnahmen			
Zinsertrag des Prämienausgleichs-Fonds			56 382.05
Ausgaben			
Gesamte Verwaltungskosten	49 385.75		
Anrechenbare Verwaltungskosten	25 729.—	23 656.75	
Prämienerlasse		127.—	23 783.75
Uebertrag auf die Betriebsrechnung I			32 598.30
Vermögen und Vermögens-Ausweis			
Das Vermögen des Prämienausgleichs-Fonds, das vollumfänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt ist, blieb im Jahre 1972 unverändert auf			1 380 280.—
Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist der Einnahmenüberschuss aus der Betriebsrechnung II einstweilen dem Stammvermögen der Kasse zuzuweisen.			

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Jakob Leuzinger

A. Betriebsrechnung 1972

(1. Februar 1972 bis 31. Januar 1973)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen			
AHV/IV/EO-Beiträge			6 611 748.95
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes			11 078.58
Rückerstattungsforderungen			22 345.40
			6 645 172.93
Ausgaben			
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen			13 187 043.—
IV-Renten, -Taggelder und -Hilflosenentschädigungen			1 954 410.55
IV-Durchführungskosten			
Sekretariat	62 573.25		
Kommission	9 073.40		71 646.65
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige			464 614.10
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an			
landwirtschaftl. Arbeitnehmer		17 535.20	
Bergbauern		306 103.—	323 638.20
			16 001 352.50

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		16 001 352.50
Die Einnahmen betragen		6 645 172.93
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		9 356 179.57

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1972 bis 31. Januar 1973)

Einnahmen		
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder		210 518.28
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		179 768.25
vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, KZK, UVL)		26 593.70
Uebrige Einnahmen		16 419.05
		433 299.28
Ausgaben		
Personalaufwand		250 271.25
Sozialleistungen		26 028.30
Sachaufwand		28 314.20
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung		19 605.35
Unterhalt und Reparatur von Büromöbeln und -maschinen sowie Abschreibungen		12 628.90
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung		47 000.15
Kassenrevision und Arbeitgeberkontrollen		17 240.—
Vergütungen an Steuerverwaltungen		4 357.—
Uebrige Ausgaben		3 222.70
		408 667.85
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		433 299.28
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		408 667.85
Ueberschuss		24 631.43

	Fr.	Fr.
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		378 162.95
Kasse und Postcheck		1 119 035.03
Vorschuss an die Zweigstellen		53 100.—
		1 550 297.98
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		1 030 261.48
Abrechnungspflichtige		56 306.98
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		51 667.—
Uebrige Passiven		17 734.30
Reserven		369 696.79
		1 525 666.55
Abschlussergebnis		
Die Aktiven betragen		1 550 297.98
Die Passiven betragen		1 525 666.55
Vorschlag in laufender Rechnung		24 631.43
D. Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1973		394 328.22
Vermögen am 1. Februar 1972		369 696.79
Vermögensvermehrung im Jahre 1972		24 631.43
E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kantons Glarus		374 327.95
Postcheckguthaben		16 165.27
Kasseneigenes Finanzvermögen		390 493.22
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		3 835.—
Gesamtes Kassenvermögen		394 328.22

	Fr.	Fr.
F. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV		
(1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im gesamten		2 158 103.—
abzüglich hälftiger Bundesbeitrag		1 079 051.50
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		1 079 051.50
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		539 525.75*
zu Lasten des Kantons		539 525.75
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand		17 852.90
Sachaufwand		8 020.80
zu Lasten des Kantons		25 873.70

*wovon 1/3 = Fr. 179 841.90 zu Lasten der Ortsgemeinden sowie 2/3 = Fr. 359 683.80 zu Lasten der Fürsorgegemeinden

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1972

	Fr.	Fr.
Einnahmen (Ertrag)		
1. Vortrag aus dem Jahre 1971	5 293.10	
2. Mobiliarprämien	440 005.90	
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	142 467.50	
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	73 684.30	
5. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	139 541.95	
6. Entnahme Feuerlöschreserve	8 000.—	808 992.75
Ausgaben (Kosten)		
1. Brandschäden 1972	48 869.—	
2. Elementarschäden 1972	14 334.—	
3. Schäden Nebenbranchen 1972	14 210.05	
4. Schatzungskosten	4 345.45	
5. Rückversicherungsprämien	179 463.30	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda usw.	8 060.30	
7. Unkosten, Porti, Telephon, AHV usw.	6 670.50	
8. Bankspesen und Depotgebühren	2 570.75	
9. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	43 624.75	
10. Verwaltungskosten	40 039.80	
11. Sporteln, Inkasso, Policen	91 431.85	
12. Beiträge für Feuerpolizei	29 192.15	
13. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	5 000.—	
14. Rückstellung für Anschaffungen	23 600.—	
15. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	264 920.—	776 331.90
Die Einnahmen betragen	808 992.75	
Die Ausgaben betragen	776 331.90	
Rechnungsüberschuss 1972	32 660.85	
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1971	5 293.10	
Reingewinn 1972		27 367.75
Verwendung des Ueberschusses gemäss § 20 des Gesetzes:		
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	15 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	6 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	6 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	1 500.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	1 500.—	
Vortrag auf neue Rechnung	2 660.85	32 660.85

Bilanz per 31. Dezember 1972

	Fr.	Fr.
Kasse	429.90	
Guthaben Postcheck	13 857.55	
Guthaben Kontokorrent Glarner Kantonalbank	19 193.—	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.—	
Obligationen	2 270 000.—	
Aktien, Anteilscheine usw.	145 000.—	
Hypotheken	100 000.—	
Immobilien	150 000.—	
Mobilien	1.—	
Ausstehende Verrechnungssteuer	11 197.35	
Guthaben Rückversicherung	67 344.35	
Transitorische Aktiven	122.70	3 377 145.85
Passiven		
Prämienübertrag	88 000.—	
Schwebende Schäden Feuer	53 700.—	
Schwebende Schäden Elementar	12 800.—	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	10 300.—	
Prämien- und Schadenreserve	192 481.—	
Rückstellung für Anschaffungen	37 204.—	
Ordentlicher Reservefonds	2 627 000.—	
Ausserordentlicher Reservefonds	158 000.—	
Gewinnanteilfonds	158 000.—	
Eigene Feuerlöschreserve	29 500.—	
Beitragskonto Feuerlöschreserve	7 500.—	
Saldovortrag	2 660.85	3 377 145.85

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1972

I. Betriebsrechnung der Versicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen			
Zinsen netto			471 215.25
Ausgaben			
1. Invalidenrenten			31 170.—
2. Altersrenten			674 312.25
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			65 009.10
4. Auszahlungen Alterskapital			599 995.—
5. Aerzte, Anstaltsarzt und Experte			800.—
6. Verwaltungskosten			58 253.80
7. Depotgebühren			10 195.—
8. Drucksachen, Anschaffungen			12 804.—
9. Porti und Postcheckspesen			7 938.30
10. Unkosten, Büromiete usw.			7 825.05
			1 468 302.50
Abschlussergebnis			
Die Ausgaben betragen			1 468 302.50
Die Einnahmen betragen			471 215.25
Mehrausgaben			997 087.25

II. Bilanz per 31. Dezember 1972

Wertschriften		11 454 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		182 099.21	
Ausstehende Verrechnungssteuer		127 327.95	
Postcheckguthaben 87-96		63 164.05	
Deckungskapital, bestehend aus:			
Total Reserven per 1. Januar 1972	12 817 020.46		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	997 087.25		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1972 gemäss technischer Bilanz	11 819 933.21		11 819 933.21
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke	1 256 658.—		
Zuweisung an die Staatskasse	1 250 000.—		6 658.—
		11 826 591.21	11 826 591.21

1972er Jahresrechnung der Bodenschaden-versicherung des Kantons Glarus

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
1. Landesbeitrag pro 1972		20 000.—
2. Versicherungsprämien pro 1972		30 809.70
3. Stempelsteuer pro 1972		1 943.70
4. Zinsen inkl. Verrechnungssteuer		
a) von Wertschriften	39 655.—	
b) von Bankguthaben	1 256.35	40 911.35
5. Effektenagio		200.—
6. Rückbuchung der 1971er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		37 835.—
		131 699.75
Ausgaben		
1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1972		1 943.70
2. Schadenvergütungen		30 010.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		22 345.—
4. Unkosten		
a) Prämieneinzugskosten	4 266.05	
b) Verwaltungskosten	10 452.30	14 718.35
		69 017.05
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		131 699.75
Die Ausgaben betragen		69 017.05
Vorschlag pro 1972		62 682.70

Bilanz per 31. Dezember 1972

Aktiven	
Obligationen	963 000.—
Kontokorrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	64 566.—
Ausstehende 1972er Versicherungsprämien	30 809.70
Ausstehende Stempelsteuer pro 1972	1 943.70
Ausstehende Verrechnungssteuer-Rückerstattung	3 273.45
	1 063 592.85
Passiven	
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	22 345.—
Stempelabgabe 1972	1 943.70
Reservefonds	1 039 304.15
	1 063 592.85
Vermögensbewegung	
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1972	1 039 304.15
Stand des Reservefonds am 31. Dezember 1971	976 621.45
Vermögensvermehrung pro 1972	62 682.70

1972er Jahresrechnung der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Glarus

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
1. 1972er Versicherungsprämien von Fr. 2 551 624 020.— Versicherungskapital (inkl. Teuerungszuschlag		1 888 702.50
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer für 1972		127 581.25
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	15 577.35	
b) von Obligationen	132 516.60	
c) von Kontokorrent	3 684.75	
d) von Liegenschaften, Mietzinse	46 819.—	
	198 597.70	
abzüglich Passivzins in Kontokorrent	3 420.80	195 176.90
4. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		56 914.35
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		32 844.20
6. Vergütung der privaten Versicherungsgesellschaften als Feuerlöschbeiträge		64 033.30
7. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus an die Ausgaben für Feuerwehrzwecke		19 797.50
8. Beitrag derselben an den Feuerwehrkurs für Motorspritzenabteilung in Linthal		2 216.30
9. Beitrag derselben an den Kurs für Feuerwehrkommandanten in Glarus		2 818.35
10. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		1 933.—
11. Zahlung von Regressforderung betr. Brandschäden		1 845.—
12. Wertschriftengewinne		4 400.—
13. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1971 für pendente Brandschäden		378 000.—
b) Schadenreserve 1971 für pendente Elementarschäden		122 848.10
c) der Rückstellung 1971 für Feuerwehrzwecke		507 000.—
Total der Einnahmen		3 406 110.75
Ausgaben		
Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverwaltung pro 1972		128 013.05
Brandschadenvergütungen	245 381.85	
Schatzungskosten bei Brandschäden	4 432.20	249 814.05
Elementarschadenvergütungen	98 181.80	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	2 365.50	100 547.30
Uebertrag		478 374.40

	Fr.	Fr.
Uebertrag		478 374.40
Wandbelag- und Dachprämien		21 944.75
Beiträge an Kaminumbauten	109 445.85	
Taggelder für Expertisen	6 787.80	116 233.65
Beiträge für Feuerwehrzwecke		382 772.50
Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	5 800.—	
b) Feuerschaukosten	22 135.—	
c) Kaminfegermeisterverband	200.—	
d) Vereinigung kantonal-schweiz. Feuerversicherungsanstalten	3 463.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	1 200.—	
f) Schweiz. Verein für Schweisstechnik	630.—	33 428.—
Rückversicherungskosten:		
Prämien an den Interkantonalen Rückversicherungsverband:		
a) für Feuerversicherung	269 180.25	
b) für Elementarversicherung	238 935.25	508 115.50
Gebäudeschatzungskosten		42 866.70
Verwaltungskosten:		
a) Honorare	28 465.90	
b) Delegationen und Taggelder	1 063.90	
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	17 559.15	
d) Entschädigungen für den Prämieneinzug inkl. AHV-Prämien	87 067.65	134 156.60
Kommissionen und Spesen in Kontokorrent, Effektenagio und Titelstempel		1 701.10
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden		358 000.—
Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden		16 822.45
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden		65 000.—
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Grundwasserpumpwerke, Hydrantenanlagen usw.	841 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	98 000.—	939 000.—
Total der Ausgaben		3 098 415.65
Abschlussergebnis		
Die Einnahmen betragen		3 406 110.75
Die Ausgaben betragen		3 098 415.65
Vorschlag pro 1972		307 695.10

Bilanz per 31. Dezember 1972

	Fr.	Fr.
Aktiven		
Interkant. Rückversicherungs-Verband Bern		
Superquote Elementar 1968, Exzedent Feuer 1968 und 1970		67 507.—
Obligationen		3 633 000.—
Hypotheken		311 546.97
Gebäudekonto		
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	117 600.—	
b) Liegenschaft GB 962 Näfels	80 200.—	
c) Liegenschaft GB 877 Niederurnen	52 400.—	
d) Liegenschaft GB 82 Mühlehorn	91 400.—	
e) Liegenschaft GB 1366 Schwanden	90 000.—	
f) Liegenschaft GB 54 Linthal	97 000.—	
g) Liegenschaft GB 1063 Ennenda	84 700.—	
h) Liegenschaft GB 511 Engi	114 900.—	
i) Liegenschaft GB 6 Hätzingen	87 300.—	
k) Liegenschaft GB 1751 Glarus, Feld	92 200.—	907 700.—
Ausstehende 1972er Versicherungsprämien		1 888 702.50
Ausstehender Anteil an der 1972er Stempelsteuer		127 581.25
		6 936 037.72
Passiven		
Kontokorrentschuld bei der Glarner Kantonalbank, Glarus		535 915.35
Transitorische Passiven		127 581.25
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen		
an Brandschäden		358 000.—
an Elementarschäden	65 000.—	
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		
an Elementarschäden	16 822.45	81 822.45
Rückstellungen für noch pendente, zugesicherte Feuerlöschbeiträge:		
a) Wasserfassungen, Grundwasserpumpwerke, Hydrantenanlagen usw.	841 000.—	
b) Feuerwehrlokale, Feuerwehrmaterial	98 000.—	939 000.—
Reservefonds		4 893 718.67
		6 936 037.72
Vermögensbewegung		
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1972		4 893 718.67
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1971		4 586 023.57
Vermögensvermehrung pro 1972		307 695.10

Jahresrechnung 1972 der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Gewinn- und Verlustrechnung		
Ertrag		
Aktivzinse		11 855 224.40
Ertrag des Wechselportefeuilles		127 182.48
Kommissionen und Depotgebühren		855 870.34
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		104 465.47
Ertrag der Wertschriften		2 092 343.29
Verschiedene Erträge		92 072.32
		15 127 158.30
Aufwand		
Passivzinse		10 842 159.16
Bruttogewinn		4 284 999.14
Verwaltungskosten und Beiträge	2 480 395.11	
Abschreibung an Bank-Immobilien	100 000.—	
Rückstellung für Renovationen an Bank-Immobilien in Näfels und Schwanden	200 000.—	2 780 395.11
Reingewinn		1 504 604.03
Gewinnvortrag des Vorjahres		39 768.18
Verfügbarer Reingewinn		1 544 372.21
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals:		
Fr. 5 000 000.— zu 5 %		
Fr. 2 000 000.— zu 5¾ %		365 000.—
Zusätzliche Abschreibung an Bankimmobilien		150 000.—
Einlage in den Reservefonds		290 000.—
Ablieferung an den Kanton		680 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		59 372.21
		1 544 372.21

Bilanz per 31. Dezember 1972

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	10 282 828.16	
Banken-Debitoren auf Sicht	3 336 569.41	
Banken-Debitoren auf Zeit		
davon mit Laufzeit bis zu 90 Tagen Fr. 2 000 000.—	4 000 000.—	
Mindestguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank	4 130 000.—	
Wechsel	1 930 904.55	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	3 878 918.—	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	28 304 031.—	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	975 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung	25 701 415.65	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlichrechtliche Körperschaften	20 724 371.45	
Hypothekaranlagen	167 094 905.86	
Wertschriften	49 591 786.—	
Bank-Immobilien	2 250 000.—	
Sonstige Aktiven	3 222 922.85	
Banken-Kreditoren auf Sicht		572 604.63
Kreditoren auf Sicht		39 766 121.69
Kreditoren auf Zeit		
davon mit Laufzeit bis zu 90 Tagen Fr. 1 910 000.—		6 510 000.—
Spareinlagen		255 963 710.55
Pfandbriefdarlehen		1 100 000.—
Sonstige Passiven		4 206 843.85
Dotationskapital		10 000 000.—
Reservefonds		7 245 000.—
Gewinnvortrag		59 372.21
	325 423 652.93	325 423 652.93

Kautionsverpflichtungen	Fr. 4 098 584.95
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktien	Fr. 369 330.—

Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1972	45 111
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1971	44 156
Zunahme	955

Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1972

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Besoldungen, Sozialleistungen	5 575 738.85	
Arzthonorare	420 855.15	
Medizinischer Bedarf	896 265.41	
Lebensmittelaufwand	417 546.91	
Haushaltaufwand	105 750.42	
Ersatz und Reparatur der Mobilien und Unterhalt der Mobilien	159 625.—	
Aufwand für Energie und Wasser	227 069.90	
Büro- und Verwaltungsspesen	186 450.65	
Uebriger Betriebsaufwand	69 507.05	
Pflegetaxen		3 406 699.30
Erträge aus Arzthonoraren		444 121.15
Erträge aus med. Nebenleistungen		110 318.15
Erträge aus ambulanten Behandlungen		697 704.85
Uebrige Erträge aus Leistungen für Patienten		69 563.05
Zinserträgnisse		11 813.66
Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte		249 459.18
	8 058 809.34	4 989 679.34
Betriebsdefizit 1972 (Budget 3 208 000)		3 069 130.—
	8 058 809.34	8 058 809.34

Bilanz per 31.Dezember 1972

	Aktiven	Passiven
Kassa	33 484.25	
Postcheck	50 878.72	
Bank	14 042.80	
Patienten-Debitoren (inkl. Krankenkassen, Versicherungen)	791 487.25	
Warenvorräte	379 680.36	
Transitorische Aktiven	2 916.—	
Betriebseinrichtungen	9 501.—	
Wertschriften	362 917.75	
Reisemarken	850.—	
Fonds für künstl. Gliedmassen (Vorauszahlung)	935.50	
Lieferantenkreditoren		255 595.22
Depositen		313 266.40
Rückstellungen		40 602.69
Transitorische Passiven		6 635.55
Fonds		132 144.04
Betriebsvermögen		898 449.73
	1 646 693.63	1 646 693.63

Voranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1973

I. Ordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1973		Rechnung 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung				
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank		365 000.–		365 000.–
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		690 000.–		768 159.10
210 Miet- und Pachtzinsen		30 000.–		31 957.10
750 Unterhalt der Liegenschaften	4 000.–		3 593.40	
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse		22 000.–		27 493.70
310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		4 000.–		8 361.25
311 Andere Rückerstattungen		20 000.–		25 202.50
330 Drucksachen- und Materialverkäufe		7 000.–		9 602.10
601 Ständerat	45 000.–		21 695.–	
602 Landrat	40 000.–		24 314.20	
603 Landrätliche Kommissionen	18 000.–		7 540.15	
604 Regierungsrat, Besoldungen	298 000.–		160 530.50	
605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	70 000.–		63 159.95	
606 Experten- und Spezialkommissionen	35 000.–		53 425.20	
606.1 Kommission zur Vorberatung Total-Revision Kantonsverfassung	20 000.–		–.–	
607 Kantonales Einigungsamt	–.–		–.–	
620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	555 000.–		435 320.45	
Ratsweibel und Abwart	80 000.–		62 608.35	
621 Taggelder der Beamten	15 000.–		13 467.60	
660 Alterssicherung der Regierungsräte	29 000.–		16 380.–	
661 Arbeitgeberbeiträge AHV	350 000.–		165 549.05	
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	47 000.–		49 217.65	
671 Teuerungszulage an Rentner	175 000.–		159 822.25	
680 Übriger Personalaufwand	5 000.–		2 408.15	
701 Landsgemeinde	18 000.–		15 007.10	
702 Fahrtsfeier	8 000.–		7 619.15	
703 Konferenzen	7 000.–		10 311.–	
704 Büromiete in fremden Lokalitäten	58 000.–		46 636.30	
710 Druckkosten	90 000.–		66 457.95	
711 Memorial und Amtsbericht	78 000.–		68 714.80	
712 Kosten des Amtsblattes	24 000.–		20 852.–	
712.1 Bereinigung der Gesetzessammlung	15 000.–		18 907.–	
713 Kanzleibedarf	42 000.–		40 533.70	
714 Bücher und Zeitschriften	2 500.–		2 651.15	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	70 000.–		62 206.40	
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	33 000.–		30 825.15	
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	17 000.–		10 321.05	
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	28 000.–		24 092.55	
Übertrag	2 276 500.–	1 138 000.–	1 664 167.20	1 235 775.75

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	2 276 500.–	1 138 000.–	1 664 167.20	1 235 775.75
719	Übriger Sachaufwand	9 000.–		7 633.–	
801	Prozesskosten	–.–		910.85	
939	Beiträge für Verkehrswesen	–.–		38 326.15	
931	Beitrag an Kantonalschützenverein	300.–		300.–	
932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	2 000.–		1 200.–	
933	Beiträge verschiedener Art	30 000.–		33 421.65	
		2 317 800.–	1 138 000.–	1 745 958.85	1 235 775.75
	1. 1 Gerichtswesen				
140	Gebühren der Gerichtskanzlei		130 000.–		62 368.07
150	Bussen und Kostenrechnungen		130 000.–		111 965.55
601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	40 000.–		31 564.90	
602	Öffentliche Verteidiger	4 000.–		4 700.–	
604	Besoldungen Obergerichtspräsident	23 500.–		16 005.–	
	Kriminalgerichtspräsident	28 300.–		20 490.–	
	Zivilgerichtspräsident	55 300.–		37 162.50	
	Augenscheingerichtspräsident	7 600.–		5 426.25	
660	Alterssicherung	12 000.–		9 077.80	
620	Besoldungen Gerichtskanzlei	185 000.–		153 508.65	
	Verhöramt	103 000.–		69 781.95	
	Staatsanwalt	23 500.–		30 517.90	
	Gerichtsweibel und Abwart	44 000.–		41 460.85	
710	Druckkosten	3 000.–		5 878.70	
713	Kanzleibedarf	4 000.–		8 160.90	
715	Telefon, Porti, Frachten	12 000.–		13 168.40	
716	Reinhaltung Gerichtshaus	4 000.–		3 870.70	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	14 000.–		14 081.05	
719	Übriger Sachaufwand	5 000.–		4 228.70	
801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	3 000.–		896.05	
802	Untersuchungs- und Haftkosten	6 000.–		5 670.90	
803	Gefangenenwäsche	1 000.–		1 034.60	
804	Anschaffungen für die Gefängnisse	500.–		42.10	
805	Kosten der Sträflinge	10 000.–		10 980.80	
806	Vergütungen an Anzeiger	500.–		568.15	
807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	5 000.–		6 402.50	
820	Revisionskosten	2 000.–		1 600.–	
930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	5 000.–		9 051.30	
		601 200.–	260 000.–	505 330.65	174 333.62
		2 919 000.–	1 398 000.–	2 251 289.50	1 410 109.37

2. Finanz- und Handelsdirektion

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101	Vermögens- und Kapitalsteuern		–.–		33 920.65
101.1	Personalsteuern		–.–		577.60
101	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		4 100 000.–		3 972 393.30
910	Anteil Ortsgemeinden	820 000.–		794 478.50	
911	Anteil Schulgemeinden	820 000.–		794 478.50	
912	Anteil Fürsorgegemeinden	820 000.–		794 478.45	
102	Eigenkapitalsteuern von jur. Personen		2 300 000.–		2 018 589.–
910	Anteil Ortsgemeinden	690 000.–		605 576.70	
911	Anteil Schulgemeinden	460 000.–		403 717.80	
912	Anteil Fürsorgegemeinden	460 000.–		403 717.80	
103	Einkommens- und Ertragssteuern		28 000 000.–		23034091.90
910	Anteil Ortsgemeinden	6 440 000.–		5 297 841.15	
911	Anteil Schulgemeinden	4 115 000.–		3 395 054.70	
950	Anteil Kantonsschule	365 000.–		290 400.–	
530	Anteil Ausgleichsfonds	840 000.–		691 022.75	
104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 000 000.–		1 684 160.75
105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		600 000.–		1 581 256.75
911	Anteil Schulgemeinden	90 000.–		237 188.50	
912	Anteil Fürsorgegemeinden	120 000.–		316 251.40	
106	Grundstückgewinnsteuern		600 000.–		455 077.95
910	Anteil Ortsgemeinden	240 000.–		182 031.15	
531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.–		45 507.85	
107	Nachsteuern		10 000.–		14 960.20
910	Anteil der Gemeinden	4 500.–		–.–	
108	Kantonale Bausteuer (Spitalbausteuer) auf Vermögens- und Einkommensteuern		2 064 000.–		1 750 795.80
108.1	dito auf Erbschaftssteuern		60 000.–		316 249.85
510	Übertrag auf Spitalbauten	2 124 000.–		2 067 045.65	
109	Billettsteuern		100 000.–		99 977.45
951	Übertrag auf Kantonsspital	100 000.–		99 977.45	
110	Handelsregistergebühren		90 000.–		137 851.80
901	Bundesanteil	30 000.–		51 633.65	
111	Lotteriegebühren		17 000.–		22 877.95
130	Besteuerung der Wasserwerke		680 000.–		687 504.40
520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.–		20 000.–	
160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 100 000.–		3 100 000.–
161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		469 000.–		451 618.90
162	Anteil an der Verrechnungssteuer		363 000.–		326 041.65
163	Anteil an eidg. Kriegsgewinnsteuer		–.–		12 171.10
240	Salzregal Ertrag		240 000.–		327 486.50
830	Aufwand	130 000.–		167 636.20	
241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank		600 000.–		600 000.–
320	Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.–		32 118.40
321	Übrige Verwaltungseinnahmen		1 500.–		3 381.50
420	Vergütung der AHV für Steuerkommissariat		300.–		–.–
	Übertrag	18 748 500.–	45 924 800.–	16658038.20	40663103.40

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	18 748 500.–	45 924 800.–	16658038.20	40663103.40
501	Verzinsung der Landesschuld	1 080 000.–		1 035 989.35	
440	Zins zu Lasten Spitalbauten		120 000.–		158 874.60
511	Tilgung auf Konto Sernftalbahnumstellung	–.–		300 000.–	
540	Abschreibung auf ertragslosen Wertschriften	2 500.–		2 500.–	
606	Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.–		740.–	
607	Steuerkommissionen	36 000.–		28 114.60	
620	Besoldungen Steuerkommissariat	720 000.–		532 792.05	
	Staatskasse	106 000.–		78 081.50	
	Finanzkontrolle	44 000.–		35 505.–	
440	Verrechnung zu Lasten Nat.-Str. N 3		50 000.–		43 878.85
621	Taggelder Steuerkommissariat	16 000.–		11 025.50	
660	Beamtenversicherung Prämien	350 000.–		352 321.75	
	Einkaufssummen	30 000.–		41 809.95	
	Sparkasse	220 000.–		209 771.45	
680	Übriger Personalaufwand	300.–		–.–	
710	Druckkosten	50 000.–		43 326.15	
713	Kanzleibedarf	15 000.–		12 791.25	
719	Übriger Sachaufwand	5000.–		6 805.50	
810	Steuerrödel und Steuereinzug	95 000.–		94 126.45	
820	Revision der Staatskasse	8 000.–		5 300.–	
930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.–		600.–	
931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.–		200.–	
932	Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	5 000.–		5 000.–	
933	Beitrag Alpentunnels, Propaganda	–.–		20 000.–	
		21 533 100.–	46 094 800.–	19474838.70	40865856.85

3. Militärdirektion

162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		35 000.–		39 294.20
720	Rekrutierung und Inspektion	8 000.–		7 789.40	
310	Bundesvergütung		5 000.–		4 260.50
721	Militärarrestanten	700.–		136.–	
311	Bundesvergütung		350.–		85.–
930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.–		–.–	
250	Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.–		–.–
	3. 1 Militärverwaltung	**195 000.–**		**162 285.35**	
620	Besoldungen	142 000.–		113 838.55	
621	Taggelder	2 500.–		2 532.30	
	Übertrag	154 200.–	41 350.–	124 296.25	43 639.70

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	154 200.–	41 350.–	124 296.25	43 639.70
640	Sektionschefs	38 500.–		35 513.50	
710	Druckkosten	4 000.–		3 973.85	
713	Kanzleibedarf	4 000.–		3 049.55	
719	Übriger Sachaufwand	4 000.–		3 377.60	
	3. 2 Vorunterrichtswesen (Jugend und Sport)	**41 000.–**	**15 000.–**	**31 158.35**	**29 117.60**
606	Kantonale Kommission	3 000.–		3 000.–	
720	Kosten des Vorunterrichts	–.–		28 158.35	
620	Besoldungen	28 000.–		–.–	
720	Ausbildung der Leiter	10 000.–		–.–	
401	Bundesbeitrag		15 000.–		29 117.60
	3. 3 Schiesswesen	**18 500.–**		**16 969.20**	
607	Kantonale Schiesskommission	1 500.–		1 518.–	
930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	17 000.–		15 451.20	
	3. 4 Zivilschutz	**1 104 000.–**	**636 000.–**	**1 175 867.10**	**600 638.25**
608	Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.–		250.40	
620	Besoldungen	190 000.–		91 415.95	
621	Taggelder	6 000.–		6 333.30	
720	Ausbildung	80 000.–		64 205.25	
721	Material und Ausrüstung	350 000.–		453 050.95	
722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	5 000.–		–.–	
510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	–.–		35 341.55	
723	Übriger Sachaufwand	6 000.–		4 713.50	
310	Bundesvergütungen		258 000.–		280 206.90
410	Anteile der Gemeinden		66 000.–		10 423.35
420	Anteile von Firmen		–.–		–.–
724	Ausbildungszentrum Wyden	20 000.–		87 239.30	
311	Bundesbeitrag		12 000.–		20 000.–
931	Subventionen an Schutzräume	420 000.–		406 011.–	
401	Bundesbeiträge		180 000.–		174 005.–
411	Gemeindebeiträge		120 000.–		116 003.–
725	Unterhalt Kriegsspital	25 000.–		27 305.90	
	3. 5 Zeughausverwaltung	**913 000.–**	**870 000.–**	**710 971.95**	**690 279.95**
620	Besoldungen	140 000.–		104 731.80	
630	Arbeitslöhne	350 000.–		267 531.30	
661	Unfallversicherung	7 000.–		4 981.30	
662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	48 000.–		44 797.50	
713	Kanzleibedarf	2 000.–		5 062.50	
715	Telefon, Porti, Frachten usw.	3 000.–		2 445.65	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.–		8 515.35	
719	Übriger Sachaufwand	3 500.–		1 787.50	
	Übertrag	1 931 700.–	692 350.–	1 834 058.30	673 395.55

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	1 931 700.–	692 350.–	1 834 058.30	673 395.55
724	Anschaffung für Bekleidung und Ausrüstung	290 000.–		203 535.70	
725	Instandstellung persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial	50 000.–		60 665.70	
727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	4 000.–		3 070.–	
728	Zeughausbedarf	5 500.–		3 847.65	
301	Vom Bund Besoldungen		130 000.–		93 231.30
302	an Arbeitslöhne		335 000.–		255 325.–
303	an Unfallversicherung		6 000.–		4 753.90
304	an AHV und Beamtenversicherungsprämien		44 000.–		41 577.70
312	an Bekleidung und Ausrüstung		290 000.–		218 120.80
313	an persönl. Ausrüstung und Korpsmaterial		46 000.–		57 893.55
314	an Zeughausbedarf		4 000.–		5 324.15
315	an Telefon, Porti usw.		2 500.–		3 526.50
316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		9 000.–		8 161.75
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		3 500.–		2 365.30
		2 281 200.–	1 562 350.–	2 105 177.35	1 363 675.50
	4. Polizeidirektion				
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		155 000.–		157 849.10
810	Bezugskosten	20 000.–		23 563.95	
113	Gebühren für Schiffskontrolle		4 000.–		5 220.–
606	Kosten der Experten	2 000.–		2 153.50	
120	Handelsreisendenpatente		10 000.–		13 258.–
901	Bundesanteil	–.–		–.–	
121	Hausier- und Ausverkaufspatente		10 000.–		17 596.–
122	Marktpatente		6 000.–		5 727.60
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		70 000.–		62 743.70
530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 500.–		3 137.20	
640	Kontrolle für Mass und Gewicht	3 000.–		550.–	
730	Sachaufwand	500.–		705.60	
731	Filmprüfung	1 000.–		791.60	
732	Sturmwarndienst Walensee	–.–		2 500.–	
	4 1 Jagdwesen	**173 100.–**	**170 000.–**	**145 950.55**	**163 672.50**
120	Jagdpatente		105 000.–		105 670.–
813	Bezugsprovisionen	1 600.–		1 577.60	
840	Jagdhaftpflichtversicherung	8 000.–		7 720.–	
950	Übertrag auf Wildschadenfonds	4 500.–		4 650.–	
330	Erlös aus Wildabschuss		10 000.–		12 336.30
530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.–		4 000.–	
401	Bundesbeitrag Wildhut		55 000.–		45 666.20
620	Besoldungen der Wildhüter	125 000.–		96 651.40	
	Übertrag	173 100.–	425 000.–	148 000.85	426 066.90

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	173 100.–	425 000.–	148 000.85	426 066.90
641	Wohnungsentschädigung	3 000.–		3 000.–	
650	Bekleidung und Ausrüstung	5 000.–		3 231.40	
680	Übriger Personalaufwand	4 000.–		4 522.75	
731	Unterhalt der Wildhüterhütten	3 000.–		4 945.70	
732	Übriger Sachaufwand	15 000.–		15 651.70	
	4. 2 Fischereiwesen	**73 300.–**	**76 700.–**	**52 219.80**	**79 961.60**
120	Fischereipatente		65 000.–		68 151.35
814	Bezugsprovisionen	1 800.–		1 603.–	
330	Erlös aus Fischverkäufen		1 500.–		980.25
402	Bundesbeitrag Fischzucht		2 500.–		3 130.–
420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.–		7 700.–
620	Besoldung des Fischereiaufsehers	45 000.–		21 827.25	
621	Taggelder	10 000.–		6 528.95	
731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	10 000.–		18 030.70	
732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 500.–		2 551.80	
733	Übriger Sachaufwand	4 000.–		1 678.10	
	4. 3 Polizeikorps	**1 274 000.–**	**85 500.–**	**1 018 635.50**	**103 412.95**
620	Besoldungen	905 000.–		693 623.05	
301	Rückerstattung Eidg. Luftamt für Sichg. D.		–.–		13 809.95
441	Anteil Autokontrolle		60 000.–		60 000.–
621	Taggelder, Touren usw.	48 000.–		47 398.55	
651	Bekleidung und Ausrüstung	30 000.–		28 495.15	
652	Ausbildung	25 000.–		7 493.40	
660	Haftpflichtversicherung	15 000.–		12 269.30	
715	Telefon, Porti, Frachten	21 000.–		16 700.55	
730	Polizeiautos, Betriebskosten	24 000.–		29 850.–	
731	Polizeianzeiger und Transporte	5 000.–		3 555.05	
310	Rückvergütungen von Transporten		3 500.–		3 220.15
732	Übriger Sachaufwand	78 000.–		37 865.60	
733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	13 000.–		11 240.–	
734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	12 000.–		9 702.70	
735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	40 000.–		65 459.40	
210	Mietzinsen		16 000.–		21 666.60
311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		6 000.–		4 716.25
736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	35 000.–		23 657.20	
737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	23 000.–		31 325.55	
		1 550 400.–	587 200.–	1 250 207.70	609 441.45

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	5. Baudirektion				
510	Tilgung Grundbuchvermessung	58 000.–		59 971.60	
	5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	**3 600 000.–**	**3 600 000.–**	**3 186 559.40**	**3 186 559.40**
130	Motorfahrzeugtaxen		2 200 000.–		2 070 529.90
840	Haftpflichtversicherung	600.–		592.60	
131	Fahrradtaxen		100 000.–		110 148.50
841	Haftpflichtversicherung	55 000.–		48 079.90	
401	Benzinzoll		1 300 000.–		1 005 881.–
510	Tilgungen:				
	gewöhnl. Strassenunterhalt	1 355 000.–		–.–	
	aussergewöhnl. Strassenunterhalt	270 000.–		–.–	
	Gemeindestrassen	300 000.–		–.–	
	Konto Strassen und Brücken	1 288 400.–		2 845 447.45	
620	Besoldungen	216 000.–		182 607.95	
950	Besoldungsanteil Polizeikorps	60 000.–		60 000.–	
621	Taggelder	2 000.–		1 449.70	
710	Druckkosten	20 000.–		21 398.40	
713	Kanzleibedarf	3 000.–		2 909.70	
719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	30 000.–		24 073.70	
	5. 2 Bauamt	**579 500.–**	**175 500.–**	**298 126.–**	**364 387.05**
110	Konzessionsgebühren		500.–		893.35
242	Strombezugsrecht KLL		75 000.–		75 000.–
301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		100 000.–		288 493.70
620	Besoldungen	400 000.–		213 113.15	
621	Taggelder und Reiseentschädigungen	30 000.–		18 988.85	
661	Unfallversicherung	18 000.–		15 721.80	
680	Übriger Personalaufwand	500.–		–.–	
709	Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	120 000.–		40 078.25	
713	Kanzleibedarf	10 000.–		8 840.15	
719	Übriger Sachaufwand	1 000.–		1 383.80	
	5. 3 Fahrzeuge und Bedienung	**272 000.–**		**115 551.65**	
620	Besoldung der Chauffeure	75 000.–		41 813.70	
641	Extraentschädigungen	5 000.–		3 616.75	
740	Sachaufwand	192 000.–		70 121.20	
	5. 4 Gewöhnlicher Strassenunterhalt	**1 500 000.–**	**1 500 000.–**	**1 155 756.65**	**129 466.15**
630	Arbeitslöhne Strassen in Regie	450 000.–		402 333.75	
631	Arbeitslöhne Schneebruch	220 000.–		174 206.80	
740	Sachaufwand Strassen in Regie	300 000.–		177 920.30	
310	Rückvergütungen		40 000.–		39 150.90
741	Sachaufwand Schneebruch	300 000.–		253 816.90	
311	Rückvergütungen		5 000.–		3 166.25
	Übertrag	5 779 500.–	3 820 500.–	4 668 486.40	3 593 263.60

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	5 779 500.–	3 820 500.–	4 668 486.40	3 593 263.60
742	Tunnelbeleuchtung Nat.-Str. N3 und Unterhalt	160 000.–		78 721.60	
402	Bundesbeitrag		100 000.–		87 149.–
743	Signalisierung und Markierung Kantonsstrassen	70 000.–		68 757.30	
440	Tilgung a/5.1		1 355 000.–		–.–
	5. 5 Ausserordentlicher Strassenunterhalt	**290 000.–**	**290 000.–**	**456 979.50**	**30 885.–**
740	Sachaufwand Naturereignisse	20 000.–		2 692.80	
	Durchlässe	5 000.–		7 949.15	
	Schalen	10 000.–		17 110.55	
	Mauern	20 000.–		80 961.75	
	Brücken	5 000.–		1 668.70	
741	Sachaufwand Fried (inkl. Leitplanken)	30 000.–		21 597.35	
310	Rückvergütungen Fried		20 000.–		30 885.–
742	Belagserneuerungen	200 000.–		324 999.20	
440	Tilgung aus 5.1		270 000.–	–.–	
	5. 6 Alpenpässe und Fusswege	**3 500.–**		**5 537.55**	
630	Arbeitslöhne	1 000.–		–.–	
740	Sachaufwand	1 500.–		4 537.55	
930	Teilbeitrag an Verkehrsvereine	1 000.–		1 000.–	
	5. 7 Hochbauten	**363 000.–**		**238 970.60**	
750	Rathaus	50 000.–		29 591.70	
751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	15 000.–		27 225.15	
752	Gerichtshaus	115 000.–		119 860.30	
753	Zeughaus und Pulverturm	15 000.–		3 998.80	
754	Salzmagazin	1 000.–		192.10	
755	Trümpyhaus	20 000.–		5 915.25	
756	Werkhöfe	70 000.–		89.35	
757	Kantonsschule	25 000.–		12 202.55	
758	Haus Hug, Rathausplatz	10 000.–		1 181.90	
759	Haus Mercier	40 000.–		37 113.70	
759.1	Büro Glarner Kantonalbank-Neubau	2 000.–		1 599.80	
759.2	Schlachtdenkmal Näfels	–.–		–.–	
	5. 8 Wasserbauten	**270 000.–**	**7 500.–**	**116 092.35**	
510	Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.–		100 000.–	
910	An Gemeinden	20 000.–		–.–	
930	An Korporationen und Private	50 000.–		16 092.35	
401	Bundesbeiträge		7 500.–		–.–
	5. 9 Beiträge	**400 000.–**	**300 000.–**	**84 758.–**	**3 670.–**
910	Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	300 000.–		12 000.–	
	Übertrag	7 236 000.–	5 573 000.–	5 645 545.30	3 711 297.60

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	7 236 000.–	5 573 000.–	5 645 545.30	3 711 297.60
440 Tilgung a/5.1		300 000.–		–.–
912 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	–.–		11 010.–	
401 Bundesbeiträge		–.–		3 670.–
933 Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG, Kantonsanteil	80 000.–		61 748.–	
930 Beiträge an Sozialen Wohnungsbau	20 000.–		–.–	
5. 10 Gewässerschutz / Kehrichtbeseitigung	**1 760 600.–**		**1 916 444.30**	
620 Besoldungen Gewässerschutzamt	70 600.–		55 784.80	
621 Taggelder	10 000.–		10 871.20	
790 Sachaufwand	6 000.–		5 931.05	
510 Gewässerschutz: Tilgung	1 300 000.–		840 000.–	
511 Kehrichtbeseitigung (Tilgung)	300 000.–		1 000 000.–	
936 Oelwehr	4 000.–		3 857.25	
791 Raumplanung	70 000.–		–.–	
	9 096 600.–	5 873 000.–	7 634 747.60	3 714 967.60
6. Erziehungsdirektion				
401 Bundessubvention für die Primarschule		24 000.–		24 226.–
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	–.–		5 000.–	
6. 1 Schulinspektorat	**67 400.–**		**56 084.–**	
620 Besoldungen	62 400.–		50 683.75	
621 Taggelder	5 000.–		5 400.25	
6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek	**161 500.–**		**120 022.85**	
620 Besoldungen	125 000.–		91 071.55	
621 Taggelder	1 500.–		2 460.50	
760 Anschaffungen	20 000.–		16 079.40	
761 Sachaufwand	15 000.–		10 411.40	
6. 3 Fahrbare Schulzahnklinik	**–.–**		**66 323.44**	**35 913.–**
620 Besoldungen	–.–		47 660.85	
621 Taggelder	–.–		5 272.60	
760 Sachaufwand	–.–		7 404.49	
301 Untersuchungs- und Behandlungskosten	–.–			35 913.–
761 Anteil Kosten Kanton	–.–		5 985.50	
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	**17 000.–**		**13 499.90**	
640 Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 000.–		2 400.–	
760 Miete	6 000.–		6 000.–	
761 Anschaffungen und Unterhalt	8 000.–		5 099.90	
Übertrag	245 900.–	24 000.–	260 930.19	60 139.–

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	245 900.–	24 000.–	260 930.19	60 139.–
	6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung	**5 100.–**		**4 427.25**	
640	Entschädigungen	4 500.–		3 700.–	
760	Sachaufwand	300.–		427.25	
540	Abschreibung auf Lehrmittel	300.–		300.–	
	6. 6 Berufsberatung und Lehrlingswesen	**258 000.–**	**67 000.–**	**198 382.55**	**65 374.–**
620	Besoldung Berufsberatung	85 000.–		69 648.55	
621	Taggelder Berufsberatung	5 000.–		5 313.40	
760	Sachaufwand Berufsberatung	4 000.–		5 890.80	
401	Bundesbeitrag Berufsberatung		30 000.–		27 326.–
620.1	Besoldungen Berufsbildungsamt	35 000.–		–.–	
621.1	Taggelder Berufsbildungsamt	3 000.–		–.–	
761	Sachaufwand Berufsbildungsamt	3 000.–		–.–	
601	Berufsbildungskommissionen	3 000.–		–.–	
602	Lehrlingskommissionen	–.–		8 574.25	
762	Lehrlingsprüfungen	70 000.–		53 355.55	
402	Bundesbeitrag hieran		17 000.–		11 793.–
931	Lehrlingsstipendien	50 000.–		55 600.–	
403	Bundesbeitrag hieran		20 000.–		26 255.–
	6. 7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	**515 500.–**	**317 100.–**		
620	Besoldungen:				
	Hauptlehrer	265 000.–		–.–	
	Vorsteher	6 000.–		–.–	
	Nebenamtlehrer	150 000.–		–.–	
	Verwaltung	10 500.–		–.–	
660	LVK	24 000.–		–.–	
661	AHV / JV	9 000.–		–.–	
840	Versicherungen	2 000.–		–.–	
760	Druckkosten / Inserate	1 500.–		–.–	
761	Mietzins	18 000.–		–.–	
762	Lehrmittel / Schulmaterial	9 000.–		–.–	
763	Tagungen, Exkursionen	3 500.–		–.–	
764	Anschaffungen Demonstrationsmaterial	17 000.–		–.–	
401	Bundesbeiträge		154 700.–		–.–
410	Gemeindebeiträge		126 300.–	–.–	
420	Lehrmeisterbeiträge		36 100.–		–.–
	6. 8 Kantonsschule	**2 052 000.–**	**665 000.–**	**1 752 246.70**	**520 035.35**
250	Zins des Kantosschulfonds		–.–		6 971.85
401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.–		1 498.–
410	Beiträge der Schulgemeinden		279 000.–		200 400.–
411	Beiträge der Ortsgemeinden		12 000.–		12 000.–
420	Schulgelder und Gebühren		7 000.–		8 765.50
440	Erwerbssteueranteil		365 000.–		290 400.–
	Übertrag	1 024 500.–	1 073 100.–	463 739.99	645 548.35

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	1 024 500.–	1 073 100.–	463 739.99	645 548.35
606	Sitzungen und Kommissionen	6 000.–		5 592.55	
620	Besoldungen:				
	Hauptlehrer	1 300 000.–		1 096 558.85	
	Rektorat usw.	27 000.–		15 285.–	
	Hilfslehrer	250 000.–		194 519.35	
	Stellvertreter	20 000.–		19 281.90	
	Abwarte	60 000.–		44 976.50	
	Kanzleipersonal	18 000.–		15 799.70	
660	Lehrerversicherungskasse	150 000.–		154 835.–	
661	AHV / IV	50 000.–		40 491.30	
662	Unfallversicherung	16 000.–		15 562.50	
710	Druckkosten	5 000.–		1 745.75	
713	Kanzleibedarf	3 000.–		2 522.–	
715	Telefon, Porti usw.	2 500.–		2 274.–	
671	Reinhaltung der Schulgebäude	15 000.–		14 066.80	
717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	3 500.–		3 397.40	
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 000.–		20 399.35	
719	Übriger Sachaufwand	10 000.–		12 275.50	
760	Lehrerbildung und Delegationen	7 000.–		4 196.90	
761	Lehrmittel	10 000.–		10 588.60	
762	Schulmaterial	14 000.–		18 364.60	
763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	20 000.–		17 732.15	
764	Schulreisen / Exkursionen / Turnen+Sport / Studienwochen	30 000.–		23 663.25	
765	Einmalige Anschaffungen	6 000.–		12 126.–	
766	Schulgesundheitspflege	5 000.–		5 006.45	
767	Berufsberatung	500.–		115.30	
930	Verschiedene Beiträge	3 500.–		870.–	
	6. 9 Beiträge	**6 557 100.–**	**534 000.–**	**6 428 612.99**	**501 653.–**
910	Beiträge an die Besoldungen:				
	Primarlehrer	2 300 000.–		1 870 342.65	
	Arbeitslehrerinnen	340 000.–		281 612.05	
	Sekundarlehrer	470 000.–		395 473.70	
	Reallehrer	140 000.–		–.–	
913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	45 000.–		29 460.50	
914	Beiträge an Fortbildungsschulen:				
	Gewerbliche Fortbildungsschulen	–.–		255 489.75	
	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	120 000.–		99 764.30	
402	Bundesbeiträge		23 000.–		143 432.–
640	Seminarristenbetreuung und Mentorenentschädigung	6 000.–		5 947.25	
915	Beitrag an die Handwerkerschule	20 000.–		26 385.75	
916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.–		180 571.89	
510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	300 000.–		300 000.–	
918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	150 000.–		140 691.55	
919	Beiträge an die Anschaffung von Turngeräten	20 000.–		9 316.–	
	Übertrag	7 237 500.–	1 096 100.–	5 811 042.08	788 980.35

	Voranschlag 1973		Rechnung 1971	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	7 237 500.–	1 096 100.–	5 811 042.08	788 980.35
920 Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	7 000.–		2 135.50	
921 Beiträge an Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	5 000.–		10 263.05	
922 Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	15 000.–		13 950.–	
923 Beiträge an Stenographiekurse	2 000.–		1 562.10	
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	50 000.–		47 572.45	
925 Beitrag an Schulversicherung	106 000.–		102 803.30	
410 Von den Schulgemeinden		45 000.–		24 462.55
927 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	250 000.–		336 296.45	
930 Beiträge für soziale Massnahmen	50 000.–		50 794.40	
931 Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	120 000.–		115 117.–	
411 Anteil Schulgemeinden		48 000.–		46 710.80
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestelltenkurse	53 500.–		53 425.–	
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	25 500.–		25 325.–	
935 Beitrag an auswärtige Berufsschulen	126 000.–		109 867.10	
404 Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		8 000.–		4 379.–
412 Anteile von Lehrortsgemeinden		70 000.–		45 103.–
420 Anteil von Lehrmeistern und Eltern		20 000.–		45 483.75
935.1 Beitrag an Fachkurse	15 000.–		3 325.55	
405 Bundesbeiträge		5 000.–		–.–
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	320 000.–		318 631.65	
938 Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	35 000.–		33 459.85	
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	130 000.–		127 150.20	
413 Anteil Schulgemeinden		65 000.–		62 885.20
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	62 000.–		11 535.50	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 600.–		5 600.–	
942 Stipendien	550 000.–		495 100.–	
406 Bundesbeitrag hieran		250 000.–		129 196.70
943 Beiträge an Schulgelder	10 000.–		5 730.–	
944 Beiträge an Oberseminarien	26 000.–		34 863.50	
945 Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren-Konf.	8 000.–		–.–	
947 Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.–		11 500.–	
948 Beiträge an Kleinkinderschulen	200 000.–		189 550.–	
511 Beitrag an Technikum Rapperswil (Tilgung)	40 000.–		600 000.–	
949 Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	163 000.–		–.–	
947.2 Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.–		8 000.–	
947.4 Beitrag an Anstalt Haltli, Haupt- und Oek.-Gebäude	–.–		80 000.–	
947.3 Beitrag an Kurszentrum Filzbach	–.–		40 000.–	
6. 10 Schulpsychologischer Dienst	**53 000.–**		**42 635.50**	
620 Besoldungen	46 000.–		37 776.–	
621 Taggelder	3 000.–		3 089.30	
760 Sachaufwand	4 000.–		1 770.20	
	9 686 600.–	1 607 100.–	8 687 235.18	1 147 201.35

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	7. Fürsorgedirektion				
250	Zins aus dem Landesarmenreservefonds		6 000.–		7 800.–
	7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht	**15 000.–**	**4 000.–**	**12 738.65**	**6 795.–**
601	Taggelder	3 500.–		3 371.80	
640	Entschädigungen	10 000.–		9 062.65	
719	Sachaufwand	300.–		148.20	
801	Versorgungskosten	1 200.–		156.–	
320	Bussen- und Kostenvergütungen		4 000.–		6 795.–
	7. 2 Kantonaler Fürsorger	**41 100.–**		**31 373.10**	
620	Besoldung	38 500.–		29 265.–	
621	Taggelder	2 000.–		1 841.10	
719	Sachaufwand	600.–		267.–	
	7. 3 Beiträge	**1 317 300.–**	**53 100.–**	**827 956.65**	**47 054.30**
910	Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	–.–		–.–	
911	Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 200.–		2 176.–	
410	Zu Lasten der Gemeinden		1 100.–		1 088.70
930	Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.–		6 500.–	
931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.–		3 300.–	
932	Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.–		800.–	
933	Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
	Kantonale Trinkerfürsorge	24 000.–		24 000.–	
	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	24 250.–		39 867.40	
	Kurs, Beitrag an Entwöhnungskuren usw.	2 500.–		1 180.–	
	Anstalten mit glarnerischen Insassen	35 000.–		30 776.30	
	Pausenäpfelaktion	750.–		3 990.–	
440	Übertrag von der Direktion des Innern		52 000.–		45 965.60
935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde	8 000.–		11 569.45	
936	Verschiedene Beiträge	10 000.–		3 797.50	
510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 200 000.–		700 000.–	
		1 373 400.–	63 100.–	872 068.40	61 649.30
	8. Sanitätsdirektion				
	8. 1 Kantonales Laboratorium	**173 100.–**	**44 000.–**	**133 062.80**	**54 753.50**
310	Laboratoriumseinnahmen		20 000.–		19 188.80
401	Bundesbeitrag		16 000.–		27 637.–
620	Besoldungen	120 000.–		87 882.30	
621	Taggelder	7 500.–		6 223.90	
640	Ortsexperten und Stellvertreter	16 000.–		15 855.35	
410	Anteil der Gemeinden		8 000.–		7 927.70
715	Telefon, Porti, Frachten usw.	1 000.–		881.50	
	Übertrag	144 500.–	44 000.–	110 843.05	54 753.50

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	144 500.–	44 000.–	110 843.05	54 753.50
718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 000.–		2 857.05	
719	Übriger Sachaufwand:				
	Apparate und Instrumente	2 000.–		778.30	
	Betrieb des Laboratoriums	20 000.–		14 924.40	
	Lokalmiete	3 600.–		3 660.–	
	8. 2 Fleischschau	**16 000.–**	**10 000.–**	**11 617.05**	**10 533.90**
770	Sachaufwand	16 000.–		11 617.05	
401	Bundesbeitrag		1 000.–		1 569.90
310	Für Fleischschaubegleitscheine		9 000.–		8 964.–
	8. 3 Sanitätsdienst	**41 000.–**	**1 600.–**	**56 934.30**	**2 930.80**
110	Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf		200.–		101.80
771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	10 000.–		12 240.45	
401	Bundesbeiträge		1 000.–		2 401.–
772	Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.–		9 886.10	
402	Bundesbeitrag		400.–		428.–
774	Baderettungsdienst und Kioskbetrieb Gäsi	16 000.–		22 598.35	
910	Hebammenwesen	12 000.–		11 183.90	
773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 000.–		1 025.50	
	8. 4 Tuberkulosebekämpfung	**381 500.–**	**42 000.–**	**279 988.65**	**42 540.–**
770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	4 000.–		2 364.65	
401	Bundesbeiträge		1 000.–		1 416.–
930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	330 000.–		230 000.–	
931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.–		6 500.–	
402	Beiträge vom eidg. Gesundheitsamt		41 000.–		41 124.–
932	hievon für Sanatorium Braunwald	36 500.–		36 662.–	
933	hievon für kantonale Tuberkulosekommission	4 500.–		4 462.–	
	8. 5 Kantonsspital	**3 378 000.–**	**115 000.–**	**3 021 006.70**	**117 096.20**
606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 000.–		2 957.70	
652	Ausbildung von Lehrschwestern	15 000.–		36 575.25	
660	Sparkasse des Hauspersonals	20 000.–		18 437.70	
770	Defizit der Betriebsrechnung	3 125 000.–		2 748 750.–	
442	Billettsteuer		100 000.–		99 977.45
771	Krankentransport	30 000.–		87 789.–	
310	Rückerstattungen		15 000.–		17 118.75
772	Schule für praktische Krankenpflege	185 000.–		126 497.05	
	8. 6 Beiträge	**349 500.–**		**276 101.85**	
931	Beiträge an Geburten	22 000.–		22 700.–	
932	Beiträge an Kinderkrippen	6 000.–		5 000.–	
	Übertrag	4 017 600.–	212 600.–	3 530 309.50	227 854.40

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	4 017 600.–	212 600.–	3 530 309.50	227 854.40
933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	33 000.–		15 000.–	
934	Unentgeltliche Beerdigung	210 000.–		176 239.75	
935	Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	500.–		500.–	
936	Verschiedene Beiträge	58 000.–		36 662.10	
937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	20 000.–		20 000.–	
		4 339 100.–	212 600.–	3 778 711.35	227 854.40
	9. Landwirtschaftsdirektion				
	9. 1 Meliorationsamt	**128 200.–**	**25 000.–**	**94 951.75**	**14 800.–**
620	Besoldungen	115 000.–		85 151.15	
621	Taggelder	9 000.–		7 030.60	
661	Unfallversicherung	700.–		569.80	
713	Kanzleibedarf	3 500.–		2 200.20	
301	Vergütung für technische Vorarbeiten		25 000.–		14 800.–
	9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule	**44 000.–**	**16 300.–**	**71 185.30**	**16 375.75**
620	Besoldung	28 000.–		57 657.–	
621	Taggelder	500.–		679.60	
640	Entschädigung der Hilfslehrer	3 500.–		4 800.80	
760	Sachaufwand	8 000.–		8 047.90	
401	Bundesbeitrag		16 300.–		16 375.75
761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	4 000.–		–.–	
	9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft	**4 150.–**	**1 400.–**	**4 056.40**	**1 460.–**
621	Taggelder	250.–		221.40	
640	Entschädigungen	900.–		815.–	
780	Sachaufwand	3 000.–		3 020.–	
320	Kostenvergütungen		1 400.–		1 460.–
	9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	**51 200.–**	**50 000.–**	**36 547.50**	**51 796.50**
131	Hundetaxen		50 000.–		51 796.50
812	Bezugskosten	4 200.–		4 162.80	
640	Wartgelder	35 000.–		22 707.65	
780	Sachaufwand	12 000.–		9 677.05	
	9. 5 Alpaufsicht	**2 000.–**		**2 076.–**	
606	Alpkommission	2 000.–		2 076.–	
	Übertrag	229 550.–	92 700.–	208 816.95	84 432.25

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	229 550.–	92 700.–	208 816.95	84 432.25
	9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	**263 800.–**	**93 650.–**	**245 453.69**	**98 221.95**
607	Viehschaukommission	6 000.–		5 298.75	
781	Viehschau	10 000.–		11 815.65	
782	Prämiierung der Zuchtbestände	6 100.–		6 021.25	
401	Bundesbeitrag		3 050.–		2 825.60
783	Entlastungskäufe Zuchtstiere	7 200.–		4 150.–	
402	Bundesbeiträge		7 200.–		4 150.–
784	Ausmerzaktionen	100 000.–		108 198.–	
403	Bundesbeitrag		80 000.–		87 832.20
785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse etc.	68 000.–		51 455.49	
404	Bundesbeitrag		3 400.–		3 414.15
786	Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	16 500.–		8 514.55	
787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.–		50 000.–	
	9. 7 Viehprämien	**39 600.–**	**14 750.–**	**35 440.–**	**12 688.90**
930	Zuchtstiere	16 500.–		16 500.–	
401	Bundesbeiprämien		8 250.–		8 250.–
931	Kühe	10 000.–		7 290.–	
402	Bundesbeiprämien		5 000.–		3 203.90
932	Rinder	4 500.–		3 880.–	
933	Gemeindestiere	5 600.–		5 300.–	
934	Kleinviehprämien	3 000.–		2 470.–	
404	Bundesbeiprämien		1 500.–		1 235.–
	9. 8 Meliorationen	**1 248 300.–**	**266 100.–**	**476 700.45**	**69 927.50**
510	Meliorationen, Tilgung	781 000.–		340 649.95	
931	Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	45 000.–		98 200.–	
402	Bundesbeiträge		24 000.–		49 100.–
932	Wohnungsbausanierung in Berggebieten	422 300.–		37 850.50	
403	Bundesbeiträge		206 100.–		17 023.–
410	Gemeindebeiträge		36 000.–		3 804.50
	9. 9 Beiträge	**1 967 300.–**	**1 819 750.–**	**1 912 687.80**	**1 792 303.30**
930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	8 500.–		6 800.–	
401	Bundesbeitrag		4 000.–		3 800.–
931	Beiträge an Ziegenherden	2 500.–		2 225.–	
402	Bundesbeitrag		1 250.–		1 025.–
932	Beiträge an die Bodenschadenversicherung	30 000.–		25 494.–	
933	Beitrag an die Viehversicherung	53 000.–		53 583.75	
403	Bundesbeitrag		26 500.–		23 157.–
934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.–		1 100.–	
937	Beitrag an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	80 000.–		40 428.–	
405	Bundesbeitrag		40 000.–		20 214.–
	Übertrag	1 956 350.–	538 950.–	1 096 041.84	313 466.60

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 956 350.–	538 950.–	1 096 041.84	313 466.60
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	9 800.–		8 918.50	
940 Betriebsberatung und Beiträge	250 000.–		223 314.45	
407 Bundesbeitrag		241 000.–		213 598.30
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	2 000.–		279.10	
942 Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffelbau	7 000.–		6 266.50	
409 Bundesbeitrag		7 000.–		6 517.50
409.1 Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		–.–		10.50
943 Beitrag an Rindviehhalter im Berggebiet	1 500 000.–		1 523 215.50	
409.2 Bundesbeitrag		1 500 000.–		1 523 981.–
944 Beitrag an Grünes Haus Olma	1 500.–		1 500.–	
945 Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	2 000.–		879.70	
946 Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	13 000.–		13 380.30	
947 Beitrag an Landw. Technikum Zollikofen	6 900.–		5 303.–	
	3 748 550.–	2 286 950.–	2 879 098.89	2 057 573.90
10. Forstdirektion				
620 Besoldungen	175 000.–		114 857.75	
621 Taggelder	17 000.–		12 680.85	
661 Unfallversicherung	1 100.–		704.20	
302 Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		50 000.–		44 398.85
713 Kanzleibedarf	12 000.–		2 757.70	
750 Bewirtschaftung des Staatswaldes	500.–			440.35
510 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.–		250 000.–	
511 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.–		150 000.–	
930 Verschiedene Beiträge	8 000.–		5 305.75	
10. 1 Natur- und Heimatschutz				
930 Beiträge an Natur- und Heimatschutz	200 000.–		–.–	
	813 600.–	50 000.–	536 306.25	44 839.20
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)				
110 Grundbuchgebühren		350 000.–		390 752.05
620 Grundbuchamt, Besoldungen	265 000.–		173 058.55	
302 Anteil Gebäudeversicherung		34 000.–		10 000.–
140 Kanzleigebühren		23 000.–		29 432.45
401 Anteil am Alkoholmonopol		520 000.–		459 656.–
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	–.–		10 000.–	
Übertrag	265 000.–	927 000.–	183 058.55	889 840.50

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	265 000.–	927 000.–	183 058.55	889 840.50
950	Übertrag auf Fürsorgedirektion	52 000.–		45 965.60	
531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	40 000.–		27 000.–	
621	Zivilstandsinspektorat	400.–		934.20	
701	Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	10 000.–		12 049.50	
702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	60 000.–		1 800.–	
	11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	**162 150.–**	**56 500.–**	**130 948.30**	**46 977.45**
620	Besoldungen	140 000.–		111 968.50	
621	Taggelder	1 400.–		1 262.60	
710	Druckkosten	5 000.–		4 271.35	
713	Kanzleibedarf	1 500.–		961.95	
719	Übriger Sachaufwand	14 000.–		12 233.90	
820	Revisionskosten	250.–		250.–	
301	Vergütung der Fremdenpolizei		3 500.–		4 338.–
	Anteil Arbeitslosenkasse:				
302	am Personalaufwand		48 000.–		39 031.70
310	am Sachaufwand		5 000.–		3 607.75
	11. 2 Staatliche Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	**99 000.–**	**99 000.–**	**77 425.75**	**77 425.75**
620	Besoldungen	99 000.–		77 425.75	
301	Rückvergütung der Verwaltung		99 000.–		77 425.75
	11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	**334 000.–**	**290 000.–**	**239 624.65**	**205 565.90**
620	Besoldungen	326 000.–		223 719.05	
719	Sachaufwand	8 000.–		15 905.60	
301	Rückvergütung der Verwaltung		290 000.–		205 565.90
	11. 4 Beiträge	**6 624 398.–**	**2 819 064.–**	**4 670 217.05**	**2 240 168.10**
911	Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	48 000.–		40 581.10	
912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	12 000.–		10 639.05	
930	Beiträge an die Krankenkassen	500 000.–		418 325.40	
931	Beiträge an die Arbeitslosenkassen	200.–		–.–	
933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 000.–		2 612.40	
935	Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	99 600.–		98 068.–	
411	Anteile der Gemeinden		33 200.–		32 689.30
936	Beiträge an gewerbliche Bürgschafts-genossenschaften	2 000.–		1 131.10	
939	Beitrag des Kantons an die AHV	2 882 202.–		1 395 140.–	
940	Beitrag des Kantons an die IV	1 159 000.–		684 543.–	
412	Anteile der Gemeinden		1 347 067.–		693 227.30
	Übertrag	5 728 552.–	2 752 767.–	3 369 846.60	1 945 726.20

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	5 728 552.–	2 752 767.–	3 369 846.60	1 945 726.20
941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 918 396.–		2 019 002.–	
401	Bundesbeitrag		959 198.–		1 009 501.–
413	Anteile der Gemeinden		479 599.–		504 750.50
942	Beiträge für Zahlungsunfähige	–.–		175.–	
943	Beitrag an eidg. Betriebszählung	–.–		–.–	
	11. 5 Verkehrswesen, Tourismus, Regionalplanung	**180 000.–**	**45 000.–**	–.–	–.–
910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	135 000.–		–.–	
401	Bundesbeiträge		45 000.–		–.–
930	Beiträge an Verkehrswesen	25 000.–		–.–	
931	Beiträge an Alpentunnels, Propaganda	20 000.–		–.–	
		7 826 948.–	4 236 564.–	5 389 023.60	3 459 977.70

Zusammenstellung

Rechnung 1971 Ausgaben Fr.	Rechnung 1971 Einnahmen Fr.		Voranschlag 1973 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1973 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1972 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1972 Einnahmen Fr.
2 251 289.50	1 410 109.37	**1. Allgemeine Verwaltung**	2 919 000.–	1 398 000.–	2 208 700.–	1 290 000.–
19 474 838.70	40 865 856.85	**2. Finanzdirektion**	21 533 100.–	46 094 800.–	16 441 900.–	35 506 700.–
2 105 177.35	1 363 675.50	**3. Militärdirektion**	2 281 200.–	1 562 350.–	1 955 200.–	1 359 350.–
1 250 207.70	609 441 45	**4. Polizeidirektion**	1 550 400.–	587 200.–	1 294 800.–	542 900.–
7 634 747.60	3 714 967.60	**5. Baudirektion**	9 096 600.–	5 873 000.–	7 306 000.–	5 454 500.–
8 687 235.18	1 147 201.35	**6. Erziehungsdirektion**	9 686 600.–	1 607 100.–	8 396 500.–	1 228 500.–
872 068.40	61 649.30	**7. Fürsorgedirektion**	1 373 400.–	63 100.–	436 800.–	58 100.–
3 778 711.35	227 854.40	**8. Sanitätsdirektion**	4 339 100.–	212 600.–	4 371 100.–	216 600.–
2 879 098.89	2 057 573.90	**9. Landwirtschaftsdirektion**	3 748 550.–	2 286 950.–	3 417 500.–	2 210 655.–
536 306.25	44 839.20	**10. Forstdirektion**	813 600.–	50 000.–	658 100.–	40 000.–
5 389 023.60	3 459 977.70	**11. Direktion des Innern** (Volkswirtschaft)	7 826 948.–	4 236 564.–	5 780 600.–	3 430 433.–
		Teuerungszulagen 1973	400 000.–		597 000.–	
54 858 704.52	54 963 146.62		65 568 498.–	63 971 664.–	52 864 200.–	51 337 738.–
104 442.10		Vorschlag				
		Rückschlag		1 596 834.–		1 526 462.–
54 963 146.62	54 963 146.62		65 568 498.–	65 568 498.–	52 864 200.–	52 864 200.–

II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Spitalbauten	**355 000.–**	**2 145 000.–**	**1 429 656.75**	**2 245 760.35**
2003 Schwesternhaus				
420 Beitrag Zins aus Krankenhausfonds		21 000.–		30 562.30
750 Unterhaltskosten	10 000.–		24 267.25	
2001 Neu- und Erweiterungsbauten Kantonsspital				
750 Bauausgaben Kantonsspital	–.–		631 100.75	
402 Bundesbeitrag		–.–		–.–
751 Bauausgaben Geschützte Operationsstelle	–.–		337 914.15	
401 Bundesbeitrag an dito		–.–		68 152.40
501 Darlehenszins	225 000.–		277 500.–	
502 Konto-Korrent-Zins Konto 2.440	120 000.–		158 874.60	
440 Zuweisung Spitalbausteuer Konti 2.510		2 124 000.–		2 067 045.65
410 Beitrag Gemeinde Glarus		–.–		80 000.–
II. Übriges Verwaltungsvermögen				
2011 Badekiosk im Gäsi		**17 000.–**		**17 000.–**
320 Pachtzins		1 000.–		1 000.–
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 8.3.774		12 000.–		12 000.–
250 Tilgung aus Sporttotofonds		4 000.–		4 000.–
2013 Gerichtshausrenovation		**100 000.–**	**304 298.80**	**100 000.–**
750 Bauausgaben	–.–		304 298.80	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.752		100 000.–		100 000.–
401 Bundesbeiträge		–.–		–.–
2014 Baukonto Kantonsschule	**400 000.–**		**38 800.–**	
750 Bauausgaben	400 000.–		38 800.–	
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung		–.–		–.–
2015 Haus Mercier		**30 000.–**		**30 000.–**
440 Tilgung aus ord. Verwaltungsrechnung 5.7.759		30 000.–		30 000.–
2016 Haus Brigitte Kundert		**10 000.–**		**10 000.–**
440 Tilgung aus Verwaltungsrechnung 5.7.751		10 000.–		10 000.–
2017 Baukonto Kantonale Gewerbliche Berufsschule				
750 Bauausgaben	–.–		–.–	
Total Verwaltungsvermögen	755 000.–	2 302 000.–	1 772 755.55	2 402 760.35

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Strassenbauten				
3001 Baukonto Strassen und Brücken	**3 950 000.–**	**2 697 400.–**	**2 818 571.35**	**2 827 189.95**
740 Bauausgaben	3 950 000.–		2 818 571.35	
410 Gemeindebeiträge		604 000.–		299 242.50
401 Bundesbeiträge		805 000.–		1 162 500.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		1 288 400.–		1 365 447.45
3003 Baukonto Nationalstrasse N3	**18 040 000.–**	**16 200 000.–**	**19404186.90**	**19483624.18**
740 Bauausgaben	18 000 000.–		19372107.90	
501 Bauzinsen	40 000.–		32 079.–	
401 Bundesbeiträge		16 200 000.–		18003624.18
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		–.–		1 480 000.–
3006 Baukonto Sernftalstrasse	**2 000 000.–**	**1 400 000.–**	**4 170 595.50**	**1 900 000.–**
740 Bauausgaben	2 000 000.–		4 170 595.50	
401 Bundesbeiträge		1 300 000.–		1 900 000.–
410 Gemeindebeiträge		100 000.–		–.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.1.510		–.–		–.–
3005 Baukonto Militärstrasse Elm–Wichlen			**23 903.20**	
740 Bauausgaben	–.–		23 903.20	
Total Strassenbauten	23 990 000.–	20 297 400.–	26417256.95	24210814.13
Übrige zu tilgende Aufwendungen				
3100 Durnagelbachverbauungen	**450 000.–**	**450 000.–**	**656 460.–**	**464 700.–**
930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	450 000.–		656 460.–	
401 Bundesbeiträge		250 000.–		364 700.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.8.510		200 000.–		100 000.–
3101 Schulhausbauten	**750 000.–**	**300 000.–**	**375 880.–**	**300 000.–**
910 Beiträge an Gemeinden	750 000.–		375 880.–	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.917		300 000.–		300 000.–
3400 Grundbuchvermessung	**58 000.–**	**58 000.–**	**58 484.90**	**59 971.60**
701 Kosten der Grundbuchvermessung	58 000.–		58 484.90	
Übertrag	1 258 000.–	750 000.–	1 090 824.90	764 700.–

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	1 258 000.–	750 000.–	1 090 824.90	764 700.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung 5.510 . .		58 000.–		59 971.60
3102 Zivilschutzbauten			**40 400.70**	**65 641.55**
910 Beiträge an Gemeinden	–.–		40 400.70	
401 Bundesbeiträge		–.–		30 300.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 3.4.510		–.–		35 341.55
3103 Gewässerschutz	**2 630 000.–**	**1 300 000.–**	**40 792.95**	**840 000.–**
910 Beiträge an Sammelkanäle Abwasserreinigungsanlagen	2 580 000.–		21 493.60	
911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	50 000.–		19 299.35	
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.510		1 300 000.–		840 000.–
3104 Kehrichtverbrennungsanlage	**3 000 000.–**	**1 800 000.–**	**2 963 992.60**	**2 700 000.–**
750 Bauausgaben	3 000 000.–		2 963 992.60	
410 Gemeindebeiträge		1 500 000.–		1 700 000.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 5.10.511		300 000.–		1 000 000.–
3105 Verbauungen und Aufforstungen	**623 100.–**	**578 000.–**	**574 972.05**	**578 718.65**
780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte . . .	55 000.–		36 243.50	
910 Beiträge an Gemeinden	473 300.–		378 857.95	
930 Beiträge an Korporationen und Private	94 800.–		159 870.60	
401 Bundesbeiträge		428 000.–		428 718.65
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.511		150 000.–		150 000.–
3107 Waldwege und Waldstrassen	**1 035 400.–**	**846 500.–**	**420 320.–**	**482 501.70**
910 Beiträge an Gemeinden	908 400.–		368 500.–	
930 Beiträge an Korporationen und Private	127 000.–		51 820.–	
401 Bundesbeiträge		596 500.–		232 501.70
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 10.510		250 000.–		250 000.–
3106 Meliorationen	**1 733 000.–**	**1 733 000.–**	**671 557.95**	**671 557.95**
910 Beiträge an Gemeinden	428 000.–		105 346.–	
930 Beiträge an Korporationen und Private	1 305 000.–		566 211.95	
401 Bundesbeiträge		952 000.–		330 908.–
440 Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 9.8.510		781 000.–		340 649.95
Übertrag	10 279 500.–	7 065 500.–	5 802 861.15	6 163 091.45

		Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Übertrag	10 279 500.–	7 065 500.–	5 802 861.15	6 163 091.45
3108	**Baubeitrag Technikum Rapperswil**	**130 000.–**	**40 000.–**	**951 000.–**	**608 000.–**
930	Beitrag an Technikum Rapperswil	130 000.–		951 000.–	
410	Beiträge der Gemeinden		–.–		8 000.–
440	Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 6.9.511		40 000.–		600 000.–
3301	**Sernftalbahn-Umstellung**				**374 333.–**
930	Beiträge an Sernftalbahn AG	–.–		–.–	
440	Tilgung a/ord. Verwaltungsrechnung Konto 2.511		–.–		300 000.–
930	Übertrag aus Trans.-Kto.		–.–		74 333.–
3109	**Baubeiträge an Alterswohnheime**	**1 902 000.–**	**1 200 000.–**	**821 745.–**	**700 000.–**
440	Zuweisung a/ord. Verwaltungsrechnung		1 200 000.–		700 000.–
910	Beiträge an Altersheime	1 902 000.–		821 745.–	
	Total übrige zu tilgende Aufwendungen	12 311 500.–	8 305 500.–	7 575 606.15	7 845 424.45
	Zusammenzug	**37 056 500.–**	**30 904 900.–**	**35765618.65**	**34458998.93**
	Verwaltungsvermögen	755 000.–	2 302 000.–	1 772 755.55	2 402 760.35
	Strassenbauten	23 990 000.–	20 297 400.–	26417256.95	24210814.13
	Übrige zu tilgende Aufwendungen	12 311 500.–	8 305 500.–	7 575 606.15	7 845 424.45
	Abschluss der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung	**37 056 500.–**	**37 056 500.–**	**35765618.65**	**35765618.65**
	Total der Einnahmen		30 904 900.–		34458998.93
	Total der Ausgaben	37 056 500.–		35765618.65	
	Überschuss der Ausgaben		6 151 600.–		1 306 619.72

III. Gesamtrechnung

	Voranschlag 1973 Ausgaben	Voranschlag 1973 Einnahmen	Rechnung 1971 Ausgaben	Rechnung 1971 Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Ordentliche Verwaltungsrechnung	65 568 498.–	63 971 664.–	54858704.52	54963146.62
II. Ausserordentliche Verwaltungsrechnung	37 056 500.–	30 904 900.–	35765618.65	34458998.93
Ausgabenüberschuss		7 748 434.–		1 202 177.62
	102624998.–	102624998.–	90624323.17	90624323.17